

V e r s u c h

einer

Darstellung des Erbfolge-Rechts

i n L i e f l a n d

nach

Land- und Stadt-Rechten

mit

Bemerkung der Abweichungen nach dem ehstländischen
Ritter- und Land-Recht.

Von

Christian Heinrich Nielsen,

Korrespondirendem Mitgliede der Russisch-Kaiserlichen Gesetz-Kommission.

5A

18986

Zweyter Theil.



.....

Dorpat, 1822.

Bei Johann Friedrich Beckmann.

Der Druck dieser Schrift wird unter der Bedingung bewilliget, daß gleich nach dem Abdrucke und vor Herausgabe derselben, sieben Exemplare an die Censur-Committée der Kaiserlichen Universität Dorpat zur vorschriftsmäßigen Vertheilung eingesandt werden. Dorpat, den 8. Februar 1822.

Professor Lampe,
Censur.

Est. A

Taru Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

9879

1 30 15 7940

Verzeichniß
des
Inhalts des zweyten Theils.

Dritte Abtheilung.

Von der testamentarischen Erbfolge. §. 206.

Erster Abschnitt.

Von der innern und äußern Form eines Testaments. §. 216.

Zweyter Abschnitt.

Von der Fähigkeit, ein Testament errichten zu können. §. 233.

Dritter Abschnitt.

Von der Fähigkeit, Testaments-Erbe zu seyn. §. 250.

Vierter Abschnitt.

Ueber welches Vermögen testirt werden kann. §. 256.

Fünfter Abschnitt.

Von hinzuzufügenden Bedingungen. §. 268.

Sechster Abschnitt.

Von der Enterbung. §. 284.

Siebenter Abschnitt.

Von ungültigen Testamenten. §. 296.

Achter Abschnitt.

Von Legaten und Fideicommissen. §. 314.

a. Legate. §. 319.

b. Schenkung auf den Todesfall. §. 253.

c. Vermächtnisse und Fideicommissen. §. 368.

Neunter Abschnitt.

Von Publication der Testamente. §. 377.

Zwölfte Abtheilung.

Von Erb; Verträgen. §. 387.

Dreizehnte Abtheilung.

Vom Zuwachs; Rechte. §. 422.

Vierzehnte Abtheilung.

Von Erwerbung der Erbschaft. §. 429.

Siebente Abtheilung.

Von Erbschafts-Klagen. 458.

Achte Abtheilung.

Von Erbtheilungen. §. 464.

A n h a n g.

Beispiele enthaltend.



Erste Abtheilung

Von Erbschaften und Erbschaften. §. 464.

a. Erbschaften. §. 464.

b. Erbschaften und Erbschaften. §. 464.

c. Erbschaften und Erbschaften. §. 464.

Zweite Abtheilung

Von Erbschaften und Erbschaften. §. 464.

Dritte Abtheilung

Von Erbschaften und Erbschaften. §. 464.

Vierte Abtheilung

Von Erbschaften und Erbschaften. §. 464.

Fünfte Abtheilung

Von Erbschaften und Erbschaften. §. 464.

Vierter Abschnitt.

Ueber welches Vermögen testirt werden kann. §. 256.

Fünfter Abschnitt.

Von hinzuzufügenden Bedingungen. §. 268.

Sechster Abschnitt.

Von der Enterbung. §. 284.

Siebenter Abschnitt.

Von ungültigen Testamenten. §. 296.

Achter Abschnitt.

Von Legaten und Fideicommissen. §. 314.

a. Legate. §. 319.

b. Schenkung auf den Todesfall. §. 253.

c. Vermächtnisse und Fideicommissen. §. 368.

Neunter Abschnitt.

Von Publication der Testamente. §. 377.

Zweite Abtheilung.

Von Erb; Verträgen. §. 387.

Dritte Abtheilung.

Vom Zuwachs; Rechte. §. 422.

Vierte Abtheilung.

Von Erwerbung der Erbschaft. §. 429.

Siebente Abtheilung.

Von Erbschafts; Klagen. 458.

Achte Abtheilung.

Von Erbtheilungen. S. 464.

A n h a n g.

Beyspiele enthaltend.

Dritte Abtheilung.

Von der testamentarischen Erbfolge.

(Successio ex testamento.)

§. 206.

Unter einem Testament versteht man die Aeußerung und Erklärung, durch welche Jemand festsetzt und bestimmt, wie er es haben wolle, daß es nach seinem Tode mit seinem Nachlaß gehalten werden soll, daher ein Testament auch der letzte Wille genannt wird. Die testamentarische Erbfolge schließt schlechterdings die gesetzliche Erbfolge aus, obgleich sie mit einer Erbfolge aus Verträgen zugleich bestehen kann.

§. 207.

Da diese Handlung einseitig ist; so bringt es die Natur derselben mit sich, daß eine solche letzte Willens-Verordnung bis an den Tod des Testirers abänderlich ist und auch von demselben ganz aufgehoben und vernichtet werden kann. Ein jüngeres

Röm.
R.

Testament von einem und demselben Erblasser hebt das frühere und ältere L. 15 C. de pactis *).
 Damit stimmt auch das ehstländische Ritter- und Land-Recht überein: 3ter B. 3ter Tit. Art. 1.
 Daraus ergibt sich von selbst, daß ein wechselseitig Testament (testamentum reciprocum) auch nur mit Bewilligung beider Testirer Abänderung erleiden, oder gar gänzlich aufgehoben werden darf.

§. 208.

Ein Testament, im engeren Sinn genommen, zerfällt wieder in das eigentliche Testament und in das Codicill. Ist ein Testament eine solche Erklärung des letzten Willens, wie es nach des Testirers Tode mit seinem Nachlaß gehalten werden soll und er zugleich Jemanden, oder mehrere zu seinen Erben einsetzt; so ist es ein vollkommenes Testament im strengern Sinn; dahingegen ein Codicill zwar gleichfalls den letzten Willen des Erblassers, wie es mit seinem Nachlaß bleiben soll, enthält, jedoch ohne, daß zugleich ein Erbe einge-

*) Pactum, quod dotali instrumento comprehensum est: ut, si pater vita fungeretur, ex aequa portione ea, quae nubebat, cum fratre heres patris sui esset, neque ullam obligationem contrahere, neque libertatem testamenti faciendi mulieris patri potuit auferre,

setzet wird. *) Auch bedarf es bei diesem aller Formalitäten eines wirklichen Testaments nicht, indem es bloß Vermächtnisse, Fideicommissse und dem ähnliche Aufträge an den Testaments-, oder auch ab intestat Erben zum Gegenstande hat und darüber bestimmt.

§. 209.

Ein Testament kann ein schriftliches, oder auch ein mündliches, es kann ein privat (testamentum privatum) oder auch ein öffentliches (testamentum publicum) seyn. Die äußere Form dieser Testamente ist verschieden.

§. 210.

Die Gesetze, welche wir bei der Berichtigung der Lehre von den Testamenten in diesen Provinzen zum Grunde legen müssen, sind dieselben, welche die gesetzliche Erbfolge bestimmen, nämlich auf dem Lande die Land- und Ritter-Rechte, die Privilegien, Sylvesters und Sigismundi, besonders und beinahe einzig und allein aber für Liefeland, die in

*) Wenn jedoch ein Codicill, etwa eines Fideicommissi halber früher, als das Testament, oder auch mit gänzlicher Fortlassung eines Testaments gemacht würde; so müßte in einem solchen Codicill doch der eigentliche Erbe benannt seyn, damit nicht jemand pro parte testatus, pro parte intestatus mit Tode abgegangen.

der Landes-Ordnung Seite 424 befindliche Testaments-Stadga (Verordnung) vom 3ten Juli 1686 und in den Städten das rigische Stadt-Recht, welches sich jedoch ebenfalls in Fallen, über welche es selbst nichts statuiert hat, nach der Testaments-Stadga richtet. In Ehstland handeln im Ritter- und Land-Recht die ersten drei Titel des 3ten Buches vorzüglich von Testamenten; unterdessen wird auch in vorkommenden Fallen die Testaments-Stadga in subsidium gebraucht, wie unter andern in dem Prot. des Ober-Land-Gerichts vom 23sten März 1698. P. 432.

§. 211.

Obgleich alle diese Provinzial-Gesetze, Privilegien und Statuten landesherrlich bestätigt sind; so gehen ihnen doch allgemeine Reichs-Gesetze vor, wie nicht weniger Urtheile, Verfügungen und dergleichen Präjudikate des Hofgerichts, des Oberlandgerichts und der höchsten Reichs-Collegien. Das römische, oder heutige gemeine Recht kommt beinahe gar nicht als Hülfsgesetz in Anwendung, außer denen aus selbigem bereits allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen *), so wie denn auch die Verordnungen wegen der Testamente im ehstländischen Ritter- und Land-Recht größten

*) Die sogenannten Solennitäten und Formalitäten, die nach dem römischen Recht bei Testamenten erforderlich

Theils auf solche gegründet sind. Nur wegen Vermächtnisse kommt das römische Recht besonders in Anwendung, und in Ansehung verschiedener bei uns angenommenen Rechtsgrundsätze besagten Rechts.

§. 212.

In Ansehung der Testamente werden eben so wie bei der gesetzlichen Erbfolge der hiesige immatriculirte und überhaupt der russische Adel, so wie alle charakterisirte Militair- und Civil-Personen und Beamtete, die nach den Reichs-Gesetzen mit dem Erb-Adel gleiche Rechte haben, nach den Provinzial- und Land-Rechten, alle diejenigen aber, welche unter die Stadt-Gerichtsbarkeit gehören, nach den rigischen Stadt-Rechten in vorkommenden Fällen beurtheilt *).

§. 213.

Das erste allgemeine Erforderniß eines Testaments^{lieft. 2.}, so wie überhaupt jeder letzten Willens = Er-

waren, so wie alle Subtilitäten, sind in Liefland und überhaupt hier zu Lande gar nicht im Gebrauch. Die Formalien, die wir hier zu beobachten haben, bei Testamenten sind, wie hernach mit mehrerem vorkommen wird, in Ansehung der Form bloß darauf eingeschränkt, daß vollkommne Gewisheit des letzten Willens des Verstorbenen vorhanden seyn muß.

*) Die Frage, nach welchem Rechte eigentlich diejenigen Personen zu beurtheilen sind, die weder zum Adelsstande,

klärung ist diese, daß die vollkommenste Gewißheit vorhanden sei, der Testator habe bei vollem Verstande das Testament abgefaßt und es sey sein ernstlicher Wille gewesen, in der Art über seinen Nachlaß zu bestimmen, als das Testament seinen Willen ausspricht. Darüber sagt die Testamentsstadga §. 9: In allen Testamenten muß wegen des Testators letzten Willen Sicherheit seyn, es sei mündlich oder schriftlich beschlossen und daß solches geschehen, bei gutem und vollem Verstande, ohne Zwang, Locken, oder Vorleitung. — Ebenfalls, nur mit andern Worten dringt das ehstländische Ritter- und Land-Recht, 3ter B. 1ster Tit. Art. 4 darauf, daß ein Testament vollständig und kräftig seyn und die Beweise der Gewißheit haben muß.

noch Bürger: Stande gehören, auch nicht die Rechte des Erb: Adels haben? ist schwer zu beantworten, weil darüber nichts Entscheidendes vorhanden ist, außer daß in dem Ritter: Recht Kap. 41, 66 und 67 und Landlage 116 Not. a, wie auch Testaments: Stadga §. 1 verordnet ist, daß Krons: Beamtete und unfer Krons: Jurisdiction stehende Personen, wenn sie auch auf dem Lande wohnen, über unbewegliches Vermögen in der Stadt nur nach Stadt: Rechten testiren können, in welcher Art auch das Hofgericht erkannt hat in dessen Appellation: Urtheil vom 15ten März 1771 in Sachen der Wittwe Haberkorn, gebornen Hamilton wider Schloß: Vogtin Hamilton, gebornen von Liebenau, in Betreff angestrittenen Testaments des Schloß: Vogt Hamilton.

§. 214.

So kommt es auch bei Testamenten und allen letzten Willens-Erklärungen darauf an, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Formen nicht unterlassen werden. Diese sind sowohl äußerliche, als innerliche und wegen deren Unterlassung ein Testament Gefahr läuft, umgestoßen zu werden *).

§. 215.

Uebrigens sind bei einer jeden letzten Willens-Erklärung folgende allgemeine und auch hier festgesetzte Grundsätze strenge zu berücksichtigen: 1) daß derjenige, der ein Testament macht, dazu auch die gesetzliche, rechtliche Fähigkeit (active Testaments-Fähigkeit) habe; 2) daß der eingesetzte Erbe rechtlich und gesetzlich fähig ist (die passive Testaments-Fähigkeit besizet), Erbe seyn zu können; 3) daß nur über solches Vermögen im Testament bestimmt werde, über welches der Testirer nach den Landes-Gesetzen nach freier Willkühr bestimmen durfte. — Wenn nur einer dieser Punkte nicht beobachtet

*) Wer ein Testament macht, muß sich in Ansehung der äußern Form desselben nach den Formalitäten des Orts richten, wo er das Testament errichtet, in Ansehung des Innern desselben aber kann er nicht anders testiren, als nach den Gesetzen desjenigen Orts, wo das Vermögen, über welches er testiret, sich befindet. Wenn also ein Hiesiger im Auslande sich befände und ein Testament über sein hier im Lande befindliches Vermögen machen wollte, könnte er darüber nicht anders, als nach den hiesigen Landes-Gesetzen testiren.

worden, so ist das Testament in sich selbst ungültig, wenn auch in Ansehung der vorgeschriebenen Formalitäten alles genau beobachtet worden.

Erster Abschnitt.

Von der innern und äußern Form eines Testaments.

a) Die innere Form,

§. 216.

Zu der innern Form eines Testaments gehört:

- 1) daß der Testirer zur Verrichtung des Testaments durch keine Drohungen, List, Betrug, Ueberredung oder Gewalt gezwungen worden;
- 2) daß der Wille des Testirers bestimmt sei und deutlich ausgespreche, wen er zum Erben oder Legataren haben will, und was ein jeder bekommen soll *);
- 3) daß man wegen der Person des Testirers gar keinen Zweifel haben und solcher mit keinem an-

*) Wenn der Erbe auch nicht vom Testirer namentlich genannt, aber doch so beschrieben und angedeutet worden, daß man ihn von jedem andern unterscheiden kann; so ist es hinlänglich, wenn nur der Erbe mit Gewisheit zu entnehmen ist, nur muß der Erbe nicht durch einen Eckel-Namen angezeigt seyn. L. 9. §. 1. 8. C. de hered. instituen. Si quis nomen heredis quidem non dixerit, sed in dubitabili signo eum demonstraverit, quod pene nihil a nomine distat, non tamen eo, quod contumeliae causa solet addi, valet institutio.

dem verwechselt werden könne *); 4) daß in dem Testamente ein directer Erbe eingesetzt worden **). — Alle diese hier erwähnten Erfordernisse sind in der mehr erwähnten Testaments-*Stadga* genau vorgeschrieben. Endlich gehört zu den Erfordernissen eines vollkommen gültigen Testaments nach dem gemeinen Rechte 5) auch, daß die Noth-Erben nicht übergangen werden, worüber weiterhin das hieher gehörige gesagt worden.

b) Die äußere Form.

§. 217.

In Ansehung der äußern Form eines Testaments hat das Provinzial- und Land-Recht durch die Testaments-*Stadga* jede andere Förmlichkeit aufgehoben, außer denen, die zur Gewißheit des

*) Dahero erregt ein Testament, welches im Dunkeln bei Nacht gemacht worden, den größten Verdacht eines vorgefallenen Betrugs, so lange das Gegentheil nicht dargethan werden kann, und eben so, besonders bei mündlichen Testamenten, wenn der Testirer nicht schlechterdings bekannt ist, oder sich im Verborgnen hält.

**) Wenn im Testament kein directer Erbe bestimmt worden; - so würde ein solches Testament wenigstens nicht als Testament aufrecht erhalten werden können, wohl aber als Codicill. Denn die Testaments-*Stadga* §. 5 sagt ausdrücklich, daß ein Testament demungeachtet, wenn nur Gewißheit des Willens des Testirers vorhanden, unter welchem Karakter es auch sei, erhalten werden soll. Ein solches Testament wird in solchem Fall als Codicill aufrecht erhalten.

worden, so ist das Testament in sich selbst ungültig, wenn auch in Ansehung der vorgeschriebenen Formalitäten alles genau beobachtet worden.

Erster Abschnitt.

Von der innern und äußern Form eines Testaments.

a) Die innere Form.

§. 216.

Zu der innern Form eines Testaments gehört:
 1) daß der Testirer zur Verrichtung des Testaments durch keine Drohungen, List, Betrug, Ueberredung oder Gewalt gezwungen worden; 2) daß der Wille des Testirers bestimmt sei und deutlich ausspreche, wen er zum Erben oder Legataren haben will, und was ein jeder bekommen soll *); 3) daß man wegen der Person des Testirers gar keinen Zweifel haben und solcher mit keinem an-

*) Wenn der Erbe auch nicht vom Testirer namentlich genannt, aber doch so beschrieben und angedeutet worden, daß man ihn von jedem andern unterscheiden kann; so ist es hinlänglich, wenn nur der Erbe mit Gewißheit zu entnehmen ist, nur muß der Erbe nicht durch einen Eckel-Namen angezeigt seyn. L. 9. 1. 8. C. de hered. instituen. Si quis nomen heredis quidem non dixerit, sed in dubitabili signo eum demonstraverit, quod pene nihil a nomine distat, non tamen eo, quod contumeliae causa solet addi, valet institutio.

den verwechselt werden könne *); 4) daß in dem Testamente ein directer Erbe eingesetzt worden **). — Alle diese hier erwähnten Erfordernisse sind in der mehr erwähnten Testaments = Stadga genau vorge-schrieben. Endlich gehört zu den Erfordernissen eines vollkommen gültigen Testaments nach dem gemeinen Rechte 5) auch, daß die Noth = Erben nicht übergangen werden, worüber weiterhin das hieher gehörige gesagt worden.

b) Die äußere Form.

§. 217.

In Ansehung der äußern Form eines Testaments hat das Provinzial = und Land = Recht durch die Testaments = Stadga jede andere Förmlichkeit aufgehoben, außer denen, die zur Gewißheit des

*) Dahero erregt ein Testament, welches im Dunkeln bei Nacht gemacht worden, den größten Verdacht eines vorgefallenen Betrugs, so lange das Gegentheil nicht dargethan werden kann, und eben so, besonders bei mündlichen Testamenten, wenn der Testirer nicht schlechterdings bekannt ist, oder sich im Verborgnen hält.

**) Wenn im Testament kein directer Erbe bestimmt worden; - so würde ein solches Testament wenigstens nicht als Testament aufrecht erhalten werden können, wohl aber als Codicill. Denn die Testaments = Stadga §. 5 sagt ausdrücklich, daß ein Testament demungeachtet, wenn nur Gewißheit des Willens des Testirers vorhanden, unter welchem Charakter es auch sei, erhalten werden soll. Ein solches Testament wird in solchem Fall als Codicill aufrecht erhalten.

im Testament ausgedrückten letzten Willens des Testirers durchaus erforderlich sind. Es ist also nur der Beweis nöthig, daß das Testament wirklich vom Verstorbenen herrühre und was §. 213 und 215 bereits angeführt worden. Daß die äußere Form des Testaments bloß darin bestehen darf und daß nur Gewißheit über den letzten Willen des Testirers vorhanden seyn muß, in der Art hat auch das Hofgericht unterm 27sten März 1777 erkannt in dessen Urtheil in der von Wolffenschild'schen Erbschafts-Sache zwischen den Mit-Erben und der Lieutenantin von Anrep, gebornen von Wolffenschild — in dessen Urtheil vom 16ten April 1735 in Sachen zwischen Schönberg und Schulz — in dessen Urtheil vom 7ten April 1769 zwischen Majorn Baron von Wolff und Ritterschafts-Secretairin Baronne von Wolff, gebornen von Huden — und das Reichs-Justiz-Collegium in eben dieser Sache in dem unterm 18ten October 1770 emanirten Revisions-Urtheil.

§. 218.

Dieß. D. Bei einem schriftlichen Testamente ist es zur vollkommenen Gewißheit hinlänglich, wenn der Testirer entweder sein Testament eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder auch nur unterschrieben hat, seine Hand bekannt ist und von andern anerkannt wird. Es sind bei einem schriftlichen Testamente also nicht schlechterdings Zeugen nöthig, unterdessen ist es, um jedem Zweifel zu begegnen,

rathsam und gebräuchlich, auch bei e'nem schriftlichen Testamente zwei bis drei Zeugen zuzuziehen und es von selbigem mit unterschreiben zu lassen*). Es ist aber gerade nicht erforderlich, daß die Zeugen auch das Testament lesen, oder sonst mit dem Inhalt desselben bekannt werden. Wenn sie nur bezeugen, daß der Testirer es unterschrieben und für sein Testament erklärt hat. Nach dem 8ten § der Testaments = Stadga **).

§. 219.

Das ehstländische Ritter = und Land = Recht, ^{Estl. R.} 3ter B. 1ster Tit. Art. 4 verordnet, daß der Testator sein Testament, damit es vollständig und kräftig sey, entweder selbst eigenhändig schreibe, oder durch einen Andern schreiben lasse, dann seinen Tauf = und Zunamen selbst, und wenn er nicht schreiben kann, durch einen Andern darunter setzen und zum wenigsten von drei rechtlichen Personen, als Zeugen unterschreiben und untersiegeln lassen müsse. — Auch nach dem ehstländischen Rechte

*) Testaments = Stadga §. 9 sagt: wenn keine Zeugen sind, muß das Testament vom Testirer nicht nur unterschrieben, sondern auch durchweg von ihm geschrieben seyn.

**) Auch derjenige, der selbst nicht schreiben kann, kann seinen Namen durch einen Andern in Zeugen Gegenwart unterschreiben lassen und dabei erklären, daß diese Unterschrift für seine eigne gelten soll. Am sichersten macht ein solcher Testirer sein Testament gerichtlich.

ist es nicht erforderlich, daß die Zeugen den Inhalt des Testaments kennen, wenn sie nur bezeugen, daß der Testirer es für seinen letzten Willen bestimmt erklärt hat. Ebd. Art. 5.

§. 220.

Ebstl.
21.

Wenn aber Eltern zwischen ihren Kindern ein Testament und Verordnung machen, bedarf dasselbe keiner Zeugen; sondern es ist genug, daß die Eltern selbst es schreiben, oder unterschreiben, versiegeln und nachlassen. Doch müssen in einem solchen Testament keine andere Personen, als bloß die Kinder zu Erben eingesetzt seyn. Ebstl. Recht. Ebd. Art. 6.

§. 221.

Siefl. 21.

Bei einem mündlichen Testament aber ist zu dem Beweise der Gewißheit desselben unablässig das Zeugniß von wenigstens zweyen unverwerflichen Zeugen erforderlich. Testaments-Statuta §. 9. Daß aber eine in zweyer Zeugen Gegenwart erklärte testamentarische Disposition als mündliches Testament vollkommen gültig sey; in der Art hat auch das Hofgericht erkannt in dessen Urtheil vom 1sten July 1779 in Sachen zwischen dem Advokaten Roggenbau und den Testaments-Erben, Stadtschickals von Essen, welches Urtheil auch unterm 7ten Januar 1780 durch das Reichs-Justiz-Collegium bestätigt worden. Nach dem ebstländischen Rechte sind selbst bey einem schriftlichen Testamente drey

Zeugen erforderlich (§. 219), also werden bey einem mündlichen ebenfalls so viel Zeugen erforderlich seyn.

§. 222.

In wie ferne die Zeugen bey einem Testamente in Ansehung ihrer Zulassung und Habitac zu beurtheilen sind, darüber sagt zwar das hiesige Recht nichts ausdrücklich, allein es versteht sich von selbst, daß die Zuverlässigkeit der Testaments-Zeugen nach denselben Grundsätzen in Testaments-Sachen beurtheilt werden muß, wie in jedem andern Fall, wo es um Gewißheit und rechtliche Wahrheit zu thun ist. Die Testaments-*Stadga* spricht von rechtlichen Personen und eben so auch das ehstländische Recht. (§. 219.)

§. 223.

Unterdessen nach dem gemeinen Recht sind in ^{dem} Ansehung der Testaments-Zeugen noch einige beson- ^{dr.} dere Bedingungen ihrer Zulassung, auf welche in Lief- und Ehstland bey vorkommenden Fällen ebenfalls Rücksicht genommen wird, nämlich a) dem Zeugen muß die Person des Testirers vollkommen bekannt seyn, damit er ihn mit keiner andern Person verwechseln kann. Er muß ihn dahero sehen und deutlich erkennen. L. 9. C. de testum. b) der Zeuge muß die Sprache des Testirers verstehen und ihn auch deutlich hören. L. 21. §. 2. eod. Hieraus folgt schon, daß der Testirer dem Zeugen nicht

verborgen seyn darf. Auch darf daher ein schriftliches Testament in der Dunkelheit, oder zur Nachtzeit, ohne daß Licht dabei ist, den Zeugen nicht vorgelegt, auch nicht errichtet werden. Wenigstens würde ein solches Testament so lange verdächtig seyn, bis die Gewißheit desselben erwiesen ist. Aus eben den Gründen kann auch ein Blinder nicht gut ein gültiger Zeuge seyn.

§. 224.

Röm.
R.

Der Zeuge muß auch nicht zufällig dazu gekommen, sondern vom Testirer ausdrücklich dazu eingeladen seyn, es muß ihn auch nicht der Erbe, oder ein Legatar dazu erbeten haben. Der ganze Akt muß in einer Folge und ohne Unterbrechung vollzogen werden. L. 20, D. in fine, qui testam. fac. *) sed si detenti sint inviti ibi testes, putant non valere testamentum.

§. 225.

Röm.
R.

Der Erbe selbst kann nicht Zeuge seyn, wohl der Legatar. L. 20, D. qui testum fac. Dasselbst

*) Diese Vorschriften sind hier zu Lande nicht anwendbar, denn unter den abgeschafften Prinzipien und Solennitäten des römischen Rechts befinden sich wohl auch unitas actus und solemnia juris romani. Unter Einheit der Handlung (unitas actus) versteht man, daß die Errichtung und Abfassung eines Testaments ohne Unterbrechung geschehe und kein anderes Geschäft dazwischen vorgenommen werde.

heißt es: Derjenige, welcher zum Erben ernannt ist, kann in demselben Testament, worin er eingesetzt ist, nicht Zeuge seyn. Allein mit den Legatarien und demjenigen, welcher im Testament zum Vormund verordnet ist, hat es hierin eine andere Bewandniß. Denn diese können als Zeugen gebraucht werden, wenn ihnen sonst nichts im Wege stehet, welches ist, wenn sie unmündig, oder unter der Gewalt des Testatoren sind. *) §. 11. Inst. de testam. ordinand. sagt: ebenfalls den Legatarien, Fideicommissarien und andern ihnen gleichen Personen aber, welche nicht rechte Erben sind, verbieten wir nicht, Zeugen zu seyn **). 2) Es ist also erlaubt, nach röm. Rechte, daß der Testirer auch den Zeugen, die er bey Errichtung des Testaments braucht, nach seinem Gefallen, so viel er will, vermachen kann ***).

*) Qui testamento heres instituitur, in eodem testamento testis esse non potest. Quod in legatario et in eo, qui tutor scriptus est, contrahabetur; hi enim testes adhiberi possunt, si aliud eos nihil impediatur; utputa, si impubes, aut in potestate testatoris sunt.

**) Legatariis autem et fidei commissariis, quia non jurissuccessores sunt, et aliis personis, eis conjunctis testimonium non denegamus.

***) In wie fern diese römische Verordnung, daß Legatarien bey der Errichtung des Testaments Zeugen seyn können, Einschränkungen in vorkommenden Fällen erleiden möchte, ergiebt sich aus dem Hofgerichtlichen Urtheil vom 8ten Novem:

Nach den Grundsätzen des römischen Rechts können auch Personen des weiblichen Geschlechts

ber 1765 in Sachen der ver Wittweten Schumacher, gebornen Olrau und des Kaufmanns Dieterici wider den Kirchen:Vors-
steher der dörrptischen St. Johannis:Kirche in Betreff der An-
nullirung des Testaments der ver Wittweten Aeltesten Olrau,
gebornen Kemien. Das Testament war in Gegenwart des
Bürgermeisters Sahmen und des Stadt:Secretairs errichtet
und in demselben erhielt auch gedachter Bürgermeister Sahmen
ein Legat und ebenfalls die St. Johannis:Kirche, deren Vor-
steher er war. In gedachtem Urtheil wird darüber in folgen-
der Art erkannt: „Obgleich beklagter Theil behaupten wollen,
„daß wider das coram consule et praesente secretario
„judicii behandelte testamentum quaest. da diese beyde
„Personen das ganze Gericht vorstellten, nichts einzuwenden
„sey, dennoch das in Dörrpt recipirte rigische jus statutarium
„Lib. IV. Tit. 1 de testamentis §. 1. andere Solemnia und
„Formalia †) ausdrücklich erfordert, der gewesene Consul
„Sahmen sich auch nothwendig enthalten und enthalten sollen,
„sich sowohl selbst in dem testamento mit einem
„legato bedenken, als auch wie Kirchen:Vorssteher der
„St. Johannis:Kirche derselben die übrige Erbschaft zuschrei-
„ben zu lassen, die contra legem positivam in Dörrpt etwa
„eingeschlichne Praxis hingegen das Testament keinesweges
„aufrecht zu erhalten vermag, einfolglich durch den angeführten
„legem ex jure statutorio rigensi schon an und vor sich
„vollkommen entschieden ist, daß besagtes Testament wegen
„dabey nicht beobachteter unumgänglich erforderlicher Solem-

†) Nach der angeführten Gesetz:Stelle mußte nämlich das
Testament in zweyer Raths:Glieder, oder zweyer ander-
rer glaubwürdiger Männer Gegenwart von dem Stadt:
Secretair angefertigt werden.

keine Testaments-Zeugen seyn *). Ob hier bey uns jemals darauf Rücksicht genommen worden, weiß ich nicht, wenigstens habe ich einen solchen Fall nicht in Erfahrung bringen können. Nach hiesigem Rechte ist dieses nicht verboten und da auch über einen solchen Fall keine Präjudikate meines Wissens vorhanden sind; so läßt sich darüber auch nichts auf Gesetz oder Observanz gegründetes bestimmen, wohl aber mit allem Rechte die Frage aufwerfen, weshalb Frauen nicht sollten Testaments-Zeugen seyn können und dazu die vollkommenste Habilität haben, da sie doch bey uns in übrigen Fällen vollkommen gültige und habile Zeugen abgeben. Unsere Begriffe sind jezo in dieser Hinsicht von dem weiblichen Geschlechte anders und besser berichtet. Rasende, und überhaupt ihres Verstandes beraubte können nicht Zeugen seyn,

„nien und Formalien nicht bestehen kann — als wird besagtes „testamentum nuncupativum ††) propter neglecta requisita solemnia et formalia hiermittelst obrichterlich für „unstatthast und pro rupto erkannt.“

*) L. 20. [. Mulier testimonium dicere in testamento quidem non poterit; alias autem posse testem esse mulierem, argumento est lex Julia de adulteriis. 226.

††) Unter testamentum nuncupativum (in scripturam redactum) versteht man ein mündliches Testament, welches aber von einer dazu authorisirten Person in einen schriftlichen Aufsatz gebracht worden.

wenn sie in diesem Zustande sind, in solchen Zwischenzeiten aber, da sie bey Verstande sind, können sie als Zeugen genommen werden *) Wer wird jedoch ohne Noth solche Personen zu Zeugen nehmen.

§. 227.

Bey mündlichen Testamenten ist zu bemerken, daß solche wohl auf solche Fälle eingeführt sind, wenn die Verfassung eines schriftlichen Testaments nicht gut möglich ist, welcher Fall besonders eintreten kann, wenn der Testirer vom herannahenden Tode so schnell übereilt wird, daß er keine Zeit mehr hat, ein schriftliches Testament zu machen, und also seine letzte Willens-Erklärung mündlich thun muß. Wenn der Testirer aber, nachdem er ein mündliches Testament errichtet hat, noch lange lebt, können Fälle eintreten, die das Testament ganz, oder doch zum Theil zweifelyaft machen. Es kann der eine von den beyden Zeugen sterben und dann würde der übriggebliebene eine Zeuge keinen vollen Beweis abgeben. Oder auch der eine, oder beyde Zeugen können durch die Länge der Zeit zum Theil vergessen und sich nicht alles mehr erinnern, was sich der Testirer gegen sie in Ansehung seines letz-

*) L. 20. t. 4. D. Qui testam : facere poss. ne furiosus quidem testes adhiberi potest, cum compositis non sit; sed si habet intermissionem, eo tempore adhiberi potest.

ten Willens geäußert hat. Dahero ist es rathsam, bey mündlichen Testamenten mehrere Zeugen zuzuziehen. Der sicherste Weg aber, wenn Jemand aus irgend einem Grunde kein schriftliches sondern bloß ein mündliches Testament machen will, oder auch ersteres nicht machen kann, ist dieser, daß er seinen letzten Willen vor Gericht erklärt, wodurch er es gegen jeden Zweifel sichert *).

§. 228.

Zur äußern Form würde auch gehören, daß nach der Testaments = Stadga alle schriftliche Testamente auf Stempel = Papier geschrieben seyn müssen und diese Formalität müßte um so mehr beobachtet werden, da nach einem allgemeinen Reichs = Gesetz alle Dokumente und dergleichen sogleich auf

*) Die mündlichen Testamente sind überhaupt für diejenigen, die auf dem Lande wohnen, nicht rathsam, wenn nicht die höchste Noth sie dazu zwingt und sie von der Todes = Stunde übereilt werden. Wenigstens müßte doch außer den andern Zeugen auch der Prediger des Orts dazu gezogen werden. Es kann einem solchen Testamente sehr leicht an der nothwendigen Gewißheit des letzten Willens des Testirers fehlen, selbst eine unvorsichtige Wahl der Zeugen kann es in dieser Hinsicht zweifelhaft machen. In den Städten aber, wo man gerichtliche Personen mit dazu ziehen kann, werden dergleichen mündliche Testamente öfters gemacht und besonders in Riga sind sie häufig, woselbst sie vom Ober = Secretair gemacht werden und wobey alle in den rigischen Stadts = Rechten vorgeschriebenen Formalien genau beobachtet werden müssen.

gesetzlichem Stempel-Papier geschrieben seyn sollen; allein durch neuere Verordnung ist dieses abgeändert. Der Senats-Ukas vom 26sten August 1799 sagt ausdrücklich; daß es nicht erforderlich ist, die Testamente auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Stempel-Papier zu schreiben, daß aber bey Eröffnung und Publication derselben der Werth des dazu gehörigen gesetzlichen Stempel-Bogens an die Kronskasse bezahlt werden soll. So ist auch durch den Senats-Ukas vom 31sten October 1818, publicirt den 1sten Juny 1820 nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung verordnet, daß von Vermächtnissen an Invaliden, Arme und Waisen keine Pöschelin zu nehmen sind.

§. 229.

Rig.
St. R.

Nach dem rigischen Stadt-Rechte muß sowohl das mündliche, als auch schriftliche Testament gerichtlich gemacht werden. Es heißt daselbst im 4ten B. 1sten Kap. §. 1: Der ein mündlich oder schriftlich Testament machen will, der soll es thun in Gegenwart zweyer Rathsmänner, oder sonsten zweyer glaubwürdiger Männer und eines dieser Stadt Secretarien *). Und wenn dieselben das

* Nach dieser Gesetz-Stelle muß also einer der Stadt-Secretarien mit dazu gezogen werden. Allein in dem 2ten B. 2ten Kap. §. 3 ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß es bloß dem Waisen-Richter, oder Stadt-Ober-Secretair vor-

Schriftliche Testament mit ihrem Namen unterschrieben, oder das mündliche Testament unter ihrer Hand- und Unterschrift bezeugen; so soll das Testament bey Macht erkannt werden. Ein mündliches und auch ein schriftliches Testament kann nach den Stadts-Rechten also bloß in Gegenwart zweyer glaubwürdiger Zeugen und des Stadts-Ober-Secretair, oder Waisen-Gerichts-Secretair vollkommen gültig errichtet werden *). Die Niederlegung

behalten seyn soll, bey Errichtung der Testamente in der Stadt gegenwärtig zu seyn. Darauf wird denn auch genau gehalten und wenn Jemand die Meynung hegt, oder gar vorträgt, daß jeder andere Stadt-Secretair eben so gut dabey seyn kann, weil die eigentliche Gesetz-Stelle nur bloß eines Stadts-Secretairs erwähnt und die andere Verordnung 2ter B. 5ter Tit. doch offenbar nur dahin abzwecke, die Emolumente des Ober-Secretair zu bestimmen; so ist diese Meynung irrig und widerspricht nicht nur eben gedachtem Gesetz; sondern auch der Observanz. Denn es wird strenge darauf gehalten und besonders in Riga, wo es sogar den andern Stadt-Secretairen ausdrücklich verboten ist und auch kein anderer Secretair es sich unterstehen würde, sich zur Testaments-Attestation gebrauchen zu lassen. Ein anderer Fall wäre es, wenn Jemand, der nicht unter der Stadts-Gerichtsbarkeit gehört, in der Stadt ein Testament machte und bloß seine Namens-Unterschrift attestiren lassen wollte.

*) Wenn gleich der Ober- oder Waisen-Gerichts-Secretair bey Errichtung der Testamente gegenwärtig seyn muß; so kann er doch nicht für die Fehler eines Testaments, durch welche Jemand zu leiden käme, dem leidenden Theile haften.

Des Testaments, es sey mündlich, oder schriftlich, bey Gericht ist nicht erforderlich; sondern es kommt hier lediglich auf den freyen Willen des Testirers an *).

Beÿ schriftlichen Testamenten kann er gar nichts verantworten, diese läßt man ihn meistens gar nicht lesen. Nur bey mündlichen Testamenten, die er selbst ab; und in die Feder faßt, könnte man ihm den lauten Vorwurf einer widersprechlichen Anordnung machen, daß er nicht davon abgerathen.

*) Wenn Jemand bey dem Rath ein Testament deponiren will; so muß es von dem Ober: Secretair in Gegenwart zweyer Glieder des Raths entgegen genommen, über die Deponirung ein Protokoll aufgenommen und vom Ober: Secretair und den beyden Raths: Gliedern unterschrieben werden. Ein solches Testament wird nun bey dem Rath aufbewahrt. Ist das Testament versiegelt; so wird der Testirer nochmals befragt und muß zum Protokoll erklären, daß es sein Testament und daß es von ihm geschrieben, wenigstens unterschrieben ist. Dieses über den ganzen Akt abgehaltne und von dem Ober: Secretair und den beyden Raths: Gliedern unterschriebene Protokoll wird ebenfalls dem Testamente, ohne jedoch dasselbe zu entsiegeln, beygelegt. Nun wird über die Deponirung des Testaments, es sey ein mündliches, oder schriftliches, dem Testirer ein Schein ertheilt, in welchem das Testament auch nach seinen äußern Kennzeichen beschrieben ist, und des Testirers Bekenntniß dazu und daß er solches im Gericht nicht bestritten hat, bemerkt. Es wird unter dem größern Stadt: Insignel ausgefertigt. Sollte der Testirer aber, ehe dieser Schein ausgefertigt werden könne, schleunig mit Tode abgehen; so wird es seinen Erben, oder dem Sterbe: Hause ausgehändiget. Ein solches Testament hat immer seine volle Beweiskraft über die Gewißheit von des Testirers letztem Willen. Dem:

§. 230.

Es könnte der Fall eintreten, daß bey Errichtung eines Testaments innerhalb dem Gerichts-Bezirk der Stadt die Zuziehung des Gerichts, oder eines der Stadt-Secretarien nicht möglich wäre *) und solches also auf den Grund des Provinzial-Rechts, nämlich der Testaments-Stadga **) errich-

Rig.
St. R.

ungeachtet ist auch in solchem Falle der Gegen-Beweis nicht ausgeschlossen und eben so wenig ausmacht, ob das Testament nicht mit einer materiellen Ungültigkeit behaftet ist.

*) Eigentlich kann dieses nur der Fall seyn mit Personen, die unter die Stadts-Gerichtsbarkeit gehören. Denn, wenn man auch annimmt, daß sich der Testirer nach den Formalien des Orts richten muß, wo er das Testament errichtet; so kann dieser Satz doch nicht strikte auf Personen bezogen werden, die zwar in der Stadt ein Testament errichten aber nicht unter die Gerichtsbarkeit der Stadt; sondern der Kron's-Behörden gehören, obgleich es auch letzteren nicht verboten ist, auch öfters geschieht, daß adeliche in der Stadt wohnende Personen, wenn sie ihr Testament in der Stadt machen, sich auch nach dem Stadt-Recht richten, und besonders, wenn sie über auswärts befindliches Vermögen testiren.

**) Daß die Testaments-Stadga in den Städten nicht gilt in Fällen, wo das rigische Stadt-Recht anders verordnet und daß selbige die nach dem rigischen Stadt-Rechte in einem Testament begangene Fehler nicht rechtfertigen kann, in der Art hat das Hofgericht in dessen Appellations-Urtheil vom 12ten November 1763 in Appellations-Sachen des Syndikus Mylius und Krabbe wider den Pastor Dähn in pto. angefristeten Testaments des Rath's-Berwandten Krabbe, welches

tet werden müßte; so würde zwar ein solches Testament allerdings gültig seyn, jedoch müßte hernach, so bald es möglich wäre, der nach dem Stadt-Recht vorgeschriebenen Form Gnüge geleistet werden.

§. 231.

Ein gerichtliches Testament (*testamentum publicum*) ist entweder ein solches, was bereits schriftlich aufgesetzt worden und im Gerichte zur

von drey Zeugen unterschrieben worden, dahin erkannt, daß, obgleich Appellanten sich auf den 9ten § der Testaments-Stadga berufen, nach welcher die Unterschrift dreyer Zeugen deshalb allen Zweifel aufhebe, hingegen der Rath besagtes Testament wegen verschiedener vermeintlicher Mängel für ungültig erkennen wollen, daß hieraus doch weder die Ungültigkeit, noch Gültigkeit des *testamenti quaest.* bestimmt werden mag; sondern es sind hierin die *statuta rigensia pro norma* zu nehmen. Wenn nun selbige Lib. IV. Tit. 1. §. 1 ausdrücklich festsetzen, daß ein mündlich, oder schriftlich Testament in zweyer Raths-Männer, oder anderer glaubwürdiger Männer und eines Stadt-Secretair Gegenwart abgefaßt, und wenn dasselbe von ihnen unterschrieben, alsdann solches bey Macht erkannt werden soll, diese Vorschrift aber bey besagtem Testamente gänzlich hinten angesetzt worden; so ist besagtes Testament des weyland Raths-Verwandten Jürgen Krabbe nicht für zu recht beständig anzusehen, noch bey Macht zu erhalten; sondern dasselbe wird, um so mehr, als noch verschiedentliche wesentliche, bey Errichtung desselben vor-

Aufbewahrung niedergelegt worden, oder ein solches, was der Testirer vor dem Gerichte mündlich macht. Weitere äußere Förmlichkeiten sind bey gerichtlichen Testamenten nicht erforderlich, nur der Testirer muß dem Richter bekannt seyn. Man sehe die Note zum §. 229.

§. 232.

Von Soldaten-Testamenten sagen die liefländischen Provinzial- und Stadt-Rechte nichts und wenn ein solcher Fall eintritt, muß er nach dem russischen Rechte beurtheilt werden, obgleich solches auch nur im Allgemeinen sagt, daß ein dergleichen Testament, bis es gerichtlich niedergelegt und attestirt werden kann, gültig seyn soll, wenn es vor zwey Zeugen und in Gegenwart eines Geistlichen erklärt ist. — Das ehstländische Ritter- und Land-Recht sagt 3ter B. 4ter Tit. Art. 7: „lässet ^{est. r.} sich einer dieses Fürstenthums Eingefessener in „Kriegs-Diensten gebrauchen und will, wenn er zu „Felde lieget, ein Testament; so hat er Macht, „selbiges, so wie es ihm beliebt, aufzurichten, „ohne alle Form und Solennität, wie er kann und „mag, und ist genug, wenn nur sein bloßer Wille kann erwiesen werden,

gegangene Mängel in Actis zu Tage liegen, hiez mittelst obrichterlich für null und nichtig erkannt.

Zweyter Abschnitt.

Von der Fähigkeit, ein Testament errichten zu können.

§. 233.

Sieff. N.

Ein allgemeiner Grundsatz ist es, daß jeder ein Testament machen und durch selbiges seinen letzten Willen bestimmen kann, wenn er überhaupt fähig ist, seinen letzten Willen zu erklären und in psychologischer Hinsicht einen Willen haben kann und darf. Die Testaments-Statuta §. 9 sagt in dieser Rücksicht, daß jeder, der ein Testament machen will, bey gutem und gesundem Verstande und überhaupt in der Ausübung seines freyen Willens nicht beschränkt seyn müsse. Sie verbietet daher auch bey Gefahr der Ungültigkeit des Testaments allen Zwang und alle Ueberredung durch List.

§. 234.

Ebst.
N.

Das ehstländische Recht, (Ebst. *) Art. 1) sagt gleichfalls, daß einem jeden Eingefessenen, der seines eignen Rechts und bey vollkommenen Geistes-Kräften ist, er mag übrigens gesund oder krank seyn, der natürlichen Billigkeit nach vergönnt und zugelassen seyn müsse, ein Testament zu machen und durch selbiges seinen Willen, wie er es nach seinem Tode mit seinem Vermögen wolle gehalten wissen, zu erklären, und nach Art. 2 hat allerdings

*) Unter ebend. verstehe ich immer das dritte Buch in dem ehstländischen Ritter- und Land-Recht.

auch eine Frau das Recht ein Testament zu machen und darin über dasjenige, was ihr an beweglichen Gütern zuständig, oder sie durch einen Zufall an beweglichen Gütern zu erwarten hat, auf ihren Todes-Fall zu verordnen und zu bestimmen *).

§. 235.

Rasende und Wahnsinnige sind unfähig, ein gültiges Testament zu machen, doch die letzteren nur unter Einschränkung, indem ihnen diese Fähigkeit in den Zwischen-Räumen, wenn sie bey vollem Verstande sind, allerdings zustehet, welches nicht nur dem Sinne des 9ten §. der Testaments-Stadga entspricht; sondern auch mit den Grundsätzen des gemeinen Rechts übereinkommt. Eben dahero auch ein Testament, welches ein Rasender errichtet hat, ehe er in diesen Zustand verfallen war, allerdings seine Gültigkeit hat. Alter und Leibes-Krankheiten schaden dabei nichts. — Man konferire folgende Gesetz-Stelle des Römischen Rechts **).

Röm.
R.

*) Daß eine Frau auch über ein unbewegliches Vermögen ein Testament machen kann, in allen Fällen, wo es einem Manne freysethet, darüber kann gar kein Zweifel seyn, da nach allgemeinem Reichs-Gesetze ein Mädchen, wenn es ein und zwanzig Jahre zurückgelegt hat, über unbewegliches Vermögen disponiren kann, eine Frau aber durch die Ehe, sie möge heyrathen, wen sie wolle, ebenfalls nach allgemeinem Reichs-Gesetze von ihren Rechten nichts verliert.

***) L. 2. D. qui testam. fac. poss. in eo, qui testatur, ejus temporis, in quo testamentum facit,

§. 236.

Da jedoch bey einem Menschen, von dem einmal erwiesen, daß er seines Verstandes beraubt ist, die rechtliche Vermuthung eintritt, daß er sich immer in diesem Zustande befinde; so ist es erforderlich, unbezweifelt darzuthun, daß er zu der Zeit, da er das Testament errichtete, sich wirklich in gesundem Geistes-Zustande befand und bey vollem Verstande war, welches am sichersten zu bewerkstelligen ist, wenn ein solches Testament gerichtlich errichtet wird. Auch kommt es bey solchen wahnsinnigen Personen darauf an, ob sich bey ihnen der wahnsinnige Zustand öfterer und anhaltender zeigt, als der gesunde Geistes-Zustand, oder umgekehrt. Im letztern Falle spricht die Vermuthung für den

integritas mentis, non corporis sanitas, exigenda est.

L. 3. C. qui testam. fac. poss. senium quidem aetatis, vel aegritudinem corporis, sinceritatem mentis tenentibus, testamenti factionem, certum est non auferre.

Eodem L. 9. Sancimus itaque, (tale) testamentum hominis, qui in ipso actu testamenti adversa valetudine tentus est, pro nihilo esse. Si vero voluerit in delucidis intervallis, aliquod condere testamentum, vel ultimam voluntatem, et hoc sane mente inceperit facere, et consumaverit, nullo tali morbo inter veniente: stare testamentum, sive quamcunque ultimam voluntatem censemus; si et alia omnia accesserint, quae in hujusmodi actibus legitima observatio requirit.

gesunden Geistes-Zustand, im erstern für den wahnsinnigen. Da ein betrunken Mensch sich nicht weniger mittelbar im Wahnsinn befindet; so ist auch ein von jemanden in diesem Zustande errichtetes Testament nicht gültig.

§. 237.

In wie ferne ein Tauber, Stummer oder ^{Blind.} Blinder ein Testament errichten kann, darüber hat das römische Recht viele Förmlichkeiten vorgeschrieben, die hier gänzlich außer Anwendung sind. Denn nach der Testaments-*Stadga* ist zur Gültigkeit eines Testaments nur die völlige Gewißheit von dem letzten Willen des Testirers erforderlich. Ist es nun möglich, daß solche Personen auf irgend eine Art ihren letzten Willen deutlich und bestimmt erklären können; so wird auch deren Testament vollkommene Gültigkeit haben. Hier ist es wieder am sichersten, wenn dergleichen Personen ein gerichtliches Testament machen. Daß Personen, die an der Sprache gelähmt sind, ein vollkommen gültiges Testament machen können, in der Art hat auch das Hofgericht erkannt in dessen Urtheil vom 27sten April 1752 in Sachen Landrathin von Preiß, geboren von Stegeling und des Fährndrichs Johann von Burmeister *).

*) Nach dem römischen Recht kann ein Tauber oder Stummer gar kein Testament machen. Wenn aber Jemand, nachdem er bereits ein Testament gemacht hat, hernach durch

Ebst.
R.

Das ehstländische Recht, Ebst. 1ster Tit.
Art. 3, sagt über die Testaments-Fähigkeit solcher

Zufall taub, oder stumm wird; so ist sein Testament gültig. L. 6, §. 1 D. qui testam. fac. poss. Surdus, mutus, testamentum facere non possunt, sed si quis (post) testamentum factum valitudine, aut quolibet alio casu mutus, aut surdus esse coeperit, ratum nihilo minus permanet testamentum. Dieses Gesetz ist jedoch durch die spätere Justinianische Verordnung dahin eingeschränkt worden, daß nur solchen Personen, die von Natur stumm und taub zugleich sind, nicht erlaubt seyn soll, Testamente, Codicille, Vermächtnisse, oder Schenkungen auf den Todesfall zu machen, sie mögen männlichen, oder weiblichen Geschlechts seyn. Wenn aber diese Fehler durch irgend einen Unfall, oder Krankheit herbey geführt werden; so ist dieses alles nicht untersagt; sondern erlaubt mit ihrer eignen Hand dergleichen Verordnungen auf den Todesfall aufzusetzen. Die ganze L. 10. C, qui testam. fac. poss. handelt davon, ich setze aber nur den Anfang hieher: Sancimus: si quis utroque morbo simul laborat, id est, ut neque audire, neque loqui possit, et hoc ex ipsa natura habeat; neque testamentum facere, neque codicillos, neque fideicommissum relinquere, neque mortis causa donationem celebri concedatur — — eidem legi tam masculos, tam foeminas obedire imperantes. Ubi autem et hujusmodi vitii non naturalis, sive masculo, sive foeminae accidit calamitas, sed morbus postea superveniens, et vocem abstulit et aures conclusit: si ponamus hujusmodi personam litteris scientem omnia, quae priori interdiximus, haec ei sua manu scribenti permittemus.

Man siehet aus dem ganzen Inhalte dieser Gesetzesstellen, selbst den Grund derselben, nämlich, daß man

Personen : „Unmündige mögen kein Testament machen, desgleichen Unsinnige, ebenfalls Verschwen- der, so lange die Unsinnigen ihrer Vernunft be- raubet sind und der Verbringer sein unordentlich leben nicht ändert, und die sich an der Majestät vergriffen *), desgleichen stumme und taube Leute, welches doch von denen zu verstehen, die ganz stumm und taub seyn, nicht aber denen die Sprache etwas schwer fällt und harthörig sind.“

§. 239.

In Ansehung verheyratheter Personen verordnet die Testaments-*Stadga* §. 6 folgendes: Ein Weib, welches unter des Mannes Gewalt und Vormundschaft stehet, mag mit Beyrath und Einwilligung ihres Mannes von ihrem Recht und Antheil, in dem, was nach den Rechten und dieser unserer Verordnung zulässig ist, testiren und würde der Mann aus Eigennuß, oder

Diefl.
R.

Gewißheit von dem letzten Willen des Testirers haben will, und beym Tauben oder Stummen nicht zum Voraus setzet, daß sie solche geben können. Wenn solche also demungeachtet möglicher Weise erhalten werden kann und welcher Fall doch auch möglich ist; so würde auch in einem solchen Falle die Anwendung dieser Gesetze ohnedem fortfallen, als welches sehr leicht eintreten kann, da man heut zu Tage dahin gekommen, selbst taub und stumm Gebornen es möglich zu machen, sich deutlich und bestimmt erklären zu können.

*) Man sehe wegen Verbrecher §. 244.

anderer Unbilligkeit wider *Raison* seinem Weibe hierin hinderlich seyn und in ihre billige und gerechte Forderung nicht willigen wollen, mag des Richters Hülfe und Ausschlag hierin gesucht werden *).

§. 240.

Diese Verordnung kann nur angewandt werden, wenn die Rede von demjenigen Vermögen der Frauen ist, welches ihr aus dem Nachlaß des Mannes dereinst rechtlich zukommen würde, oder auch, wo und wenn sie mit dem Manne in Güter-Gemeinschaft lebt, wie nach dem *rigischen* Stadts-Rechte diejenigen, welche unter Stadts-Gerichtbarkeit gehören. Wenigstens scheint dieses der Sinn obiger Verordnung zu seyn, weil in derselben nur von dem Rechte und Antheil der Frauen die Rede ist, als über welches sie nicht nach alleiniger Willkür auf den Todes-Fall disponiren können soll. Denn, wenn von ihrem angeerbten, oder sich sonst vorbehaltenem Vermögen auch die Rede wäre; so könnte diese Einschränkung nicht statt finden, weil nach hiesigen Gesetzen die Frauen über ihr eigenes Vermögen ganz nach freyer Willkür disponiren und in jeder Art ohne des Mannes Beyrath und Einwilligung darüber bestimmen, folglich auch testiren können, ohne sich weiter an etwas

*) Ich beziehe mich hier auf §. 234 und auf die dabey befindliche Note.

binden zu dürfen, als was überhaupt bey Errichtung eines Testaments gesetzlich zu beobachten ist *).

§. 241.

Jünglinge, die unter Vormundschaft stehen, mögen zufolge §. 7 der Testaments-*Stadga* nicht testiren, bevor sie zu ihren gebührenden Jahren gelanget; mannbare Jungfrauen aber, die zu gutem Verstande gekommen und sich zu bescheiden wissen und etwas erwerben oder ersparen können, ob sie gleich unter der Vormundschaft stehen, mögen dennoch ein Testament machen über dasjenige, was ihnen zugehörig und nach den Rechten und dieser Verordnung zulässig ist, welches jedoch aus billigen Ursachen, mit gutem Bedacht und ohne Zwang, ungelockt und aus keiner betrüglischen Verleitung geschehen muß. — Daß nach ehstländischem Rechte ebenfalls Unmündige nicht testiren können, siehe §. 238.

Eiefl.
R.

§. 242.

Da jedoch nach Inhalt des Allerhöchsten Ukases vom 22sten Dezember 1785 Jünglinge und Mädchen ohne Unterschied, sobald sie das sieben-

*) Wenn dieses nicht so ausgelegt und verstanden werden sollte; so würden die verheyratheten Frauen weniger Rechte haben, als die Mädchen. Allein diese Verordnung wird auch nicht anders verstanden und es ereignet sich öfter im gewöhnlichen Geschäfts-Gange, daß die Frau in jeder Art und gemeinhin alleinig über ihr Vermögen disponiret und darüber bestimmt.

zehnte Jahr zurückgelegt haben, über ihr bewegliches Vermögen, es bestehe worin es wolle, frey und nach eigener Willkür disponiren können und nur in dem Falle, wenn sie über ihr unbewegliches Vermögen etwas bestimmen wollen, zu einem solchen Geschäfte einen Kurator zuziehen müssen, sobald sie aber ihr ein und zwanzigstes Jahr zurückgelegt haben, auch diese letztere Einschränkung fortfällt; so haben sie wohl allerdings auch dieselbe Freyheit, wenn sie testiren, oder sonst auf den Todes = Fall etwas bestimmen wollen.

§. 243.

Oeffentlich erklärte Verschwender können nicht testiren, oder sonst über ihr Vermögen auf den Todes = Fall etwas bestimmen, ohne Zuziehung ihrer Kuratoren, oder Vormünder. Nach dem römischen Recht §. 2 Inst. quibus non est permiss. werden die Verschwender den Rasenden gleich geachtet, nach dem heutigen neuern Rechte aber werden sie weit richtiger als Unmündige beurtheilt. So ist es auch hier zu Lande. Einem öffentlich erklärten Verschwender werden Vormünder gesetzt, folglich wird er in der Regel auch als der Unmündige, unter Vormundschaft stehende beurtheilt *). Daß nach

*) Wenn etwa ein solcher unter Vormundschaft stehender Verschwender demungeachtet ohne Wissen und Genehmigung des Vormundes ein Testament, oder Codizil machte; so könnte dieses nur gültig seyn, wenn die Vormundschaft vor

ehstländischen Rechte die Verschwender ebenfalls nicht testiren können, weist §. 238 nach.

§. 244.

Nach dem gemeinen Rechte, wie auch nach verschiedenen hiesigen ältern Ukasen, können alle diejenigen, die auf Lebens-Zeit nach den Kolonien, oder nach Sibirien verwiesen worden, oder solcher Verbrechen wegen zum Tode verdammt, oder durch Brand-Märke, Nasen-Aufreißen und dergleichen für ehrlos erklärt worden, kein Testament machen. Allein diese Gesetze können nicht mehr in Anwendung kommen; sondern müssen, als durch neuere aufgehoben angesehen werden. Denn nach S. Uk. vom 14ten Januar 1818 ist auf Allerhöchsten Befehl verordnet, daß nach den Kolonien, oder nach Sibirien versandte Verbrecher selbst über das im Ersil erworbene Vermögen unter Bedingungen testiren können. Man sehe darüber §. 29 und 30 nach. — Nach der Adels-Ordnung vom Jahr 1785 §. 22 und 23 stehet dem Edelmann frey, nach den Gesetzen über sein Vermögen zu bestimmen und selbst, wenn er ein schweres Verbrechen begangen, soll sein Vermögen seinen gesetzlichen Erben nicht entzogen werden. In jedem Falle aber muß auch das Testament des schwersten Verbre-

dem Tode des Testirers wieder aufgehoben würde. Dieses stimmt auch mit dem preussischen Gesetz-Buch, 1ster Theil, 12ter Tit. §. 30.

chers gelten, wenn er mit Tode abgehët, ehe er verurtheilt worden. L. 9. D. qui testam. fac. poss. Si quis post accusationem in custodia fuerit defunctus indamnatus, testamentum ejus valebit.

§. 245.

Die Substitution ist die Einsetzung auch eines zweyten Erben, der dem eigentlichen Erben im gewissen Fall succediren soll. Sie ist verschieden: a) Die substitutio vulgaris ist diejenige, wenn der zweyte Erbe auf den Fall verordnet worden, daß der erste eigentliche Erbe die Erbschaft nicht annehmen kann, oder will. b) Substitutio pupillaris. Durch solche wird vom Vater der Erbe seiner unmündigen Kinder bestimmt, im Falle solche eher mit Tode abgehen, als sie selbst ein Testament machen können. c) Quasi substitutio pupillaris (exemplaris, justiniana), wenn der Vater oder Ascendent seinen Kindern, weil sie wegen beraubter Sinne, oder anderer Mängel nicht selbst testiren können, auf den Fall, daß sie in diesem Zustande mit Tode abgehen, einen Erben bestimmet.

§. 246.

Eiesf.
R.

In den liefländischen Provinzial-Gesetzen ist der Substitution und der Berechtigung dazu nicht gedacht. Man kann deshalb aber nicht annehmen, als ob sie bey uns zu Lande nicht erlaubt wäre. Freylich ist sie bey uns nicht anwendbar in dem

Sinne, wie sie im römischen Recht vorkommt; allein es fließt doch aus den hiesigen Landes-Gesetzen, nach welchen ein jeder über sein erworbenes Vermögen nach freyer Willkür disponiren und testiren kann, auch die Befugniß, daß ein jeder in Hinsicht auf ein solches Vermögen auch dem von ihm im Testamente benannten Erben wieder einen Erben substituiren kann. Kein liefländisches Gesetz verbietet es, vielmehr scheint sich die Befugniß sogar dazu durch den 4ten §. der Testaments-Stadga begründen zu lassen, indem es daselbst ausdrücklich heißt, was auch für Verordnungen und Willkür rechtlich und testamentsweise abgefaßt worden, muß von dem, der zuerst das Testament empfangen, als auch dessen Nachkömmlingen, in welcher Generation und Gliede es auch seyn möchte, unverbrüchlich gehalten werden. — Das ehfländische Recht 2ter Tit. Art. 13 spricht darüber noch bestimmter, daß, weil sich der Fall zutragen könnte, daß ein Testaments-Erbe die Erbschaft ausschlagen möchte, es dem Testirer zugelassen sey im Testamente seinem eingesezten Erben einen, oder mehr nach einander zu substituiren, zu untersetzen und nachzuordnen.

ebd.
R.

§. 247.

Nach dem rigischen Stadt-Recht 4tes Buch 1ster Tit. stehet einem jeden frey, ein Testament zu machen, nur wer ein Testament machen will, der soll zuerst seine Schulden bezahlen lassen.

Rig.
et. R.

Dieser letztere Ausdruck ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob derjenige, der ein Testament machen will, erst seine Schulden, die er hat, bezahlen soll. Dieses würde keinen Sinn haben und dem Begriff von einem Testament, welches doch der letzte Wille seyn soll, offenbar widersprechen. Denn um dieses Gesetz in der Art nach dem Buchstaben zu erfüllen, müßte man nach Anfertigung seines Testaments gar keine Schulden mehr machen, folglich keinen Verkehr weiter treiben und allen Geschäften entsagen. Ueberdem stehet es einem jeden bis an seinen Tod frei, das errichtete Testament wieder abzuändern, oder gar zu zernichten. Dieser Ausdruck hat aber offenbar wohl nur den Sinn, daß Jemand, der über seinen Nachlaß testiren will, zuerst bestimmen soll, daß der Erbe zuerst aus dem Nachlaß die etwa nachbleibenden Schulden bezahle und dann die Erbschaft antrete. Dahero saget diese Verordnung auch nicht, er soll seine Schulden bezahlen; sondern er soll seine Schulden bezahlen lassen, nämlich aus dem dereinstigen Nachlaß durch seinen Erben und in so ferne stimmt diese Verordnung im rigischen Stadt-Rechte auch mit der Testaments-Stadga überein und mit dem Land- und Provinzial-Rechte, als nach welchem auch erst alle Schulden eines Verstorbenen aus dem Nachlaß desselben bezahlt werden müssen, ehe der Erbe die Erbschaft antreten kann.

§. 248.

In Ansehung des Alters, welches man erreicht haben muß, um ein Testament machen zu können, bestimmt das rigische Stadt-Recht im 4ten B. 4ten Tit. §. 4 für den Jüngling das Alter von achtzehn und für ein Mädchen das Alter von vierzehn Jahren. Hierauf aber wird nicht Rücksicht genommen; sondern auf den Allerhöchsten Ukas vom 22sten December 1785, durch welchen das Alter für den Jüngling sowohl, als das Mädchen bestimmt ist, um über bewegliches und unbewegliches Vermögen ohne alle kuratorische, oder vormundschaftliche Assistenz frey disponiren, folglich auch testiren zu können. Man sehe §. 242.

§. 249.

Weiter ist in den Stadt-Rechten nichts bestimmt über die Fähigkeit, ein Testament machen zu können. Noch kann aber hieher gezogen werden der §. 88 der Allerhöchsten Verordnung für die Städte vom Jahr 1785, zufolge welchem es einem jeden Bürger erlaubt ist nach den Gesetzen frey über sein Vermögen zu bestimmen, folglich auch nach freyer Willkür auf den Todes-Fall darüber zu disponiren. In Fällen, wo das rigische Stadt-Recht schweigt, bedient man sich ebenfalls der Testaments-Stadga.

Dritter Abschnitt.

Ueber die Fähigkeit, Erbe zu seyn.

§. 250.

Es soll keiner zum Erben eingesetzt werden, der nach den Gesetzen nicht fähig ist, Erbe zu seyn. Fragt man nun im Allgemeinen, wer Erbe seyn kann? so kann man nicht anders antworten, als daß ein jeder Erbe seyn kann. Es kommt also darauf an, welche besondere Einschränkungen dieser allgemeinen Erbfähigkeit das Landes-Gesetz verordnet hat, und diese sind;

§. 251.

Dieff.
N.

Zufolge der hiesigen Kirchen-Ordnung Kap. I, §. 2, kann derjenige, der von der wahren Religion abgefallen ist, nicht Erbe seyn. Unter der wahren Religion kann hier keine andere verstanden worden seyn, als die protestantische, da die Kirchen-Ordnung unter schwedischer Regierung ertheilt worden, in Schweden aber die protestantische Religion, und besonders die lutherische, die herrschende war und kein Katholik in diesem Reiche so leicht geduldet wurde. Zu unsern jetzigen Zeiten, wo man jede Religion, die aus dem Herzen kommt, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Formen, für die wahre hält, und bey der hier im Lande herrschenden Toleranz wird wohl Niemand mehr dieses Gesetz für anwendbar halten, als nur in dem Falle,

wenn Jemand von der griechischen Religion abfiele, oder ganz und gar von der christlichen. Was den Abfall von der griechischen Religion anbetrifft; so würde dies Gesetz aus dem Grunde eintreten müssen, weil der Abfall von der griechischen Religion ausdrücklich verboten ist, ein solcher sich auch nur im Auslande ereignen könnte, weil im Lande selbst zu sichere Maaß-Regeln dagegen getroffen sind. Siehe auch §. 267.

§. 252.

Nach dem Ritter-Recht Kap. 11 ist zwar in Ansehung der blindgeborenen Kinder, oder die stumm, oder ohne Hand, oder Fuß auf die Welt gekommen, verordnet worden, daß solche nach Land-Recht, aber nicht nach Lehn-Recht Erbe seyn können. Da jedoch keine Lehne mehr vorhanden sind; so ist dieses Gesetz auch nicht mehr anwendbar und Niemand würde wohl den Gedanken haben, dergleichen krüppelhaft Gebornen die Erbfähigkeit in Allodial- oder erworbenem Vermögen streitig machen zu wollen.

Siefl.
N.

§. 253.

Ohnfehlbar sind alle diejenigen nicht fähig, Erbe zu seyn, welche alle bürgerliche Rechte verloren haben und auf Lebens-Zeit nach Sibirien oder den Kolonien verschickt worden sind. Dieses findet jedoch nur mit Einschränkung statt. (§. 29 und 30) — Nach dem ehstländischen Rechte dürfen auch unehe-liche Personen nicht zu Erben eingesetzt werden

und können nicht Erbe seyn, welches jedoch heut zu Tage auch wohl nicht mehr zu berücksichtigen ist.

§. 254.

Was die Zeit anbetrißt, nach welcher die Fähigkeit, Erbe zu seyn, beurtheilt werden muß; so kann keine andere angenommen werden, als die Zeit, da der Testirer mit Tode abgegangen ist. Es kommt also bloß darauf an, ob der eingesetzte Erbe zu der Zeit des Testaments Erbe zu seyn fähig oder unfähig war. Siehe §. 51 und 52.

§. 255.

Rig.
Et. R.

Zufolge dem rigischen Stadt-Recht, 4ten B. 2ten Kap. §. 2 sind alle Katholiken, Mönche und Nonnen von jeder Erbschaft ausgeschlossen und folglich nicht erbfähig. Dieses Gesetz gründet sich in Ansehung der Mönche und Nonnen auf allgemeine Grundsätze des kanonischen Rechts. Diesem zufolge haben Religiöse, die im Kloster leben und bereits ihr Gelübde abgelegt haben, ihre Familien-Rechte verloren und können also auch nichts von secularern Vermögen erben, so wie sie selbst kein Eigenthum mehr besitzen können und ihr eingebrachtes Eigenthum auf ihre Klöster vererben. Es wäre also auch dem Sinne dieses Gesetzes entgegen, wenn man es auch auf katholische Welt-Geistliche und Capitularen ausdehnen wollte *), da diese mit keinem

*) Sie würden aber nicht Erben seyn können, weil in diesem angeführten Gesetz auch von Katholiken überhaupt gesagt ist, daß sie von jeder Erbschaft ausgeschlossen

Kloster in Verbindung stehen. Zwar können die Welt-Geistlichen, wenn sie die Tonsur erhalten haben, nicht ab intestat Erben seyn, aber doch als Erbe eingesetzt werden, da die Kirche, oder das Stift nicht unmittelbar in ihre Stelle tritt, wie es mit den Klöstern der Fall ist,

Vierter Abschnitt.

Ueber welches Vermögen testiret werden darf.

§. 256.

Das Ritter-Recht Kap. 67 sagt: Güter, die ein Mann gekauft, sich verdient, oder erworben hat, kann er ohne Einwilligung seiner Erben verkaufen, oder verpfänden. — Dieses sagt also auch, daß er sie vertestiren kann. Ebend. Kap. 45 §. 2 heißt es: Alles erworbene unbewegliche Vermögen aber, so wie alles bewegliche Vermögen, kann ohne seiner Erben Einwilligung zu bedürfen ein Mann weggeben, so lange er noch die Kräfte hat, ein Pferd zu besteigen *). — Nach Land-Recht Tit. 4 von

Dieß.
R.

seyn sollen, zum Voraus gesetzt, daß dieses Gesetz heut zu Tage wirklich noch anwendbar wäre.

*) Im Gesetze selbst heißt es eigentlich, so lange er noch so viel Kräfte hat, daß er von einem Knie hohen Stein oder Stumpfen, ein Pferd besteigen kann, wenn ihm auch hiey bey das Pferd und die Steigbügel gehalten werden müssen. Ist er jedoch dieses zu thun nicht vermögend; so kann er auch an Niemanden etwas weggeben, noch verschenken

liegenden Gründen, Kap. 9, Not. c. und Testaments = Stadga §. 1 kann ein jeder bewegliches, wie auch wohl erworbenes unbewegliches Vermögen und eben so den Werth der wegen Verwandtschaft eingelöseter Erb = Güter vermachen an wen er will, nur daß den Kindern so viel, als zu ihrer Erziehung nothig ist, nachgelassen werde, wenn sie nicht sonst anderes eignes Vermögen haben. — Alles dieses wird durch neuere Gesetze bestätigt. Die Adels = Ordnung §. 22 schreibt vor, daß der Edelmann über sein wohl erworbenes Vermögen, von welchem er der erste Erwerber ist, frey disponiren, wegschenken und testiren kann, wie er will, mit dem geerbten Vermögen aber kann er nicht anders, als nach Vorschrift der Gesetze verfahren.

§. 257.

Siefl. R.

Zu dem beweglichen Vermögen werden nach der Land = Lage Seite 95 Not. d auch die Pfand = Güter (*bona emphyteutica*) gerechnet, weil solche der Einlösung unterworfen sind und der Pfand = Inhaber solche nur zur Sicherheit seiner Forderung besizet. — Die Renten von ausstehenden Kapitalien gehören ebenfalls zu den beweglichen Sachen.

§. 258.

Siefl.
R.

Ueber Erb = und Stamm = Güter kann nicht nach freyer Willkür testirt werden, wenigstens ist die freye Bestimmung darüber durch die Testaments = Stadga sehr eingeschränkt. Nach dem §. 1

verordnet dieselbe, daß ererbtes Vermögen in liegenden Gründen (praedia avita) dem rechtmäßigen und gesetzlichen Erben unter keinem Grunde, oder Vorwande entzogen, oder durch ein Testament einem andern zugewandt werden dürfen. Nur in zwey Fällen ist es zum Theil erlaubt: a) kann nach Bezahlung der Schulden von dem, was alsdann übrig bleibt, der zehnte Theil ad pios usus vermacht werden, worunter nicht bloß die Kirchen zu rechnen sind; sondern auch alle andere milde Anstalten und Stiftungen; b) wenn gegründete Ursachen vorhanden sind, den eigentlichen gesetzlichen Erben nicht zu übergehen, sondern zu enterben, worüber §. 251 u. f. w. nachzulesen *).

§. 259.

Das ehstländische Ritter- und Land-Recht, ^{Esthr.} _{R.} 3ter B. 2ter Tit. Art. 1 sagt: „Es mag Niemand „über Erb-Güter, die er von seinen Eltern, oder „sonst durch Erbgang ererbet, ohne seiner nächsten „Erben Wissen, Willen und Bollwort ein Testa- „ment machen.“ Und Art. 2 fährt fort: „Inglei- „chen kann ein Mann seiner Ehe-Frau nach sei-

*) Man wird aber in dem angezogenen 251sten §. und den folgenden wenig, oder eigentlich gar keine Gründe finden, aus welchen der gesetzliche Erbe in Ansehung angeerbten Vermögens enterbt werden dürfte und könnte und daß ein Testator nur über sein selbsterworbenes Vermögen in der Art testiren darf, daß er dabey seine Intestat-Erben übergeht.

„nem Tode durch ein Testament seine Erb-Güter
 „zu ihren lebens-Zagen zu besitzen nicht bescheiden.“

§. 260.

Ebst.
 R.

Nach dem 3ten Art. kann aber ein jeder von dem, was er selbst erkauft, verdient, oder auf irgend eine Art erworben und gewonnen hat, einem jeden, wem er will, so viel vermachen und testiren; als es ihm selbst beliebt, ausgenommen unehrlichen Personen. Dieses Recht ist durch eine jüngere Verordnung, nämlich die Adels-Ordnung noch mehr begründet und erweitert. §. 268.

§. 261.

Ebst.
 R.

Das 3te B. 11ter Tit. sagt ebenfalls: „Erb-
 „Gut mag weder Vater, noch Mutter, die Erben
 „haben, vergeben, verkaufen, oder veräußern ohne
 „ihrer Erben Wissen, Willen und Bolkwort.“ Wenn
 hier auch nicht ausdrücklich des Testirers gedacht
 wird; so verstehet es sich doch von selbst, daß
 diese Art von willkürlicher Disposition ebenfalls
 darunter mit begriffen, folglich verboten ist.

§. 262.

Ebst.
 R.

Ebendasselbst Art. 1 ist auch ausdrücklich bestimmt,
 was unter Erb-Gut zu verstehen, denn es heißt:
 „Erbgut heißet und ist alles das Gut, welches
 „einer selbst nicht erworben, oder zuwege gebracht
 „hat; sondern ihm von seinen Eltern, oder Bluts-
 „Freunden, sie seyn von väterlicher, oder mütterli-

„cher Seite, in aufsteigender, niedersteigender, oder
 „Seiten=Linie, ansterben, oder anfallen mag.“

§. 263.

Durch den Senats=Ukass vom 17ten Decem-
 ber 1807, welcher unterm 11ten Mai 1808 im
 liefländischen Gouvernment durch den Druck bekannt
 gemacht worden, ist auf Allerhöchst namentlichen
 Befehl in Testaments=Sachen wegen ererbter, ver-
 kaufter und hernach wieder gekaufter Güter in
 Sachen des von Werderefsky folgendes statuirt und
 befohlen in allen Gouvernements zur Nachachtung
 in ähnlichen Fällen bekannt zu machen: daß das
 von dem Werderefsky an einen von seiner Familie
 verkaufte angeerbte Gut, als ein angeerbtes Ver-
 mögen zu beurtheilen sey, weil nämlich das Gut,
 da er es an einen aus seiner Familie verkauft
 hatte, dadurch nicht seine Natur verloren hatte;
 sondern bey der Familie geblieben war, daß aber,
 wenn dieses angeerbte Gut an eine fremde Familie
 verkauft worden wäre, und er es alsdann wieder
 zurück gekauft hatte, als wohl erworbenes Vermö-
 gen beurtheilt werden müßte. — Wenn sich nun
 ein solcher Fall in Liefland zu trüge und Jemand
 durch ein Testament ein solches Gut als wohl erwor-
 benes Vermögen dem eigentlichen Erben entziehen
 wollte; so würde ihm dieses zwar nach gedachtem
 Ukass frey stehen, weil einem jeden erlaubt ist, über
 wohl erworbenes Vermögen nach freyer Willkür zu
 disponiren und zu testiren, allein der gesetzliche Erbe

hat in diesem Falle nach den Provinzial-Rechten das Recht in die Stelle des verkauften angeerbten Guts (praedium avitum) eben so viel an Werth aus dem Nachlaß zu verlangen, wie der folgende § nachweist, und wenn nicht mehr nachgelassen wäre, als das Gut, welches unter dem Titel wohlervorbenen Vermögens einem andern vermacht worden; so würde er sich an dieses Gut halten, weil in der Regel auch ein testamentarischer Erbe den Nachlaß nicht anders antreten kann, als daß er alle auf demselben ruhenden rechtlichen Ansprüche beseitiget und befriedigt.

§. 264.

Wenn ein angeerbtes Gut verkauft worden und der Erblasser nun ein Testament über das nachbleibende baare Vermögen gemacht hätte, in der Absicht das Gesetz zu umgehen und dem eigentlichen Erben das angeerbte Vermögen zu entziehen; so wird auf solche Art die Absicht nicht erreicht. Denn die Testaments-Stadga §. 1 verordnet in solchem Falle, daß von dem wohlervorbenen Vermögen alsdann eben so viel in die Stelle gelegt werden muß, und das baare Geld wird, alsdann eben so als ein Gut betrachtet und als angeerbtes unbewegliches Vermögen beurtheilt, nach der Regel: *surrogatum capit naturam surrogati* *). Auch

*) Daß das für ein verkauftes angeerbtes Gut herausgekommene baare Geld eben so, als der liegende Grund unter

sagt die Testaments = Stadga an bemeldetem Orte ausdrücklich, daß Niemand das Recht habe unter einigem Schein, oder Kunstgriff, seinen Erben zu hervorthellen.

§. 265.

Nach dem rigischen Stadt = Recht, 4tem B. ^{Rig. Ct. R.} 1stem Tit. §. 2 ist verordnet im Allgemeinen, daß derjenige, der ein Testament machen will, nachdem er seine Schulden bezahlen lassen und er noch etwas zu Gottes Ehre (ad pios usus) und seiner Freunde Besten vermachen wollte, er solches in allem thun möge, außerhalb seinen liegenden Gründen und unbeweglichen Erb = Gütern *). Hier werden aber nicht selbst erworbene Grund = Stücke und Erb = Güter verstanden **). Ueberdem

Brüder und Schwestern getheilt werden muß, in der Art hat das Hofgericht erkannt in dessen Urtheil vom 24sten Februar 1803 in Sachen des Fähdrichs von Löwenstern und seiner Schwestern.

*) Nach der Testaments = Stadga §. 1 und 4 heißt es ausdrücklich, daß zwischen Land = und Stadt = Recht unterschieden werden müsse. Dieses beziehet sich aber auf das Vermögen und nicht den Wohn = Ort des Testirers. Nur das bewegliche Vermögen des Testirers wird nach dem Rechte dessen Wohn = Orts beurtheilt, das unbewegliche Vermögen aber nach dem Rechte des Orts, wo es sich befindet, auf dem Lande oder in der Stadt.

***) Man adhibire hier doch aber auch dasjenige, was in der Note zum 112ten § gesagt worden:

tritt hier auch zum Besten des ersten Erwerbers. Das jüngere Gesetz ein: Stadt-Ordnung vom Jahr 1785, §. 88, allwo es heißt: Ein Bürger, welcher der erste Erwerber eines ihm nach seinem Stande erlaubten Vermögens ist, hat freyen Willen und Macht, dieses sein wohlervorbenes Vermögen zu verschenken, im Testament zu vermachen, zur Mitgabe zu geben, oder, wenn er es für gut befindet, zu übergeben und zu verkaufen; mit dem angeerbten Vermögen aber kann er nicht anders, als nach Vorschrift der Gesetze verfahren.

§. 266.

Rig.
Et. R.

Im 3ten B. 16ten Tit. des rigischen Stadt-Rechts wird wegen Schenkungen folgendes verordnet: §. 1. Es mag eine Frau auf ihrem Siegbette bey dem Leben ihres Mannes, mit dem sie Kinder hat, mehr nicht als ihre tägliche Kleider und gemeines Geräthe, an wen sie wolle, vergeben, ihr Geschmeide aber muß den rechten Erben bleiben. Doch kann sie auch wohl mit Vollwort ihres Mannes ein mehreres vergeben. §. 2: Eine Wittwe kann mit Vollwort ihrer Vormünder ihre fahrende Haabe und Eigenthum, an wen sie will, wohl vergeben; allein erdvest, eigen und stehende Erbe *) mag weder Mann, noch Frau ohne ihrer

*) Noch ungetheiltes Erb: Gut, was noch in der Verwaltung des Vaters oder der Mutter stehet, ohne Abtheilung mit den Kindern.

Erben Willen vergeben *). — Hier ist zwar bloß von Schenkungen die Rede, allein es ist ohne allen Widerspruch, daß man darüber, was man nicht fortgeben, oder verschenken darf, auch nicht zum Nachtheil des eigentlichen Erben testiren kann, welches letztere doch auch nichts anders, als ein Fortgeben und Verschenken ist, besonders eine Schenkung auf den Todesfall (*donatio mortis causa*), die ein Mittelding von Testament und Erb-Vertrag ist, und deren wesentliche Bedingung darin bestehet, daß dasjenige, was nicht verfestirt werden kann, auch auf den Todes-Fall nicht verschenkt werden mag und so auch umgekehrt. Dagegen man wohl mit warmer Hand irgend etwas von seinem Vermögen verschenken könnte, was man nicht verfestiren dürfte.

§. 267.

Diese Verordnungen sind jedoch durch die Stadt-Lage **), auf welche die Testaments-Stadga ausdrücklich hinweist, einigermaßen eingeschränkt und abgeändert worden. Denn zufolge derselben Kap. 19 von Erbschaften im Eingange ist verord-

*) Eben dasselbe verordnet das rigische Stadt-Recht im 3ten B. 4ten Tit. §. 4.

**) Obgleich die Testaments-Stadga auf diese Stadt-Lage ausdrücklich als verbindendes Gesetz hinweist; so muß es doch den rigischen Statuten, als eigentlichem Grund-Gesetz in Fällen, wo es denselben widerspricht, nachstehen.

net: Will ein Mann, oder Frau entweder bey gesunden Tagen, oder auf dem Kranken-Bette ein Testament machen und lasset Kinder nach; so hat er Macht, den zwanzigsten Pfennig von allem seinem beweglichen, oder unbeweglichen Gut an Andere zu vergeben; hat er keine Kinder, sondern andere Erben im Lande, habe er Macht den dritten Pfennig von allem dem Seinigen, wie zuvor gesagt ist, zu vermachen. — Ebd. §. 1 sagt: Hat er, oder sie weder Kinder, noch Erben im Lande, wohl aber, die außerhalb Landes wohnen; habe er alsdann Macht, die Hälfte von allem dem Seinigen, wie zuvor gesaget, hinweg zu geben. Jedoch sey Niemand besuget, seinen Erben, Kindern, oder ausländischen Erben Haus, Hof, oder liegende Gründe zu entziehen, oder an Andere zu vergeben, dafern sie selbst ins Land kommen und allda zu wohnen sich niederlassen wollen; sondern es stehe in dem Fall den Erben frey, dergleichen innerhalb Tag und Jahr, wenn sie es thun wollen, wieder an sich zu lösen *).

Fünfter Abschnitt.

Von den Bedingungen.

§. 268.

Es stehet einem jeden frey, seinem Testamente auch Bedingungen beyzufügen, von welchen es ab-

*) Daß es mit den in der Stadt liegenden Gründen des Adels, und folglich auch aller andern unter das Land-Recht

hängt, in wie ferne das Testament in Erfüllung gehen soll. Diese Bedingungen können affirmative und negative seyn, und die Erfüllung derselben in beyden Fällen entweder vom Zufall abhängen, oder von demjenigen, dem die Erfüllung auferlegt ist. Nach dem römischen Rechte giebt es auch Bedingungen bestimmter Zeit, deren Anwendung aber bey uns nach unsern Landes-Gesetzen nicht eintreten kann, indem bey uns auf die Eintheilung in gewisse und ungewisse Zeit (dies certus und incertus) nichts ankommt und schon durch das Gesetz bestimmt ist. Auch wird im römischen Recht von der Bedingung des Daseyns des Erben gehandelt, welches ebenfalls bey uns ganz unanwendbar, da es nach unsern Gesetzen gar nicht auf das Daseyn oder Nicht-Daseyn des Erben etwas ankommt. Dahingegen finden sich im römischen oder heutigen gemeinen Rechte in Ansehung der Bedingungen, die einem letzten Willen beygefügt werden können oder nicht, verschiedene Grundsätze, die wegen ihres rationalen Inhalts noch allgemein anwendbar sind und auch bey uns allerdings berücksichtigt werden.

§. 269.

Bei allen Bedingungen, die einem Testamente ^{Röm.} beygefügt werden sollen, ist vor allen Dingen dar-

gehörenden Personen, bey Testamenten ebenfalls nach dieser Verordnung des Stadt-Rechts gehalten werden soll, ist aus der dazu gehörigen Note c zu ersehen.

auf zu sehen, daß solche nicht moralisch oder physisch unmöglich sind, oder gegen die Grundsätze des hiesigen Erb-Rechts verstoßen, als in welchen Fällen sie als durchaus ungesekliche unerlaubt und so gut, als wären sie gar nicht da, zu beurtheilen seyn würden. L. 3. D. de cond. et demonstr. *Obtinuit impossibiles conditiones adscriptas pro nullis habendas.* Die Bedingung mag übrigens eine bejahende oder verneinende seyn,

§. 270.

Hat aber der Testator seinem Testamente eine Bedingung beygefügt, die für den Erben moralisch und physisch möglich ist; so muß solche vom Erben auch erfüllt werden und wirklich in Erfüllung gehen, wenn er die Erbschaft antreten will. Im Falle darüber ein Zweifel oder ein Streit entstände, ob die angehängte Bedingung als erfüllt anzusehen sey oder nicht, oder ob sie zu den möglichen oder unmöglichen gehöret, kommt auf die dabey eintretende Umstände und auch auf die Person des Erben an und muß dem Ermessen des Richters überlassen werden,

§. 271.

1811.
R.

Denn die Geseze begünstigen doch manchmal den Erben darin, daß in gewissen Fällen nicht erfüllte Bedingungen entweder als erfüllt oder als unmöglich angenommen werden. Es heißt L. 29 D. de condit. et demonstr. *Haec conditio, si in capi-*

tolium ascenderit, sic recipienda est, (si) cum primum potuerit capitolium ascendere. Es ist immer ein Unterschied zwischen Bedingungen, die sich von selbst aufheben, und Bedingungen, die der Erbe oder Legatar nicht erfüllen will und Bedingungen, die sich nicht erfüllen lassen, weil eine dritte Person es hindert *).

§. 272.

Das liefländische Provinzial-Recht saget über dergleichen Bedingungen nichts, so auch das rigische Stadt-Recht. Allein das ehstländische Recht 3ter B. 1ster Tit. Art. 12 sehet darüber folgendes fest: „Hat Testator seinem Testamente eine gewisse Condi-
 „tion oder Beding, das nicht unmöglich, noch dem
 „Recht oder der Ehrbarkeit entgegen, der Einsetzung

liefl.
R.

ehstl.
R.

*) Man nehme den Fall an, daß der Erblasser in seinem Testamente verordnet hätte, A. soll sein Erbe seyn oder auch ein Legat erhalten, doch nur unter der Bedingung, daß er die B. heyrathet. Nun sind zwey Fälle, daß diese Heyrath nicht zu Stande kommen und die Bedingung nicht erfüllt werden kann. Nämlich, der A will die B nicht heyrathen, oder die B den A nicht. Nun ist offenbar, daß A nicht Erbe seyn, oder das Legat erhalten kann, wenn der erstere Fall da ist, im letztern Falle aber, wenn die B ihn nicht heyrathen will, allerdings und eben so auch, wenn solche gleich nach dem Tode des Testirers auch verstürbe. Auch wenn beyde gemeinschaftlich auf den Fall, daß sie sich heyrathen, ein Legat erhalten sollen, und einer von beyden Theilen nach dem Hintritt des Erblassers diese Bedingung nicht erfüllen wolite oder mit Tode abginge, würde der andere doch das Vermachte erhalten müssen.

„des Erben oder dem legato oder Geschäfte anhänget,
 „solche Condition ist der Erbe oder derjenige, auf den
 „das Beding lautet, zu erfüllen schuldig, im Wi-
 „drigen aber der Erbschaft, oder des legati verlu-
 „stig.“ — Auch statuirt Art. 11 im 1sten Tit., daß
 ein jeder seinem Testament und letzten Willen gewisse
 Pönen und Strafen beyfügen mag, auf den Fall,
 wenn Jemand sich dem Testament ungehorsam, ver-
 ächtlich und frevelhaftig widersehen würde, daß dem-
 selben, was ihm aus dem Erbe zukommen möge,
 nicht gefolget werden; sondern dem gehorsamen Theil
 zufallen soll.

§. 273.

Zu den moralisch unmöglichen Bedingungen rechnet
 man auch jede, durch deren Erfüllung sich der Erbe
 offenbar entehren würde (*conditio turpis*). L. 20.
 D. de condit. et demonstr. Non dubitamus, quin
 turpes conditiones remittendae sint. und zu den
 physisch unmöglichen die unverständlichen, verworre-
 nen und undeutlichen. L. 16. D. eod. In his, quae
 extra testamentum incurrent, possent res ex
 aequo et bono interpretationem capere. Ea vero
 quae ex ipso testamento orientur, necesse est,
 secundum scripti juris rationem expediri. — wie
 auch, die gar nicht mehr zu erfüllen sind. L. 72,
 §. 7, D. eod. veluti: Pamphilus, si, quod
 Titio. debeo solverit, liber esto: si
 modo nihil Titio fuit debitum, quod si post
 testamentum factum testator pecuniam exsolvit,

defecisse conditionem intelligi. — endlich auch jede spaßhafte und lächerliche Bedingung (conditio derisoria) L. 27 D. eod. — wo selbst ein Beyspiel von einer solchen Bedingung angeführt worden. — Alle dergleichen Bedingungen werden daher so angesehen, als ob sie dem Testamente gar nicht beygefügt worden.

§. 274.

Folgende Bedingungen aber sind nach dem gemeinen Rechte ausdrücklich verboten, dem Testamente beyzufügen, folglich nach dem Gesetze moralisch unmöglich; a) Alle Bedingungen, welche Zumuthungen wider die Sittlichkeit enthalten. L. 8, D. de condit. instit. L. 20, D. de condit. et demonstr. *). — b) Die Bedingung, daß der Erbe seine Religion verändern, oder auch nicht verändern soll. Ueber diesen Punkt sagt und statuirt eigentlich das römische Recht nichts, nach dem heutigen gemeinen Rechte aber wird es so gehalten. Daß eine solche Bedingung nicht erlaubt seyn kann, fließt jedoch schon aus der Natur der Sache und des Gegenstandes. Denn auch nach unsern heutigen Begriffen kann man eine Veränderung der Religion, zumal der christlichen, besonders, wenn solche bloß eines Gewinnstes wegen statt finden soll,

*) Das erstere dieser Gesetze ist sehr lang und daher nicht angeführt, das andere L. 20 befindet sich bereits in §. 272.

nicht anders, als der Moralität und Sittlichkeit widerstreitend ansehen. — c) Die Bedingung, daß der Erbe unverehlicht bleiben soll. L. 22, D. de condit. et demonstr. L. 2, C. de indict. viduit. Novella 22. Cap. 44.

§. 275.

Röm.
R.

Im Falle der Testirer mehrere Erben einsetzet, sämtlichen eingesetzten Erben aber eine mögliche Bedingung bey Strafe der Ungültigkeit des Testaments auferlegt hatte und einer oder der andere der Bedingung nicht genüget; so können die übrigen, so die Bedingung vollzogen, nicht darunter leiden. L. 44, D. de hered. iustit.

§. 276.

Röm.
R.

Es hängt von einem jeden ab, ob er in seinem Testamente einen oder mehrere Erben einsetzen will und wie und auf welche Art der Nachlaß geerbt und getheilt werden soll. Allein gemäß dem römischen Recht kann bey einer und eben derselben Nachlassenschaft die gesetzmäßige Erbfolge und die Erbfolge nach einem Testament des Erblassers neben einander nicht Platz finden. Er kann nämlich nicht bloß zum Theil über den Nachlaß im Testamente disponiren, und nicht wider die Regel testiren: *nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest* *). L. 7, D. de regulis jur.

*) Wenn Jemand 10000 Rbl. nachgelassen und im Testament irgend Jemanden als Erben von 5000 Rbl. eingeset-

§. 277.

So kann auch die Erb-Einsetzung nicht auf ^{Röm.}
 Zeit-Besitz eingeschränkt werden. Wenn aber der
 Testator so verordnet, so gilt diese Erbes-Einse-
 zung uneingeschränkt und auf immer für den Er-
 ben *). L. 34, D. hered. instit. Hereditas ex die,
 vel ad diem non recte datur, sed vitio tempo-
 ris sublato, manet institutio. — Bey Legaten hin-
 gegen ist Zeit-Einschränkung zulässig und gültig.
 Der Legatarius ist in einem solchen Falle schuldig,
 dem Haupt-Erben das Legat zurückzustellen, auch
 allenfalls, wenn es gefordert wird, bis dahin Sicher-
 heit zu geben. L. 26, C. de legat.

§. 278.

Wenn mehrere Personen zu Erben eingesetzt ^{Röm.}
 worden und zwar in der Art, daß sie gemeinschaftlich
 und in Verbindung erben sollen und einer von ihnen
 das Erbe nicht annehmen will oder auch nicht anneh-

setzt, über das andere Vermögen aber nichts bestimmt hätte;
 so könnte es als Testament gar nicht gelten; sondern nur als
 Codicill aufrecht erhalten werden, durch welches der Erbkasser
 dem gesetzlichen Erben aufgetragen, diesem Jemand ein Legat
 von 5000 Rbl. auszuzahlen.

*) Natürlicher und der gesunden Vernunft gemäßer,
 auch wohl der nicht vollkommen ausgedrückten Absicht des
 Testirers entsprechender, wenn der eingesetzte Erbe das Erbe
 nur so lange behielte, als der Erbkasser bestimmt hat und
 nach Ablauf dieser Zeit der gesetzliche Erbe den Nachlaß
 erhielt.

men kann; so fällt dessen Antheil als Zuwachs den übrigen gemeinschaftlichen Erben zu, entweder zu gleichen Theilen oder nach dem Verhältniß, wie es der Testirer bestimmet hat. L. 59, §. 3, D. de hered. instit.

§. 279.

Mem.
N.

Es könnte der Fall seyn, daß der Testirer einen Erben unter einer möglichen Bedingung eingesetzet, der Erbe ginge aber mit Tode ab, ehe er die Bedingung erfüllen konnte; so gehet sein Antheil auf die übrigen Erben über, wenn der Testirer mehr Erben eingesetzet hat, im Falle er aber nur der einzige ernannte Erbe war; so tritt die ab intestat Erbfolge des Erblassers ein, denn L. 59, §. 6, D. eod. sagt, sein Tod habe gemacht, daß er nicht Erbe seyn konnte, also können auch seine gesetzliche Erben durch ihn nicht Erben werden. — — Decessit; nec potest intelligi datus ei, qui tempore dandi in rerum natura non fuit.

§. 280.

Mem.
N.

Im Falle dem Testament solche Bedingungen beigelegt worden, die in Betreff des Erben selbst oder eines Dritten versänglich erscheinen; so tadelt und verwirft (improbavit) das Gesetz solche Erbeinsetzung. L. 70 und 71, D. eod. — Der wahre Sinn dieses Ausdrucks (improbavit) kann wohl kein anderer seyn, als daß das Gesetz solche Bedingungen als gar nicht vorhanden ansiehet, nicht aber

ein solches Testament für ungültig erklärt, wenn nur im Uebrigen Gewißheit des letzten Willens vorhanden.

§. 281.

Wenn einem unter Bedingung eingesetzten Erben ein Erbe unbedingt substituirt worden; so hat letzterer auch nicht nöthig, wenn er zum Erbe kommt, die Bedingung nochmals zu erfüllen. L. 73, D. eod.

§. 282.

Wenn im Testament jemand zum Erben eingesetzt worden mit den Worten, daß er alles erben solle, das sämtliche Vermögen, nur mit Ausnahme einer gewissen, bestimmten Sache, z. B. eines Hauses oder eines Land-Gutes und wäre in Ansehung der ausgeschlossenen Gegenstände im Testament nichts bestimmt; so soll auch das Haus oder das Land-Gut dem eingesetzten Erben zufallen und jene Ausnahme nichts bedeuten. So sagt L. 74, D. eod. ^{Röm. R.} Allein hier würde in einem solchen Falle schwerlich in der Art; sondern nach einer vernünftigeren Theorie die ausgenommene und also offenbar gar nicht vertestirte Sache dem gesetzlichen Erben zuerkannt werden. Dieses könnte auch der Fall seyn, wenn der Erblasser zwey Erben eingesetzt und dem einen gewisse Erb-Stücke, dem andern aber das übrige Vermögen vermacht hätte und der erstere könnte oder wollte nicht die Erbschaft annehmen, obgleich L. 2, C. de hered. instit. verordnet, daß in solchem Falle der ^{Pro. 17.}

andere Erbe befugt seyn soll, auch die ausgeschlagenen Erb-Stücke zu nehmen.

§. 283.

Nach L. 92, D. de hered. instit. hat sich der Fall zugetragen, daß Jemand ein Testament errichtet, solches aber einzig und allein aus dem Grunde wieder aufgehoben und durch ein zweytes Testament einen andern Erben eingesetzt, weil er fälschlich benachrichtiget worden und geglaubt habe, daß der im erstern Testament eingesetzte Erbe mit Tode abgegangen. Nach erfolgtem Ableben des Testirers fand sich aber der erstere Erbe ein, machte auf die Erbschaft Anspruch und wandte sich gerade hin an die Person des Kaisers. Dieser erkannte die Ansprüche für gegründet und erklärte den erstern Erben als den wahren Erben, doch mit dem Bedinge, daß er die im zweyten Testament bestimmten Legate leisten mußte.

Sechster Abschnitt.

Von der Enterbung.

§. 284.

Alles, was das römische Recht über die Enterbung, über die Form, die dabey zu beobachten ist und über die Ursachen, aus welchen sie rechtmäßig geschehen und statt finden darf, enthält und verordnet, ist bey uns gar nicht anwendbar. Denn es giebt nur zwey Arten

Vermögen, welches nachgelassen werden kann, nämlich angeerbtes und selbst erworbenes. Nach unsern Gesezen kann ein jeder über wohl erworbenes Vermögen, ohne auch nur einmal auf Noth-Erben Rücksicht zu nehmen, ganz nach eigener Willkür testiren *). Ist es aber angeerbtes Vermögen; so kann solches aus keinem Grunde dem nach den Gesezen rechtmäßigen Erben entzogen, also auch nicht der gesetzliche Erbe enterbt werden.

§. 285.

Zwar sagt die Testaments-*Stadga* §. 1, wo sie verordnet, daß über angeerbtes Vermögen nicht testirt werden soll, daß dieses nicht ohne rechtmäßige Ursache der Erheredirung geschehen darf, welches also doch voraussetzt, daß Gründe vorhanden seyn müssen, aus welchen eine Enterbung statt finden könnte. Allein von solchen Gründen findet sich nichts in der Testaments-*Stadga* und in dem übrigen *Land-Rechte* auch sehr wenig, und auch dieses Wenige schwankend und unsicher **). Eigentlich ist in unsern *Landes-Gesezen* nur ein

Dieft.
R.

*) Diese Freyheit ist durch die Testaments-*Stadga* §. 2 bloß dahin eingeschränkt, daß unmündigen Kindern so viel hinterlassen werden muß, als zu ihrer standesmäßigen Erziehung erforderlich ist. Siehe auch §. 268.

**) Wenn man auch annimmt, daß derjenige, der nach den hiesigen *Landes-Gesezen* nicht Erbe seyn kann — worüber der 4te Abschnitt nachzulesen — auch aus denselben Gründen enterbt werden darf; so ist doch auch da nichts bestimmtes und zuverlässiges; sondern nur schwankendes.

einzigster Enterbungs-Grund angegeben, wenn nämlich ein Kind ohne Einwilligung der Eltern heyrathet *). — Es sind über dergleichen Enterbungs-Fälle auch keine Präjudikate bekannt, außer, daß das Hofgericht in dessen Urtheile vom 18ten May 1707 in Sachen Statthalters von Porten und Consorten wider Obristlieutenant von Grabau dahin erkannt hat, daß Schwestern und Brüder in einem Testamente schlechterdings können übergangen werden, nur es muß vom Testirer nicht eine persona turpis (bescholtene, schändliche Person) zum Erben eingesetzt werden. Doch auch dieses darf nur in dem Falle geschehen, wenn nicht angeerbtes Vermögen nachbleibt, welches den Geschwistern nicht entzogen werden darf. Auch das ehstländische Recht verordnet in der Art. Siehe §. 292.

§. 286.

Die Kirchen-Ordnung Kap. 15 von Verlob-
 nissen und der Ehe §. 6 schreibt vor, daß, wenn
 eine Mannsperson in die Ehe treten will und derselbe noch Eltern am Leben hat, er vorhero deren Rath und die Einwilligung derselben einholen soll

*) Daß man in jehiger Zeit auf diesen Grund und auf die in folgendem § angeführte Gesetz-Stelle sehr wenig und gar nicht, oder doch nur mit großer Einschränkung Rücksicht nehmen möchte und aus diesem Grunde wohl so leicht Niemand seinen gesetzlichen Erben enterben könnte, ist wohl nicht zu bezweifeln.

und wenn ihm die Eltern aus irgend einem unbil-
 ligen Grunde solche verweigern und alle Mittel zur
 gütlichen Vereinbarung vom Ober-Consistorium ver-
 geblich versucht worden, soll er an den weltlichen
 Richter verwiesen werden, und findet dieser die
 Weigerung der Eltern gegründet, soll der Sohn
 den Eltern gehorchen. Mit Töchtern und Jung-
 frauen aber soll es nach dem schwedischen Gesez
 und den Privilegien gehalten werden.

§. 287.

Die Kirchen-Ordnung verweist also wenig^{Dieff. R.}
 stens wegen der Jungfrauen auf das schwedische
 Recht und authorisirt solches dadurch in demjeni-
 gen, was es auf einen solchen Fall verordnet. Die
 schwedische Land-Lage, Tit. 2 von Ehe-Sachen,
 Kap. 3, sagt aber: „Welche Jungfrau einen Mann
 „nimmt wider des Vaters oder der Mutter Wil-
 „len, die hat, ob sie ihn gleich zur Ehe oder zum
 „Buhlen nehme, ihr väterlich und mütterlich Erbe,
 „sonsten aber keine andere Erbschaft verbrochen.
 „Wollen Vater und Mutter ihr ihr Verbrechen
 „vergeben; so nimmt sie ihr volles Erbe.“ —
 Hier ist wegen der Jungfrauen ein Fall bestimmt,
 in welchem sie von den Eltern enterbt werden kann.
 Allein die dazu gehörige Note a dehnet dieses auch
 auf die Söhne aus, denn es heißt daselbst: „Der
 „Sohn ist nicht minder, als die Tochter, der Eltern
 „Rath und Consens, wenn er heyrathen will, zu
 „suchen verbunden. Wenn die Eltern oder Vor-
 „münder aber solche ihre Mündigkeit mißbrauchen;

„so wird solches bey dem Thum-Capitel (Consistorium) angegeben, von wannen sie ferner an das weltliche Gericht verwiesen werden.“ — Zu bemerken ist hiebey, daß sich diese Note wieder auf die Kirchen-Ordnung beziehet. Nach selbiger kann also auch der Sohn, wenn er wider der Eltern Willen heyrathet, von selbigen enterbt werden. Ob diese schwedische Verordnung hier bey uns Gesetzes-Kraft habe, darüber kann keine Frage seyn, denn einmal weist ein hiesiges Gesetz, nämlich die Kirchen-Ordnung in einem solchen Falle ausdrücklich darauf hin und zum andern ist es bekant und durch sehr viele Präjudikate begründet, daß die Noten in der schwedischen Land-Lage Gesetzes-Kraft haben. Wohl aber ist diese Verordnung zu unsern gegenwärtigen Zeiten nur unter großer Einschränkung anzuwenden *).

§. 288.

Dieff.
R.

Ebendasselbst in der Land-Lage Note b ist auch verordnet, daß eine Wittwe oder Jungfrau, die ohne Consens ihrer Angehörigen einen, der nicht von Adel ist, heyrathet, ihre Erbschaft im unbeweglichen Gut verloren habe, wie auch die Kinder eines von Adel, der eine Person, die nicht von Adel ist, geheyrathet hat und mit ihr diese Kinder

*) Oder vielmehr der weltliche Richter, wenn ihm ein solcher Fall vorkäme, würde die Verordnung nur unter großer Einschränkung anwenden.

gezeuget, nicht seine Güter erben können. Allein diese Verordnung ist schon längst ohne alle Anwendung, da dergleichen Heyrathen zwischen adelichen und nicht adelichen Personen heut zu Tage sehr oft vorkommen und stattfinden, ohne daß an diese Verordnung nur einmal gedacht wird und die so zu sagen durch ihre eigne innere Unnatürlichkeit zu seyn aufgehört hat. Dazu kommt noch, daß in neuerer Zeit durch allgemeine Reichs-Gesetze verordnet worden, daß adeliche Frauen, wenn sie sich mit einem Nicht-Adelichen verehelichen, von ihren Standes-Rechten gar nichts verlieren sollen, und selbst, wenn sie einen Bauern heyratheten, wie auch daß Frauen, die nicht von Adel sind, wenn sie einen Adelichen heyrathen, alle Rechte seines Standes erhalten und solche nicht mehr verlieren sollen, auch dann nicht, wenn sie hernach wieder einen Nicht-Adelichen, oder gar einen Bauern ehelichten.

§. 289.

Es ist also wohl ausgemacht, daß nach hiesigen Gesetzen so leicht aus keinem Grunde Jemand über angeerbtes Vermögen in der Art rechtsgültig testiren könnte, daß er den gesetzlichen Erben ent-^{Dieß.} erbte und daß, wenn über selbsterworbenes Vermögen mit Uebergang des eigentlichen Erben testiret wird, dieses nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar nach hiesigen Gesetzen erlaubt ist, nämlich, weil ein jeder über wohlterworbenes Vermögen nach freyer Willkür, also auch auf den Todes-Fall

bestimmen kann. — Zwar findet sich in der Kirchen-Ordnung Kap. 1, §. 2, noch eine Verordnung, daß derjenige nicht Erbe seyn könne, der von der wahren Religion abgefallen ist, und man also dieses auch als einen in den Gesetzen bestimmten Grund zur Enterbung ansehen könnte, in welchem Falle aber eine solenne Enterbung ganz überflüssig wäre, weil schon das Gesetz sagt, daß ein solcher Abtrünniger von der wahren Religion nicht Erbe seyn kann, folglich ein solcher auch nicht vom Erblasser, von dessen Befugniß hier doch allein die Rede ist, sondern eigentlich vom Gesetz von der Erbschaft ausgeschlossen seyn würde, worüber im dritten Abschnitt noch das Mehrere vorkommt. (§. 251.)

§. 290.

Ebstl.
R.

Nach dem ehstländischen Ritter- und Land-Recht 5ter Tit., Art. 1, dürfen Eltern ihre Kinder ohne genugsame Ursachen nicht enterben und zufolge Art. 2 haben die Kinder eben so wenig die Macht, ihre Eltern zu enterben und wenn eine Enterbung aus gesetzlichen Ursachen bestehen und Kraft haben soll, so müssen auch nach Art. 5 ebend. die Ursachen im Testament angezeigt und im Falle solche hernach von dem Enterbten angestritten würden, von den eingesetzten Erben gehörig erwiesen werden.

§. 291.

Ebstl.
R.

Die Enterbungs-Ursachen sind ebend. Art. 3 angegeben und sind folgende: a) Wenn ein Kind

seine Eltern gröblich schmähet, oder Gewalt an sie leget, oder nach ihrem Leben mit der That oder durch Verrätherey stehet. b) Wenn ein Sohn bey seiner Stief-Mutter, eine Tochter bey ihrem Stief-Vater schläft. c) Wenn ein Kind seine Eltern peinlich anklaget. d) Wenn eine Tochter eheliche Heyrath ausschläget und sich in ein unzünftig Leben begiebt. e) Wenn ein Kind die gefangenen Eltern zu erledigen und auszulösen nicht allen möglichen Fleiß anwendet. f) Wenn ein Kind seine Eltern in Armuth oder in andern Nothen hülflos laßt. g) Wenn ein Kind einen keherischen Glauben annimmt *). — Alle diese Enterbungs-Ursachen gelten nicht nur für die Eltern gegen die Kinder, sondern auch für die Kinder gegen die Eltern. Art. 4 **).

§. 292.

In Ansehung der Enterbung unter Geschwistern ^{ebstl.} _{r.} statuiert ebend. der 6te Art., daß Bruder und Schwester sich im Testamente wohl übergehen können und solches für keine Enterbung zu rechnen sey, indem

*) Man sehe wegen dieses letzten Punktes auch noch §. 251.

***) Diese Enterbungs-Ursachen sind so gewichtig, daß solche nicht nur von wohlverworbenem, sondern auch selbst bey angeerbtem Vermögen nicht bloß in Ehstand, sondern auch in Liefland im vorkommenden Falle gelten würden, wenn gleich nicht nach der ganzen Strenge, sondern unter Modificat^on nach Beschaffenheit der dabey ^{vor} tretenden Umstände,

ein Bruder nicht schuldig ist, seinem Bruder oder seiner Schwester etwas von seinen wohl erworbenen Gütern zu geben. Doch muß er in seinem Testamente ehrliche Leute zu Erben einsetzen, denn sonst haben die Brüder und Schwestern das Recht, das Testament anzufechten und zu zernichten,

§. 293.

Röm.
R.

Wenn, wie vorhin bemerkt worden (§. 284), hier auch das römische Recht in Betreff der andern und übrigen Gründe der Enterbung nicht entscheidend ist; so giebt es doch unter den aufgenommenen Gründen des Novellen-Rechts sehr viele, die dem natürlichen Recht, der Billigkeit und der Vernunft so sehr zusagen, daß sie ohne allen Zweifel in vorkommenden Fällen auch bey uns als vollkommen geltend anerkannt werden würden, die aber alle hier anzuführen nicht der Ort ist, auch zu weitläufig werden würde, worüber man aber die 115te Novelle Kap. 3 und 4 nachlesen kann,

§. 294.

In den vorhin angeführten Verordnungen §. 248 und 254 ist enthalten, daß keine Enterbung stattfinden kann, ohne gesetzliche Ursachen, und daß die Ursachen ausdrücklich angeführt und auch wahr befunden worden. Dieses ist aber bey einer bloßen Uebergabung im Testamente nicht erforderlich, wenn nämlich Jemand in seinem Testamente einen andern, als den gesetzlichen Erben einsetzet, ohne des letzteren

zu erwähnen. Es ist auch eine Enterbung, aber nur eine stillschweigende, nicht ausdrückliche.

§. 295.

Aber auch nicht einmal gänzlich übergangen werden darf ein Kind von seinen Eltern; sondern letztere müssen selbigem wenigstens so viel aussetzen, daß es davon bis zur Volljährigkeit kann unterhalten und erzogen werden. (Siehe §. 298.)

Sechster Abschnitt.

Von ungültigen Testamenten.

§. 296.

Ein Testament kann durchweg ungültig seyn, oder auch nur zum Theil und bloß in einem oder mehreren Punkten. Da tritt dann zuvörderst die Verordnung ein, Testaments-*Stadga* §. 5 am Ende, wo es heißt, daß wenn Testamente in Ansehung ihres Inhalts (*quo ad materialia*) angefochten und in Ansehung der angestrittenen und widerrechtlich befundenen Punkte abgeändert werden, solche dennoch in Betreff der nicht widergesetzlich befundenen und daher nicht abgeänderten Punkte in ihrer vollen Kraft und Gültigkeit verbleiben sollen. Ueberhaupt gehet der Sinn dieser Verordnung dahin, daß ein Testament, unter welchem Namen oder Titel auch der Verstorbene seinen letzten Willen erklärt hat, möglichst aufrecht erhalten werde, und es, wenn auch nicht als vollkommenes Testament, doch als *Codicill* gelte.

Siehe.
R.

§. 297.

Röm.
R.

No. 28

Nach dem römischen Recht wird ein Testament völlig ungültig, wenn vom Testirer die gesetzlich vorgeschriebenen Feyerlichkeiten bey Errichtung desselben nicht beobachtet werden. Testamentum autem non jure factum dicitur, ubi solemnia juris defuerunt. L. 1, D. de injust. d. h. Ein Testament aber wird nicht ein auf Recht errichtetes genannt, wo die nach dem Rechte erforderlichen Feyerlichkeiten fehlen. Es heißt ein testamentum injustum. Ferner wenn der Testirer nicht die Fähigkeit hatte, ein Testament zu machen oder eine unfähige Person einsetzte, oder wenn in demselben der Noth-Erbe *) übergangen oder enterbt

*) Nach der Theorie des römischen Rechts gehören zu den Noth-Erben die nachbleibenden noch unamündigen Kinder des Verstorbenen und auch die Sklaven, welche nach den Gesetzen die ihnen zugefallene Erbschaft nicht ausschlagen durften, Späterhin wurde jedoch den Kindern das Recht, eine Erbschaft auszuschlagen, durch das beneficium abstinendi ertheilet. Wenn gleich auch diese Theorie jetzt nicht mehr nach den eigentlichen ihr zum Grunde liegenden römischen Begriffen anzuwenden ist; so kann doch auch nach unsern Landes-Gesetzen ein unmündiges Kind die ihm zugefallene Erbschaft nicht ausschlagen, nicht weil irgend ein Gesetz oder hiesiges Recht dieses unmittelbar vorschreibt, sondern weil der Unmündige auch nach unsern Gesetzen keinen Willen hat und nur durch seinen Vormund handeln kann. — Sonst rechnet man auch zu den Noth-Erben alle gesetzliche Erben, die das Recht haben zu verlangen, daß ihnen der ganze Nachlaß oder ein Theil desselben als Erbe zufallen soll. Im Falle dergleichen Erben im Testament ausdrücklich, jedoch aus ungesetzlichen oder ungegründeten Ursachen enterbt worden; so haben sie nach dem

worden, ohne daß der Testirer ausdrücklich die gesetzlichen Enterbungs-Ursachen angezeigt oder es aus ungesetzlichen Gründen gethan hatte. Alle dergleichen Testamente sind von Anfang an ungültig und fallen ihrem ganzen Inhalte nach dahin, können auch dadurch nicht wieder hergestellt werden, wenn den innern oder äußern Mängeln noch abgeholfen werden könnte. L. 201, D. de reg. jur. und L. 8, 19. D. qui testam. fac. poss. Doch haben die Testamente, in welchen der Noth-Erbe aus zwar angeführten, aber ungesetzlichen Gründen enterbet worden, oder

römischen Recht das Recht, einen gewissen Theil von dem Nachlaß für sich zu fordern, welcher der Pflicht-Theil heißt. Justinian hat solchen durch die 18te Novelle Kap. 1 in folgender Art bestimmt, daß er im dritten Theil des Nachlasses bestehen soll, wenn vier oder weniger Noth-Erben nachbleiben, sind aber zwey mehr als vier Personen vorhanden, so besteht der Pflicht-Theil in der Hälfte des Nachlasses, jedoch in beyden Fällen, nachdem erst alle auf denselben haftende Schulden und andere Ansprüche berichtigt sind und nach Abzug des statutarischen Erb-Antheils, welches dem nachgebliebenen Ehe-Gatten zukommt. — Auch unter diese Noth-Erben können diejenigen nicht gerechnet werden, oder Ansprüche auf den Pflicht-Theil machen, die überhaupt nach den Gesetzen unfähig sind, Erben zu seyn. — Daß hier zu Lande von Noth-Erben und vom Pflicht-Theil nicht die Rede und diese Verordnung nicht anwendbar seyn kann, wird dadurch klar, daß in Ansehung angeerbten Vermögens der gesetzliche Erbe nicht übergangen werden, über wohl erworbenes Vermögen aber jeder nach freyer Willkür und ohne sich an irgend ein Pflicht-Theil zu kehren, testiren kann.

Doch die angeführten gesetzlichen Ursachen und That-
Sachen nicht gegründet wären, zum Voraus, daß
dergleichen Testament (testamentum inofficiosum)
bloß in Ansehung der Erbes-Einfetzung nicht Bestand
hat und was derselben anhängig ist, in allen übrigen
Punkten aber bey Macht bleibet. Nov. 115, c. 3
am Ende. ohne daß derselbe aus gesetzlichen Grün-
den enterbet worden. Diese Unterscheidung wird
bey uns nicht berücksichtigt. In Ansehung ange-
erbten Vermögens kann nach hiesigen Rechten der
gesetzliche Erbe weder im Testamente enterbt, noch
übergangen werden, und wenn es geschieht, so ist
das Testament wenigstens in der Hinsicht ungültig.
Bey selbst erworbenem Vermögen kann aber der
eigentliche Intestat-Erbe durch Uebergehung, also
stillschweigend oder ausdrücklich enterbt werden, ohne
daß das Testament dadurch ungültig wird.

§. 298.

Siefl.
R.

Das einzige, dem einigermaßen ähnliche, hie-
sige Landes-Gesetz wäre die in der Testaments-
Stadga §. 2 befindliche Verordnung, daß unmündi-
gen Kindern wenigstens so viel vermacht werden
müsse, als erforderlich ist, daß sie ordentlich und
ihrem Stande gemäß erzogen und bis zu ihrer Mün-
digkeit unterhalten werden können. Diese Verord-
nung wird noch durch ein neueres Landes-Gesetz
unterstützet, nämlich durch den Ukas vom 30sten
Juli 1804, der dasselbe statuiert und in welchem es
unter andern heißt: es wäre nicht denkbar, daß

Jemand seine Kinder, besonders die unmündigen, ohne die wichtigsten Ursachen enterben könnte oder würde,

§. 299.

Nur ein Fall ist vorhanden, wo ein Testament, welches übrigens seiner innern und äußern Form wegen vollkommen Bestand haben müßte, für null und nichtig erklärt werden kann und auch erklärt worden ist. Nämlich, wenn das Testament nach des Testirers Tode nicht in der gesetzmäßigen Frist von Jahr und Tag publiciret; sondern mehrere Jahre verheimlicht, verschwiegen und dann erst zum Vorschein gebracht wird. In einem solchen Falle soll es seine Rechts-Kraft und fernere rechtliche Wirkung verlieren. Dieses gründet sich doch nicht auf ein ausdrückliches hiesiges Gesetz oder Verordnung; sondern auf die Revisions-Resolution des Reichs-Justiz-Collegiums vom 25ten Januar 1724 in Sachen zwischen von Bock und von Brümmer *).

Siefl.
R.

*) Wahrscheinlich würde diese Resolution wohl anzuwenden seyn, wenn Jemand das Testament aus dem Grunde verheimlichte, weil er nach selbigem Legate zu bezahlen oder andere Bedingungen zu erfüllen hätte, oder es auch aus sonst einer betrügerischen Absicht unterdrückte; oder auch, wenn er befürchtete, daß das Testament, wenn es bekannt gemacht würde, aus irgend einem Grunde zu seinem Nachtheil angestritten werden könnte und er es daher lieber nicht zum Vorschein bringt.

§. 300.

Ein Testament kann auch dadurch ungültig werden, wenn der Erbe es nicht annehmen will oder auch nicht annehmen kann. Der Erbe kann etwa die dem Testamente beygefügte Bedingung nicht erfüllen, oder sie kann auch nicht in Erfüllung gehen. Oder der Erbe ist vor dem Testirer mit Tode abgegangen, oder auch nach demselben verstorben, aber doch früher, als daß eine Transmission der Erbschaft auf seine Erben statt finden konnte. Endlich konnte auch der Erbe unfähig geworden seyn, die Erbschaft anzutreten. In allen diesen und ähnlichen Fällen wird das Testament ganz hinfällig (*testamentum destitutum s. desertum*).

§. 301.

No. 9.

Wenn jedoch der in einem Testamente eingesetzte Erbe zugleich gesetzlicher (ab intestato) Erbe wäre, und er nach dem Testament die Erbschaft nicht antreten wollte und ausschläge, um solche als ab intestat Erbe anzutreten und zwar aus dem Grunde, damit er nicht nöthig hatte, die im Testamente für andere bestimmte Vermächtnisse auszuzahlen oder andere ihm unangenehme Bedingungen zu erfüllen, so würde ihm diese offenbare Hinterlist nicht erlaubt seyn nach L. 1, D. si quis om caus. testam. und Nov. 1. c. 1. — Auch hat das Hofgericht in dessen Urtheil vom 9ten October 1773 in Sachen der General-Gouverneurin, Gräfin von Browne, gebornen Baronne von Mengden, wider den Legations-Rath, Baron von Mengden, und das rigische Landgericht wenigstens dahin erkannt,

daß der Erbe, wenn er irgend eine Erbschaft antritt, auch alle vom Erblasser bestimmte Vermächtnisse, Legate und dergleichen erfüllen müsse *).

§. 302.

Ein Testament verliert auch seine Gültigkeit, es mag ein gerichtliches oder außergerichtliches seyn, durch den Widerruf des Testirers. Dieser Widerruf stehet einem jeden bis an seinen Tod frey und es kann ausdrücklich geschehen oder auch stillschweigend statt finden. Der ausdrückliche Widerruf geschieht, wenn der Testirer ein späteres Testament noch hernach errichtet, als wodurch das frühere aufgehoben wird und auch selbst in dem Falle nichtig bleibt, wenn der im zweyten Testament eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht antreten, sondern ausschlagen würde. Nur in dem Falle können zwey nachgelassene Testamente bestehen, wenn sich das eine auf das andere beziehet, oder eines das andere bestatiget. Auch das ehstländische Ritter- und Land-Recht statuirt in der Art im 3ten B. 3ten Tit. Art. 1, wie im Vorhergehenden bereits mit Mehrerem angeführt worden.

Erstl.
II.

*) Hier ist wieder zu erwägen, ob ein solches Testament über angeerbtes oder wohl erworbenes Vermögen errichtet ist. Im erstern Falle, wenn der gesetzliche Erbe im Testamente mit Legaten mehr beschweret worden, als es dem Testirer über das angeerbte Vermögen zu disponiren erlaubt war, würde er allerdings die Erbschaft nach dem Testamente ausschlagen können, um solche als Intestat-Erbe antreten zu können, und nur so viel Legate und dergleichen zu erfüllen haben, als der Verstorbene nach den Gesetzen an andere fortgeben konnte.

§. 303.

Das frühere Testament wird jedoch durch ein späteres nicht aufgehoben, wenn das letztere unvollkommen und nicht vollkommen gültig ist. — Wenn kein Erbe eingesetzt oder doch eine solche Bedingung hinzugefügt worden, daß der eingesetzte Erbe solche nicht erfüllen kann, weil es ihm moralisch oder physisch unmöglich ist. L. 16, D. de injust. rupt. irrit. fact. testam. — Oder auch, wenn nur für einen gewissen Theil des Nachlasses oder für eine gewisse Sache im spätern Testamente ein Erbe eingesetzt und dabey vom Testirer ausdrücklich erklärt worden, daß das frühere im übrigen gelten soll. §. 8, Inst. quib. testam. infirm. — Ebenfalls findet der ausdrückliche Widerruf statt, wenn der Testirer förmlich erklärt, daß das von ihm errichtete frühere Testament nicht gelten soll, über welche Erklärung aber die größte Gewißheit vorhanden seyn muß und am sichersten bey Gericht niedergelegt wird.

§. 304.

Röm.
n. Der stillschweigende Widerruf geschieht durch Handlungen, die deutlich darthun, der Testirer habe das Testament nicht bestehen lassen wollen. Dahin gehört, wenn er das Testament durchschneidet oder auf ähnliche Art cassiret; wenn er es wissentlich verbrennet oder sonst zernichtet, die Siegel abreißt, den Namen des Erben nicht bloß verwischt, sondern förmlich austreicht, wenn er das ganze Testament durchstreicht. Um jedoch von dergleichen Handlungen

gen des Testirers auf seinen ausdrücklichen Willen und die Absicht, es stillschweigend zu zernichten, schließen zu können, mußte er es auch selbst in Verwahrung gehabt haben. Denn sonst mußte es erst erwiesen werden, daß er es selbst und in der Absicht gethan hat. Auch kann man es als stillschweigenden Widerruf ansehen, wenn der Testirer zwey sich gänzlich widersprechende Testamente unter demselben Dato errichtet hat und hinterläßt, und ohne alle Kennzeichen, welches das frühere oder das spätere ist, wodurch also beyde Testamente ihre Kraft verlieren. — Auch kann der Testirer dasjenige, worüber er testiret hat, hernach veräußern, zernichten oder abhänden kommen lassen, daß es nach seinem Tode weder in Natur, noch als Surrogat vorhanden wäre. §. 2. Inst. quib. mod. testam. infirm. L. 2, D. de injust. rupt. irrit. fact. testam. L. 4, D. de administ. Tut. — Auch das ehstländische Ritter- und Landrecht, 3ter B. 3ter Tit. Art. 2 bestimmt darüber: „So einer wissentlich sein Testament zerrissen oder zerschnitten; so ist und wird dasselbe durch solche Zerschneidung gleichfalls aufgehoben und getödtet.“

§. 305.

Wenn Jemand, der keine Kinder hat, das auf die Kinder, wenn er ohne Testament gestorben, gekommene Erbe einem Fremden vermacht, nach seinem Tode aber doch die Wittve in andern Umständen nachbliebe, und mit einem Kinde zu rechter Zeit niederkäme, oder auch ihm bey seinen Lebzeiten, doch nach

Errichtung des Testaments Kinder geboren würden; so würde das Testament ebenfalls, und zwar nach dem gemeinen Rechte, durchweg und in Ansehung aller Punkte ungültig seyn und das nach dem Tode des Erblassers oder nach Errichtung des Testaments geborne Kind Erbe ab intestato seyn, weil der Verstorbene nur in dem Glauben, daß er keine Leibes-Erben habe, einen Dritten zum Erben eingesetzt.

§. 306.

ehfl.
R.

Das ehfländische Recht, 3ter B., 8ter Tit., Art. 3 statuirt: „Wenn ein Mann verstürbet und „seine Frau schwanger nachläßt; so erbet das nach „seinem Tode geborne Kind mit den andern zu gleichen Theilen. Sind aber keine andere Kinder vorhanden, behält es des Vaters Erbe allein und „schließt aus alle andere Anverwandte und Erben, „ob auch ein Testament vorhanden und „der, oder wer darinnen zum Erben benennet wären.“ Und eben so heißt es ebend. 3ter Tit. Art. 3: „Hätte auch Jemand ein Testament, „oder letzten Willen aufgerichtet, zu der Zeit, da er „keine eheliche Leibes-Erben gehabt und werden ihm „entweder bey seinem Leben oder auch nach seinem „Tode hernach Kinder geboren; so ist das Testament „mit allen Legaten, ausgenommen, was ad pios „usus geordnet, aufgehoben und gefallen.“

§. 307.

ehfl.
R.

Ebendasselbst Art. 4 sagt: „Hätte ein Vater oder „Mutter in ihrem letzten Willen ein oder mehr ihrer „Kinder ohne rechtmäßige beweisliche Ursache aus-

„Drücklich enterbt oder dieselben stillschweigend gar
 „übergangen; so mögen die enterbten oder umgan-
 „genen Kinder das Testament anfechten und umsto-
 „ßen, doch daß die im Testament geordnete legat-
 „und Geschäfte kräftig bleiben und ausgerichtet
 „werden.“

§. 308.

In Ansehung der Zeit, in welcher im Testa-
 ment enterbte oder übergangene Kinder das Testa-
 ment anfechten und umstoßen können, sagt das ehst-
 ländische Ritter- und Land-Recht im 4ten B.
 21sten Tit., Art. 10 folgendes: „Wollen Kinder
 „sich über ihres Vaters Testament beschweren, daß
 „sie darin ohne rechtmäßige Ursache enterbet oder
 „Geschwister sich beklagen, daß sie in ihres Bru-
 „ders oder Schwester Testament eine unehrliche
 „Person ihnen vorgezogen und zum Erben einge-
 „setzet wäre, solche Klage muß binnen fünf Jah-
 „ren, nachdem der Testator verstorben, angestellet
 „werden, oder die Actio ist erloschen.“ *)

Ehstl.
 R.

*) Wenn dieses aber der Fall mit unmündigen Kindern
 wäre; so müßten diese wohl dazu Zeit haben, bis sie volljäh-
 rig geworden, wenn nicht etwa schon ihre Vormünder wäh-
 rend ihrer Unmündigkeit dafür gesorgt hätten. So wie in
 Fällen, wo das Testament durch ein öffentliches Proclama
 bekannt gemacht und zur Einbringung der Protestationen und
 Einwendungen ein terminus praecclusivus angesetzt wird,
 sich mündig nachgebliebene Kinder offenbar in diesem Termin
 bey Verlust ihres Rechtes melden müßten.

§. 309.

Ehfl.
R.

„Machte einer ein Testament, welches denen
 „Ritter-Rechten und adelichen Freyheiten ganz zu=
 „wider; so ist ein solches Testament zu Rechte
 „unkräftig, hätten es noch so viele Zeugen und
 „Testamentarien untersiegelt und unterschrieben; sin=
 „temal die Zeugen mit ihrem Versiegeln weiter
 „nichts vermögen, als daß sie des Testators letzten
 „Willen, so weit derselbe zu Rechte Kraft haben
 „könne, bezeugen.“ (Ehfländ. Ritter- und Land=
 Recht, 3ter B., 3ter Tit., Art. 5.)

§. 310.

Wechselseitige Testamente (*testamenta reci=
 proca*) werden ganz nach denselben Regeln und
 Grundsätzen beurtheilt, wie die andern Testamente.
 Sie können also ebenfalls ausdrücklich oder still=
 schweigend widerrufen werden; nur kann der Wi=
 derruf nicht einseitig, sondern nur von allen Inter=
 essenten geschehen.

§. 311.

Daß letzte Willens-Erklärungen, wenn solche
 auch nicht als wirkliche Testamente gültig seyn kön=
 nen, doch als Codicille bey Kraft erhalten werden,
 ist schon im Vorhergehenden vorgekommen. Da=
 hero pflegt man auch dem Testamente gewöhnlich
 hinten die Clausul beyzufügen, daß man den Rich=
 ter bittet, das Testament, wenn es auch nicht als
 solches Bestand haben könnte, doch als Codicill

aufrecht zu erhalten. Selbst, wenn in einem bloßen Codicill auch ein Erbe eingefeset seyn würde; so würde das Codicill demungeachtet bestehen und zwar als Testament. — Eben so wenig schadet es etwas, wenn der Testirer ein förmliches Testament ein Codicill, oder umgekehrt ein Codicill ein Testament genannt hätte.

§. 312.

Ein späteres Codicill hebt ebenfalls ein früheres auf und eben so auch ein späteres Codicill ein früheres Testament. Die Codicille sind eigentlich bloß mündliche oder schriftliche Verordnungen und Auftrage an den Erben und enthalten Vermächtnisse, Fideicommissse, legate und dergleichen *). Sie können nicht nur an den Testaments-, sondern auch an den Intestat-Erben gerichtet seyn und werden in dieser Hinsicht entweder testamentarische oder ab intestat Codicille genannt, daher sie auch immer einen Intestat- oder Testaments-Erben zum Voraus setzen. Wenn sie auch nicht ganz die Formalitäten eines förmlichen Testaments nöthig haben; so muß man doch bemerken, daß, wer nicht fähig ist, ein Testament zu machen, auch kein Codicill machen kann und durch selbiges auch über kein Vermögen testiret werden darf, über welches der

*) Alles dieses kann jedoch auch in einem förmlichen Testament geschehen, ohne daß dazu ein Codicill durchaus erforderlich ist.

Erblasser nach dem Landes-Gesetz willkürlich zu disponiren nicht befugt war.

§. 313.

Das Codicill sagt entweder selbst, daß es ein Anhang zum Testament seyn soll, oder das Testament erklärt es dafür, indem es sich darauf bezieheth und es dadurch als einen Theil seiner selbst genehmiget, in welchem Falle das Codicill ein bestätigtes genannt wird. Ein Codicill kann dem Testament vorher gehen, oder auch später errichtet werden. Im ersteren Falle aber ist zu dessen Gültigkeit durchaus erforderlich, daß sich das spätere Testament darauf bezieheth und es dadurch genehmiget und bestätigt *), im andern Falle ist dieses gerade nicht erforderlich. Uebrigens muß der Erbe alles, was im Codicill gesagt, verordnet und bestimmt worden, eben so gut und so genau erfüllen, als das Testament selbst.

*) Daß ein Codicill auch dem Testament vorhergehen würde, ist heut zu Tage wohl nicht gebräuchlich, wenigstens nicht, um Fideicommissse vor dem Testament zu errichten. Wenn aber ja dem Testamente etwa eines Fideicommiss wegen eines Codicills vorhergehen sollte; so müßte in demselben auch wohl der Erbe benannt seyn.

Achter Abschnitt.

Von Legaten und Fideicommissen.

§. 314.

Die Vermächtnisse, die nicht durch Codicille geschehen, können auch durch das Testament selbst geschehen und es findet in Ansehung ihrer Wirkung dabey kein Unterschied statt. Im Allgemeinen sind es Aufträge des Erblassers an den eigentlichen Erben, durch welche er andere Personen, die nicht als eigentliche Erben eingesetzt worden, von seinem Nachlaß etwas zuwenden, oder auch sonst etwas bestimmen will, was nicht zur eigentlichen Erbes-Einsetzung gehört *).

§. 315.

So wie die Testamente, so müssen auch der- Sic.
R.
gleichen Vermächtnisse, unter welchem Namen sie nur immer vorhanden sind, und andere Bestimmungen des Erblassers, wenn sie unangefochten bleiben und rechtskräftig werden, in allen Stücken unverbrüchlich und unabweichlich erfüllt und immer nach dem Sinne des Testirers aufrecht erhalten werden, und diejenigen, die eine im Testament befind-

*) Ich muß hier bey diesem Abschnitt bemerken, daß ich in selbigem mehrere römische Gesetze angeführt habe, weil hier durchaus in vorkommenden Fällen darnach erkannt wird, und weil besonders die über die Legate angeführten Stellen beynahе sämtlich auch bey Testamenten und letzten Willens-Bestimmungen anwendbar sind.

liche Disposition wider sich haben rechtskräftig werden lassen, sind hernach auch daran gebunden. (Testaments-*Stadga* §. 5). — Auch hat so das Hofgericht erkannt in dessen Bescheid vom 9ten October 1773 in Sachen der General-Gouverneurin, Gräfin von Browne, gebornen Baronne von Mengden, und des Legations-Raths Baron von Mengden.

§. 316.

Dergleichen Vermächtnisse sind entweder legate oder Fideicommissa und hängen eben so von der Willkür des Erblassers ab, wie die Testamente und haben es mit denselben gemeinschaftlich, daß sie ebenfalls, wie die directe Erb-Einsetzung, den gesetzlichen Erben in seinem Rechte nicht fränken und sich also nicht über Gegenstände des Vermögens erstrecken dürfen, worüber dem Erblasser keine freye Disposition nach den Gesetzen zustand.

§. 317.

Röm.
R.

Uebrigens sind in Ansehung der Fähigkeit Vermächtnisse zu machen, und denselben zufolge Erbe seyn zu können, eben dieselben Regeln, wie bey Testamenten zu beobachten. Das gemeine Recht macht in Ansehung der Fähigkeit, Erbe zu seyn, bloß die Ausnahme, daß ein Alimenten-Vermächtniß auch für denjenigen, der sonst nach den Gesetzen nicht Erbe seyn kann, gültig seyn und bey Kraft bleiben soll. L. II, D. de aliment. vel cibar. legat.

§. 318.

Im römischen Recht giebt es noch sehr viele ^{röm.} Unterscheidungen und Eigenheiten, die bey der Einfachheit unserer Landes-Gesetze in Ansehung der letzten Willens-Erklärung und des Erb-Rechts nicht anwendbar sind und übergangen werden. Die Rechte des durch Vermächtnisse eingesetzten Erben, in so ferne solche nicht unmittelbar aus der Willens-Erklärung des Erblassers selbst bestimmt hervorgehen, müssen nach den Grundsätzen unserer Provinzial-Rechte und Landes-Gesetze beurtheilt werden und wo diese nicht zureichen sollten, wird kein Richter-Stuhl anstehen, sich der vernünftigsten Grundsätze des gemeinen heutigen Rechts zu bedienen. So wie bey uns nach unsern Gesetzen mit Uebergang aller römischen Subtilitäten bey Contracten aller Art der erste Grundsatz dieser ist, daß solche nach ihrem klaren, reinen und buchstäblichen Inhalte erfüllt und in vorkommenden Fällen beurtheilt werden müssen; so ist auch nach unsern Gesetzen bey Beurtheilung aller Arten von Handlungen, wodurch ein Verstorbener seinen letzten Willen hat erklären wollen, der erste Grundsatz, daß dieser letzte Wille nach dem Buchstaben erfüllt werden muß, sobald nur in Ansehung desselben vollkommene Gewißheit vorhanden ist und der Verstorbene nicht über etwas oder in der Art disponirt hat, worüber und in welcher Art er nach hiesigen Gesetzen nicht disponiren konnte.

a) Legate.

§. 319.

Legate sind einzelne Vermächtnisse, mit welchen der directe Erbe vom Erblasser belästiget wird, daher sie auch fideicommissum singulare genannt werden. Derjenige, dem ein Legat vermacht worden, heißt der Legatar (legatarius) und legiren (legare) heißt vermachen.

§. 320.

No. I. Wenn der Verstorbene durch Legate mehr vermacht hat, als nach Abzug der Schulden der ganze Nachlaß beträgt; so würde der Erbe nach dem römischen Recht jedem Legatar so viel pro rata abziehen können, daß er den vierten Theil von dem ganzen Nachlaß für sich behielte *). Allein nach unsern Landes-Gesetzen und dem Gerichtsbrauch würde, wenn der Testator bloß wohl erworbenes Vermögen hinterlassen und darüber testiret hätte, solches aber nicht zureichen sollte, alle Legatarien zu befriedigen, jedem pro rata das Fehlende abgezo-

*) Beneficium legis falcidiae. ist das Recht des directen Erben, daß, wenn der Erblasser so viel Legate ausgesetzet hat, daß ihm nicht der vierte Theil des Nachlasses übrig bleibt, er den vierten Theil von dem Nachlasse für sich nehmen und damit ihm derselbe bleibt, jedem Legatar das Erforderliche pro rata abziehen kann. Pr. Instit. de lege falcid. welches beneficium in diesen Provinzen jedoch nicht anwendbar ist.

gen werden, der eigentliche Erbe aber könnte nichts für sich verlangen, weil nach hiesigen Gesezen es einem jeden freystehet, über sein wohl erworbenes Vermögen ganz nach Willkür zu disponiren. Der Erbe mag übrigens testamentarischer oder ab intestat Erbe seyn.

§. 321.

Der Erbe aber, der solchergestalt belästiget ist, hat dagegen das Recht, die Erbschaft auszuschla- ^{no. 2.} gen und gar nicht anzutreten, welches in einem solchen Falle auch nicht anders zu vermuthen ist. Denn kein Erblasser kann seinen Erben mit mehr belasten, als er selbst erbet. Quia placet, non plus posse rogari quem restituere, quam (quantum) ei relictum est. L. 114 in fin. D. de legat. 1. Alsdann müssen die Legatarien erst die Schulden, Begräbniß- und andere Kosten bezahlen und mögen sich alsdann in den Nachlaß nach Verhältniß ihrer Legate theilen. In solchem Falle wird aber immer vom Richter dem Nachlaß ein Curator vorgesezet, dessen Sorge es denn ist, die Erbschaft zu reguliren und sich dabey so viel als möglich nach dem Willen des Erblassers zu richten.

§. 322.

Wenn unter dem Nachlaß des Testators aber ^{no. 3.} sich auch angeerbtes Vermögen befindet und die Legate so viel betrügen, daß auch das angeerbte Vermögen, über welches er nicht testiren konnte,

ganz, oder zum Theil zur Erfüllung der Legate angewandt werden mußte, und der a ntestat Erbe das Testament anstreitet und gesetzlicher E be des angeerbten wird, so hat er nicht nöthig, den Legatarien mehr auszuzahlen, als das nachge liebene wohlervorbene Vermögen, und zwar nach Abzug der etwanigen Schulden, beträgt und die Legatarien theilen sich darin pro rata. Die mit diesem Geschäfte verbundenen unerlaßlichen Kosten werden als Schulden betrachtet, die auf dem freyen Vermögen ruhen und müssen aus dem Grunde von den Legatarien pro rata getragen werden, wenn das freye Vermögen selbst nicht zureicht *).

§. 323.

66st.
R.

Das ehstländische Ritter- und Land-Recht im 3ten B., 4ten Tit., Art. 1 sagt: „Wer bemächti- get ist, ein Testament zu machen, der hat auch Macht von seiner wohlgewonnenen Gütern Legate oder Geschäfte in seinem Testament an seine Freunde, imgleichen zu milden Sachen, oder wo

*) In der Art hat auch das Hofgericht vor etwa zwanzig Jahren in der Nachlaß-Sache des Major Axel, Baron von Dellwig erkannt, der ein Testament hinterlassen, in welchem er seinen natürlichen Kindern und andern Personen verschiedene Legate ausgesetzt, die so viel betrugten, als sein angeerbtes und wohlervorbenes Vermögen zusammen, und seine Brüder waren gänzlich übergangen. Das Testament wurde in der Art umgeändert, daß die Brüder das angeerbte Vermögen aus dem Nachlaß voraus erhielten und in den Ueberrest mußten sich die Legatarien pro rata theilen.

„er sonst hin will, zu verordnen.“ Und Art. 2:
 „So nun diejenigen, denen etwas im Testament
 „vermacht ist, darum fordern, so muß ihnen nach
 „Inhalt des Testaments dasselbe gefolget werden.“

§. 324.

Ebendasselbst Art. 3: „Begiebt es sich, daß ^{Grät. R.}
 „der legatarius, oder dem etwas im Testament
 „vermacht ist, vor dem Testirer mit Tode abginge,
 „so ist der Erbe das legatum oder Geschäft aus-
 „zukehren nicht schuldig, es hätte denn der Testa-
 „tor in seinem Testament die Vorsehung gethan,
 „daß das Geschäft auf des legatars Erben fallen
 „solle.“

§. 325.

Folgende Grundsätze aus dem römischen Rechte ^{Röm. R.}
 sind bereits in hiesigen Urtheilen unter Anführung
 der Gesetz = Stellen aufgenommen gewesen: 1) Kein
 Erbe darf mit mehreren Vermächtnissen belastet wer-
 den, als ihm selbst vermacht worden *). 2) Wenn
 einem Kinde, was erst geboren werden soll, etwas
 vermacht worden und hernach mehr Kinder geboren
 werden, so muß jedes Kind ein solches Vermächt-

*) §. 1. Inst. de sing. reb. per fid. commiss.
 select. Hoc solum observandum est, ne plus quis-
 quam rogetur alicui restituere, quam ipse ex testa-
 mento ceperit; nam quod amplius est, inutiliter relin-
 quitur.

nitz erhalten *). 3) Derjenige, dem etwas vermacht worden (Legatar), ist niemals verbunden, von dem ihm ausgesetzten Legat die Schulden des Verstorbenen zu bezahlen und wenn es auch Schulden wären, die durch die Anschaffung der legitirten Sache entstanden wären. L. 39, §. 5, C. de legat. und L. 7, C. de heredit. act. **). — 4) Wenn eine körperliche Sache in specie vermacht worden und solche nach dem Tode des Erblassers sich nicht unter seinem Nachlaß befindet oder abhänden gekommen ist, so ist im ersteren Falle der Erbe verbunden, die Sache anzuschaffen, zum Voraus gesetzt, daß es eine Sache ist, die im Verkehr und nicht etwa die Disposition darüber verboten ist und kann der Erbe die Sache selbst nicht anschaffen, so ist der Legatar berechtigt, den Werth derselben zu verlangen. L. 39, §. 7 et 8 D. und L. 40 eod. de legatis. §. 4 Inst. de legat, Ist die Sache aber abhänden

*) L. 17, §. 1, D. de legat. et. fid. Comm. 1. si quis ita legaverit: si qua filia mihi genitur, ei heres meus centum dato: pluribus natis videtur singulis tantumdem legasse; quod ita accipiendum est, nisi evidens sit contraria sententia testatoris.

**) Dieses Gesetz würde aber nur anwendbar seyn, wenn das freye Vermögen hinreicht, nicht nur sämmtliche Schulden, sondern auch alle Legate zu bezahlen. Wäre dieses der Fall nicht, so müßten sich natürlich die Legatarien gefallen lassen, daß ihnen der Betrag der Schulden pro rata abgezogen werde, wie auch schon in §. 322 angeführt worden. Siehe auch §. 320, 321.

gekommen, so ist dabey zu unterscheiden, ob sie bloß durch Zufall verloren gegangen, als in welchem Falle der Legatar den Schaden tragen müßte und nicht den Ersatz der Sache von dem Erben verlangen könnte. Kommt die Sache aber durch die Schuld des Erben abhänden, oder gehet durch seine Schuld zu Grunde, oder dadurch, daß die Auslieferung der Sache unrechtmäßiger Weise verzögert wurde, so muß der Erbe den Schaden tragen. L. 25, D. de verbor. obligat.

§. 326.

Wenn mehrere Erben sind, so kann der Legatar sich wegen des ihm vermachten Legats an jeden einzelnen, von den Erben halten, an wen er will und zwar für die ganze Summe und für das Ganze, was er zu fordern hat. Dieser Erbe kann hernach seinen Regreß und Schaden von seinen Mit-Erben suchen. L. 1. Seite 137, Not. b.

§. 327.

Wenn man Jemanden eine Schuld = Verschreibung vermacht, so ist demselben nicht bloß die Urkunde, sondern die Forderung selbst an den Aussteller oder Schuldner vermacht worden *). Wenn

*) L. 44, §. 5, 6, D. de legat. et fid. C. Eum, qui chirographum legat, debitum legare, non solum tabulas, argumento est venditio, nam cum chirographa veneunt, nomen venisse videtur. Sed etsi

auch ein Bürge dem Gläubiger die Schuld, wofür er Bürge ist, vermacht hat, so ist dieses in der Art zu verstehen, daß der Erbe die Schuld bezahlen soll, ohne daß er von dem Schuldner verlangen kann, es ihm wieder zu erstatten. Es ist in einem solchen Falle dahero eigentlich der Schuldner der legatarius *).

§. 328.

Röm.
II.

No. 8.

Wenn ein Legat bedingt vermacht worden, der Tod oder ein anderer Zufall aber den Legatar behindert hätten, die Bedingung zu erfüllen, so muß dem willigen Legatar demungeachtet das Legat ausgezahlt werden **). Wenn ein Legat Jemanden vermacht, von dem Testator aber dem Erben über-

nomen legetur, benigne id, quod debetur, accipiendum est; ut actiones adversus debitorem cedantur.

*) L. 49, §. 6, D. eod. si fidejussor creditori legasset, quod ei deberet, an legatum valeret? et ait, creditoris quidem nihil interesse, verum debitorem habere ex testamento actionem: interes enim ipsius liberari: quippe convenire a fidesussoris herede non poterit.

**) L. 54, §. 1 und 2 D. eoo. Si Titiae legatum relictum est, si arbitrato seji nupsisset et vivo testatore sejus decessisset, et ea nupsisset: legatum ei deberi §. 2 sed, etsi servi mors impedisset manumissionem, cum tibi legatum esset, si eum manumississet: nihilo minus tibi debetur legatum, quia per te non stetit, quo minus perveniat ad libertatem.

lassen worden, ob er das Legat dem Legatar geben oder nicht geben wolle, so ist der Erbe doch verbunden, das Legat zu berichtigen. Denn ein billiger Mann wird in einem solchen Falle sich dahin erklären, das Legat zu leisten *). Siehe auch §. 341.

§. 329.

Wenn Jemanden als Legat eine Sache ver- ^{Item.}
macht wird, die ihm selbst zugehört, welche er aber ^{It.}
versehet hat und sich als Unterpfand bey einem ^{No. 5.}
dritten befindet, so muß der Erbe für ihn die ^{No. 8.}
Schuld bezahlen und das Pfand auslösen **).
Der Testator kann zweyen Legatarien zusammen
zehn Stück, es sey von was es wolle, vermachen
und einer von den Legatarien gehet ab, so bekommt
der andere nicht mehr als fünf und die andern fünf
wachsen der Erbmasse zu ***).

*) L. 75, pr. D. de legat. et fid. c. Si sic legatum. vel fideicommissum relictum sit; si aestimaverit heres, si comprobaverit, si justum putaverit: et legatum et fideicommissum debebitur; quoniam quasi viro potius bono ei commissum est, non in meram voluntatem heredis collatum.

**) L. 86, eod. Si tibi homo, quem pignori dederas, legatus ab alio fuerit, actionem ex testamento habebis adversus heredem, ut pignus luatur.

***) L. 7, D. de legat. et fid. C. 11. Si Titio et ei, qui capere non potest, decem legata sunt, quia duobus heres dare damnatur, et unus capere non potest, quinque sola Titio dantur.

Röm.
R.

Wenn Jemanden ein gewisses Erbstück vermacht worden und dieses dem Erben abhänden gekommen, so müssen vom Erben die gehörigen Vorkehrungen getroffen werden, um dasselbe wieder herbey zu schaffen. Hiebey ist nun zu bemerken, ob das Erbstück vor oder nach dem Tode des Erblassers abhänden gekommen ist? Im erstern Falle trägt die Kosten der Wiederherbeyerschaffung des Verlorenen der legatarius, im letztern der Erbe*). — Wenn Jemand sich unbestimmt in seinem Testamente ausgedrückt und irgend ein legat seinem Freunde N. vermacht hätte, nach seinem Tode fände sich aber, daß er zwey solche Freunde, Namens N. habe, so kann der Erbe das legat einem von den beyden geben, wem er will und der andere N. kann sich an diesen N. halten und mit demselben die Sache ausmachen **).

*) L. 8, D. de legat. et fid. C. 11. Si quis servum heredis, vel alienum legaverit, et is fugisset: cautiones interponendae sunt de reducendo eo. Sed si quidem vivo testatore fugerit, expensis legatarii reducitur: si post mortem, sumtibus heredis.

**) Eod. §. 3. Si inter duos dubitatur de eodem legato, cui potius dari oportet: ut puta si Titio relictum est, et duo ejusdem nominis amici testatoris veniant, et legatum petant, et heres solvere paratus sit, deinde ambo heredem defendere parati sint, eligere debere heredem, cui solvat, ut ab eo defendatur.

§. 331.

Wenn Jemand seinem Erben aufträgt, einem andern von den nachbleibenden Erbstücken, die von einer Gattung sind, z. B. ein Pferd oder ein Stück Vieh oder dergleichen zu geben, ohne daß das eigentliche Stück genau bestimmt worden, so stehet es zwar in des Erben Willkür, welches Stück er geben will, allein es muß nicht das schlechteste, auch nicht schadhast seyn, was er dem Legatar giebt *). Wenn aber der Erblasser bestimmt gesagt hat, der Legatar soll, z. B. eins von des Verstorbenen beyden Reit-Pferden erhalten und der Erbe dem Legatar sagt, welches Pferd er ihm giebt, der Legatar es auch annimmt, das Pferd aber während der Zeit, bis letzterer es empfängt, krepirt; so ist es für seine Rechnung gefallen und er bekommt nichts weiter **). Ware das Pferd aber gefallen,

Röm.
R.

*) L. 110, D. de legat. I. Si heres generaliter servum, quem ipse voluerit dare jussus, sciens furem dederit, isque furtum legataris fecerit: de dolo (malo) agi posse, ait. Sed quoniam illud verum est, heredem in hoc teneri, ut non pessimum det, ad hoc tenetur, ut et alium hominem praestet, et hunc pro noxae deditioe relinquat.

***) Eod. L. 11. §. 1, II. Stichum aut Pamphilum, utrum heres meus volet: Titio dato: dum utrum velit dare, eo die, quo testamentum meum recitatum erit, dicat: si non dixerit heres, Pamphilum aut Stichum dare malit, perinde obligatum eum esse puto, ac si Stichum aut Pamphilum dare

Röm. R. ehe der Erbe es dem Legatar bestimmt und dieser es angenommen, so ist der Schade des Erben und der Legatar muß das andere Pferd erhalten.

§. 332.

Röm. R. Wenn Jemand in seinem Testamente an verschiedenen Stellen eine bestimmte und volle Schuldforderung an zwey verschiedene Personen als Legat vermacht, so haben beyde Legatarien das Recht ein jeder die bestimmte und volle Summe zu verlangen, und wenn der eine Legatar sein Legat durch die Schuldforderung selbst erhält, so muß der andere Legatar sie vom Erben aus der Erbmasse erhalten *).

§. 333.

Röm. R. Im Falle ein Legat so vermacht worden, daß es dem Legatar nicht eher, als nach dem Tode des eigentlichen Erben geleistet werden soll, der Legatar aber vor dem Tode des Erben verstirbt, so haben die Erben des verstorbenen Legatars kein Recht an dem Legat und können es nicht verlangen **).

damnatus esset: utrum legatarius elegerit, si dixerit, se Stichum dare velle, Sticho mortuo, liberari eum. Si ante diem legati cedentem alter mortuus fuerit, alter, qui supererit, in obligatioue manebit.

*) Eod, L. 13, §. 1. Si is, qui unum reum habebat, quod is sibi deberet, duobus in solidum separatim legasset; oneratur heres duobus satisfacere, uni actione cedendo, alteri pecuniam solvendo.

) L. 12. §. D. de legat. II. Quod ita legatum est: **Heres commoriatur, Lucio Titio dato

§. 334.

Wenn Jemand saget, dieser oder jener soll nach seinem Tode von dem Erben dieses oder jenes Legat erhalten und zwar aus der Ursache, weil er ihm einmal eine gewisse, bestimmte Gefälligkeit erwiesen, oder ihm diesen oder jenen Dienst geleistet hat, so hat der Legatar nicht nöthig zu erweisen, dem Verstorbenen wirklich die Gefälligkeit erzeugt oder den Dienst geleistet zu haben. Denn dieses ist gleich mit dem, im röm. Recht aufgestellten Falle: Wenn Jemand seinem Erben im Testamente übertragen hätte, der nachbleibenden Gattin eine gewisse Summe für ein von ihr eingebrachtes Gut auszuzahlen; so hat die Gattin nicht zu beweisen, daß das Gut die Summe gekostet hat. Das Wort des Erblassers ist da und mehr braucht es nicht *).

§. 335.

Des Erben Verpflichtung, die Legate des Erblassers gehörig zu leisten, tritt mit dem Tage ein,

decem, cum in certa die legatum est, ad heredes legatarii non pertinet, si vivo herede decesserit.

*) Eod. L. 21. Cum quidam uxori suae dotem reddidisset, quadraginta ei legare voluisset; et quamquam sciret, dotem redditam, hoc tamen praetextu usus esset, quasi dotis reddendae nomine eam summam legaret: existimo, deberi quadraginta: enim reddendi verbum. quamquam significationem habeat retro dandi, recipit tamen, et per se dandi significationem.

an welchem der Erblasser mit Tode abgegangen ist, oder dieser müßte ausdrücklich den Termin bestimmt haben *). Und wenn der Erblasser Jemanden bestimmte und benannte Stücke aus seinem Nachlasse vermacht hat und diese bey seinem Todesfall nicht vorhanden sind, so ist der Erbe nicht verbunden, solche dem Legatar zu schaffen, dieser müßte denn darthun können, daß der Erbe sie von der Masse fortgeschafft **). Wenn die Erben sich theilen und der Legatarius (als Zeuge) das Instrument mit unterschreibt, in demselben aber gar nicht seines Legats gedacht worden, so verliert er es deshalb doch nicht, da er es bloß aus Bescheidenheit oder aus Irrthum gethan, und die Erben müssen ihm das Legat demungeachtet auskehren ***).

*) L. 32., D. de legat. II. Omnia, quae testamentis sine die, vel conditione adscribuntur, ex die aditae hereditatis praestentur.

***) L. 32 §. 5 eod. Species nominatim legatae, si non reperiantur, nec dolo heredis deesse probentur, peti ex eodem testamento non possunt.

****) L. 34, §. 2. Lucia Titia intestata moriens a filiis suis per fidei commissum alieno servo domum reliquit; post mortem, filii (ejus) iidem, qui heredes, cum diviserunt hereditatem matris, diviserunt etiam domum, in qua divisione dominus servi fidei commissarii, quasi testis adfuit. Quaero, an fideicommissi persecutionem acquisitam sibi per servum, eo quod interfuit divisioni, amisisse videatur? Modestinus respondit: fideicommissum non ipso jure amissum esse, quod ne repudiari quidem potest; sed nec per

§. 336.

Wenn Jemand seiner Frau alles dasjenige ^{Röm. R.} vermacht hat, was er ihr zum Gebrauch bestimmt gehabt und angeschafft hat, so kann sie nicht auch diejenigen Stücke als Legat verlangen, die zu ihrem und auch des Mannes gemeinschaftlichem Gebrauch bestimmt gewesen. *) Hat auch ein Erblasser Jemanden ein Grundstück vermacht, solches aber erst bebauet, nachdem er schon das Testament und das Legat gemacht, so bekommt der Legatar nicht bloß das Grundstück, sondern auch alles, was der Erblasser darauf gebauet hat (**).

§. 337.

Es kann der Fall seyn, daß Jemand ein Te- ^{Röm. R.} stament und zwar in duplo ganz gleichlautend mit einander gemacht, in dem einen Exemplar aber Jemanden ein Legat von hundert Rubeln vermacht hätte, in dem andern Exemplar wäre aber nur von funfzig Rubeln die Rede. Nun fragt es sich, hat

doli exceptionem summovetur; nisi evidenter apparuit, omittendi fideicommissi causa hoc (eum) fecisse.

*) L. 35 eod. Legatis uxori, quae usus ejus causa parata sunt, eos servos ad eam non pertinere, qui non proprii ipsius, sed communis usus causa parati sunt.

***) L. 39. eod. Si areae legatae, post testamentum factum, aedificium impositum est, utrumque debetur et solum et superficies.

der Legatar das Recht, hundert Rubel zu fordern, oder muß er zufrieden seyn, wenn der Erbe ihm nur funfzig zahlt? Das röm. Recht entscheidet die Frage dahin, daß der Erbe nicht verbunden ist, mehr als die funfzig zu bezahlen *).

§. 338.

Röm.
R.

No. 12.

Wenn Jemand verbunden wäre, mir entweder etwa einen Ring oder hundert Rubel zu geben, welches von ihm abhängt; ich mache aber ein Testament und in demselben bestimme ich den Ring als ein Legat einem dritten. Der erstere will jedoch nach meinem Tode dem Legatar nicht den Ring geben, sondern die hundert Rubel bezahlen; so nimmt der Erbe die hundert Rubel und der Legatar bekommt nichts, weil ihm nicht die hundert Rubel, sondern der Ring vermacht worden; und wäre einem der Ring, dem andern die 100 Rbl. legirt worden; so kommt es darauf an, was der Schuldner leisten wird und des Legats Gültigkeit hängt davon ab **).

*) L. 47 D. de legat, Binae tabulae testamenti eodem tempore exemplarii causa scriptae, ut vulgo fieri solet, ejusdem patrisfamilias proferuntur; in alteris centum, in alteris quinquaginta aurei legati sunt Titio: quaeri utrum et quinquaginta aureo, aut centum duntaxat habiturus sit? Proculus respondit: in hoc casu (magis) heredi parcendum esse: ideoque utrumque legatum nullo modo debetur, sed tantummodo quinquaginta aurei.

**) L. 50, §. 1 eod. Si Tititius mihi Stichum, aut decem debeat et legavero tibi Stichum, quem mihi

§. 339.

Wenn man Jemanden wegen einer Schuld ein Kasten-Pfand gegeben und man dieses Pfand dem Pfand-Gläubiger als legat vermacht, so behält dieser das Pfand, und dem ungeachtet muß der Erbe ihm die Schuld des Erblassers bezahlen, es wäre denn, der Erbe könnte beweisen, daß der Erblasser durch Legirung des Pfandes die Schuld habe bezahlen wollen *).

§. 340.

Wenn Jemand in seinem Testament sagte, er wäre einem andern hundert Rubel schuldig und der Erbe solle demselben diese Schuld bezahlen, dieser aber, nämlich der Erbe, könnte erweisen, daß der Erblasser damals, als er dieses im Testament verordnete, die hundert Rubel dem Legatar gar nicht schuldig gewesen, so muß der Erbe dieselben doch bezahlen, nicht als eine Schuld, sondern als ein legat **).

debet; placet extinguere legatum, decem solutis et si diversis, alii decem, alii Stichus legatus fuerit; ex eventu solutionis legatum valet.

*) L. 85 eod. Creditorem, cui res pignoris jure obligata, a debitore legata esset, non prohiberi pecuniam creditam petere, si voluntas testatoris compensare volentis evidenter non ostenderetur.

***) L. 88, §. 10 eod. Quisquis mihi heres erit, sciat debere me patruo meo denaria tria, et deposita apud me a Seleuco patruo

§. 341.

Nem.
R.

Wenn der Erblasser Jemanden ein Legat bestimmt und dabey etwa noch die Ausdrücke gebraucht hat: Wenn der Erbe es für gut befindet, wenn er es so nimmt, wenn er es für nützlich hält, oder auch, wenn der Legatar es verdient, oder ihn nicht etwa beleidiget hat und dem ähnliche Ausdrücke und Beyfügungen; so kann der Erbe doch nicht glauben, daß es so ganz seiner Willkür überlassen sei; sondern vielmehr, daß der Erblasser es ihm überlassen habe, gegen den Legatar so zu handeln, wie ein rechtlicher und gewissenhafter Mann handeln würde und wie er daher auch handeln muß *).

meo denaria tria, quae etiam protinus reddi et solvi eis jubeo. Quaesitum est an, si non deberentur actio esset? Respondi, si non deberentur, nullam quasi ex debito actionem esse; sed ex fideicommisso.

*) L. 11, D. de legat. §. 7, 8. III. Quanquam fideicommissum ita relictum non debeatur: si volueris; tamen si ita adscriptum fuerit: si fueris arbitratus, si putaveris, si aestimaveris, si utile tibi fuerit visum vel videbitur: debetur; nam non plenum arbitrium voluntatis heredi dedit, sed quasi viri bono commissum relictum. §. 81, Proinde, si ita sit fideicommissum relictum: ille, si te meruerit: omni modo fideicommissum debetur: si modo meritum, quasi apud virum bonum, collocare fideicommissarius potuit. Et si ita sit: si te non offenderit: Aequè debetur. Nec poterit heres causari, non esse meritum, si alius vir bonus et non infestus mentum potuit admittere,

§. 342.

Wenn der Erblasser vor seinem Tode eine Sache, die er einem andern als legat vermacht hat, aus einer Ursache veräußert, so kann der legatar nach des Erblassers Tode doch die Sache vom Erbern fordern und letzterer kann ersterem nicht die Einrede entgegen setzen, als habe der Erblasser durch Veräußerung der legirten Sache das legat stillschweigend widerrufen wollen, oder der Erbe müßte im Stande seyn, diesen Einwand noch anderweitig zu beweisen *). Dieses Gesetz kann sehr leicht in Anwendung kommen, da sich der Fall wohl oft treffen kann. Dann würde es aber wegen seiner Unbestimmtheit offenbar Veranlassung zum Streit geben. Es wäre also zu wünschen, daß sich ein Fall ereignete, der Gelegenheit gäbe, es näher zu bestimmen. So kann auch ein legirtes Grundstück, nachdem es bereits vermacht worden, mit Pfand-Schulden belastet werden, wodurch das legat aber nicht vermindert, noch weniger aufgehoben wird; sondern der Erbe ist verbunden, die Schulden zu bezahlen und wenn der Pfand-Gläubiger etwa das verpfändete Grundstück gerichtlich veräußern lassen; so muß der Erbe dem legatar

*) L. 11 eod. §. 12. Si rem suam testator legavit, eamque necessitate urgente alienaverit: fideicommissum peti posse, nisi probetur, adimere ei testatorem voluisse. Probationem autem (mutatae) voluntatis ab heredibus exigendum,

den Werth desselben bezahlen *). Im Fall Je-
 mand seinem Erben aufträgt, einem dritten irgend
 eine bestimmte Sache, die einem andern gehört,
 als Legat zuzustellen und daher die Sache von
 dem Besitzer derselben nach dem Tode des Erblas-
 sers zu kaufen, der Besitzer dieser legirten Sache
 aber solche dem künftigen Legatar aus eigener Bewe-
 gung noch vor dem Tode des Erblassers schenkte;
 No. 21. so wird es nach dem römischen Recht für billig
 gehalten, daß der Erbe den Werth der Sache
 nicht zu vergüten braucht, wenn nicht erweislich ist,
 daß der Erblasser dieses ausdrücklich gewollt hat. **)

§. 343.

Röm.
R.

Wenn der Erbe dem Legatar das Legat (oder
 Vermächtniß) nicht zur gehörigen (durch den Erb-

*) L. 3, D. de legat. Qui post testamentum fac-
 tum praedia, quae legavit, pignori vel hypothecae
 dedit, mutasse voluntatem circa legatariorum perso-
 nam non videtur. Et ideo (etiam) si in personam actio
 electa est; recte placuit ab herede praedia liberari. —
 L. 6, C. de fideicom. Praedia obligata per legatum,
 vel fideicommissum relicta, heres luere debet: maxime
 cum testator conditionem eorum non ignoravit; aut,
 si scisset, legatarus tibi aliud. quod non minus esset,
 fuisset. Si vero a creditore distracta sunt, pretium
 heres exsolvere cogitur, nisi contraria defuncti volun-
 tas ab herede ostendatur.

**) L. 21, D. de legat. III. Fideicommissum
 relictum, et apud (eum) cui relictum est, ex causa
 lucrativa inventum; extingui placuit: nisi defunctus

lasser oder durch das Gesetz bestimmten) Zeit zustellet und verabsolget, muß er dem Legatar von vermachten baaren Kapitalien Verzugs-Renten bezahlen und an andern Sachen allen durch die Zogerung erlittenen Schaden und Nachtheil ersetzen *).

§. 344.

Wenn Jemanden etwa eine Uhr oder sonst ^{Oröm.} irgend ein Stück vermacht wird, so muß der Legatar ^{R.} eine Uhr bekommen, die dem Erblasser eigenthümlich zugehört hat und würde die Uhr von einem dritten in Anspruch genommen; so muß der Legatar dieses dem Erben sogleich anzeigen und denselben zur Vertretung auffordern und will der Erbe den Legatar nicht vertreten, so muß er sich mit ihm auf andere Art abfinden, oder ihm den Werth bezahlen und so auch in ähnlichen Fällen **).

aestimationem quoque ejus praestare voluit. — Auch L. 102, §. 2 ebendasselbst.

*) L. 26 eod. Is, qui fideicommissum debet, post moram non tantum fructus; sed etiam omne damnum, quo adfectus est fideicommissarius, praestare cogitur, — L. 1, C. de usur. et fruct. legat. Legatorum, seu fideicommissorum usuras, ex eo tempore, quo lis contestata est. exigi posse, manifestum est: sed et fructus rerum et mercedes servorum, qui ex testamento debentur, similiter praestari solent.

**) Si heres tibi, servo generaliter legato, Stichum tradiderit, isque a te evictus fuisset, posse te ex testamento agere, Labeo scribit; quia non videtur

Wem ein ausstehendes Kapital zum Legat vermacht worden, der hat auch die Zinsen, die an dem Todes-Tage des Erblassers rückständig sind, zu erhalten und nicht der Erbe oder die Erbmasse *).

§. 345.

Nom.
R.

Wenn ein Legat mit irgend etwas beschwert ist und dieses durch Zufall aufhört und fortfällt, so kann der Erbe den Nutzen davon nicht haben, sondern der Legatar, dem es übertragen ist, vom Erblasser diesem oder jenem von dem Vermächtnisse etwas zu zahlen oder zu leisten **). Wenn Jemand ein

heres dedisse, quod ita dederat, ut habere non possis: Et hoc verum puto: sed hoc amplius ait: debere te, prius quam iudicium accipiatur, denunciare heredi; nam si aliter feceris, agenti ex testamento opponetur tibi doli mali exceptio.

*) L. 34 pr. eod. Nomen debitoris in haec verba legavit: Titio hoc amplius dari volo decem aureos, quos mihi heredes Gaji Seji debent, adversum quos ei actionem mandari volo eique eorundem pignora tradi: Quero, utrum heredes tantum decem dare debeant, an (in) omne debitum, hoc est in usuras debeant mandare? Respondit: Videri, universam ejus nominis obligationem legatum.

**) L. 38. §. 6 eod. Fideicommisit ejus, cui duo millia legavit, in haec verba: A te, Patroni, peto uti ea duo (millia) solidorum reddas collegio cujusdam templi: Quaesitum est: cum id Collegium postea dissolutum sit, utrum legatum ad

Legat bestimmt hat, die Ablieferungs=Zeit desselben aber nicht bestimmt, sondern es dem Erben überlassen hat, wann er es dem Legatar zustellen will, so kann der Legatar wider Willen des Erben das Legat, so lange letzterer lebt, nicht verlangen, auch nicht Klage erheben *). — Wenn ein Ehemann seiner Gattin ein Legat vermacht hat, hernach aber die Frau von dem Manne bey Lebzeiten geschieden wird, so fällt das Legat fort, wenn gleich das Testament, in welchem es ihr vermacht war, unangeändert nachgeblieben **) — denn er vermachte das Legat seiner Frauen, da er aber hernach von ihr geschieden war, hatte er keine Frau, eben so, als ob sie gestorben wäre.

§. 346.

Wenn Jemanden ein Grund=Stück, ein Haus ^{Röm.} und dergleichen legirt worden und der Legirer noch ^{R.} etwas dazu gekauft, etwa zum Hause auch noch einen Garten und mit dem legirten Hause verei-

Petronium pertineat, an vero apud heredem remanere debeat? Respondit: Petronium jure petere: utique si per eum non stetit, parere defuncti voluntati.

*) L. 41, §. 13 eod. Cum heres scriptus legatus esset, cum valet, alii restituere hereditatem: interim non est compellendus: Post mortem enim utique creditur datum.

**) L. 49, §. 6 eod. Sed, ut legatum valeat mortis tempore uxorem esse debere, Proculus scripsit: et verum est: separatio enim dissolvit legatum.

niget hat, so erhält der Legatar mit dem Hause auch den Garten, als eine Appertinenz desselben, wenn der Testirer auch ausdrücklich damals nur das Haus legiret, denn es ist wahrscheinlich, daß er durch Hinzufügung des Gartens das Haus zum Besten des Legatars habe verbessern wollen *).

§. 347.

Röm.
R.

Alle diejenigen, die an der Erbfolge im Ganzen mittelbar oder unmittelbar Theil nehmen, sind die Erben. Im Falle daher der Erblasser den Erben unter dem allgemeinen Ausdruck: meinem Erben: Vermächtnisse aufträgt und den Nachlaß damit beschweret; so müssen auch alle Erben, die mittelbaren sowohl, als die unmittelbaren den Willen des Erblassers befolgen **).

§. 348.

Röm.
R.

Wenn ein Vermächtniß nachgeblieben, welches nicht rechtlichen Bestand haben und vom Erben

*) L. 91, §. 5 eod. Qui domum possidebat, hortum vicinum aedibus comparavit, ac postea domum legavit: si hortum domus causa comparavit, ut amoeniorem domum ac solubriorem possideret, aditumque in eum per domum habuit, et aedium hortus additamentum fuit, domus legato continebitur.

**) L. 98, eod. Si plures gradus sint heredum et scriptum sit: heres meus dato: ad omnes gradus hic sermo pertinet, sicuti haec verba: quisque mihi heres erit. — Itaque si quis velit non omnes heredes legatorum praestatione onerare, sed aliquos ex his, nominatim damnare debet.

angestritten werden kann, er aber es aus Achtung gegen den Verstorbenen nicht thate, so können auch seine Erben, wenn er mit Tode abginge, das Legat nicht mehr anstreiten, weil bey Vermachtnissen nicht bloß auf die Geseze, sondern auch auf moralische Pflichten Rücksicht zu nehmen ist. L. 2, C. de fideicommissis. Et si inutiliter fideicommissum relictum sit, tamen si heredes, comperta voluntate defuncti, praedia ex causa fideicommissi avo tuo praestiterunt: frustra ab heredibus ejus de ea re quaestio tibi movetur, cum non ex ea sola scriptura, sed ex conscientia relictis fideicommissis defuncti voluntati satisfactum esse videatur.

§. 349.

Wenn ein Legat von der Art ist, daß dem Legatar unter mehreren gleichen Erbstücken zu wählen freigelassen worden, so muß der Legatar von dieser Wahlfreyheit Gebrauch machen, ehe das Legat ihm vom Erben geleistet worden. Nachhero kann der Legatar von dieser Freyheit nicht mehr Gebrauch machen, auch selbst vorgeschükte Unwissenheit entschuldiget ihn nicht. Allein eben so wenig kann der Erbe, wenn von ihm die Wahl abhing, nachhero eine Abänderung treffen, wenn er schon dem Legatar das Legat zugestellet. L. 19, D. de legat. 11. Si is, cui legatus sit Stichus, aut Pamphilus, cum Stichum sibi legatum putaret, vindicaverit: amplius mutandae vindicationis jus non habet: tamquam si damnatus heres alter-

Röm.
R.

utrum dare, Stichum dederit, cum ignoret sibi commissum, vel Pamphilum dare, nihil repetere possit.

§. 350.

Röm.
D. Aus einem unvollkommenen, verwerflichen Testament kann Niemand Legate fordern, da L. 23, D. de legat III selbst dem Landesherrn aus einem solchen Testament die Legate abspricht. Ex imperfecto testamento, legata vel fideicommissa Imperatorem vindicare, in vericundum est, decet enim tantum Majestati eas servare leges, quibus ipse solutus esse, videtur.

§. 351.

Röm.
D. Das ältere röm. Recht erklärt alle Legate für ungültig und verwirft alle Vermächtnisse, sobald das Testament für pflichtwidrig erkannt wurde. L. 36 eod. Nec fideicommissa ab intestato data debentur ab eo, cujus de in officioso testamento constituisset: quia crederetur, quasi furiosus, testamentum facere non potuisse: ideoque nec aliud, quid pertinens ad suprema ejus judicia votet. Dagegen aber ist unter andern in der 115ten Novelle vom Kayser Justinian verordnet worden, daß dem ungeachtet die Legate bestehen sollen, in so ferne solche selbst nur nicht gesetzwidrig sind und in welcher Art auch die hiesigen Gesetze und der usus fori in dergleichen Fällen bestimmen. Ein dergleichen unförmliches Testament vernichtet auch

Die legare nicht, die sich in einem frühern zu Recht beständigem Testament befinden; so wenig es das frühere förmliche Testament aufhebt, weil es auch hierin keine Gültigkeit hat.

§. 352.

Was von Gegenständen männlichen Geschlechts ^{Röm.} bey und in Legaten, Vermächtnissen und den mei- ^{R.}sten andern Fällen gesagt ist, darunter ist auch das weibliche Geschlecht zu verstehen, weil gemeinhin das weibliche Geschlecht unter dem männlichen mit begriffen ist. Wenn Jemandem irgend ein Erbstück unter männlicher Benennung legirt worden und solches sich hernach bey dem Tode des Testirers nicht vorfande, wohl aber gleiche Erbstücke weiblichen Geschlechts; so müßte der Legatar aus diesen sein Legat erhalten. L. 62, D. de legat. III. Qui duos mulos habebat, ita legavit: mulos duos, qui mei erunt cum moriar. (Sejo) heres dato: Idem nullos mulos; sed duas mulas reliquerat: Respondit servius: deberi legatum: quia mulorum appellatione etiam mulae continentur; quemadmodum appellatione servorum etiam servae plerumque continentur: Id autem eo veniet, quod semper sexus masculinus (etiam) foemininum (Sexum) continet.

b) Schenkung auf den Todesfall.

§. 353.

Röm.
R.

Die Schenkung auf den Todesfall (*donatio mortis causa*) gehört eigentlich in die Lehre von den Verträgen; da solche aber ebenfalls eigentlich eine Aeußerung des letzten Willens auf den Todesfall enthält und theils mit einem wirklichen Testamente, theils auch mit einem Vertrage übereinkommt, auch dieselben Regeln und Vorschriften, wie bey einem Testamente dabey müssen beobachtet werden; so habe ich geglaubt, diese Gattung von Erklärung des letzten Willens mit gutem Grunde auch hier einen Platz finden lassen zu dürfen, um so mehr, da eine Schenkung auf den Todesfall eben so, wie jeder letzte Wille nicht eher in Kraft tritt, als nach dem Tode des Schenkers. L. 32, D. de mort. caus. donat. Siehe §. 361.

§. 354.

Röm.
R.

Durch die *donatio mortis causa* spricht sich der Schenker in der Art aus, daß er denjenigen, dem er schenkt, mehr liebet und ihm lieber gönnt, als seinem künftigen Erben, daß er jedoch noch mehr für sich selbst interessirt ist, indem er dasjenige, was er wegschenkt, doch so lange er lebt, lieber selbst behalten und erst nach seinem Tode demjenigen, dem er es geschenkt hat, zukommen lassen will. Das röm. Recht drückt sich in der Art darüber aus, denn es heißt: D. de mortis

causa donationibus, L. 1. Mortis causa donatio est, cum quis habere se vult, quam eum, cui donat: magisque eum, cui donat, quam heredem suum und L. 35, 1, 2: Sed mortis causa donatio longe differt ab illa vera et absoluta donatione, quae ita proficiscitur, ut nullo casu revocetur; et ibi, qui donat, illum potius quam se habere mavult: at is, qui mortis causa donat, se cogitat; atque amore vitae recepisse potius, quam dedisse mavult: et hoc est, quare vulgo dicatur: se potius habere vult, quam eum, cui donat; illum deinde potius, quam heredem suum.

§. 355.

Mit einem Testamente kommt die donatio mortis causa darin überein, 1) daß wer nicht befugt und fähig ist, ein Testament zu errichten, auch nicht auf den Todesfall verschenken kann. L. 25, D. de mort. c. donat: Tam is, qui testamentum facit, quam qui non facit, mortis causa donare potest. L. 7, §. 6 in ultim. D. de donation: in ea conditione sunt, ut donare et mortis causa, et non mortis causa possint, cum testamenti factionem habeant. Röm.
R.

§. 356.

2) Daß man demjenigen, dem man nach den Gesetzen etwas vermachen darf, auch auf den Todesfall schenken darf. L. 9, D. de mort. caus. Röm.
R.

donat. Omnibus mortis causa capere permittitur, qui scilicet et legata accipere possunt. — Hier ist auch zugleich zu bemerken, daß Vermögen, über welches man nach hiesigen Gesetzen nicht testiren oder legiren darf, auch nicht auf den Todesfall geschenkt werden kann.

§. 357.

Röm.
R.

3) Daß eine donatio mortis causa eben, wie ein Testament oder Vermächtniß bis an den Tod wieder aufgehoben und widerrufen werden kann. L. 16, eodem: mortis causa donatio etiam dum pendet, an conualescere possit donator, revocari potest. Wenn jedoch der Schenker sich ausdrücklich des Widerrufs begeben hat; so gilt eine solche bedingte Schenkung unter den derselben beigefügten Bedingungen; so wie jede andere Schenkung unter Lebendigen. L. 27 eod. Ubi ita donatur mortis causa, ut nullo modo revocetur; causa donandi magis est, quam mortis causa donatio; et ideo perinde haberi debet, atque alia quaevis inter vivos donatio. Es verstehet sich, daß besonders Gewißheit des wahren Willens des Schenkers, so wie eines Testirers zu den wesentlichen Bedingungen ebenfalls gehört.

§. 358.

Röm.
R.

Außerdem ist bey den Schenkungen auf den Todesfall noch zu bemerken, daß die Schenkung nach dem röm. R. L. 29. 37. 38. 42 und 43 eod.

auch vom Schenker ausdrücklich muß angenommen und acceptirt seyn, wenn sie Gültigkeit haben soll. In der Praxis wird aber darauf nicht gesehen, und nicht darnach gefragt. Will der Beschenkte entgegen nehmen, was ihm geschenkt worden, wenn der Schenker mit Tode abgegangen, so erhält die Schenkung dadurch ihre natürlichste Vollendung; will er es nicht entgegen nehmen, so wird und kann ihn Niemand dazu zwingen.

§. 359.

Keine Schenkung gilt weiter, als auf das ^{Röm.} wahre und reine Vermögen des Schenkers. Aber _{R.} dessen Gläubiger können und dürfen dadurch weder absichtlich, noch ohne alle Absicht in ihren Forderungs-Rechten an das Vermögen des Schenkers beeinträchtigt werden. L. 17. eod. Et si debitor consilium creditorum fraudanlorum non habuisset, avelli res mortis causa ab eo donata debet: nam cum legata ex testamento ejus, qui solvendo non fuit, omnimodo inutilia sint, possunt videri etiam donationes mortis causa factae, rescindi debere: quia legatorum instar obtinent.

§. 360.

Wenn darüber die Frage entstehet, ob derje- ^{Röm.} nige, dem etwas auf den Todesfall geschenkt wor- _{R.} den, fähig ist, das Geschenk anzunehmen, muß auf

die Zeit Rücksicht genommen werden, wann der Schenker mit Tode abgegangen ist und nicht auf die Zeit, wann die Schenkung errichtet wurde. L. 22, D. de mort. c. d. *In mortis causa donationibus non tempus donationis, sed mortis intuendum est, an quis capere possit.*

§. 361.

Röm.
R.

Es kann sowohl derjenige, der ein Testament macht, als auch derjenige, der nicht ein Testament macht, eine Schenkung auf den Todesfall machen. L. 25 eod. *Tam is qui testamentum facit, quam qui non facit mortis causa donare potest.* — Auch tritt eine Schenkung *mortis causa* nicht eher in ihre volle Kraft und Wirkung, als bey dem Tode des Schenkers. L. 32 eod. *Non videtur perfecta donatio mortis causa facta, antequam mors insequatur.*

§. 362.

Röm.
R.

Wenn Jemandem eine Sache nicht nur auf den Todesfall geschenkt ist, sondern auch bey Lebzeiten des Schenkers übergeben worden; so darf er solche doch nicht veräußern, ehe der Schenker mit Tode abgegangen, weil dieser bis dahin die Schenkung widerrufen konnte. L. 39, eod. *Si is, cui mortis causa servus donatus est, eum manumisit, tenetur conditione in pretium servi, quia scit posse sibi condici, si convaluerit donator.*

§. 363.

Wenn Jemand seinem Schuldner eine Schuld erläßt, so ist es eine wahre Schenkung und der Erbe darf die Schuld vom Schuldner nicht betreiben. Ein solcher Erlaß bleibt auch eine Schenkung, wenn gleich der Schuldner ohnedem nicht im Stande war zu zahlen. L. 31, §. 1. Juliano placet: licet solvendo non sit debitor, cui acceptum latum sit, videri ei mortis causa damnatum. §. 4. per accepti quoque lationem egens debitor liberatus, totam eam pecuniam, qua liberatus est, cepisse videtur.

§. 364.

Man kann auch eine Schenkung in der Art machen, daß man dem Beschenkten einen andern substituirt auf den Fall, daß er selbst die Schenkung nicht annehmen könnte oder wollte. L. 10, D. de mort. causa donat: Ei, cui mortis causa donatum est, posse substitui constat in hunc modum: ut promittat alicui, si ipse capere non possit, vel sub alia conditione.

§. 365.

Im Falle, daß bey einer wechsels- und gegenseitig errichteten Schenkung auf den Todesfall es sich ereignete, daß beyde, die sich einander gegenseitig auf den Todesfall beschenkt haben, zu glei-

cher Zeit mit Tode abgingen, ohne daß mit Gewißheit zu bestimmen und auszumitteln wäre, wer von beyden zuerst gestorben, so nehmen von beyden Seiten die Erben und behalten, was die Verstorbenen nachgelassen haben. L. 26, D. de mort. c. donat. Si qui invicem sibi mortis causa donaverunt, pariter decesserunt, neutrius heres repetet, quia neuter alteri supervixit; Idem juris est, si pariter maritus et uxor sibi donaverunt.

§. 366.

Röm.
R.

Uebrigens werden alle Schenkungen auf den Todesfall, nach denselben Regeln, wie legats und Vermächtnisse beurtheilt, was daher von den legats und Vermächtnissen Rechtens ist, gilt auch von Geschenken auf den Todesfall. L. 37 eod. Illud generaliter meminisse oportebit; donationes mortis causa factas, legatis comparatas; quodcunque in legatis juris est, id in mortis causa donationibus erit accipiendum.

§. 367.

Röm.
R.

Eine Schenkung auf den Todesfall erlischt also eben so, wie ein legat, nicht nur durch den ausdrücklichen Widerruf des Schenkers, welcher doch auch stillschweigend durch Zernichtung des Instruments oder ähnliche Handlungen statt finden kann; sondern auch dadurch, wenn der Schenker

den Beschenkten überlebt. Gleichfalls erlischt die Schenkung auf den Todesfall dadurch, wenn sie unter Bedingungen errichtet worden, daß diese Bedingungen fortfallen, wozu besonders gehört, wenn solche in Hinsicht auf eine bevorstehende Lebensgefahr, oder während einer Krankheit, von welcher der Schenker nicht aufzukommen hoffte, errichtet worden und hernach die Lebensgefahr glücklich überstanden wird, wo der Kranke völlig von der Krankheit wieder geneset, als in welchen Fällen die Schenkung schon stillschweigend erlischt, ohne daß ein ausdrücklicher Widerruf nöthig ist. §. 1. I. de donationibus. Mortis causa donatio est, quae propter mortis sit suspicionem; cum quis ita donat, ut si quid humanitus ei contigisset, haberet is, qui accepit: sin autem supervixisset, is, qui donavit, reciperet; vel si eum donationis poenituisset; aut prior decesserit is, cui donatum sit. Hae mortis causa donationes ad exemplum legatorum redactae sunt per omnia.

e) Von Vermächtnissen und Fideikommissen.

§. 368.

Ein Fideikommiß hat seinen Grund ebenfalls ^{Reim} in dem Willen des Erblassers, der seinen Erben ^{R.} ersucht oder demselben den Auftrag giebt, den Nachlaß oder einen Theil davon einem dritten auszuliefern. Es ist also die indirekte Einsetzung eines Erben, der zum Unterschiede von dem direkten

eigentlichen Erben der fideicommissarische Erbe (heres fideicommissarius) genannt wird. Dergleichen Vermächtniß oder Erbes-Einsetzung heißt ein Fideikommiß (fideicommissum), derjenige, der dem direkten eigentlichen Erben aufträgt, die Erbschaft ganz oder zum Theil einem dritten abzutreten, ist der Fideicommittens und der Erbe, dem dieses aufgetragen worden, heißt der Fiduciarius. Ohne einen Erben des Erblassers läßt sich dahero kein Fideikommiß denken. Uebrigens stehet es dem Fideicommittens frei, Bedingungen hinzuzufügen oder nicht.

§. 369.

^{Röm.}
 Nach dem römischen Recht unterscheidet sich diese indirecte Erbes-Einsetzung von der directen vorzüglich dadurch, daß der fideicommissarische Erbe nur bittweise von dem Erblasser eingesetzt wird, indem er den Fiduciarius blos ersuchet und zwar bittweise (verbis praecativis), die Erbschaft einem Dritten abzutreten, dahingegen er den directen Erben befehlsweise (verbis imperativis) einsetzet. Dieser Unterschied kommt bey uns als unwesentlich gar nicht in Betracht und wird darauf gar nicht Rücksicht genommen, ob das Fideikommiß in diesem oder jenem Styl (verbis praecativis oder imperativis) abgefasset worden. Wenn es nur die bestimmte Gewißheit von dem Willen des Verstorbenen enthält und nicht wider gewöhnliche Geseze der Höflichkeit verstößt.

§. 370.

Ein Fideicommiß ist also eigentlich die Bestimmung einer dritten Person, an welche der testamentarische oder directe Erbe die Erbschaft nach Antretung derselben, unter oder ohne Bedingung, entweder ganz oder zum Theil wieder herausgeben soll und zwar entweder sogleich oder nach einer bestimmten Zeit, oder unter Bedingung und nach Eintretung derselben.

§. 371.

Auch dem ernannten Fideicommiß-Erben kann wieder ein anderer substituirt werden, welches eine fideicommissarische Substitution ist. Und wenn der directe Erbe, dem ein Fideicommiß übertragen worden, die Erbschaft nicht antreten will; so tritt der Fideicommissarius an seine Stelle nach §. 5 der Testaments-Statuta und zwar unbeschadet dem nothwendigen Erbrecht des ersteren. Dahero ist auch bey uns das im römischen Recht vorkommende beneficium trebellianum, nach welchem der Fiduciarius durchaus den vierten Theil der Erbschaft, wenn ihm solcher nicht schon im Testament vermacht worden ist, für sich abnehmen kann (§. 4 Inst. de fideicomm. hered.) garnicht anwendbar *). Daß aber, wenn der fideicommissarische Erbe in die Stelle des directen Erben tritt, der erstere auch alle Verbindlichkeiten

*) Aus denselben Gründen, aus welchen das beneficium falcidiae nicht anwendbar ist. Man sehe §. 320.

des letzteren übernehmen muß, versteht sich von selbst nach der Regel, daß wer die commoda von einer Sache haben will, auch die damit verbundenen incommoda übernimmt.

§. 372.

Endlich giebt es auch Vermächtnisse, die sich auf gar kein Vermögen beziehen, sondern andere Bestimmungen haben. Dahin sind zu rechnen die Bestimmung der Vormünder für die nachbleibenden unmündigen Kinder, die Bestimmung der Art des Begräbnisses, der Executoren des Testaments, die Erhaltung gewisser Sachen oder Grundstücke und dergleichen mehr.

§. 373.

Dieß.
R.

Ein jeder Testirer kann in seinem Testamente die Vollzieher desselben (executores testamenti) bestellen. Diese haben darauf zu sehen, daß das Testament bey Kraft erhalten und der letzte Wille des Testirers genau erfüllt werde. Hofger. Bescheid vom 21sten März 1773 in Sachen Obristlieutenants, Baron von Igelströms Erben, als Wolffenschildsche Testaments-Miterben und Lieutenant von Anrep. — Wenn den Executores testamenti von dem Testirer eine Belohnung für ihre Bemühung bestimmt ist; so müssen sie damit zufrieden seyn und können nichts weiter fordern, als die erweislichen Kosten und Auslagen, welche sie gehabt haben. Ist die Belohnung aber von dem Testirer nicht bestimmt; so kön-

nen sie solche aus dem Nachlaß verlangen. Auch stehet es ihnen allerdings frey, das ihnen übertragene Geschast abzulehnen, können in dem Falle aber auch keine Belohnung, selbst die vom Testirer bestimmte, nicht verlangen und wenn sie auch bereits einige Bemühungen gehabt hätten, und müssen das zurückgeben, was sie bereits empfangen haben sollten.

§. 374.

Es giebt auch sogenannte Familien-Fideicom^{missio} (fideicommissum familiae), worunter man solche verstehet, durch welche der Erblasser dem Erben zur Erhaltung der Familie und des Geschlechts etwas mit dem Bedinge vermacht, daß es allezeit bey der Familie verbleiben und niemals veräußert werden soll. Zu solchen beständigen Familien-Fideicommissen können aber nur Kapitalien und Grundstücke genommen werden, nicht aber Mobilien, Kostbarkeiten und solche Sachen, die dem Untergange oder doch zu großer Veränderung unterworfen sind *). Hat der Verstorbene bestimmt, daß jedesmal der Älteste aus der Familie zur Succession gelangen soll, so heißt eine solche Stiftung ein Seniorat; hat er aber bestimmt, daß der Nächste aus der Familie dem Grade nach zur Succession gelangen soll, jedoch unter den gleich Näheren der Älteste; so ist es ein Majorat und soll unter den gleich Nahen der Jüngste dazu

*) Obgleich sie wohl recht gut zu einem Familien-Fideicommiss mit zugeschlagen werden können.

gelangen, so ist es ein Minorat. Wenn bey uns dergleichen Familien-Fideicommissse gestiftet werden, so sind es gewöhnlich Majorate.

§. 375.

Dieß. N. Daß über Familien-Güter (praedia avita) dergleichen Familien-Fideicommissse nicht statt finden können, erhellet deutlich daraus, weil für diese der Erbe in den Gesetzen bestimmt ist, nach dem hiesigen Rechte aber dergleichen Erbschaften dem gesetzlichen Erben unter keinem Vorwande entzogen werden können. Da aber über wohlervorbenes Vermögen ein jeder nach ganz freyer Willkür disponiren und testiren kann, so ist auch kein Zweifel, daß jedermann von dergleichen freyem Vermögen Familien-Fideicommissse stiften darf. Dieses bestätigt auch die Testaments-Stadga §. 5 in folgenden Worten: „Wannhero in Kraft dessen einem jeden zu seiner Familie Ansehen und Conservation und in andern Fällen zulässig ist, eine perpetuelle Verordnung zu stellen, daß Kinder oder andere nicht Macht haben sollen, einig vermachtes Gut, Haus, fruchtbar Kapital oder Juwelen zu theilen, zu verringern oder zu veräußern; sondern einer nach dem andern an dem jährlich daraus fließenden Nutzen zu vergnügen.“

§. 376.

Dieß. N. Wenn dergleichen Familien-Fideicommissse und Majorate, sobald sie über angeerbtes Vermögen errichtet werden, nicht mit Beystimmung und Geneh-

migung der dabey interessirenden Verwandten errichtet und von Kaiserlicher Majestät bestätigt worden, welche Bestätigung auch bey solchen Familien-Fideicommissen, die über freyes Vermögen errichtet worden, erforderlich ist; so sollen sie keine Gültigkeit haben und auf Verlangen der Erben aufgehoben werden. In der Art hat der Senat im Jahr 1789 in Ansehung des von Witschen-Oberpahlischen, unterm 11ten December 1793 in Ansehung des von Rosenkampschen und unterm 18ten April 1804 in Ansehung des Pistohtkors-Zenselschen Familien-Fideicommiss entschieden und solche aufgehoben *).

Neunter Abschnitt.

Von der Publication der Testamente.

§. 377.

Nach dem Tode des Testirrs erfolgt die Eröffnung des Testaments, um zuvörderst mit dem In-

*) Nach der Testaments-Statuta brauchen eigentlich die Fideicommiss über angeerbtes Vermögen diese Bestätigung nicht, und auch die obenangeführten Präjudicate sind consensu und auf Bitte der Interessenten vorgefallen. Wenn aber Jemand von seinem wohl erworbenen Vermögen, über welches er doch nach freyer Willkür disponiren konnte, ein Fideicommiss errichtet; so wäre es doch sehr unbillig, wenn ein solches Familien-Vermächtniß sollte umgeworfen werden, wenn auch alle Interessenten darum nachsuchten, würde auch nicht geschehen, da uns doch der letzte Wille eines Verstorbenen in der Regel heilig seyn muß.

halte desselben bekannt zu werden. Auf diese Eröffnung tragen entweder der nächste ab intestat Erbe an, oder auch die Executores testamenti, und wenn das Testament im Gericht deponirt, so kann es auch daselbst vom Gericht eröffnet werden, wenn der Tod des Testirers gewiß ist und die ab intestat Erben oder die Executores testamenti darum nicht nachsuchen. Auch können sämtliche Erben unter sich gemeinschaftlich das Testament eröffnen. Hat aber der Verstorbene selbst auf dem Außern des Testaments bemerkt und bestimmt, von wem es eröffnet werden soll und dabey auch die Art und Weise der Eröffnung vorgeschrieben; so muß es auch befolgt werden.

§. 378.

Wenn das Testament bey Gericht niedergelegt ist und sich Niemand meldet, der um die Eröffnung desselben nachsuchet, so wird es vom Gericht eröffnet. In dem Falle wird dazu vom Gericht ein Termin angesetzt und dieser den Erben, wenn solche dem Gericht bekannt sind, zur Wissenschaft gebracht oder auch andern muthmaßlichen Interessenten und solche werden zugleich vorgeladen, um bey Publication des Testaments gegenwärtig zu seyn. Sind dergleichen dem Gerichte aber gar nicht bekannt, so setzet dasselbe einen Curator, in dessen Gegenwart alsdann die Eröffnung des Testaments statt findet. Tritt der Fall ein, daß selbst der Testirer unbekannt ist, oder man nicht weiß, wer das Testament gemacht hat, oder auch derselbe nicht gegenwärtig, oder auch von dem

Tode desselben nichts bekannt ist, obgleich das Testament sich schon lange im Gericht befande, daß man den bereits erfolgten Tod des Testirers vermuthen kann; so wird vom ganzen Gericht über die rechtliche Vermuthung, daß der Testirer als todt anzusehen sey, ein Ausspruch gethan und das Testament eröffnet, um die daraus ersichtlichen Erben davon zu benachrichtigen *).

§. 379.

Sind aber auch nicht die Erben aus dem Testament bestimmt und deutlich ersichtlich; so wird

*) Wer einmal gelebt hat, dessen Tod kann nicht ohne allen Grund geradehin blos vermuthet, sondern er muß erwiesen werden, wenn über erworbene Rechte und Sachen desselben, als eines Verstorbeneu verfügt werden soll. Es giebt aber doch Fälle, wo der Tod eines Abwesenden (Verschollenen) gar nicht kann erwiesen, sondern nur rechtlich vermuthet werden. In einem solchen Falle nimmt man nach dem gemeinen Rechte an, daß, wenn der Verschollene bereits siebenzig Jahre alt geworden und dieses Alter gehörig erwiesen werden kann, derselbe mit Tode abgegangen ist, worauf aber eine förmliche richterliche Todes: Erklärung erfolgen muß. — Auch nach dem preussischen Gesetzbuch, 1ster Theil, 1ster Tit. §. 35, 36, 38 ist in solchen Fällen zum Beweise des Todes hinlänglich, wenn dargethan wird, daß der Verschollene bereits das siebenzigste Jahr zurück gelegt hat, oder auch, wenn derselbe erweislich im Kriege eine schwere Wunde erhalten und man innerhalb einem Jahre nach geschlossenem Frieden von ihm nichts hört, oder wenn Jemand sich auf einem Schiff befunden, welches erweislich untergegangen ist, und nach der Zeit drey Jahre vergangen, ohne daß von seinem Leben und Aufenthalte etwas bekannt geworden, und dieses gehörig erwiesen wird.

Das Testament, im Fall die darin bestimmte Erbschaft zu ersehen und auszumitteln ist, ohne Weiteres proclamirt und das Proclam so viel möglich durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht. Auch werden die im Testament angegebenen Erben in dem Proclam auf das Genaueste beschrieben und kennbar gemacht. Ist aber auch nicht einmal die Erbschaft aus dem Testament bestimmt zu ersehen, so wird es wieder versiegelt und ferner aufbewahrt.

§. 380.

Die legatarien und Fideicommiß-Erben sind nicht nöthig, bey der Publication des Testaments gegenwärtig zu seyn und werden auch nicht vorgeladen. Dasjenige, was sie betrifft, wird ihnen vom Gericht durch einen beglaubigten Testaments-Auszug bekannt gemacht, wenn nicht etwa der Erbe beweiset, daß dieses schon von ihm geschehen ist.

§. 381.

Wenn es sich bey Eröffnung des Testaments findet, daß in demselben die bey der Eröffnung gegenwärtigen ab intestat Erben ebenfalls als Erben eingesezet worden, so ist diese im Gericht öffentlich bekannt gemachte testamentarische Disposition als eine förmliche Publication des Testaments anzusehen; ist dieses aber nicht der Fall, so wird ein Proclam erlassen und mittelst selbigem werden die Erben aufgefordert, sich zu melden. Befinden sich

auch im Auslande Erben, so wird auch wohl statt dessen ihnen eine authentische Abschrift vom Testament sicher zugestellet, damit sie ihre Rechte wahrnehmen können. Am gewöhnlichsten wird aber der Weg der Publication und zwar auch durch die auswärtigen Zeitungen gewählt.

§. 382.

Ehe der eigentliche Erbe unstreitig ausgemacht ^{dieff.} ist, kann die Erbschaft von keinem angetreten werden. In solchem Falle nimmt die Behörde den Nachlaß unter ihre Aufsicht, legt ihn unter Beschlag und bestellet einen Curator bonorum. L. D. Seite 464. und L. L. Seite 139, Not. b und c. — Zugleich wird auch ein Proclam erlassen und mittelst selbigem jeder, der an den Nachlaß Ansprüche machen zu können glaubt, aufgefordert, sich damit in einer peremptorischen Frist, die gewöhnlich in sechs Monaten mit den drey Acclamationen bestehet, zu melden. In einem solchen Proclam muß zufolge Hofger. Verordnung vom 23sten July 1818 eine möglichst vollständige Anzeige des Bestandes des Nachlasses inserirt werden, mit Vorbehalt dessen, was künftig noch hinzukommen könnte, — doch, wenn ein vermeintlicher, anmaßlicher Erbe bis ausgemachter Sache Bürgschaft leistet, wird ihm nachgegeben, den Nachlaß nach einem Inventarium in Besitz zu nehmen. Testaments- Stadga §. 10. L. L. Seite 115, Not. a. Hofger. Bescheid vom 8ten September 1771 zwischen Wölkersahm und von Bells.

§. 7. Ein jedes Testament, damit es rechtskräftig wird und nicht hernach angestritten werden kann, muß nach des Testirers Tode bey dem gehörigen Gerichte publicirt werden *), und wenn Jemand das Testament anstreiten will; muß er das binnen dem Laufe des Proclams und in dem darin ange- setzten peremptorischen Termin von einem Jahr und sechs Wochen thun, indem nach Ablauf dieser Frist ein Testament rechtskräftig erkläret und Niemand mit Einwendungen dagegen gehört wird. Den Un- mündigen aber stehet frey, binnen Jahr und Tag nach erlangter Majorennität das Testament annoch anzustreiten. Testaments- Stadga §. 8 und 10. l. l. Seite 132. Not. f. — Reichs-Justiz-Coll. Revisions-Resolution zwischen von Bock und von Brümmer d. d. 25sten Januar 1724. — Hofger. Urtheil zwischen Hillmann Erben und Grabau d. d. 18ten May 1707.

*) Diese Vorschrift erstrecket sich nicht bloß auf gerichtliche, sondern auch auf Privat-Testamente, die sich im Besiß des Testaments-Erben befinden. Sie müssen solche bey der gehörigen Behörde bringenden und dürfen den letzten Willen nicht im Mindesten vollziehen, ehe die nächsten Intestat-Erben aufgefordert worden, sich zu erklären, ob sie etwas gegen das Testament einzuwenden haben. Wenn sämtliche Intestat-Erben erklären, daß sie nichts gegen das Testament einzuwenden haben, so ist die Sache abgethan. Gewöhnlich aber erläßt die Behörde zu dem Ende ein ordentliches Proclam, als welches auch immer der sicherste Weg ist.

§. 384.

Wenn der Erbe, er sey es ab intestato, oder nach dem Testament, völlig unstreitig ist, so wird doch von dem Erben selbst gemeinlich eine Convocation sämmtlicher Creditoren bey Gericht nachgesucht und erlassen, unter der Benennung eines Proclams ad convocandos creditores, durch welches denn alle diejenigen, die an den Nachlaß etwas zu fordern haben, aufgefordert werden, sich damit in einem bestimmten Termin sub poena praeclusi zu melden. Weil es hiebey bloß dem Erben darum zu thun ist, die Schulden des Nachlasses genau kennen zu lernen, so ist es hinlänglich, wenn man nur beweisen kann, sich bey dem Erben privatim gemeldet oder Renten von der Forderung von dem Erben selbst empfangen zu haben *).

*) Daß Creditores und überhaupt alle, die Ansprüche an einen Nachlaß zu formiren haben, ihre Rechte behalten und solche demungeachtet ausführen können, wenn gleich sie sich mit ihren Forderungen nicht in dem ad convocandos erlassenen Proclam gemeldet haben, ist auch zu ersehen aus dem neuern Urtheil des Hofgerichts vom 22sten Januar 1814 in der Gräfllich Münnichschen Nachlaß: Sache. Es hatten sich nämlich einige mit ihren Forderungen nicht im Proclam, aber bey den Executores testamenti gemeldet, welche auch die Forderungen agnosciert und selbst im Proclam angegeben hatten. Allein in dem darauf vom Senat emanirten Ukas wurde dieser Punkt nicht bestätigt; sondern dem Obristen, Grafen Münnich das Recht offen gelassen, es mit diesen nicht angegebenen Forderungen auszuführen. Dadurch aber ist ihm noch nicht

Einf.
R.

Die Testamente der in der Stadt verstorbenen Adeltichen und Krons-Beamten, wenn der Verstorbene in der Stadt ansäßig gewesen und in selbiger liegende Gründe hinterlassen hat, sind bey dem Rath zu publiciren; haben sie aber keine unter dem Rath belegene Immobilien hinterlassen, so sind ihre in dem Sterbe-Hause vorgesundene Testamente bey dem Hofgericht zu publiciren *). Nach der Resolution des Reichs-Justiz-Collegiums vom 3ten April 1758. — Dieses ist jedoch durch die spätere Verfügung oben gedachter Behörde vom 16ten März 1777 dahin abgeändert und zwar zur Abhülfe des zwischen dem Hofgericht und dem righischen Rath darüber entstandenen Streits, daß Testamente durchaus bey der Behörde, welcher der Verstorbene seiner Person nach unterworfen war, publicirt werden müssen. Hernach wird aber das Testament auch der Behörde, unter welcher der Verstorbene gewohnt oder unbewegliches Vermögen hat, zur nöthigen Nachricht mitgetheilt. Wenn also Jemand, der unter der Stadts-Gerichtsbarkeit

das Recht wirklich zugestanden, daß diese Forderungen präcludirt wären; sondern er soll es erst ausführen.

*) Nach der jetzigen Observanz bey den Gerichten werden die Testamente solcher Krons-Beamten, die unter die achte Klasse rangiren und keinen solchen Charakter haben, bey den Landgerichten publicirt und bey selbigem auch überhaupt dergleichen Erbschafts-Sachen verhandelt.

für seine Person gehört, auf dem Lande gewohnt und daselbst Vermögen hinterlassen und ein Testament gemacht hat, so muß letzteres bey der Stadt-Behörde publicirt werden.

§. 386.

Nach dem rigischen Stadt-Recht sind keine Vorschriften wegen Publication der Testamente besonders vorhanden und die Stadt-Behörden verfahren ebenfalls nach denselben Grundsätzen und Vorschriften, wie die andern Behörden und wie in dieser Hinsicht die Testaments-Stadga und andere Reichs- und Landes-Berordnungen vorschreiben, außer in Fällen, wo der usus fori der Stadt-Behörden von dem der Krons-Behörden abweicht. Rig.
Et. R.

Vierte Abtheilung.

Von Erb-Verträgen.

§. 387.

Das vertragmäßige Erbrecht gründet sich auf ausdrückliche Erb-Verträge (pacta successoria) und zwar solche, die den künftigen Nachlaß einer Person, die noch am Leben ist, zum Gegenstande haben. Erb-Verträge, die über den Nachlaß bereits mit Tode abgegangener Personen abgeschlossen worden, sind uneigentlich so genannt, finden eigentlich nur bey Erbtheilungen statt, und kann

also von dergleichen hier nicht die Rede seyn, wohl aber in der Abtheilung von Erbschafts-Theilungen.

§. 388.

Die eigentlich so genannten Erb-Verträge zerfallen in zwey Haupt-Gattungen, nämlich a) in solche, die über einen von einem dritten zu erwartende Erbschaft ohne Theilnahme desselben abgeschlossen worden (*pacta de hereditate tertii*) und b) in solche, welche die kontrahirenden Theile über ihren eigenen Nachlaß abschließen (*pacta de hereditate propria*).

§. 389.

Diese letztern können zwischen zwey oder mehreren Personen abgeschlossen werden; sie können das Erbrecht selbst oder auch nur die Art und Weise künftiger Succession, und was sonst dazu gehört betreffen. Uebrigens haben diese beyden Haupt-Gattungen der Erb-Verträge eine ganz verschiedene Natur und werden also auch in Ansehung ihrer rechtlichen Wirkung nach verschiedenen Grundsätzen beurtheilt.

§. 390.

Erb-Verträge über den künftigen Nachlaß eines Dritten (*pacta de hereditate tertii*) können diesen Dritten gar nicht verbinden, sie können also auch keinen andern Zweck haben, als die Art der Erbfolge in dem zu hoffenden Nachlasse eines Dritten

zu bestimmen, welche Aussicht zu dieser Erbfolge sich auf Testamente, auf Verträge, oder auf das ab intestat Erbrecht gründen kann.

§. 391.

Die *pacta de hereditate propria* sind wieder entweder *affirmativa* oder *negativa*. Durch erstere wird Jemanden ein künftiges Erbfolge-Recht zugesichert und durch letztere entsagt Jemand einer Erbschaft, die ihm zufallen würde, oder auf welche er Aussicht haben könnte, wenn er seinem Rechte nicht entsaget hätte, daher die letztern auch *pacta renunciativa* genannt werden.

§. 392.

Die *pacta affirmativa* können wieder *acquisitiva*, *conservativa*, *dispositiva* und *restitutiva* seyn. Von diesen Gattungen sind die *pacta affirmativa acquisitiva* die eigentlichen Erb-Verträge, weil nur durch selbige ein wirkliches Erbfolge-Recht erworben wird, entweder in dem Nachlasse eines mitpaciscirenden Theils, oder eines Dritten; diese Verträge gewähren dasselbe Erbfolge-Recht, wie die Testamente und haben vor diesen noch zum voraus, daß sie nicht einseitig können widerrufen werden. Nur müssen bey dergleichen Erb-Verträgen, wenn sie Bestand haben sollen, auch dieselben Grundsätze, wie bey Testamenten, beobachtet werden; das Vermögen, z. B. über welches nach den Gesetzen nicht testiret werden darf, darauf darf

auch zum Nachtheil des gesetzlichen Erben kein Erb-Vertrag abgeschlossen werden.

§. 393.

Die *pacta conservativa* geben kein Erbfolge-Recht, sondern zwecken lediglich dahin ab, ein schon vorhandenes Erbfolge-Recht auf einen der-einstigen Nachlaß sich zu sichern und zu bewahren, damit es nicht etwa durch ein Testament oder durch irgend eine andere Disposition verloren gehet oder vereitelt wird. Ein solcher Vertrag hat so wie jeder andere Vertrag oder Kontrakt gesetzliche Verbindlichkeit.

§. 394.

Unter *pacta successoria dispositiva* werden solche verstanden, durch welche von den *paciscirenden* Theilen einem Dritten ein Erbfolge-Recht zugestanden wird und wozu man besonders und vor-züglich die Einkindschaft (*unio prolium*) rechnen muß.

§. 395.

Die Einkindschaft (*unio prolium*) ist ein Vertrag zwischen Eltern, welche Kinder aus verschiedenen Ehen haben und durch welchen Vertrag festgesetzt wird, daß auch die Stief-Kinder vom Stief-Water oder der Stief-Mutter als rechte Kinder angenommen werden und mit den rechten Kindern dereinst ein gleiches Erbrecht haben sollen.

§. 396.

Dieser Vertrag zwischen Eltern kann also nur statt finden, wenn einer von ihnen zum zweiten Male heyrathet und aus der ersteren Ehe Kinder hat, welche der andere Gatte als seine eigenen annimmt. In wie ferne dergleichen Verträge, die sehr leicht zum Nachtheil der Kinder gemißbraucht werden können, bey uns anwendbar sind, darüber ist die Note zum 179sten §. gegen das Ende nachzusehen.

§. 397.

Sonst ist wohl bey einem solchen Vertrage die eigentliche Absicht die künftige Auseinandersetzung der Kinder aus beyden Ehen nach dem Tode beyder Eltern leichter zu machen. Die Einwilligung der Kinder ist hiebey nicht nöthig, wohl aber muß der Vertrag dem Waisen-Gerichte angezeigt und bestätigt werden, ehe die Erlaubniß zur zweyten ehelichen Verbindung nachgegeben wird.

§. 398.

Die *pacta restitutiva* sind von verschiedener Art und kommen selten vor. Sie haben die Wiederherstellung eines entzogenen Erbrechts zur Absicht. So kann z. B. in einem Testamente der gesetzliche Erbe übergangen und ein dritter zum Erben eingesetzt seyn. Damit letzterer das Testament nicht anstreitet und den ersteren bis an dessen Tod im ruhigen Besiß läßt, schließen beyde einen Vertrag

ab, durch welchen der Testaments - Erbe dem gesetzlichen Erben die Succession zusichert und ihm die entzogene Erbschaft auf diesem Wege restituirt.

§. 399.

Der Verzichtleistungs - Vertrag (*pactum successorium renunciativum*) bestehet darin, daß Jemand auf die ihm dereinst zukommende oder hoffentlich zufallende Erbschaft zu Gunsten eines andern Verzicht leistet. Dieses geschiehet besonders vom weiblichen Geschlecht zu Gunsten der Familie und um solche im Wohlstande zu erhalten, folglich also auch nur eigentlich unter dem wohlhabenden und begüterten Adel, obgleich es auch sehr gut unter andern Personen statt finden kann und auch statt findet. Ein Bruder wenig bemittelter Eltern, um die Heyrath einer geliebten Schwester zu befördern, entsaget zu ihrem Besten durch einen förmlichen Vertrag dem künftigen Erbe seiner Eltern, damit es dereinst der Schwester zufalle.

§. 400.

Dergleichen Verzichtleistungen ersterer Art aber finden jedoch jeso hier zu Lande sehr selten oder wohl gar nicht mehr statt. Wenn jedoch zu Gunsten einer gewissen bestimmten Person Verzicht geleistet ist und diese Person verstirbt früher, als die Verzichtleistende, so verstehet es sich von selbst, daß die Verzichtleistung aufhört, es sey denn, daß auch zu Gunsten der Erben des Verstorbenen wäre

Verzicht geleistet worden. Diese Verzichtleistung kann auch überhaupt nur in so ferne statt finden, als Jemand nach hiesigen Gesetzen befugt ist, zum Nachtheil eines Dritten (z. B. der Kinder) auf eine ihm gesetzmäßig zufallende Erbschaft Verzicht zu leisten.

§. 401.

Zu den Erb-Verträgen gehören auch allerdings diejenigen Verträge, welche zum Zweck haben, die sämtlichen Güter oder einen Theil davon auf immer bey der Familie untheilbar zu erhalten und welche besonders der erste Erwerber eines ansehnlichen und großen Vermögens gerne errichtet. Bestimmt darüber der eigentliche Erblasser ganz allein durch ein förmliches Testament; so ist es ein Familien-Fideicommiß, über welches bereits im Abschnitte von Legaten und Fideicommissen §. 473 u. f. w. das dahin Gehörige gesagt ist, und ein solches Fideicommiß ist kein Erb-Vertrag und kann auch nur über wohl erworbenes Vermögen allein ganz nach der bloßen Willkür des Erblassers statt finden. Wenn aber nicht bloß der dereinstige Erblasser, sondern auch seine künftigen gesetzlichen Erben zusammen darüber eine Abmachung treffen, welches alsdann nicht bloß über wohl erworbenes, sondern auch über angeerbtes Vermögen statt finden kann; so gehört eine solche Abmachung zu den Erb-Verträgen, von welchen hier die Rede ist. Von diesen giebt es vier Gattungen, nämlich: Primogenitur, Seniorat, Majorat und Minorat.

§. 402.

Bey den drey ersteren Verträgen dieser Art hat das Alter in dem Erbfolge-Recht den Vorzug. Hat die ältere Linie den Vorzug in der Erbfolge, so ist es ein Primogenitur-Vortrag, und hat dabey der Erstgeborne dieser Linie den Vorzug, so ist es ein Majorat. Es ist dahero offenbar, daß die Primogenitur- und Majorats-Erbfolge sehr nahe mit einander verwandt sind. Es kann jedoch auch eine Primogenitur-Erbfolge in der Art bestimmt werden, daß zwar die ältere Linie, aber der jüngste aus dieser Linie das nächste Recht zur Erbfolge hat, in welchem Falle es ein vermischter Primogenitur- und Minorats-Vertrag seyn würde. Bey diesen Verträgen kommt es also auf den nächsten Grad der Verwandtschaft mit dem Erblasser an.

§. 403.

Durch das Seniorat kommt das Erbfolge-Recht an den Ältesten der Familie, ohne auf den Grad und die Nähe der Verwandtschaft oder auf die Linie Rücksicht zu nehmen. Der nachbleibende Älteste in der Familie, der Senior, erhält die Erbfolge und also entscheidet hier blos das Alter. — Das Minorat bestehet darin, daß die Erbfolge der jüngsten Linie und auch dem Jüngsten aus der Linie bestimmt wird. Man siehet sehr leicht ein, welche Abänderungen und Vermischungen bey dieser Gattung von Erb-Verträgen statt finden können. Es kann die älteste Linie, aber wieder aus dieser Linie

der Älteste oder Jüngste; es kann wieder die jüngste Linie, aber der Älteste dieser Linie das Erbfolge-Recht erhalten.

§. 404.

Obgleich alle diese Erb-Verträge bey uns, wie alle übrige Verträge erlaubt sind, in so ferne sie nicht wider die Geseze verstoßen, so sind sie doch nicht im Gebrauch, außer den Majoraten, die aber blos Familien-Fideicommissse sind, in so ferne sie blos von dem Erblasser allein durch ein Testament gemacht worden. Und obgleich, wie schon oben angeführt worden, dergleichen Verträge jedem frey stehen, so ist es doch rathsam und gut, selbige durch den Landesherrn bestätigen zu lassen. Sie erhalten dadurch mehr Feierlichkeit und Kraft, wenn gleich eine landesherrliche Bestätigung nicht Einreden ausschließt, die gesetzlich von einem Dritten gegen einen solchen Erb-Vertrag gemacht werden könnten.

§. 405.

Die unter dem Namen der Erb-Verbrüderungen bekannten Verträge (*pacta confraternitatis*) sind in unsern Gesezen nicht verboten, fallen aber nicht vor, und im Falle sie vorfielen, würden sie eben so, wie die Majorate, zu ihrer bessern Aufrechthaltung die Bestätigung des Landesherrn nöthig haben. Sie fanden sonst unter dem begüterten Adel statt. Familien machten mit einander ab, daß sie in ihren Gütern ein gemeinschaftliches Erbrecht haben sollten.

Die Absicht dabey war, auf diese Weise das Vermögen bey den Familien zu behalten und das Erbrecht der einen Familie trat ein, wenn der männliche Stamm der andern erloschen war.

§. 406.

Zu den gemischten Erb-Verträgen, die in der Form von den eigentlichen Verträgen abgehen und im Grunde vielmehr letzte Willens-Erklärungen und Testamente sind, gehören besonders a) das wechselseitige oder gegenseitige Testament (*testamentum reciprocum*), b) das sich gegenseitig beziehende Testament (*testamentum correspectivum*).

§. 407.

Das gegenseitige Testament (*testamentum reciprocum*) ist ein solches, durch welches zwey Personen sich selbst und ihre Verwandten gegenseitig einsetzen zu Erben. Dieses Testament wird mit beyder Theile Wissenschaft und zu gleicher Zeit errichtet. Es fragt sich, ob ein solches Testament widerrufen werden kann? — Daß mit beyder Theile Einwilligung dieser Widerruf statt findet, verstehet sich von selbst, weil im Grunde in einem solchen Testament jeder von beyden Theilen seinen letzten Willen erklärt hat und man solchen bis an seinen Tod widerrufen kann. Es kann aber auch jeder allein von beyden Theilen sein Testament widerrufen, weil dem andern Theile ein gleiches Recht zustehet. Dieser Widerruf findet sogar statt, wenn der andere Theil bereits

mit Tode abgegangen ist und dadurch von seiner Seite sein Testament bestätigt hat. Nur in dem Falle findet der Widerruf nicht statt, wenn in dem Testament darauf Verzicht geleistet worden, in welchem Falle es aber nicht mehr ein wechselseitiges Testament, sondern ein reiner Erb-Vertrag ist und als solcher beurtheilt wird.

§. 408.

Daß ein wechselseitiges Testament (*testamentum reciprocum*) von jedem der beyden testirenden Theile einzeln widerrufen werden kann, sobald nicht darauf Verzicht geleistet worden, scheint eine unrichtige Behauptung zu seyn, aber nur dann, wenn man ein wechselseitiges Testament mit einem Contract oder Vertrag verwechselt und weil diese ohne Einwilligung sämmtlicher dabey interessirender Theile nicht aufgehoben werden können, eben dasselbe von einem Testamente annimmt, welches von zwey Personen errichtet worden. Da es aber einmal Grundsatz ist, daß jeder sein Testament bis auf den letzten Augenblick seines Lebens wieder aufheben kann, so muß dieses auch bey einem wechselseitigen Testamente gelten. Wenn jedem der beyden Theile dieses Recht aber im Leben zustehet, so muß es nach dem Tode des einen Theils dem übrig bleibenden auch zustehen, und nun noch mehr, da der einzige, der dagegen seyn könnte, mit Tode abgegangen. Jedoch er muß von den ihm im gegenseitigen Testament zugesicherten Erbfolge-Rechten noch keine

angetreten, und dadurch stillschweigend auf jeden Widerruf Verzicht geleistet haben. Wenigstens müßte er in solchem Falle Alles restituiren.

§. 409.

Dergleichen wechselseitige Testamente kommen nach den Stadt-Rechten und nach der Stadt-Praxis besonders in Riga vor. Selbst unter dem Adel machen Mann und Frau, so bald sie auch in der Stadt liegende Gründe haben und Vertheilung unter ihren Kindern machen wollen, dergleichen wechselseitige Testamente, damit die Kinder nach dem Tode ihrer Eltern, hauptsächlich in Absicht ihrer Mutter und ihrer selbst nicht Grund haben, sich über Verletzung der statutarischen Rechte zu beklagen und es ist sehr gut und zu empfehlen, daß diese Praxis beobachtet wird, wodurch mancher Streit beseitiget werden kann. Es wäre dadurch vor einigen Jahren ein sehr großer Prozeß in einer ansehnlichen Familie, die in Riga liegende Gründe besaß, abgewendet worden, wenn der Mann mit der Frau *reciproce* testirt gehabt hätte, oder wenigstens sein Testament von der Frau auch unterschreiben lassen, weil sie mehrere auf Stadt-Grund belegene und während der Ehe erworbene liegende Gründe besaßen.

§. 410.

Unter einem gegenseitig sich beziehenden Testament (*testamentum correspectivum*) versteht man

ein solches, wenn zwey Personen oder auch mehrere, alle zusammen zugleich, oder auch jeder für sich besonders ein, oder mehrere Testamente in der Art errichten, daß sie sich einander gegenseitig zu Erben einsetzen und zwar auf diese Weise und Bedingung, daß deutlich zu ersehen ist, daß keiner den andern würde eingesetzt haben, wenn er nicht zum Voraus gesetzt hätte, daß ihn der andere ebenfalls zum Erben einsetzen würde. Hieraus fließt nun von selbst, daß ein solches Testament nach dem Willen des Testirers nur dann gültig seyn kann, wenn dasjenige wirklich vorhanden ist, worauf es sich deutlich beziehet und so zu sagen zum Voraus sehet. Man siehet auch hieraus, daß dergleichen letzte Willens-Verordnungen mehr wie Verträge, als eigentliche Testamente anzusehen sind, obgleich sie in vorkommenden Fällen nicht als Verträge, sondern als Testamente beurtheilt werden. Daß dergleichen Testamente ebenfalls widerrufen werden können, verstehet sich von selbst und die Folge davon ist, daß alsdann das andere Testament, welches sich auf dieses bezogen hat, von selbst fortfällt.

§. 411.

Man rechnet zu dieser Art von Verträgen auch die Morgengabe. Ich führe dieses hier bloß an als Bemerkung. Denn was die Morgengabe selbst anbetrifft, was darunter nach unsern Land- und Stadt-Rechten zu verstehen, was dabei zu beob-

achten ist, welche Rechte den Frauen dieserhalb zustehen, dieses Alles ist bereits im Vorhergehenden in der Abtheilung von der Intestat-Erbfolge und in den §. 179. sqq. von der Morgengabe angeführt worden.

§. 412.

Nach den Stadt-Rechten wird die Morgengabe nicht durch ein Testament bestimmt, sondern muß gleich an dem ersten Tage nach der Hochzeit bey dem Stadt-Gerichte verschrieben und kann auch nicht widerrufen werden.

§. 413.

Man kann unter andern sich auch auf folgende Art wechselseitig oder auch einseitig zum Erben einsetzen. Es machen nämlich zwey unter sich einen reinen Vertrag, nach welchem der eine den andern nach dem Tode beerbt. Das heißt, er soll dasjenige erben, was als Nachlaß da ist. Dieser Nachlaß kann geringer seyn, als damals das Vermögen war, wie der Vertrag geschlossen wurde. Denn durch eine solche Abmachung ist keiner von beyden Theilen gehindert, über sein Vermögen bis an seinen Tod nach freier Willkür zu disponiren und davon auszugeben, wie viel er will; so wie auch von dem Nachlasse nichts ausgenommen wird. Durch einen solchen Erb-Vertrag kann auch nur der eine Theil zum Erben eingesetzt werden, mit dem Vorbehalt, daß der Erblasser ebenfalls bis an seinen Tod die Disposition über sein Vermögen behält. Oder der vertragsmä-

fige Erbe wird auch gleich in den Besitz gesetzt und der Erblasser behält sich blos bis an seinen Tod die Nutznießung vor.

§. 414.

Endlich kann auch ein Vertrag abgeschlossen werden, durch welchen der eine seinen Nachlaß förmlich verkauft. Wird der Käufer nicht sogleich, sondern erst nach des andern Tod in den Besitz des Nachlasses gesetzt, so muß er ebenfalls damit zufrieden seyn, was nachgeblieben ist. Gewöhnlich aber wird der Käufer sogleich in den Besitz gesetzt und dem Verkäufer bleibt die Nutznießung nach gewisser Bestimmung gelassen. Ob dergleichen Verträge können abgeändert, widerrufen, oder die Erbschaft ausgeschlagen werden, dieses kommt auf die in dem Vertrage befindlichen nähern Bestimmungen an.

§. 415.

Eine Aehnlichkeit mit der im vorhergehenden § erwähnten Arten von Erb-Verträgen hat der Alimenten- oder Leib-Renten-Vertrag (*pactum alimentorum*), obgleich derselbe gar nicht zu den Erb-Verträgen gerechnet werden kann; sondern zu den Verträgen gehört, die *pacta nuda* genannt werden, wie denn auch durch einen solchen Vertrag kein Erbfolge-Recht erlangt wird. Denn ein Alimenten- oder Leib-Renten-Vertrag bestehet darin, daß Jemand, um sich oder einem andern auf die Dauer des Lebens den Unterhalt zu sichern, einem Dritten sein ganzes

Vermögen oder einen Theil desselben schon bey Lebzeiten abtritt und eigenthümlich hingiebt, dieser sich aber dagegen verbindlich macht, dem ersteren selbst oder einem andern, so lange derselbe lebt, jährlich gewissen und bestimmten Unterhalt zu reichen.

§. 416.

Derjenige, der diese Verbindlichkeit übernimmt, heißt der Alimenten-Geber und der andere der Alimenten-Nehmer. Diese jährlich zu reichenden Alimente können in Emolumenten oder auch in baarem Gelde bestehen, in welchem letztern Falle ein solcher Vertrag eigentlich ein Leib-Renten-Vertrag genannt wird, indem der Alimenten-Nehmer dem Alimenten-Geber dafür ein baares Kapital oder auch ein Grund-Stück oder auch irgend einen andern Gegenstand abtreten und eigenthümlich übergeben kann.

§. 417.

Die Aehnlichkeit zwischen einem solchen Alimenten-Vertrag und den eigentlich sogenannten Erb-Verträgen wäre dieser, daß bey beyden ihre Erwerbung nur durch den Tod ihres Mit-Contrahenten in Erfüllung gehet. Der Alimenten-Geber wird dann erst von der eingegangenen Verbindlichkeit, jährliche Alimente zu zahlen, befreiet und der Erbe durch Erb-Vertrag kommt dann erst zur vertragsmäßigen Erbfolge.

§. 418.

Ein solcher Alimenten = Vertrag gehet auf die Erben des Alimenten = Gebers über, und da derselbe das ihm abgetretene Vermögen sogleich als sein Eigenthum abgeliefert erhält, so trägt er auch jede Gefahr desselben und wird, so lange der Leib = Renten = oder Alimenten = Nehmer am Leben ist, von seiner Verbindlichkeit nicht befreit, wenn auch das ihm abgetretene Vermögen ganz oder zum Theil verloren ginge.

§. 419.

Nur der Fall würde den Alimenten = Geber von dieser Verbindlichkeit schon bey Lebzeiten des Alimenten = Nehmers befreien, wenn ersterer in die Lage geräth, daß er seine Verbindlichkeit nicht mehr leisten kann. Aber um einem solchen Fall vorzubeugen, läßt man sich auf ein solches Geschäft nicht ein, ohne daß der Alimenten = Geber eine hinlängliche Hypothek giebt, auf welche man den Alimenten = Vertrag ingrossiren läßt. Gesetzliche Renten werden bey einem solchen Vertrage nicht zur Norm genommen, sondern der Alimenten = Geber muß jährlich mehr leisten, weil ihm am Ende dafür das Kapital bleibt.

§. 420.

Bei einem eigentlichen Leib = Renten = Vertrage übersteiget die jährlich zu zahlende Summe immer die gesetzlichen Renten von dem dafür hingegebenen und abgetretenen baaren Kapital oder andern Vermögen.

Dieses ist aber allerdings erlaubt, weil der Alimenter-Geber dafür auch nach dem Tode des Alimenten-Nehmers alles behält, auch ein solcher Vertrag abseiten des Alimenten-Nehmers ganz zwecklos abgeschlossen seyn würde, wenn er blos mit den jährlichen gesetzlichen Renten zufrieden seyn wollte.

Fünfte Abtheilung.

Vom Zuwachs-Rechte.

(Jus accrescendi.)

§. 422.

Eine Erbschaft kann nur dann einen Zuwachs erhalten, wenn mehrere Erben sind und einer oder mehrere von diesen Erben vor der Theilung mit Tode abgehen oder aus andern Ursachen fortfallen und er findet statt und kommt zu gut nicht blos den Erben, sondern auch den Legatarien.

§. 423.

Wenn der Erbe oder Legatar nicht vor der Publication des Testaments mit Tode abgegangen ist, so kann er nur dadurch fortfallen, daß er die Erbschaft ausschlägt oder sein Recht in der gesetzlichen Frist nicht in Anregung bringt und geltend macht oder aus irgend einem gesetzlichen Grunde nicht Erbe seyn kann. In Ansehung des Legatars findet der Unterschied statt, daß er schon müßte früher mit Tode abgegangen seyn, als der Testirer, weil er sogleich

mit dem Tode desselben das Legat erwirbt und, im Falle er selbst stirbt, es auf seine Erben überträgt. Dahingegen der wirkliche Mit-Erbe die Erbschaft bereits wirklich angetreten haben muß, wenn sie auf seinen Todesfall auf seine Erben übergehen soll, welche Antretung aber besonders von Descendenten und gesetzlichen Erben schon stillschweigend geschieht, wenn der Verstorbene nicht etwa ein Testament nachgelassen. — Man sehe darüber auch die Paragraphen nach, wo von der Transmiffion die Rede ist.

§. 424.

Nach Grundsätzen des römischen Rechts, die bey uns in Observanz sind, fließt es bey der ab intestat Erbfolge schon aus der Natur der Sache, daß der Zuwachs der Erbschaft unter sämtliche Erben nach Verhältniß eines jeden seines Erbrechts vertheilt wird. Bey einer testamentarischen Erbfolge aber muß man sich vorzüglich nach demjenigen richten, wie sich der Testirer im Testamente ausgedrückt hat, wo wenn nicht von ihm selbst auf einen solchen Fall etwas bestimmt worden, dieselben Verhältnisse, die vom Testirer im Testamente in Ansehung der Erbfolge mehrerer Erben angenommen worden sind, statt finden müssen.

§. 425.

Ein solcher Zuwachs wird so betrachtet und beurtheilt, als ob der verstorbene, oder sonst abgegangene Erbe gar nicht vorhanden gewesen wäre,

Sind zwey Brüder und zwey Schwestern nachgeblieben, die sich in das nachgebliebene väterliche Gut in der Art theilen würden, daß die beyden Brüder jeder zwey, und die beyden Schwestern jede einen Theil erhielten und vor der Theilung der eine Bruder stirbt; so gehet der Nachlaß in vier Theile, von welchen der eine Bruder wieder zwey Theile und die Schwestern jede einen Theil bekommen; jedoch der Verstorbene muß auch keine Descendenten nachgelassen haben, welche nach den Gesetzen in seine Stelle treten könnten.

§. 426.

Obgleich, wenn ein Erbe stirbt und dadurch die Erbschaft einen Zuwachs erhält, solcher den übrigen Mit-Erben zu gut kommt; so kommt dieser Zuwachs doch nur den eigentlichen Erben zu gut, nicht den Legatarien. Diese können immer nicht mehr verlangen, als ihnen im Testament oder im Codicill bestimmt worden. Auch wenn einer von den Legatarien vor dem Testirer mit Tode abgeheth und das Legat also nicht auf dessen Erben übergeheth, genießen diesen Zuwachs nur immer die Erben und nicht die Legatarien, die ihn nur alsdann genießen würden, wenn ihnen nicht einzeln, sondern gemeinschaftlich ein bestimmtes Legat wäre vermacht worden.

§. 427.

Der Testirer kann aber in seinem Testamente mehrere Erben in einer Verbindung (*conjunctim*),

oder auch in verschiedener Verbindung (disjunctim) eingesetzt haben. Sind die Erben in einer Verbindung (conjuncti) und einer fällt fort, so fällt dessen Erb-Antheil allen übrigen Erben nach Verhältniß ihrer eigenen Erb-Antheile zu. Sind sie Erben in verschiedener Verbindung (disjuncti); so kommt es darauf an, zu unterscheiden, ob der Erbe, welcher wegfällt, conjunctus oder disjunctus ist. Denn im ersteren Falle fällt sein Erb-Antheil allen denjenigen Mit-Erben zu, die mit ihm conjuncti sind, im andern Falle aber fällt er auf alle übrigen Erben nach Verhältniß ihrer Erb-Antheile. Z. B. A, B, C sollen zusammen 10000 Rbl. erben, D 5000 und E 6000 Rbl. Es stirbt aber E, so fallen seine 6000 Rbl. allen übrigen Erben zu und zwar A, B, C bekommen davon für ihr Antheil 4000 Rbl. und D 2000 Rbl.

§. 428.

Man macht auch noch eine weitere Eintheilung des Zuwachs-Rechts, nämlich das eigentliche Zuwachs-Recht (jus accrescendi in specie) und das Abgangs-Recht (jus decrescendi). Unter diesem letztern versteht man, wenn der Erblasser oder Testirer mehrere Erben und zugleich legatarien eingesetzt hat und zwar dergestalt auf eine und dieselbe Erbschaft, daß ein jeder von ihnen sagen kann, er sey von dem Testirer zur ganzen Erbschaft berufen und habe den übrigen gewisse Antheile auszuführen. — In einem solchen Falle haben die legatarien auch

Antheil, wenn etwa der Erbschaft ein Zuwachs erwachsen sollte. Dergleichen Testamente werden aber hier gar nicht gemacht.

Sechste Abtheilung.

Von Erwerbung der Erbschaft.

§. 429.

Die Erwerbung der Erbschaft (adquisitio hereditatis) wird entweder durch das Gesetz (ab intestato), oder durch ein Testament, oder durch einen Erb-Vertrag begründet, und erfolgt durch die Erklärung des Erben, daß er die ihm zugefallene Erbschaft annehmen wolle, wodurch denn der Erbe nicht nur in des Verstorbenen volle Rechte, sondern auch in alle dessen Verbindlichkeiten tritt. Diese Erklärung kann stillschweigend oder auch ausdrücklich bestehen.

§. 430.

Die ausdrückliche Erbschafts-Antretung und Erwerbung bestehet darin, daß der Erbe ausdrücklich und deutlich sämtlichen Interessenten erklärt: er wolle die Erbschaft antreten. Dieses kann privatim oder auch durch das Gericht geschehen. Im ersteren Falle aber muß diese Erklärung auf eine vollkommen erweisliche Art bewerkstelliget werden. Die stillschweigende Antretung geschieht dadurch, daß der Erbe wirklich den Besiz vom Nachlasse

ergreift und sich selbst in den Besitz der Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers setzt, indem er solche ausübet. Im erstern Falle ist es eine *aditio hereditatis in specie*, im letztern Falle eine *gestio pro herede*.

§. 431.

Da eine *gestio pro herede* also immer Handlungen zum voraus setzt, durch welche der Erbe stillschweigend erklärt, die Erbschaft antreten und Erbe seyn zu wollen; so müssen diese Handlungen auch von der Art seyn, daß über den Willen des Erben kein Zweifel eintritt. Ist dieses aber nicht der Fall, leiden die Handlungen des Erben noch eine andere Erklärung, so muß die *gestio pro herede* erst dargethan werden und man kann zu dem Ende, wenn kein anderer vollständiger Beweis vorhanden, dem Erben über seine wahre Absicht bey seinen Handlungen nach der Praxin den Eid zuschieben.

§. 432.

Denn bey solchen Handlungen, die eine *gestio pro herede* begründen sollen, muß vorzüglich auf den Sinn und die Absicht des Erben gesehen werden. So können Kinder, die sich als die gesetzlichen Erben betrachten, manches vornehmen, ohne daß sie dasjenige, was sie thun, in dem Sinne des Erben thun; sondern blos, um die nothwendigen Veranstellungen im Sterbe-Hause zu treffen, oder zum Besten des Nachlasses, oder zufolge der

ihnen zustehenden eigenen Rechte. Die Beerdigung des Vaters, die Besorgung der Begräbniß-Feierlichkeiten begründen die *gestio pro herede* ebenfalls nicht, oder man müßte darthun, daß der Erbe dieses nicht bloß aus kindlicher Achtung für den Verstorbenen, sondern in dem Sinne als Erbe gethan, indem er im erstern Falle wohl nicht scheint im letztern Sinne gehandelt zu haben, wenn gleich er die Kosten dazu aus dem Nachlasse genommen. L. 20. pr. D. de adquir. vel omitt. hered. In dem ganzen §. 1 dieser Gesetz-Stelle ist mit *Mehrerem* auseinander gesetzt, was als *gestio pro herede* anzusehen und nicht anzusehen ist.

§. 433.

Daß eine ausdrückliche oder stillschweigende Erbschafts=Antretung nur den rechtlichen Erfolg haben und die wirkliche Erbschafts=Erwerbung bewirken kann, wenn der Erbe, der antreten zu wollen erklärt, auch nach den Gesetzen Erbe seyn kann, versteht sich von selbst. Besonders gehört dazu, daß derjenige, welcher auf die eine oder andere Art erklärt die Erbschaft antreten zu wollen, sich in demjenigen Zustande befinden muß, daß er mit rechtlichem Erfolge selbst seinen Willen bestimmt erklären kann. Unmündige Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, endlich auch Rasende, Wahnsinnige und dergleichen Geistes-Kranke können ihren Willen nicht selbst erklären, sondern nur durch ihre Eltern und Vormünder.

§. 434.

Eine Wittwe bleibt zwar nach dem Tode ihres Mannes im Besiz des Nachlasses, allein dieses ist nicht so anzusehen, als ob sie für sich und ihre Kinder die Erbschaft angetreten, oder sie davon Besiz ergriffen und stillschweigend erklärt hätte, die Erbschaft antreten zu wollen, als wozu sie nach der Testaments-*Stadga* §. 8 und 10 ein Jahr und sechs Wochen Zeit hat. Sie ist blos im Besiz geblieben, um ihre Wittwen-Rechte in Ansehung ihrer Morgengabe und in jeder andern Hinsicht, auch selbst gegen Gläubiger zu sichern.

Sieff.
R.

§. 435.

Wenn der Erbe nicht streitig, aber der Nach-
 laß mit Schulden behaftet ist und der Erbe nicht
 wissen kann, ob der Nachlaß auch hinreichen wird,
 die Schulden zu bezahlen, wozu er sich verbindlich
 macht, der Nachlaß mag zureichen oder nicht, so-
 bald er ihn einmal ausdrücklich oder stillschweigend
 angetreten, so stehet dem Erben in einem solchen
 Falle das *beneficium deliberandi* zur Seite. Zu-
 folge dieser Rechts-Wohlthat hat er drey Monate
 Zeit sich zu erklären, ob er die Erbschaft antreten
 will oder nicht; doch ist aber auch dem Richter
 offen gelassen, dieses *spatium deliberandi* nach
 Beschaffenheit der Umstände auf Ansuchen der Er-
 ben zu verlängern. Königl. Resolut. vom 28sten
 May 1687, Seite der *L. D.* 464. §. 5. — *L. L.*
 Seite 139. Not. b und c.

Sieff.
R.

§. 436.

Siefl.
R.

Während dieser Frist kann der Erbe nicht wegen der Schulden des Nachlasses verklagt, es kann keine Klage gegen ihn angefangen, auch keine wider ihn bereits angefangene fortgesetzt werden. — In einem solchen Falle, daß Schulden auf dem Nachlaß haften und der Erbe nicht den Betrag derselben weiß, so sucht er um ein Proclam ad convocandos creditores nach, welches gewöhnlich ein halbes Jahr und sechs Wochen läuft, um die Schulden des Nachlasses auszumitteln und erst nach Ablauf desselben erklärt er sich, ob er den Nachlaß antreten will.

§. 437.

Siefl.
R.

Durch diese Frist, die dem Erben ad deliberandum zugestanden wird, kann aber kein Dritter leiden. Denn die Renten von den Schulden laufen immer fort und auch die Legatarien, so wie alle, die bey dem Nachlasse interessirt sind und irgend ein Recht daran haben, müssen vom Todes-Tage des Erblassers ab die Renten erhalten. Der Erbe, der unterdessen den Nachlaß unter Händen hat und verwaltet, muß ihn, wenn er hernach nicht Erbe seyn zu wollen erklärt, in derselben Qualität und Quantität ausliefern, als er bey dem Tode des Erblassers beschaffen war. Hofger. Urtheil vom 29sten Februar 1708 in Sachen von Burhöwden und von Brangel. — Auch kann der Erbe nicht einmal die Kosten für seine eigene Unterhaltung während der Zeit abziehen, sondern nur die Kosten, die zur Verwaltung

des Nachlasses nothwendig waren und auch für seine Bemühung, wenn solche zur Erhaltung desselben erforderlich war, eine billige Vergütung verlangen.

§. 438.

Der Erbe tritt die Erbschaft bedingt oder unbedingt an. Wenn er sie unbedingt antritt, so muß er solches ausdrücklich erklärt oder in der Art bereits über den Nachlaß disponirt haben, wie er nur als wirklicher Erbe disponiren konnte und woraus man mit Gewißheit abnehmen kann, daß er solche unbedingt angetreten habe. Auf blos rechtliche Vermuthung kann es nicht gegründet werden, sondern vielmehr findet das Gegentheil statt, indem man von einem Erben, der nicht auf irgend eine Art dargethan, die Erbschaft unbedingt angetreten zu haben, rechtlich vermuthet, daß er sie nur bedingt angetreten habe.

§. 439.

Die bedingte Erbschafts-Antretung ist diejenige, wenn der Erbe sie nur nach einem Inventarium antritt, in welchem der ganze Nachlaß genau aufgenommen wird und wenn hernach die Schulden mehr betragen als der Nachlaß, so kann der Erbe nicht angehalten werden, mehr zu bezahlen, als der Nachlaß enthält. In solchen Fällen und sobald der Erbe erklärt, daß er die Erbschaft wegen der darauf ruhenden, übersteigenden Schulden nicht

Siehe
N.

antreten kann, bricht über den Nachlaß ein Con-
curs aus, in welchem denn die Creditoren ihre
Rechte und Forderungen gegen einander anbringen
und ausführen können. Sollten auf einem solchen
Nachlaß auch noch Legate ruhen; so können die in's
Inventarium zwar nicht als Schulden mit aufge-
nommen werden, der Erbe muß sie aber mit in
Anschlag bringen, weil er solche, wenn nach Be-
zahlung der Schulden so viel übrig bleibt, doch
auch erst auskehren muß und nichts für sich zum
voraus hat. Ein Erbe, der eine streitige Erbschaft
cum inventario antreten will, muß Caution leisten
für dieselbe *).

§. 440.

Dieß. R. Das Inventarium kann vom Gerichte gelegt
werden, oder auch vom Erben selbst, welches letz-
tere auch der Fall ist, wenn der Nachlaß viele
Schulden hat, die Gläubiger aber zu der Rechtlich-
keit des Erben Vertrauen haben. Doch muß sich
der Erbe, der das Inventarium angefertigt hat,
gefallen lassen, wenn der Nachlaß nicht zureicht
alle Ansprüche zu beseitigen, den Manifestations-
Eid abzulegen, durch welchen er eidlich erhärtet,

*) Dieses verordnet die Testaments-Statuta, daß der-
jenige, der streitige Erbschaften haben will, bis zum Ausgang
der Sache genügsame Bürgschaft stellen muß, und wenn diese
fehlt, wird die Erbschaft sequestrirt, auf Verlangen auch inven-
tirt. Ebenfalls ist es so verordnet L. L. Seite 115. Not. a.

daß er von dem Nachlasse nichts veräußert, entfernt oder abhanden kommen lassen. Die sämtlichen Interessenten nur allein können ihn von der Ablegung dieses Eides entbinden. L. L. Seite 149. Not. b. — Königl. Resolut. vom 25sten May 1687. L. D. Seite 164. S. 2.

§. 441.

Die Gläubiger und die sämtlichen Interessenten haben das Recht, ihre Erinnerungen gegen das Inventarium anzubringen und der Erbe ist verbunden, darauf Rede und Antwort zu geben. Diese Erinnerungen und Einwendungen fallen aber ganz fort, sobald der Erbe bey Uebergabe des Verzeichnisses auch sogleich den Manifestations-Eid abgelegt hat. Uebrigens muß den Interessenten auch jedes andere gewöhnliche Beweis-Verfahren offen stehen.

§. 442.

Das Inventarium wird vom Richter von Amtswegen gelegt in Fällen, wo das Erbrecht streitig ist, oder wo Unmündige nachgeblieben sind, deren Interesse es erfordert, auch wenn der Erbe unbekannt oder abwesend ist. Nach dem hiesigen Rechte, nämlich der Vormünder-Ordnung vom 13ten März 1669, S. 5, 6, 11. L. D. Seite 205, soll eigentlich in allen Sterbe-Häusern ohne Ausnahme ein Inventarium gelegt werden; allein es ist nicht in Observanz, sobald die Erben bekannt

sind und unter sich keinen Streit und die Erbschaft unbedingt angetreten haben.

§. 443.

Rig.
Et. R.

Nach dem rigischen Stadt-Recht, 3ter B., 3ter Tit., §. 2 hat der Erbe ein Jahr und Tag Zeit, sich zu erklären, ob er die Erbschaft antreten wolle oder nicht.

§. 444.

Dieff.
Ri.

Wenn im Vorhergehenden angeführt worden, daß der Erbe, der sich einer Disposition über den Nachlaß unterzogen, dadurch bereits stillschweigend erklärt hat, daß er die Erbschaft antreten wolle; so ist zu dieser Disposition doch nicht zu rechnen, wenn der Erbe einen Theil von den Schulden des Nachlasses bezahlt, nur muß er sich dabey vorsehen, daß er nicht solche Schulden bezahle, die hernach, wenn wegen Unzulässigkeit der Massa ein Concurs eröffnet würde, nicht zur Perception kämen, als in welchem Falle er sie bezahlen müßte. Hat er aber irgend etwas von dem Nachlasse fortgegeben oder veräußert,

Rig.
Et. R.

ohne daß es zur Bezahlung der Schulden angewandt worden, oder daß er irgend eine Art von Theilung vorgenommen; so hat er dadurch hinlänglich erklärt, daß er die Erbschaft unbedingt, nämlich ohne Inventarium antreten wolle und muß nun alle Forderungen an den Nachlaß beseitigen, wenn solche auch denselben übersteigen. I. I. Seite 144. Not. d. und rigisches Stadt-Recht 4ter B., 2ter Tit.

§. 445.

Denn kein Nachlaß kann vom Erben angetreten, ^{Sieff.} getheilt, oder sonst darüber disponiret werden, ^{R.} ehe und bevor alle darauf haftende Schulden und Ansprüche bezahlt und berichtigt sind. Wenn Jemand wissentlich dawider handelt, so soll er den Gläubigern des Nachlasses das Fehlende aus seinem eigenen ersetzen und bezahlen. L. L. Seite 140. Not. d. *)

§. 446.

Auch das ehstländische Ritter- und Land-Recht ^{ebstl.} verordnet im 3ten B., 12ten Tit., Art. 1, daß vor ^{R.} allen Dingen, ehe man erbt, die Schulden bezahlt werden müssen, und wer also das Erbe nimmt (Art. 2), der muß auch die erweisliche Schuld, um welche er mit Recht gemahnet wird, berichtigen und bezahlen. Ferner heißt es im 3ten Art.: „Hätte „auch einer mehr nicht, als den Erbnahmen eines „Gutes von seinem Vater geerbet und solchen Erb- „namen gutwillig auf- und an sich genommen; so ist „derselbe schuldig, die auf dem Gute haftenden, „rechtmäßigen Schulden zu bezahlen“. Allein nach Art. 4 ist der Erbe nicht schuldig, Dieberey, Raub, Doppel-Spiel noch Huren-Lohn zu bezahlen. — Wenn aber Jemand titulo oneroso durch

*) Sind mehrere Erben vorhanden, so können sich die Creditoren, und eben so auch die Legatarien und alle, die Ansprüche an den Nachlaß haben, halten, an welchen Erben sie wollen und den sie für den sichersten halten. L. L. Seite 137. Not. b.

Kauf oder auf dem ähnlichen Wege den Erbnahmen überkommen und das Erbfolge-Recht erhalten; so ist die Frage, ob er die auf dem Gute ruhenden Schulden auch *ultra vires* zu bezahlen haben würde? Diese Frage hat das Ober-Land-Gericht in dessen Hastferschen Concurſ-Urtheil vom 22ſten März 1731 verneinend entſchieden.

§. 447.

Nörm.
R.

Wenn Jemand zweierlei Güter an zwey Erben und jedem der Erben ein Gut beſonders zugetheilt hätte, und nach ſeinem Tode fänden ſich Schulden, für welche keins der beyden Güter verſchrieben und die auch auf keins der beyden Güter ingroſſirt worden; ſo müßten dieſe perſönlichen Schulden von beyden Erben bezahlt werden. L. 35. §. 1. D. de hered. instit.

§. 448.

Wenn der Erbe, welcher den Nachlaß verwaltet, Mit-Erben hat; ſo können alle Handlungen, die er für ſich über den Nachlaß ausübet, den Mit-Erben zu keinem Präjudiz gereichen, oder ihnen daſſelbe zur Laſt fallen, was er bloß für ſich thut. Und wenn er für ſein Theil die Erbſchaft unbedingt antritt, ſo ſind die Mit-Erben dazu nicht auch verbunden, ſondern ſie behalten noch immer das Recht *cum inventario* anzutreten. Iſt der Erbe, der die Verwaltung des Nachlaſſes oder ſolchen in Beſitz gehabt hat, durch Vernachläßigung oder auf andere Weiſe ſchuld

an Kosten, Schaden und Verlust; so fallen ihm solche auch sammtlich zur Last und wenn dieses auch nicht alles deutlich und unmittelbar aus den hiesigen Gesetzen fließet; so verstehet es sich doch analogisch daraus und entspricht den allgemeinen Grundsätzen und der hier immer bey den Gerichten üblichen Praxis.

§. 449.

Wenn ein Erbe die Erbschaft unbedingt angetreten hat; so entstehet daraus eine Vermischung des Vermögens, welches den Nachlaß ausmacht, und des eigenen Vermögens des Erben und die Creditoren haben das Recht, sich an beyden zu halten, und wenn ein Concurs ausbräche, würde auch beydes zur Concurs = Massa gezogen werden, indem sich die Gläubiger in solchem Falle nur an den Erben halten, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, woher das Vermögen gekommen.

§. 450.

Denen Creditoren des Nachlasses stehet aber eigentlich auch das Recht in einem solchen Falle zu, die Absonderung der Erbschaft sammt allem, was nach dem Tode des Erblassers dazu gekommen, von dem Vermögen des Erben abgesondert zu verlangen und sich wegen ihrer Forderungen vorzugsweise vor den eigentlichen Gläubigern des Erben daran zu halten, von welchem Rechte sie Gebrauch machen können, wenn die Schulden des Erben sein eigenes Vermögen übersteigen.

§. 451.

Der Erbe, der die Erbschaft angetreten, hat das Recht, alle ausstehende Schulden einzutreiben und auch dasjenige, was der Verstorbene bey Lebzeiten etwa widergeseflich weggegeben hätte, zurück zu fordern und zum Nachlasse zu ziehen, zufolge dem Ritter-Recht, Kap. 13, 214 und 46, so wie er dagegen alle Verbindlichkeiten des Erblassers erfüllen muß und wenn auch der Nachlaß nicht zureicht, R. R. Kap. 13.

§. 452.

Zur wirklichen Erwerbung der Erbschaft gehört endlich auch, daß derjenige, der Erbe seyn will, gehörig und unumstößlich darthue, daß er derjenige sey, als welcher er der ab intestat oder Testaments-Erbe seyn will. Die Wittwe mit ihren Kindern macht dabey eine Ausnahme, als welche, wie schon im Vorhergehenden angeführt worden, im Besiß des Nachlasses bleibt und hierin ein Vorzugs-Recht vor jeden andern hat; so wie auch die Brüder hierin den Vorzug vor den Schwestern haben.

§. 453.

Wenn einer der Erben im Auslande ist und der ihm zugefallene Erb-Antheil ihm ins Ausland gesandt wird; so muß er davon die Gabelle an die Krone, als Abzug bezahlen, welche nach der Resolution des Reichs-Justiz-Collegiums vom 19ten

November 1774 in Sachen des Hofgerichts-Präsidenten Killani und des Baron Ludingshausen, genannt Wolff, in zehn Procent bestehet.

§. 454.

Wenn mehrere Erben sind, welche die Erbschaft antreten und sich hernach mehrere Creditoren finden, so verordnet die Landes-Ordnung Seite 464 durch die Königl. Resolution vom 28sten May 1687 folgendes, §. 1, Art. 2: Des Debitoren Erben, sie mögen seyn, in welchem Grade sie wollen, nahe oder weitläufig verwandt, sind nicht schuldig, für ihn etwas mehr zu bezahlen, als sein Eigenthum sich erstrecket, wenn entweder der Debitor selbst kurz vor seinem Tode sein Vermögen bis auf den letzten Pfennig angegeben, oder die Erben auch sofort nach dessen Tode sich erkläret, daß sie keine Erbschaft nehmen, oder sich mit dem Nachlaß befassen wollen.

§. 455.

Wäre auch die Schuld bey des Debitoren Absterben nicht bekannt und die Erben hätten alsdann die Verlassenschaft entweder nach einem richtigen Inventarium oder gar ohne dasselbe angetreten, indem sie nicht gewußt, oder vermuthet, daß der Nachlaß mit solchem Beschwer oder Ansprache, wie sich solches nachmals wider alle ihre Gedanken ereignet, graviret seyn sollte; so sollen selbige gleichergestalt befreiet werden, wenn sie mit geschwor-

nem Eide alles, was sie entgegen genommen, wieder von sich abliefern, oder, wenn es distrahiert wäre, dessen rechten Werth, nebst allen gewöhnlichen und ordinären Gefällen und Revenüen, welche der Nachlaß seit der Zeit, da die Erbschaft angetreten worden, abgeworfen, jedoch ohne Interessen von sothanen Gefällen oder Revenüen ersetzen; auch bleibet unberechnet, was der Erbe mit seinem Fleiß und Vorsichtigkeit sonst damit verdienet hat.
 l. D. Ebd.

§. 456.

Siefl. N. Sollte aber ein Erbe betreten werden, mit der Erbschaft betrüglich und zur Ungebühr umgegangen zu seyn, derselbe soll alsdann von seinem eigenen alles, was den Creditoren an der Zahlung ihrer rechtmäßigen Forderung mangeln kann, auffüllen.
 l. D. Ebd.

§. 457.

Siefl. N. Wenn mehrere Erben eine Erbschaft antreten, so sind sie verbunden, sich einander die Gewähr zu leisten. l. l. Seite 131. Not. a und Seite 136, Kap. 21, welches bey der Theilung der Erbschaft in dem Erbtheilungs-Transact geschieht.

Siebente Abtheilung.

Von denen aus dem Erbrechte entstehenden Klagen.

§. 458.

Die Nichtigkeits-Klage, welche darauf hinaus gehet, das ganze Testament als ungültig umzu-

stoßen, findet nach dem hiesigen Rechte nur einzig und allein in dem Falle statt, wenn man von dem letzten Willen des Testirers gar keine Sicherheit hat. Denn aus dem Vorhergehenden ergiebt es sich, daß die Nichtigkeits-Klage (*querela nullitatis*) in den Fällen hier gar nicht statt findet, in welchen sie nach dem römischen Rechte angewandt werden kann. So wie auch die Klage wegen eines pflichtwidrigen Testaments (*querela inofficiosi testamenti*) bey uns gänzlich fortfällt *). Denn wenn auch in einem Testamente der Noth-Erbe übergegangen, oder auch über Vermögen, oder über irgend etwas anderes disponirt worden wäre, über welches zu testiren nach dem Gesetze der Testirer nicht Macht und Befugniß hatte; so kann doch demjenigen, der in seinem Rechte beeinträchtigt worden, nur eine Ersatz-Klage zustehen, durch welche er dasjenige zurückfordert, was ihm durch das Testament widergesetzlich entzogen worden. In No. 1.

*) Nämlich diese Klage im Sinne des römischen Rechts, wie solche schon von Justinian aufgehoben, oder vielmehr gänzlich umgeschaffen worden, Nov. 115. c. 3 und sich einzig auf den Pflicht-Theil bezieht, den wir in dem Sinne nach unserm Rechte gar nicht kennen. Der Zweck bey den Querelen, sowohl *nullitatis* als *inofficiosi testamenti* ist nur der, daß das Testament, in so ferne es widergesetzlich ist, gehoben und anders gerichtet wird, und in so ferne kann man sagen, daß sie auch bey uns im Gebrauch sind, nur unter einem glimpflichen Namen und Gewande,

allen übrigen nicht rechtsgültig angestrittenen Punkten bleibt das Testament in voller Kraft *).

§. 459.

Wenn hingegen nicht zur gehörigen Zeit um die Publication des Testaments nachgesuchet und die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung desselben verabsäumt worden, so muß derjenige, der sich in dem vorenthaltenen und nicht bekannt gemachten Testamente in seinem Rechte beeinträchtigt glaubt, bey der Behörde dagegen seine Bewahrung und Protestation einlegen und fordert zugleich den Testaments-Erben auf, das Testament bezubringen und bekannt zu machen. Und wenn der Termin zur Publication verabsäumt und das Testament verheimlicht worden; so bittet er, das Testament für ungültig zu erklären (§. 266) und setzet demselben zugleich die Nichtigkeits-Einrede (*exceptio nullitatis*) entgegen, durch welche aber nur immer derjenige leiden kann, der die Bekanntmachung verabsäumt, oder das Testament verheimlicht hat.

§. 460.

Wenn ein Intestat-Erbe, um sich der Erfüllung irgend eines Legats oder Vermächtnisses auf die Art zu entziehen, dergleichen verheimlicht und

*) Denn nach der Testaments-Stadga §. 5 am Ende sollen Testamente, wenn sie quoad materialia angestritten und in einigen Punkten abgeändert werden, in Ansehung der übrigen Punkte, die nicht angestritten, oder vom Richter als rechtlich und zulässig anerkannt worden, in ihrer vollen Kraft bleiben.

nicht bekannt gemacht hat; so stehet den Legatarien zwar frei, gegen den Erben Klage zu erheben und das Vermächtniß sammt allen Renten von dem Sterbe-Tage des Erblassers ab, wie auch allen durch eine solche unerlaubte und unredliche Vorenthaltung des Vermächtnisses erweislich erlittenen Schaden und Nachtheil zu fordern, allein im Uebri- gen leidet dadurch das Erbrecht des ab intestat Erben gar keinen Abbruch.

§. 461.

Die Zeit, in welcher wider ein Testament Klagen oder Einreden angebracht werden können, ist mit einem Jahr und Tag bestimmt, von dem Tage ab, da das Recht dazu eintrat, also von dem Tage ab, da man davon Wissenschaft bekam. Da diese Wissenschaft durch die Publication des Testaments nur erlangt werden kann; so fließt daraus, daß man dieses Recht bis zum Ablaufe der Publication haben muß.

§. 462.

Alle adeliche Erbschafts-Sachen und Strei-^{lieft.}
tigkeiten haben zu ihrer ersten Instanz das lieflän-^{R.}
dische Hofgericht und werden daselbst zuerst anhängig gemacht. Ordonanz vom 20sten May 1630. §. 8. l. O. Seite 47. — l. l. Seite 15. Not. g. und Seite 327. Not. c. — Dazu werden auch alle Personen gezogen, die einen Karakter von der achten oder einer höhern Klasse haben,

oder sonst nach den Gesetzen zum russischen Adel gehören. In Sachen aller Personen, die für ihre Personen unter die Landgerichte gehören, ist diese ^{Rig.} Behörde die erste Instanz, und für diejenigen, die ^{St. St.} vor die Behörden der Stadt gehören, ist von den Stadt-Gerichten der Rath die erste Instanz. Rigisches Stadt-Recht, 2ter B., 3tes Kap., §. 1.

§. 463.

Diese Frist von Jahr und Tag ist in Erbschafts-Sachen die Verjährungs-Zeit, denn was während derselben von Klagen, Einreden, Bewahrungen und Protestationen und dergleichen Rechts-Mitteln nicht angebracht worden, kann auch weiterhin nicht mehr angebracht werden. Nur den Unmündigen stehet dieses Recht noch ein Jahr und sechs Wochen nach erlangter Volljährigkeit offen.

Achte Abtheilung.

Von der Theilung der Erbschaft.

§. 464.

Was nach Bezahlung der Schulden und Vermächtnisse vom Nachlasse übrig bleibt, darin bestehet die eigentliche Erbschaft und wenn mehrere Erben sind, wird selbige unter ihnen nach Verhältniß ihres gesetzlichen oder testamentarischen Erbfolge-Rechts getheilt, woran aber die Legatarien keinen Antheil nehmen, als welche ihre Legate ebenfalls zum voraus erhalten.

§. 465.

Die Creditores des Nachlasses werden entweder unmittelbar aus dem Nachlasse bezahlt, oder die Erben übernehmen ein jeder gewisse Schulden bey der Abtheilung, welches letztere jedoch nur mit Genehmigung der Creditoren geschehen kann, widrigenfalls ihnen immer der ganze Nachlaß zur Sicherheit verbleibt und das Recht, sich an denjenigen von den Erben zu halten, an den sie wollen (§. 390 und 445 *).

§. 466.

So wie die Creditoren, in derselben Art müssen auch die Legatarien und die nachgebliebenen Wittwen wegen ihrer Morgengabe und anderweitigen Ansprüche zufrieden gestellt werden. Nach dem Ukas vom 14ten Februar 1786 sollen aber Erbschafts-Theilungen binnen zwey Jahren abgemacht seyn, widrigenfalls soll derjenige, der daran schuld ist, daß die Verzögerung statt findet, von seinem Antheil sechs Procent zum Besten des Collegiums der allgemeinen Fürsorge bezahlen *).

*) Der Senats Ukas ist vom 17ten Februar 1786 und sehet die Zeit, wo der Anfang der zwey Jahre zu rechnen ist, von dem Tage ab, da die Gelegenheit zur Theilung angesetzt. — Der spätere Ukas vom 23sten October 1811, publicirt unterm 6ten May 1812 erklärt den vorhin gedachten Ukas dahin, daß die Zeit von zwey Jahren von da ab zu rechnen sey, wenn von einem der Erben, oder von allen bey der Behörde ein Gesuch deshalb übergeben wird, und einer oder mehrere durch unnütze Streitigkeiten die Theilung länger, als

§. 467.

Bey Theilung des Mobilien-Vermögens, besonders wenn es eine testamentarische Erbschaft ist und der Testirer den öffentlichen Verkauf untersaget hat und die Erben sich in der Wahl der Gegenstände nicht gut einigen können, werden die Gegenstände durch Sachkundige abgeschätzt und dann durchs Loos vertheilt. Am liebsten aber bedienen sich die Erben des Ausbots unter sich selbst, welches auch der kürzeste Weg ist. Wer für eine Sache am meisten bietet, behält solche für das Meistgebot.

§. 468.

Hat der Testirer die Art und Weise der Theilung im Testamente selbst bestimmt, so müssen sich auch die Erben genau darnach richten und eine Abänderung darin könnte nur mit Uebereinstimmung sämtlicher Erben statt finden. Wenn aber der Testirer nichts bestimmt, die Theilung auch nicht den etwannigen von ihm bestellten Executoren des Testaments übertragen hat; so hängt solche gänzlich von der Uebereinkunft der Erben selbst ab und kön-

zwey Jahre aufhalten, dann soll der schuldige Theil, oder der die Uneinigkeit veranlaßt, nach dem obenangeführten Ukas bestraft werden. Wenn aber die Erben um keine Theilung nachsuchen, sondern unter sich gemeinschaftlich den Nachlaß verwalten und sich noch nicht theilen wollen; so soll ihnen dieses unbenommen seyn.

nen sie sich nicht einigen, so müssen sie zum Richter die Zuflucht nehmen.

§. 469.

Sind Unmündige unter den Erben, so vertreten ihre Vormünder ihre Stelle. Ist die Theilung vom Testirer den Executoren des Testaments übertragen, so wird solchen auch die Theilung und so viel Auctorität dabey überlassen, als ihnen im Testament zugestanden worden, wobey denn doch denen damit unzufriedenen Erben noch immer das Recht offen bleibt, sich an das Gericht zu wenden und eine gerichtliche Theilung nachzusuchen.

§. 470.

Wenn der Erblasser jedoch mehrere Haupt-Erben ^{Röm. 9.} eingesetzt hat, dabey aber nicht bestimmt hat, in welcher Art und nach welchem Verhältnisse sie den Nachlaß unter sich theilen sollen, auch keiner von ihnen aus irgend einem Grunde ein besseres Recht hat, als der andere; so theilen sich die eingesetzten Erben in dem ihnen testirten Nachlasse zu gleichen Theilen. L. 2 und L. 9. §. 12. D. de hered. instit.

§. 471.

Hätte der Testirer aber zwey Erben eingesetzt und gesagt, daß jeder ein Drittel vom Erbe bekommen soll, so nehmen sie das dritte Drittel als ^{Röm. 9.} Zuwachs der Erbschaft zu gleichen Theilen und

umgekehrt, wenn für beyde Erben mehr Theile bestimmt worden, als ein Ganzes enthält, z. B. dem einen drey Viertel, dem andern zwey Drittel, muß jeder Erbe verhältnißmäßig fallen lassen. Der erste würde von 10000 Rbl., die vermacht worden, $5294\frac{2}{7}$ Rbl. und der andere $4705\frac{1}{7}$ Rbl. erhalten. L. 13. §. 2. 3. 4. 5. D. de hered. instit.

§. 472.

Würde der Testirer aber etwa drey Haupt-Erben eingesetzt haben und dem einen ein Drittel, dem andern ein Viertel, dem dritten seinen Theil nicht bestimmt haben; so verstehet es sich von selbst, daß der dritte alles nimmt, was übrig bleibt, nachdem die beyden andern Erben die für sie bestimmten Antheile genommen haben. L. 17. D. de hered. instit. und so in ähnlichen Fällen.

§. 473.

Vier. D.

Wenn der Nachlaß in einem Grund-Stücke, also in unbeweglichem Vermögen bestehet und dazu verschiedene Erben sind, so daß er nicht kann in der Natur getheilt werden; so soll er wardirt werden und derjenige, der ein stärkeres und besseres Recht für sich hat, wird der Besitzer und findet sich mit seinen Mit-Erben durch baare Bezahlung ab. l. l. Seite 130. Not. c. Wenn aber der Fall eintritt, daß sämtliche Erben ein gleiches Recht haben und sie sich etwa nicht über den Besitz des Grund-Stücks vereinigen können; so soll es

vom Landgericht wardirt und dann von den Erben durch das Loos entschieden werden, wer das Gut behalten und dem andern auskehren soll. In der Art hat das Hofgericht sehr viele Male in der ältern und neueren Zeit erkannt, als zwischen den Gebrüdern Tolls unterm 21sten März 1665 — zwischen Kleebeck und Toll wegen der Güter Praulen und Lasdohn unterm 26sten Januar 1767 — zwischen Bußen und Rahden unterm 8ten März 1768.

§. 474.

„Sind zween Brüder oder zwei Schwestern vorhanden, denen nur ein adelicher Sitz oder Gut, welches auf ein Pferd Rosdienst gesetzt, vom Vater ohne Testament oder Disposition hinterlassen, solch Gut soll ungetheilt bleiben und müssen die Ältesten binnen sechs Wochen die Hälfte an Gelde und die andere Hälfte an Gute legen und die Jüngsten innerhalb sechs Wochen entweder das Geld oder das Gut wählen.“ Ehstländisches Ritter- und Land-Recht 3tes B. 13ter Tit. Art. 8.

§. 475.

„Wenn aber drey, vier oder mehr Brüder oder Schwestern vorhanden, alsdann soll das Gut nach der Würde taxirt, an Gelde gelegt und unter ihnen, wer bey dem Possesß bleiben soll, gelooset werden. Hinterläßt aber der Vater mehr Güter, alsdann sollen die Brüder und Schwestern die

„Güter unter sich theilen, jedoch daß ein jedes Gut
 „unzerrückt und unpartirt verbleibe und der eine
 „dem andern, was solch Gut mehr von Würden
 „seyn möchte, an Gelde ausgabe. Eben also ist
 „es auch mit zweyer Brüder oder zweyer Schwe-
 „stern Kinder zu halten.“ Ebend. Art. 8.

§. 476.

Es ist
 R.

Daß auch nach dem ehstländischen Rechte die
 Söhne vor den Töchtern und überhaupt die Schwerdt-
 Seite vor der Spill-Seite im Besiß der Güter
 den Vorzug haben, ergiebt sich aus dem schon vor-
 hin darüber Angeführten. Der 8te Art. im 8ten
 Tit. 3ten B. sagt: „sondern die Söhne sollen ihres
 „Vaters Gut und Erbe behalten und die Schwe-
 „stern aussteuern.“ Ebend. im 10ten Tit. schließen
 der 7te und 13te Art. mit den Worten: „Nur daß
 „die Schwerdt-Seite auch bey den liegenden Grün-
 „den bleibe und die Spill-Seite nach der Wardi-
 „rung mit Gelde ablege.“

§. 477.

Es ist
 R.

Hinterläßt Jemand keine Söhne, sondern nur
 Töchter, berathne und unberathne; so haben die
 unberathnen den Vorzug im Besiß der Güter und
 müssen die berathnen mit Gelde abfinden, welches
 auch dann statt findet, wenn die berathnen das
 bereits von ihren Eltern Erhaltene zur Erb-Massa
 conferiren und zur Theilung gelangen. Waren aber
 nur blos bereits berathene Töchter nachgeblieben,

so müssen sämtliche Töchter wegen des Besizes loosen; und wenn eine schon vor dem Vater verstorben, deren Kinder und zwar nach Stämmen, daß also alle Kinder einer Schwester zusammen nur ein Loos haben. Ebd. 8ter Tit. Art. 16.

§. 478.

Sind nur zwey Brüder als Erben vorhanden, so hat der ältere Bruder das Recht das Gut zu legen (abzuschätzen, zu wardiren), und der jüngere hat dann die Wahl, ob er das Gut oder seinen Antheil vom Bruder baar haben will, wobey die Genehmigung der Schwestern nicht erforderlich ist *). Ritter-Recht Kap. 55 und 213. Auch sind hierüber hofgerichtliche Präjudicate: zwischen Gebrüdern von Schwengeln vom 9ten März 1728 — zwischen Major von Arnst und den Gebrüdern von Grothusen vom 15ten März 1778.

Dieff.
R.

§. 479.

Die Brüder haben in solchen Fällen in Ansehung des Besizes den Vorzug vor den Schwestern, nach Inhalt des Ritter-Rechts Kap. 10 und 62, und nach dem Privilegium Conrads von Jungingen

Dieff.
R.

*) Auf dem Lande theilen sich Brüder mit ihren Schwestern, wenn sie sich mit diesen nicht einigen können, durch gerichtliche Wardirung ab, als das letzte Mittel die Schwestern zur Theilung zu nöthigen. Die Theilung der Brüder unter sich, nachdem die sämmtlichen Schwestern abgefunden sind, geschiehet hernach und ist ein separater Actus.

vom Jahr 1397, des Sylvesters von 1457 und des Sigismunds vom Jahr 1561. — Wenn mehrere auf den Besiß am Gut ein Recht haben, so behalten überhaupt die männlichen Erben in Ansehung dieses Besißes den Vorzug vor den weiblichen Erben nach Inhalt des eben gedachten Privilegium Sigismundi Augusti und nach darauf gegründeter Landes-Gewohnheit. Auch hat das Hofgericht in der Art erkannt in dessen Urtheil vom 8ten März 1742 in Sachen Mannrichters von Dittmar und Gustav Adolph von Dycker.

§. 480.

Dieff.
H.

Daß die Brüder bey den Erbschafts-Theilungen im Besiß der Güter ein Vorzugs-Recht vor den Schwestern und überhaupt die männlichen Erben vor den weiblichen haben, daß die Brüder unter sich ohne Beytritt und Mitstimmung der Schwestern die Güter abschätzen können und die Schwestern damit zufrieden seyn müssen, daß sie aus den Gütern ihren Antheil baar erhalten, daß aber die Schwestern, wenn sie glauben durch die Abschätzung der Güter von den Brüdern ladirt zu seyn, oder die Brüder die Güter einem Fremden veräußert haben, im erstern Falle das Recht haben, auf eine gerichtliche Wardirung zu bestehen, im zweyten Falle aber sich des Näherrechts zu bedienen; in der Art hat das Hofgericht erkannt außer in denen in den vorhergehenden Paragraphen bereits angeführten Urtheilen auch noch unterm 30sten April 1687

zwischen Obristlieutenant von Richter uxorio nomine und den Gebrüdern von Meck — in dem Bescheide vom 17ten Juny 1770 zwischen Masler für sich und seine Schwestern gegen den Notair Hinkelden.

§. 481.

Wenn in der Stadt zweyen Erben zusammen ein Haus zufällt, dürfen sie sich nicht abschäuren oder abzäunen, sondern sollen sich durch's Loos vertragen, wer der erste es durch's Jahr allein besitzen, und wer also das andere Jahr folgen soll und so weiter ein Jahr nach dem andern *). Unterdessen soll das Haus auf beyder Kosten unterhalten werden. Rigi-^{Nig.} sches Stadt-Recht, 4tes B., 8tes Kap., §. 1. — ^{St. R.} Können und wollen sie sich nicht um den Besiß vereinigen, so soll derjenige, der geschieden seyn will und zur Theilung eilt, den liegenden Grund auf Gelde setzen und der andere binnen vierzehn Tagen wählen, ob er das Grund-Stück oder seinen Antheil in baarem Gelde haben will. Ebd. §. 2. Kommen sie aber auch auf diese Weise nicht zu Stande, so ist der öffentliche Ausbot beym Rath das letzte Mittel zur Ausfindung des wahren Werths, da jeder Erbe mitbieten kann, und alsdann wird mit dem Meistbieter

*) Zum voraus gesetzt, daß der eine Erbe es sich nicht will gefallen lassen, weil er mit ein Recht auf das Ganze hat. Sind aber die Erben selbst unter sich darüber einig, das Grund-Stück in der Natur unter sich durch Abzäunung und ähnliche Weise zu theilen; so sind sie durch dieses Gesetz daran nicht behindert.

consensu der Erben ein Privat-Kauf abgeschlossen. — Uebrigens haben die männlichen Erben im Besitze der Grund-Stücke vor den weiblichen keinen Vorzug.

§. 482.

Sieff. R. Daß bey der Theilung von Gütern nach dem Land- und Provinzial-Recht sowohl in Lief- als in Ehstland die Brüder zwey Theile und die Schwestern einen Theil erhalten, ist schon im Vorhergehenden angeführt. — Eben so auch wegen der Wittwer und Wittwen, worüber das Weitere in den dahin gehörigen Abschnitten nachzusehen. — Bey der Theilung des Nachlasses müssen sich die Erben einander die Gewähr leisten, wenn es auch nicht ausdrücklich abgemacht ist. Dieses ist nach dem gemeinen Rechte und wird auch in vorkommenden Fällen in der Art gehalten und erkannt, so wie es auch in der Land-lage, Seite 131, Not. a. und Seite 136, Kap. 21, gegründet ist *).

§. 483.

Sieff. R. Alles dasjenige, was Kinder bereits von ihren Eltern außer dem Erzuge erhalten haben und woben nicht ausdrücklich bemerkt ist, daß es ihnen soll geschenkt seyn, muß bey der Theilung der Verlassen-

*) Nach dieser Gesetz-Stelle müssen, wenn ein Erbe den auf ihn gefallenem Erb-Antheil ohne seine Schuld verliert, wenn er z. B. eine unsichere Schuld angenommen, die verloren geht, die übrigen Erben ihn schadlos halten.

schaft mit dazu gezogen werden. L. L. Seite 115. Not. a. R. R. Kap. 14 und dieses wird nicht nur auf Kinder und Descendenten, sondern auch auf Ascendenten und alle Erben angewandt. Beträgt dasjenige, was ein Erbe bereits vom Erblasser empfangen und folglich zum Nachlaß bringen muß, mehr, als sein Erb-Antheil betragen würde, so kann er dem letztern entsagen und darf in dem Fall das bereits Erhaltene nicht mehr zurückgeben. Dieses ist bestätigt durch das Privilegium Sylvesters §. 5. — Dieses aber ist natürlich nicht anwendbar, wenn der Erbe über dasjenige, was er von dem Erblasser bereits erhalten, demselben eine förmliche Schuld-Verschreibung ausgestellt hat.

§. 484.

Wenn verheyrathete Töchter unter den Erben ^{Dieß} sind, welche eine Aussteuer und Mitgift erhalten ^{ist.} haben, sie bestehe in baarem Gelde, Grund-Stücken, oder Kleidern, Prätiosen, oder andern Sachen von Werth, so müssen sie dieses alles ebenfalls mit zur Erbschafts-Massa bringen, nur nicht was der Vater ausdrücklich geschenkt hat und auch nicht die Kosten der Trauung, aber wohl was er der Tochter außerdem zur Bestreitung der Hochzeit und Einrichtung baar gegeben.

§. 485.

Das bereits voraus Empfangene muß, wenn ^{Dieß} es nicht baares Geld ist, in natura und in dersel- ^{ist.}

ben Quantität und Qualität zur Massa gebracht werden und wenn es nicht mehr vorhanden ist, wird der Werth zur Massa geschlagen und dem Erben angerechnet.

§. 486.

Dieß.
R.

Wenn Söhne wegen der künftigen väterlichen Erbschaft bereits bey Lebzeiten des Vaters abgetheilt und abgefunden sind und sie nach dem Tode desselben glauben, zu wenig erhalten zu haben; so muß ihnen dieses zu gut kommen. In dem Falle aber müssen sie alles, was sie bereits erhalten haben, in derselben Quantität und Qualität zur Massa bringen und überdem auch alle davon gezogene Nuzungen, Renten von den baaren Kapitalien und die genossenen Revenüen, darüber eine ordentliche Rechnung ablegen und deren Richtigkeit eidlich erhärten. R. R. Kap. 14. Doch verstehet es sich von selbst, daß darunter nur die gewöhnlichen Revenüen zu verstehen sind, nicht aber auch diejenigen, die der Erbe seinem besondern Gleise und glücklicher Speculation zu verdanken hat. Von Mobilien kann keine Revenüe gewesen seyn, solche müßten denn sogleich veräußert worden und in der Absicht gegeben seyn, um das daraus gelösete Geld zu benuzen.

§. 487.

Ehstl.
R.

Das ehstländische Ritter- und Land-Recht verordnet in dieser Hinsicht im 3ten B. 13ten Tit.

Folgendes: Wenn ein Vater einen seiner Söhne von sich mit Gütern sondert und derselbe will nach seines Vaters Tode miterben und zur Theilung zugelassen werden; so muß er in der Theilung mittelst körperlichen Eides alles Gut, was er von seinem Vater erhalten hat, einbringen, oder so lange schweigen und zurückstehen, bis die andern Brüder zuvor aus dem Nachlasse auch so viel erhalten, alsdann mag er mit zu gleicher Theilung treten. Will er aber das, was er erhalten hat, nicht einbringen, so wird er auch nicht zur Theilung zugelassen. Art. 1.

§. 488.

Wäre auch ein dergestalt bereits abgezonderter Sohn schon vor dem Vater verstorben, so stehet seinen Kindern ein gleiches Recht zu. Sie können ebenfalls die Güter, oder was ihr Vater bereits erhalten, zur Theilung einbringen und werden dann statt ihres Vaters zur Theilung des Nachlasses ihres Großvaters zugelassen, doch so, daß sie nur nach Stämmen dazu gelangen, nämlich so viel erhalten, als ihr verstorbener Vater würde erhalten haben. Art. 2.

§. 489.

Der Vater möge ein Testament hinterlassen haben oder nicht, in beyden Fällen muß der abgezonderte Sohn, wenn er zur Theilung kommen will, dieses leisten und das bereits Erhaltene mitbringen;

es wäre denn, daß der Vater ihn ausdrücklich im Testament oder auf sonst unstreitige Weise davon befreiet hätte. Art. 3.

§. 490.

Sohn.
R.

Was aber ein Sohn mit dem Gute gewonnen und erspartet, oder was er sonst im Kriege oder auf anderm Wege selbst erworben, ingleichen was der Vater oder die Mutter zu seinem Studiren, oder zur Ausrüstung zum Kriege verwandt haben, darf er nach des Vaters oder der Mutter Tod zur Theilung nicht einbringen, es wäre denn, daß der Vater im Testamente oder vor zwey glaubwürdigen Männern erkläret und verordnet hätte, daß die andern Söhne eben so viel haben sollen, als des einen Sohnes Studiren oder Ausrüstung zum Kriege gekostet. Art. 4. *)

§. 491.

Sohn.
R.

Wollte aber ein Sohn mit demjenigen, was er von den Eltern bey ihren Lebzeiten erhalten hat, zufrieden seyn; so ist er auch nicht schuldig, das Erhaltene zur Theilung einzubringen und zu conferiren. Art. 5.

*) Auch was mit warmer Hand dem Sohne gegeben worden, darf nicht conferirt werden. Zufolge Urtheils vom 14ten März 1696. pag. 479. Eben so wenig, was zu den Reisen des Sohnes verwandt worden. Urtheil von 1631. pag. 29.

§. 492.

Was von den Söhnen gesagt ist, gilt auch durchweg von den Töchtern. Wollen demnach berathene Töchter dasjenige, womit sie an Gütern ausgesteuert worden, wieder zur Massa conferiren; so soll es damit eben so, wie mit den Söhnen, gehalten werden. Art. 6. Ebstl.
R.

§. 493.

In Ansehung des erhaltenen Brautschaßes der Töchter spricht das Prot. vom 5ten April 1690 Folgendes aus: „Weil der längst von den Eltern „aus ihren baaren Mitteln und ohne den Söhnen „die Güter dadurch im Geringsten zu graviren, „ausgezählte Brautschaß vor kein Erbtheil gerecht- „net werden kann, da die Söhne darin nicht ver- „kürzet ic., als kann dieserhalben zu einer Evictions- „leistung nichts beygetragen werden; sondern die „ungravirten Güter, welche die Brüder überkom- „men, tragen und leisten solche.“ Ebstl.
R.

§. 494.

Wären aber keine Söhne, sondern nur berathene und unberathene Töchter nachgeblieben und eine von den berathenen Töchtern wieder einbringen wollte, was es gekostet, da sie berathen worden, an Kost, Kleidungen, Geschmeide und Mitgabe, die mag mit den unberathenen zu gleicher Theilung gehen, aber nicht zum Besiß. Art. 7. Ebstl.
R.

§. 495.

Wenn sich bey dem Nachlasse gemeinschaftliche Familien - Documente befinden, so werden solche in Ebstl.
R.

der Regel dem Ältesten der Familie abgegeben und von demselben in Verwahrung genommen.

§. 496.

Wenn von den Erben Jemand abwesend ist und man nicht weiß, wo er sich aufhält, noch ob er am Leben oder schon gestorben ist, so muß dessen Erb-Antheil abgesondert und aufbewahrt werden, so lange, bis man von seinem Tode vollkommene Gewißheit hat. Eben so, wenn eine Wittwe schwanger nachbleibt, indem das Kind oder die Kinder, die hernach geboren werden, eben so wie die andern Kinder ihre Erb-Antheile zu erhalten haben.

§. 497.

ehfl.
R.

Das ehstländische Ritter- und Land-Recht verordnet auf solche Fälle im 3ten B., 8ten Tit., Art. 14: „Hätten zween oder mehr Brüder ihres Vaters Erbschaft unter sich getheilet, weil einer oder mehr von ihren Brüdern, oder auch unabgelegten Schwestern außerhalb Landes, oder beim Feinde gefangen gewesen und es wäre sothanen abwesenden oder gefangenen Brüdern, oder Schwestern ihr Antheil nicht ausgeseket worden; so sind die andern Brüder schuldig, demselben Bruder oder Schwester, wenn sie wiederkommen, ihren Anpart, oder auch ihren außerhalb Landes ächt und recht gezeugten Leibes-Erben, und so die Mutter sich aus ihrem Stande nicht lüderlich

„befreiet hat, wenn dieselben ins Land kommen und
 „sich allda niederlassen, ihres Vaters und Mutters
 „Antheil auszufehren.“

§. 498.

Wegen der schwanger nachbleibenden Wittwen ^{ebat.}
 heißt es ebendasselbst im 8ten Tit., Art. 3: „So ^{R.}
 „imgleichen ein Mann verstürbet und hinterläßt
 „seine Ehefrau bey seinem Absterben schwangern
 „leibes, dasselbe nach seinem Tode geborne Kind
 „erbet mit denen andern Kindern, als seinen Ge-
 „schwistern zu gleichen Theilen.“

§. 499.

„Nach geschehener vollkommener Theilung soll
 „ein jeder mit dem, was ihm zugefallen ist, zufrie-
 „den seyn und sich begnügen lassen, er könnte denn
 „beständig und wie Recht erweisen, daß bey der
 „Theilung nicht aufrichtig gehandelt, etwas vorsäch-
 „lich und gefährlich verschwiegen und nicht in die
 „Theilung gebracht, oder er sonst enormissime und
 „weit über die Hälfte des ihm gebührenden Antheils
 „vorthheilt worden; denn damit wird er in Entste-
 „hung der Güte zu Rechte allerdings gehört und was
 „sich geziemet, darinnen verordnet.“

§. 500.

Die dazu verordneten Gerichts-Behörden, be-
 sonders wenn Unmündige unter den Erben nachblei-
 ben, sorgen immer dafür, sobald sie nur von dieser

oder jener Seite die geringste Veranlassung dazu erhalten, daß ein Nachlaß von einem Theil der Erben zum Nachtheil der abwesenden und solcher, die ihre Rechte nicht wahrnehmen können, nicht angegriffen und verbracht werden kann; sondern setzen für die abwesenden gemeiniglich Curatoren oder Bevollmächtigte, damit die Rechte solcher Personen, die sich nicht selbst vertreten können, demungeachtet wahrgenommen werden. Für die Unmündigen werden Vormünder gesetzt, die deren Rechte wahrnehmen müssen.

§. 501.

Wenn sich die Erben unter einander getheilt und alles gehörig bestimmt haben, so wird darüber ein Instrument aufgesetzt und darin der Bestand des Nachlasses und die Art der Theilung, wie auch welche Verpflichtungen jeder Erbe übernommen, genau bestimmt und von allen Erben unterschrieben. Ein solches Instrument heißt ein Erb-Recess oder ein Erbtheilungs-Vergleich oder Transact. Ist in einem solchen Theilungs-Transact dem einen und dem andern Erben ein Gut oder sonst ein Grundstück zugefallen und eigenthümlich übertragen; so wird der Transact von dem Erben bey dem Hofgericht oder Oberlandgericht beygebracht und das Gut ohne Weiteres als nunmehriges Eigenthum auf den Nahmen des Erben verschrieben und dieser Akt wird eben so wieder publicirt und ein Proclam darüber erlassen, als ob das Gut förmlich gekauft wäre, doch hängt es von dem neuen Eigenthümer ab, ob er ein solches Proclam ergehen

lassen will, oder ob er es für unnöthig findet, welches letztere besonders der Fall ist, wenn über den Nachlaß im Allgemeinen schon ein Proclam ergangen gewesen, oder eine Convocation statt gefunden hat.

Wenn ein solcher Transact zu dem Behuf gerichtlich verschrieben und verprotocollirt wird, so sind dadurch zugleich alle in dem Transact übernommenen Verpflichtungen gegen die Mit-Erben mit verschrieben und letztere haben nach dem Gerichts-Brauch in Liefhand eine schweigende Hypothek, in Ehfstand aber nicht, sondern ein jeder muß seine Ansprüche und Forderungen besonders ingrossiren lassen.

A n h a n g.

Die in dem bey diesem zweyten Theile befindlichen Anhange aufgestellten Beyspiele und Erbschafts-Fälle werden, wie sie hier aufgestellt sind, selten ganz so in der Wirklichkeit erscheinen. Sie sind auch zu dem Ende nicht aufgestellt, sondern blos für ähnliche Fälle, um darauf angewandt werden zu können, worin ja das eigentliche Weesen der Rechts-Gelahrtheit bestehet. Denn die Gesetze können und werden nie alle nur mögliche Fälle, die im wirklichen Leben vorkommen können, erschöpfen. Ich habe die meisten Fälle von Legaten und Vermächtnissen hergenommen, weil gerade darüber die hiesigen Landes-Gesetze wenig oder gar nichts bestimmen und man in solchen Fällen gewöhnlich zu den Grundsätzen des gemeinen Rechts die Zuflucht nehmen muß.

Ich hätte noch weit mehrere Fälle, über welche das römische Recht bestimmt, anführen können,

allein dadurch wäre ich zu weitläufig geworden, und überdem ist in gedachtem Rechte so manches einzeln und ausdrücklich erörtert worden, was sich nach richtigen Grundsätzen des Rechts von selbst versteht. Es sind daher nur solche Fälle aufgenommen, die einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung wohl zu bedürfen scheinen. Bey allen den Fällen aber, die aus dem römischen Rechte angeführt worden, müssen immer zuerst die hiesigen Landes-Gesetze berücksichtigt werden; denn so lange diese noch über einen gegebenen Fall aussprechen, muß das Hülfis-Recht schweigen und darf nur dann angewandt werden, wenn jene weder mittelbar noch unmittelbar Auskunft geben. Besonders aber müssen die Grundsätze des hiesigen Erbfolge-Rechts, z. B. daß über wohl erworbenes Vermögen Jeder nach freyer Willkür auch auf den Todesfall disponiren kann, daß angeerbtes Vermögen dem gesetzlichen Erben auf keine Weise entzogen werden darf u. dgl., bey Anwendung des römischen Rechts nie vergessen werden. —

No. 1.

X stirbt ohne Descendenten und hinterläßt ein Testament, in welchem er seinen nachgebliebenen einzigen Bruder gänzlich übergehet und einen Fremden, den B zum Erben einsetzet, demselben aber einige Legate überträgt und zwar dem nachgebliebenen leiblichen Bruder soll er zahlen 30000 Rbl.

dem C	12000 =
dem D	6000 =
dem E	2000 =
dem F	1000 =

51000 Rbl.

Sein Nachlaß bestehet in verschiedenem beweglichen Vermögen und in einem vom Vater angeerbten Gut, welches er mit 30000 Rbl. Schulden angetreten, wovon er aber durch eigenen Erwerb während seinem Besiß 20000 Rbl. abgetragen, daß also bey seinem Tode nur noch 10000 Rbl. darauf ruhen. Das Testament wird eröffnet und der eingesetzte Erbe bittet um die Erlassung eines Proclams und daß ihm erlaubt sey, erst nach Ablauf des Proclams zu erklären, ob er Erbe seyn wolle und daß er unterdessen den Nachlaß cum inventario antreten könne, welches ihm auch nachgegeben

allein dadurch wäre ich zu weitläufig geworden, und überdem ist in gedachtem Rechte so manches einzeln und ausdrücklich erörtert worden, was sich nach richtigen Grundsätzen des Rechts von selbst versteht. Es sind daher nur solche Fälle aufgenommen, die einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung wohl zu bedürfen scheinen. Bey allen den Fällen aber, die aus dem römischen Rechte angeführt worden, müssen immer zuerst die hiesigen Landes-Gesetze berücksichtigt werden; denn so lange diese noch über einen gegebenen Fall aussprechen, muß das Hülfes-Recht schweigen und darf nur dann angewandt werden, wenn jene weder mittelbar noch unmittelbar Auskunft geben. Besonders aber müssen die Grundsätze des hiesigen Erbfolge-Rechts, z. B. daß über wohl erworbenes Vermögen Jeder nach freyer Willkür auch auf den Todesfall disponiren kann, daß angeerbtes Vermögen dem gesetzlichen Erben auf keine Weise entzogen werden darf u. dgl., bey Anwendung des römischen Rechts nie vergessen werden. —

No. 1.

X stirbt ohne Descendenten und hinterläßt ein Testament, in welchem er seinen nachgebliebenen einzigen Bruder gänzlich übergehet und einen Fremden, den B zum Erben einsetzet, demselben aber einige Legate überträgt und zwar dem nachgebliebenen leiblichen Bruder soll er zahlen 30000 Rbl.

dem C	12000	=
dem D	6000	=
dem E	2000	=
dem F	1000	=

51000 Rbl.

Sein Nachlaß bestehet in verschiedenem beweglichen Vermögen und in einem vom Vater angeerbten Gut, welches er mit 30000 Rbl. Schulden angetreten, wovon er aber durch eigenen Erwerb während seinem Besiß 20000 Rbl. abgetragen, daß also bey seinem Tode nur noch 10000 Rbl. darauf ruhen. Das Testament wird eröffnet und der eingesetzte Erbe bittet um die Erlassung eines Proclams und daß ihm erlaubt sey, erst nach Ablauf des Proclams zu erklären, ob er Erbe seyn wolle und daß er unterdessen den Nachlaß cum inventario antreten könne, welches ihm auch nachgegeben

wird. Während dem Proclam übergiebt der Bruder eine Ersatz-Klage (S. 458), in welcher er erklärt, daß er als gesetzlicher Erbe im Testament nicht konnte übergangen werden, da der Bruder ein von ihrem gemeinschaftlichen Vater angeerbtes Gut hinterlassen, welches ihm nicht entzogen werden könne, wogegen er die von dem Verstorbenen darauf bezahlten, von ihrem Vater nachgelassenen Schulden 20000 Rbl. dem eingesetzten Erben bezahlen wolle, daß er auf das ihm vom Verstorbenen vermachte Legat von 30000 Rbl. wie auch auf alles übrige Vermögen Verzicht leiste und im übrigen das Testament in seiner Kraft bleiben möge. Der Richter entscheidet hierauf den Gesetzen gemäß, daß der eingesetzte Erbe dem nachgebliebenen leiblichen Bruder das Gut sammt allen Revenüen vom Todes-Tage des Erblassers ab abtreten, der Bruder dagegen dem Erben die von dem Verstorbenen bezahlten 20000 Rbl. väterlicher Schulden ebenfalls sammt Renten vom Todes-Tage des Erblassers ab auskehren müsse. Bey abgelaufenem Proclam findet sich auch, daß der Verstorbene an 8250 Rbl. Schulden hinterlassen hat und die Begräbniß-Kosten betragen 250 Rbl. Aus dem Verkauf des redbaren Vermögens sind 4250 Rbl. herausgekommen. Da nun die Legate nach Abzug der Schulden weit mehr betragen, als das freie Vermögen beträgt, welches der im Testament eingesetzte Erbe bekommt; so erklärt er nicht Erbe seyn zu wollen; sondern überlasse alles dem ab intestat Erben oder

Legatarien. Der ab intestat Erbe will aber eben so wenig das nachgelassene freie Vermögen als Erbe antreten, folglich müssen die Legatarien sich darin pro rata theilen (§. 320), oder der Richter erkennt auch darüber, wie der Nachlaß pro rata verwendet werden soll.

Die Schulden des Nachlasses bestehen in 8250 Rbl.
die Begrabniß-Kosten in 250 "

Summa 8500 Rbl.

Davon ab der Betrag für das redbare

Vermögen 4250 "

bleiben 4250 Rbl.

Diese 4250 Rbl. werden von den 20000 Rbl. bezahlt, welche der gesetzliche Erbe zu bezahlen hat, bleiben also von den 20000 Rbl. noch 15750 Rbl., daß dahero die Legatarien statt 21000 Rbl. nur 15750 Rbl. erhalten, welche sie folgendergestalt unter sich theilen:

Alle zusammen bekommen statt 21000 Rbl. nur 15750 Rbl. sammt den Renten vom Todes-Tage des Erblassers ab, folglich bekommen

C	statt 12000	nur 9000	Rbl.	} sammt Renten vom Todes-Tage des Erblassers ab,
D	" 6000	" 4500	"	
E	" 2000	" 1500	"	
F	" 1000	" 750	"	

statt 21000 nur 15750 Rbl.
und der Erbe B bekommt nichts.

No. 2.

X stirbt und hinterläßt bloß ein Codicill, durch welches er seinem gesetzlichen Erben verschiedene Vermächtnisse aufträgt, nämlich:

A soll haben	15000 Rbl.
B	12000 =
C	3000 =
D seine zwey Reit-Pferde,	
E seine goldene Repetir-Uhr.	

Sein Nachlaß bestehet in verschiedenem beweglichen Vermögen und in einem angeerbten Gute, welches er mit 25000 Rbl. Schulden angetreten, darauf aber mit seinen wohl erworbenen 20000 Rbl. bezahlt hat. Der gesetzliche Erbe bewirkt die Erlassung eines Proclams ad convocandos und erklärt, daß er bloß das angeerbte Gut antreten und sich sein gesetzliches Recht an dasselbe vorbehalten wolle, allen übrigen Nachlaß aber nur cum inventario übernehme und erst nach Ablauf des Proclams sich in Ansehung der ihm übertragenen Vermächtnisse des Weitern erklären werde, ob er diesen Nachlaß antreten wolle. Nach abgelaufenem Proclam ergiebt es sich, daß der Verstorbene auch nicht ingrossirte Schulden nachgelassen, die 1700 Rbl. betragen und nun übergiebt der Erbe über den ganzen Nachlaß folgende liquidation: Da die legaten, die Schulden und selbst die Begräbniß-Kosten von dem freien Vermögen bezahlt werden müssen; so behält er das angeerbte Erbgut (praedium avitum) und zahlt zum übrigen Nachlaß bloß die 20000 Rbl.,

die der Verstorbene von den auf dem Gute ruhenden väterlichen Schulden von seinem wohlervorbenen Vermögen bezahlt hat. Der Nachlaß, über welchen der Verstorbene frey disponiren konnte, bestehet also

a) aus diesen	20000 Rbl.
b) den Renten vom Todes-Tage des Erblässers ab	1200 =
c) aus dem Verkauf des sämtlichen Mobiliars	4800 =

Summa 26000 Rbl.

Da nun die sämtlichen Schulden, wie auch die Begräbniß-Kosten vom freien Vermögen und im gegenwärtigen Fall von den Legatarien (§. 321) bezahlt werden müssen; so gehen die hier ab.

Die Schulden betragen 1700 Rbl.
 die Begräbniß-Kosten 300 =

2000 =

bleiben für die Legatarien nach . . . 24000 Rbl.

Die Legate betragen mit dem für die Pferde und die Uhr herausgekommenen Werth 36000 Rbl., in welche sich die Legatarien pro rata theilen müssen, das heißt, da statt 36000 Rbl. nur 24000 Rbl. vorhanden sind, so erhalten

A	statt der	15000 Rbl.	10000 Rbl.
B	statt der	12000 =	8000 =
C	statt der	8000 =	5333 $\frac{1}{3}$ =
D	statt der	700 =	für die bey-	
			den Pferde	466 $\frac{2}{3}$ =
E	statt der	300 =	für die gol-	
			dene Uhr	200 =
—————				
	statt	36000 Rbl.		24000 Rbl.

No. 3.

Ich nehme denselben Fall an, nur mit dem Unterschiede, daß der Verstorbene kein Codicill, sondern ein wirkliches Testament hinterlassen, in welchem er seinen nachbleibenden einzigen gesetzlichen Erben zum Erben eingesetzt und demselben dieselben legatē übertragen hat. Der Nachlaß ist eben derselbe und auch von derselben Beschaffenheit. Streitet der eingesetzte Erbe das Testament nicht an und übernimmt den Nachlaß als testamentarischer Erbe; so ist er verpflichtet, die Schulden und die Begräbniß-Kosten zu bezahlen, und den legatarien ohne alle Abkürzung die legatē sammt Renten vom Todes-Tage des Erblassers ab, auszukehren. Dieses thut der Erbe aber nicht, sondern als gesetzlicher Erbe streitet er das Testament an und verlangt den Nachlaß, in so weit solcher in angeerbtem Vermögen bestehet, als gesetzlicher Erbe anzutreten, nämlich das nachgebliebene Erbgut mit 25000 Rbl. väterlicher Schulden und erbietet sich,

Die 20000 Rbl., die der Verstorbene von seinem wohl erworbenen Vermögen darauf bezahlt hat, zum Besten der Legatarien, der Schulden und Begrabniß-Kosten auszuführen, auch an dem übrigen Vermögen keinen Theil haben zu wollen, weil er wohl siehet, daß alles dieses nicht zureicht, um die Legate, die Schulden und Kosten zu berichtigen. Denn wenn gleich er in einem solchen Falle, wo er als selbst eingesetzter Erbe das Testament anstreitet und den Nachlaß als gesetzlicher Erbe antritt, dennoch alle Legate und Schulden berichtigen, auch die Kosten tragen muß; so kann er doch nicht mit mehr beschweret werden, als ihm vom Erblasser an freiem Vermögen nachgelassen worden und die Legatarien müssen in einem solchen Falle erst die Schulden und Kosten berichtigen (S. 422), und sich dann in dem Rest pro rata theilen, wie in No. 2 angezeigt worden.

No. 4.

Es hinterläßt Jemand ein ganz reines Vermögen in sichern ausstehenden Kapitalien, welches gerade 100000 Rbl. beträgt, alles wohl erworbenes, über welches er ganz frei disponiren kann. Er gehet mit Tode ab und hinterläßt ein auf seinem Todtbette gemachtes Testament, in welchem er seinen Freund X zum Erben einsetzt, aber ihm folgende Legate und Vermächtnisse überträgt. Sein sämmtliches Mobiliar und redbares Vermögen soll sogleich nach seinem Tode, so wie er es im Testa-

ment verordnet hat; unter seine Leute vertheilt werden. Von den baaren in 100000 Rbl. bestehenden Kapitalien aber soll sein Freund X auszahlen

- a) an einen Freund 20000 Rbl.
- b) an dessen Bruder 15000 =
- c) an eine Freundin 20000 =
- d) und da selbige keine Kinder hat,
aber in andern Umständen ist, so
sind für dieses Kind, wenn die
Mutter es lebendig zur Welt
bringt, auch 25000 =
auszuzahlen.

Die sämtlichen Legate würden also 80000 Rbl. betragen und der eingesezte Erbe noch immer 20000 Rbl. übrig behalten. Er findet also gar keine Bedenklichkeiten, die Erbschaft anzutreten und die ihm übertragenen Legate zu übernehmen, besonders da er auch vollkommen versichert ist, daß sich während dem Proclam weder Schulden, noch andere Erben melden werden. Ehe er jedoch dieses vor dem Richter declarirt, spricht er erst mit seinem rechtlichen Rathsfreunde, macht ihn mit dem Testamente und mit seinem Entschluß bekannt, will aber erst seine rechtliche Meinung und Bestimmung einholen. Sein Rathsfreund ist aber gar nicht der Meinung und überzeugt ihn, daß es noch viel zu früh ist, sich schon dahin zu erklären; sondern erst die Niederkunft der Wittwe abzuwarten. Denn das Gesetz (§. 325) verordnet, wenn einem Kinde,

welches noch nicht geboren, etwas vermacht worden und hernach mehr Kinder geboren werden, so müsse jedes Kind ein solches Vermächtniß erhalten. Nun wäre der mögliche Fall, daß die Wittwe nicht nur mit zwey, ja sogar mit drey Kindern niederkäme, so müßte er, wenn er einmal die Erbschaft angetreten hatte, jedem Kinde 25000 Rbl. zahlen, und käme die Wittwe auch nur mit Zwillingen nieder, so müßte er für beyde Kinder zusammen 50000 Rbl., folglich schon 5000 Rbl. mehr, als er selbst geerbt hätte, auszahlen. Der Erbe entschloß sich also, erst die Niederkunft der Wittwe abzuwarten, ehe er sich über die Antretung der Erbschaft erklärte.

Wollen wir den Fall annehmen, daß die Wittwe wirklich mit Zwillingen niederkäme, so müßte der Erbe natürlich erklären, die Erbschaft nicht antreten zu wollen, denn der ganze Nachlaß bestehet in 100000 Rbl., die Legate aber betragen 105000 Rbl. Nun müßten sich also die Legatarien in der Art theilen, daß jeder pro rata von denen den Nachlaß übersteigenden 5000 Rbl. von seinem Legat fallen ließe.

No. 5.

Es hat Jemand ein Testament hinterlassen und in selbigem, da er ohne Leibes-Erben verstorben, über sein wohl erworbenes Vermögen, welches in baaren 100000 Rbl. bestehet, in folgender Art disponiret: Die drey Kinder seines Freundes A sollen

zusammen 30000 Rbl., die zwey Kinder seines Freundes B jedes 20000 Rbl. und sein Freund C 30000 Rbl. erben. — Nun können hier mannigfaltige Fälle eintreten, von denen ich hier einige anführe, vorerst aber bemerke, daß die Erben theils conjuncti, nämlich die Kinder des A, im Ganzen aber disjuncti eingesetzt sind, nämlich die Kinder des A, der eine Sohn des B, der zweyte Sohn des B und der C. Ich nehme nun folgende Fälle:

a) Das eine Kind des A fällt fort, weil es vor dem Testirer mit Tode abgegangen, oder aus irgend einer andern Ursache; so erhalten blos die Erb-Antheile der beyden andern Kinder des A dadurch einen Zuwachs und die 30000 Rbl., welche allen dreyn conjunctim vermacht worden, fallen nun, da das eine Kind fortfällt, den beyden Kindern des A zu, die Kinder des B und der C bekommen aber nichts.

b) Es fällt der eine Sohn des B fort. Da diesen beyden Kindern die 40000 Rbl. nicht conjunctim, sondern disjunctim vermacht und gesagt worden, daß jedes 20000 Rbl. haben soll, so erhält der ganze Nachlaß dadurch einen Zuwachs und zwar pro rata, nämlich nach dem Verhältniß, welches im Testament bestimmt worden, welches in Ansehung der nun noch nachgebliebenen sich durch 30, 20 und 30 ausdrückt. Da diese zusammen 80 ausmachen, so theilt man nach folgendem Satze: Auf 80 fallen 20000 Rbl., wie viel fallen auf die 30, wie viel auf die 20, wie

viel auf die 30? Also bekommen die Kinder des A von den 20000 Rbl. 7500 Rbl., der eine Sohn des B 5000 Rbl. und der C auch 7500 Rbl. — Ebenso würde auch die Theilung seyn, wenn der Erbe C fortfiel. Seine 30000 Rbl. würden den andern Erben zufallen; die Kinder des A bekamen zusammen $12857\frac{1}{7}$ Rbl. und die Kinder des B jeder $8571\frac{2}{7}$ Rbl.

Alles dieses fällt fort, wenn einer der Erben stirbt, nachdem schon die Erben die Erbschaft wirklich angetreten, denn alsdann würde ihr Erbtheil nicht mehr dem Nachlasse des Testirers zuwachsen, sondern den gesetzlichen Erben des verstorbenen Erben zufallen.

c) Auch kann sich der Fall zutragen, daß diese Erben lediglich und allein zu Erben eingesetzt worden, nach dem Tode des Testirers wäre aber der baare Nachlaß um 20000 Rbl. größer oder minder als damals, da er sein Testament machte und sein Vermögen gerade in 100000 Rbl. bestand, welche Summa er auch gerade vertheilte, und dabei auf den möglichst eintretenden Fall einer bis an seinen Tod etwannigen Vermehrung oder Verminderung dieses Kapitals aber nichts bestimmt hätte. In einem solchen Falle müßten die Erben die Verminderung pro rata, und zwar alle zusammen gemeinschaftlich tragen und es würde heißen: Alle Erben zusammen können statt 100000 Rbl. nur 80000 Rbl. haben, folglich erhalten die A statt 30000 Rbl. nur 24000 Rbl., jeder der

B statt 20000 Rbl. nur 16000 Rbl. und der C statt 30000 Rbl. ebenfalls wie die A nur 24000 Rbl. — Aber nach eben diesem Verhältniß würde, im Fall 20000 Rbl. mehr nachgeblieben wären, auch jeder Erbe zu seinem testamentarischen Erb-Antheil einen Zuwachs haben und zwar die A mit 6000 Rbl., jeder B mit 4000 Rbl. und der C auch mit 6000 Rbl.

d) Der Testirer hätte in seinem Testament dieselben Erben in Ansehung derselben Summen eingesetzt, aber hinzugefügt, daß sämtliche Erben dagegen verpflichtet seyn sollten, zusammen zu irgend einem gemeinnützigen Zwecke 10000 Rbl. zu verwenden. Nun sind vier Erben, und es fragt sich: muß nun jeder derselben den vierten Theil dazu beytragen? Da würde die Antwort verneinend ausfallen; sondern die vier Erben tragen pro rata dazu bey, nämlich nach demselben Verhältniß, wie sie zu Erben eingesetzt worden. A trägt drey Zehnthheil dazu bey, der C eben so viel und jeder der beyden B zwey Zehnthheil.

e) Oder der Erblasser hätte gesagt, daß die eingesetzten Erben alles, was sich dereinst im Nachlasse über die 100000 Rbl. vorfinden würde, dieses alles dem D als ein Vermächtniß ausliefern sollten. Nach dem Tode des Testirers fände es sich, daß er verschiedene kleine Schulden nachgelassen und daß diese mit den Begräbniß-Kosten zusammen 6000 Rbl. ausmachten, dahingegen aus dem übrigen Vermö-

gen, welches außer den baaren 100000 Rbl. nachgeblieben, beym Verkauf nur 4000 Rbl. herauskämen. Dieser Unterschied von 2000 Rbl. ist als eine Verminderung der 100000 Rbl. anzusehen und der D bekommt nichts. Würde dagegen der Testirer bestimmt in seinem Testament gesagt haben, daß die Erben dem D alles, was außer den baaren 100000 Rbl. an redbarem Vermögen nachbliebe, ausliefern sollten und doch auch 6000 Rbl. Schulden nachblieben, so müßten die eingesetzten Erben pro rata die 6000 Rbl. Schulden bezahlen, dem Legatar D aber das sammtliche nachgebliebene redbare Vermögen auskehren, weil es ihm im Testament unbedingt vermacht worden, der Legatar aber nicht verbunden ist, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, sondern dessen Erben. — Waren hingegen gar keine Schulden nachgeblieben, sondern vielmehr noch 6000 Rbl. baar Geld außer den 100000 Rbl. und dem redbaren Vermögen, so würde der Legatar D nicht nur das sammtliche Mobiliar, sondern auch die 6000 Rbl. erhalten und nur die Begräbniß- und etwanigen andern Kosten würden davon abgehen, weil die 6000 Rbl. baar Geld auch zum redbaren Vermögen gehören und die Erbquoten der eingesetzten eigentlichen Erben vom Testirer selbst genau bestimmt sind. Dahingegen auch die 6000 Rbl. den eingesetzten Erben zufallen müßten und der Legatar D nur blos alles dasjenige, was außer den baaren Kapitalien nachgeblieben, erhalten würde, wenn der Testirer die vier Erben als Erben des

baaren Nachlasses überhaupt nach dem Verhältnisse eingesehet, daß die A drey Theile, der C drey Theile und jeder der beyden B zwey Theile erhalten, dem D aber alles, was außer den baaren Kapitalien nachbliebe, als Vermächtniß ausliefern sollten. Wären in solchem Falle auch einige Schulden nachgeblieben, so müßten die ebenfalls von den baaren Kapitalien, nicht aber von dem Vermächtniß abgehen.

f) Nun befände sich aber unter dem redbaren Nachlasse auch eine goldene Uhr, die dem Testirer kurz vor seinem Tode von einem Freunde vermacht worden, jedoch mit der Bedingung, solche auszulösen, weil sie als Kasten-Pfand versetzt stünde. Daß die goldene Uhr ebenfalls zum redbaren Nachlasse des Testirers gehört und folglich dem Legatar D zufallen muß, daran ist kein Zweifel und es wäre hier nur die Frage, wer die Uhr auslösen muß, die Erben oder der Legatar? Da nicht der Testirer die Uhr versetzt, sondern nur unter dem Bedinge als Legat erhalten hat, daß er sie auslösen soll, so kann der Legatar D sie auch mit keinem bessern Rechte als Vermächtniß erhalten und ist also verbunden, die Uhr auszulösen. Ganz anders wäre es, wenn der Testirer sie selbst versetzt und sie dem D unbedingt vermacht hätte, als in welchem Falle die auf die Uhr gemachte Schuld als eine nachgebliebene eigene Schuld des Testirers beurtheilt werden und die Uhr von den Erben eingelöst werden müßte (§. 329).

No. 6.

Ich nehme denselben Fall (No. 5) an, nur mit der Veränderung, daß der Testirer den X zum Haupt-Erben eingesetzt und demselben aufgetragen, von dem Nachlasse den Kindern des A zusammen 30000 Rbl., den beyden Kindern des B jedem 20000 Rbl. und dem C 30000 Rbl. auszuzahlen. Sie erben also dasselbe, aber nicht als testamentarische Erben, sondern als Legatarien. Wenn nun dieselben Fälle eintreten, wie bey No. 5 angegeben worden, so müssen solche doch ganz andere Erbfolge haben.

1) Wenn eins der Kinder des A durch den Tod oder auf andere gesetzliche Weise fortfällt, so hat der Erbe X davon keinen Vortheil, sondern muß immer die 30000 Rbl. an die Kinder des A auszahlen, weil solche conjunctim zu Legatarien eingesetzt worden, es hier also gar nicht darauf ankommt, wie viel Kinder des A vorhanden sind. Wenn aber

2) einer von den beyden Söhnen des B oder C mit Tode abgeht, ehe der Testirer verstorben, oder sonst aus irgend einem andern Grunde fortfallen, so kommt dessen Erb-Antheil dem X, als eigentlichem Erben, zu gut, denn er darf das Legat nicht auszahlen, weil der Legatar, dem es bestimmt worden, nicht vorhanden ist und die andern Legatarien kein Recht haben, in seine Stelle zu treten, da für einen jeden besonders die Summa bestimmt

ist, die er haben soll und keiner von ihnen also mehr verlangen kann. Hätte aber der Testirer in der Art verordnet, daß der Erbe überhaupt an die Kinder des A, an die beyden Söhne des B und an den C zusammen die 100000 Rbl. auszahlen soll und diese Legatarien sich in der Art theilen sollten, daß die Kinder des A zusammen $\frac{3}{10}$, der C ebenfalls $\frac{3}{10}$ und die beyden Söhne des B jeder $\frac{2}{10}$ bekämen, so möchte von diesen Legatarien fortfallen, wer es sey, der Erbe müßte immer an die conjunctim eingesetzten Legatarien die 100000 Rbl. auszahlen und die würden sich nach dem vom Testirer festgesetzten Verhältnisse auch in diesem Zuwachs zu theilen haben. Fiele z. B. der Legatar C fort, so müßten die 100000 Rbl. in sieben Theile gehen, und die Kinder des A bekämen zusammen drey, und die beyden Söhne des B bekämen jeder zwey solcher Theile. Wenn auch eins der Kinder des A ebenfalls fortfiel, so bekämen die übrigen doch immer $\frac{2}{3}$ von den 100000 Rbl. Im Falle jedoch außer dem Legatar C auch einer von den Söhnen des B fortfiel, so würde dessen Bruder, da den beyden Söhnen des B nicht conjunctim das Legat vermachet worden, seinen Antheil nur pro rata erhalten: die 100000 Rbl. würden in fünf Theile getheilt, von welchen die Kinder des A drey, und der noch lebende eine Sohn des B zwey Theile erhalten würden.

3) Wären Schulden des Testirers nachgeblieben, so müßte die der Erbe bezahlen, wenn er die Erb-

schaft antreten wollte. Denn den legatarien gingen die Schulden nichts an, sondern sie mußten das ihnen gemeinschaftlich vermachte Legat von 100000 Rbl., so weit nur immer möglich, erhalten, und könnten nur so weit zur Uebernahme der nachgebliebenen Schulden verpflichtet werden, als das außer den 100000 Rbl. nachgebliebene anderweitige Vermögen des Testirers nicht zureichen würde, die Schulden zu bezahlen und dahero der eingesezte Erbe die Erbschaft ausschläge. Denn die Schulden müssen zuerst bezahlt werden, dahero man die Gläubiger eines Verstorbenen wohl mit gutem Fuge als die nächsten gesetzlichen Erben ansehen kann.

No. 7.

Eine Frau, die auf dem Lande, entfernt von der Stadt, schwer krank liegt und plötzlich solche Zufälle bekommt, aus denen sie mit Gewißheit zum voraus sehen kann, daß sie nur noch einige Stunden zu leben hat, wünschet ein Testament zu machen, und durch selbiges besonders für eine kleine Pflege-Tochter zu sorgen. Ein schriftliches Testament aufsetzen zu lassen, dazu ist Niemand vorhanden, dem sie es anvertrauen könnte, und zu dem Behuf eine sachkundige Person herbeizuschaffen, dazu ist die Zeit zu kurz. Sie entschließt sich also, ein mündliches Testament zu machen. Sie läßt einen in ihrem Hause befindlichen Freund und Verwandten und auch eine bey ihr anwesende Freundin zu sich an das Sterbe-Bett rufen und bestimmt

über ihren Nachlaß in der Art, daß sie die drey Personen, nämlich ihren Freund und Verwandten, ihre anwesende Freundin und ihre Pflege-Tochter zu Erben ihres ganzen Nachlasses in der Art einsetzet, daß ihre Pflege-Tochter die Hälfte und jeder der beyden andern Erben den vierten Theil erhalten sollen. Dafür aber soll die Freundin bey der kleinen Pflege-Tochter Mutter-Stelle vertreten und sie zu sich nehmen, der zum Erben eingesetzte Freund soll des kleinen Mädchens Vormund seyn. Nach dem bald darauf erfolgten Tode der Testirerin zeigen der zum Erben eingesetzte Freund und die Freundin diese mündliche testamentarische Disposition bey der gehörigen Behörde an, lassen das mündliche Testament gerichtlich verschreiben und erbieten sich, die Wahrheit dieses mündlichen Testaments auf Erfordern durch einen körperlichen Eid zu erhärten.

Die Verstorbene hat aber eine leibliche Schwester hinterlassen, die als die einzige gesetzliche Erbin Ansprüche auf den ganzen Nachlaß macht und sich in den Besitz desselben setzen will, welches ihr vom Richter gegen Caution auch zugestanden, wenn sie die Caution leisten wolle, im Uebrigen aber werden die durch ein mündliches Testament eingesetzten Erben, so wie die Schwester zur Ausführung ihrer Erbfolge-Rechte an den gehörigen Richter verwiesen. Bis ausgemachter Sache bleibt aber der ganze Nachlaß unter gerichtlicher Disposition und wird ein Proclam erlassen und ein Curator gesetzt. Die Schwester

streitet das Testament aus folgenden Gründen an:
 1) Die Schwester hatte kein anderes Vermögen, als was sie vom gemeinschaftlichen Vater geerbet und über welches sie nicht zum Nachtheil des gesetzlichen Erben hätte testiren können. 2) Es wären überdem keine andere Zeugen bey dem mündlichen Testament gewesen, als die beyden Personen, die mit zu Erben eingesetzt worden und da nach den Gesetzen der im Testament eingesetzte Erbe kein gültiger Zeuge bey demselben Testament seyn könne, so gehe dem angeblichen mündlichen Testamente das wesentlichste Erforderniß ab, nämlich die Gewißheit von dem letzten Willen der Verstorbenen, das angebliche Testament wäre also eine offenbare Nullität und wäre so zu beurtheilen, als ob gar kein Testament vorhanden und die Erblasserin ab intestato mit Tode abgegangen wäre.

Unterdessen ist der ganze Nachlaß regulirt und selbiger bestehet in 70000 Rbl. Ebenfalls ist ausgemittelt und in Gewißheit gesetzt worden, daß die Verstorbene von ihrem Vater nur 20000 Rbl. geerbet, alles Uebrige sie aber selbst erworben und auch von ihrem Gatten angeerbet hat.

Nach meiner Ansicht müßte dieser Streit in folgender Art auseinandergesetzt werden. Die nachgebliebene leibliche Schwester hat darin vollkommen Recht, daß die Verstorbene über das Angeerbte zum Nachtheil des gesetzlichen Erben nicht testiren konnte. Da dieses Angeerbte in 20000 Rbl. bestehet, so muß

die nachgebliebene einzige leibliche Schwester diese 20000 Rbl. haben. Ueber die nun noch nachbleibenden 50000 Rbl. aber konnte die Verstorbene allerdings nach freyer Willkür auf den Todesfall disponiren, da es nicht angeerbtes Vermögen ist. Es fragt sich also nur noch, ob das angebliche mündliche Testament doch wenigstens in Ansehung der nachgeliebenen 50000 Rbl. wohlervorbenen Vermögens ganz oder auch nur zum Theil bey Kraft erhalten werden kann oder nicht? Daß die beyden einzigen Zeugen, weil sie zugleich als Erben eingesetzt worden, nicht Zeugen des Testaments seyn können, spricht das Gesetz deutlich und bestimmt aus. In so ferne also die Frage ist, ob die beyden Zeugen Erben seyn können? so kann man diese Frage nicht anders als verneinend beantworten. Nicht nur das Gesetz verbietet es, sondern auch der allgemeine rechtliche Grundsatz, daß Niemand in eigener Sache gültiger Zeuge seyn kann, aus welchem Grundsatz auch jenes Gesetz selbst offenbar hervor gegangen ist, untersaget es. Der Freund und die Freundin, die nach ihrer eigenen Aussage zu Erben eingesetzt sind, können also nicht Erben seyn und für sie wenigstens ist das angeblich mündliche Testament von gar keiner Gültigkeit, da demselben in Ansehung ihrer alle Beweiskraft und alle Gewißheit des letzten Willens des Verstorbenen abgehen und folglich das wesentlichste Erforderniß, ohne welches schlechterdings kein Testament bestehen kann, mangelt und abgeht. Allein in Ansehung der ebenfalls zur Erbin eingesetzten kleinen Pflege-Tochter

hat es ein ganz anderes Bewandniß. Hier erscheinen die beyden Zeugen des mündlichen Testaments nicht als Zeugen in eigener Sache, sondern als Zeugen für einen Dritten und der Sinn des Gesetzes, daß der Testaments-Erbe nicht auch Zeuge des Testaments seyn kann, ist offenbar kein anderer, als daß ein solcher Erbe nicht Zeuge für sich selbst seyn und sein Zeugniß in so ferne nichts gelten soll; nicht aber erklärt der Sinn des Gesetzes auch in Hinsicht auf einen Dritten und wo eines solchen Zeugen eigenes Interesse gar nicht hervorleuchtet, dessen Zeugniß für ungültig. Da nun nach hiesigen Gesetzen ein jedes Testament, wenn es auch in einigen Punkten abgeändert werden müssen, dennoch in allen übrigen aufrecht und bey Kraft erhalten werden soll, so müßte allerdings die Pflege-Tochter von dem Nachlasse so viel erhalten, als über wie viel sie durch das mündliche Testament zur Erbin eingesetzt ist. Nach dem Testament soll sie die Hälfte des ganzen Nachlasses erhalten und da dieser in 70000 Rbl. bestehet; so erhält sie 35000 Rbl. und die andern 35000 Rbl. die nachgebliebene leibliche Schwester, die auf diese Weise außer den nachgebliebenen angeerbten 20000 Rbl. noch 15000 Rbl. erbet. Wollte letztere behaupten, der Nachlaß bestände nur in 50000 Rbl. wohlervorbenen Vermögens, über welches die Verstorbene willkürlich disponiren und der Pflege-Tochter die Hälfte vermachen konnte, so wäre darauf zu erwidern, daß die Verstorbene schlechterdings keinen andern Willen gehabt, als

daß die Pflege-Tochter von dem ganzen Nachlasse, folglich von 70000 Rbl. die Hälfte haben sollte. Denn wenn das Testament in Hinsicht auf die Pflege-Tochter als gültig angenommen wird, so muß man auch dieses annehmen und es fehlt in dieser Hinsicht an der Gewißheit des letzten Willens der Verstorbenen nichts, da sie sich bestimmt erklärt, daß die Pflege-Tochter die Hälfte vom ganzen Nachlasse haben soll und nicht vorauszusetzen ist, daß sie bey dieser letzten Willens-Aeußerung nicht ihr ganzes nachbleibendes Vermögen im Sinn gehabt haben sollte. Der letzte Wille eines Verstorbenen aber soll schlechterdings seinem Buchstaben nach aufrecht erhalten und erfüllt werden, so weit es möglich ist, wie hier der Fall vorliegt, da der Nachlaß so groß ist, daß die Pflege-Tochter die Hälfte davon bekommen kann und doch so viel nachbleibt, daß die gesetzliche Erbin das auf sie fallende angeerbte Vermögen und noch überdem 15000 Rbl. erhält. Betrüge das angeerbte Vermögen mehr wie die Hälfte, in dem Falle würde die Pflege-Tochter auch nicht die Hälfte erhalten können, sondern damit zufrieden seyn müssen, was nach Abzug des angeerbten Vermögens, worin die Verstorbene sie nicht zur Erbin einsetzen konnte, übrig bleibt.

No. 8.

Es hinterläßt Jemand ein Testament, in welchem er seinem Erben aufträgt, an den A 10000 Rbl.

unter dem Bedinge auszuzahlen, wenn der Legatar irgend etwas leistet, was der Testirer im Testament bestimmt hat. Nun sagt das Gesetz (§. 328), daß dem Legatar, wenn er ohne seine Schuld daran gehindert wird, die Bedingung zu erfüllen, wenn gleich er solche erfüllen können und wollen, das Legat ungeachtet der nicht erfüllten Bedingung ausgekehret werden soll. Wenn z. B. dem Legatar vom Testirer aufgetragen worden, an seinem Begräbniß-Tage die Stand-Rede zu halten, der Legatar, der sich auch dazu bereitet, wäre aber gerade um die Zeit so schwer krank befallen, daß er nicht das Bette verlassen können; oder ihm wäre aufgetragen, daß er den Sohn des Verstorbenen auf Reisen drey Jahre begleiten sollte, dieser Sohn stürbe aber gleich im ersten halben Jahre der angetretenen Reise, oder er sollte eine gewisse Person heyrathen, allein diese nimmt ihn nicht, ungeachtet seiner ernstlichen Bewerbungen, sondern heyrathet einen Andern. In allen diesen Fällen würde der A ungeachtet der nicht erfüllten Bedingung, nach Inhalt der §. 328 angeführten Gesetz-Stelle dennoch das ihm ausgesetzte Legat erhalten müssen. Gesetz aber, der Testirer hatte verordnet, daß der A und die B zusammen 10000 Rbl. erhalten sollten, wenn beyde sich zusammen heyratheten und die B auch bestimmt erklärte, den Willen des Testirers erfüllen zu wollen, der A hingegen die B durchaus nicht heyrathen wollte, so würde die B die Hälfte des Legats erhalten, weil sie von ihrer

Seite die Bedingung erfüllen wollen, es ihr aber durch die Weigerung des A unmöglich gemacht wird, und die andere Hälfte des Legats fielen der Erbmasse zu. Man sehe S. 329. — Würde der Fall seyn, daß die Erfüllung dieser Bedingung dadurch unmöglich gemacht würde, daß zwar beyde, nämlich A und B sich heyrathen wollen, der eine von ihnen, nämlich der A, aber noch vor der Hochzeit mit Tode abginge, so würde, da sowohl die Ueberlebende als der Verstorbene die Bedingung erfüllen wollen und die B durch den Tod des A daran behindert worden, die Frage seyn, ob nun das beyden gemeinschaftlich vermachte Legat den nachgebliebenen Erben des verstorbenen A oder dem eigentlichen Erben zufallen müßte? Nach meiner Ansicht müßte das erstere statt finden und die Erben des A müßten die Hälfte des Legats haben, aus dem Grunde, weil der A doch unfehlbar die Bedingung erfüllt haben würde, wenn er durch seinen Tod nicht daran wäre gehindert worden. Ihm wäre unstreitig das halbe Legat zugefallen, weil er die B geheyrathet, wenn er am Leben geblieben, sein bloßes Wollen aber durch seinen Tod, der ihn an der Erfüllung hinderte, als wirkliche Erfüllung beurtheilt wird. Da nun seine Erben ihm in allen seinen Rechten succediren, so müßte dieses auch hier statt finden. Da hingegen im ersteren angenommenen Falle, wo er die B nicht heyrathen wollte, folglich dadurch für sein Theil auch das Legat für sich, und dadurch auch stillschweigend für seine Erben

Verzicht leistete, es denn auch dem eigentlichen Erben zufiel als ein offener Zuwachs der Erbschaft. — Es kann auch der Fall seyn, daß der Legatar durch seinen eigenen Tod verhindert worden, die Bedingung zu erfüllen, obgleich er solche erfüllen wollen und welches Wollen man immer so lange voraussetzen und annehmen muß, so lange nicht offenbare Beweise vom Gegentheil vorhanden sind. Wenn nun der Legatar selbst mit Tode abgegangen, ehe er die Bedingung erfüllen können, so fragt es sich, ob seine Erben, wenn sie in Ansehung des Legats in sein Recht treten wollen, verbunden sind, die von dem Verstorbenen unerfüllt gebliebene Bedingung annoch zu erfüllen oder nicht? Ist es eine Bedingung, deren Erfüllung von seiner Person abhing, als z. B. daß er eine gewisse Person heyrathen oder den Sohn des Verstorbenen auf Reisen begleiten sollte, so versteht es sich von selbst, daß die Erben dergleichen Bedingungen nicht erfüllen können und daß es so angesehen werden muß, als ob die Bedingung von dem Verstorbenen wirklich erfüllt worden. Wäre aber die Bedingung von der Art, daß die Erben solche eben so gut erfüllen können, als der Verstorbene selbst und es gleich viel ist, von wem solche erfüllt wird, ob vom Verstorbenen selbst oder seinen Erben, z. B. wenn dem Legatar aufgetragen worden, für den Verstorbenen in gewisser Zeit ein Begräbniß zu erbauen und so bald es vollendet, die Leiche des Verstorbenen in dasselbe besetzen zu lassen, so leidet es gar keinen Zweifel, daß die Erben

des verstorbenen Legatars diese Bedingung strenge erfüllen müssen, wenn sie als Erben das Legat haben wollen, weil die Erben eines Verstorbenen nicht blos in dessen sämtliche Rechte, sondern auch in dessen sämtliche Verbindlichkeiten treten.

No. 9.

Bei den beyden in No. 8 vorkommenden Fällen, wo der Legatar mit Tode abgegangen, ehe er die Bedingung, unter welcher ihm das Legat vermacht worden, erfüllen können, ist angenommen worden, daß die Erben des Legatars dem ungeachtet in sein Recht treten, weil nach dem Gesetz die Bedingung als erfüllt anzusehen, an deren Erfüllung der Legatar durch den Tod oder auf irgend eine andere Weise ohne seine Schuld verhindert worden. Da unterdessen die Bedingung doch immer nicht erfüllt und in beyden Fällen also für den Legatar auch noch nicht die Zeit eingetreten war, daß der Erbe ihm das Legat wirklich leisten und zahlen mußte, ob zwar des Erben Verpflichtung, die Legate des Erblassers zu leisten, mit dem Tode eintritt, wo der Erblasser mit Tode abgegangen, wenn letzterer nicht ausdrücklich eine andere Zeit bestimmt hat (§. 335), so fragt es sich, ob den Erben des verstorbenen Legatars in einem solchen Falle nicht das Gesetz entgegen steht, welches verordnet, daß, im Falle ein Legat so vermacht worden, daß es dem Legatar erst nach dem Tode des eigentlichen Erben zukommen soll, der Legatar

aber vor dem Erben verstarbe, dessen, nämlich des Legatars, Erben das Legat nicht verlangen können. Der Sinn dieses Gesetzes ist offenbar kein anderer, als daß die Erben des Legatars dessen Legat nicht verlangen können, wenn derselbe mit Tode abgegangen, ehe die Zeit eingetreten war, wo er selbst die Realisirung dieses Vermächtnisses und daß er in den wirklichen Besitz desselben gesetzt würde, verlangen konnte. Der Legatar hatte in diesem Falle allerdings auch schon vor dem Tode des Erben das Recht auf das ihm vermachte Legat, nur er starb, ehe die Zeit eingetreten war, wo dieses Recht wirklich realisirt werden mußte und wo er also nicht im wirklichen und eigenthümlichen Besitze des Legats war und nach dem Willen des Erblassers seyn konnte und das Legat folglich, als er starb, noch nicht sein wirkliches Eigenthum geworden war, folglich auch nicht als zu seinem Nachlasse gehörig betrachtet und mit demselben auf seine Erben übergehen konnte. Zwar ist es ganz richtig, daß die Erben eines Verstorbenen nicht nur dessen realiter vorhandenes Vermögen, sondern auch alle dessen Rechte und die Befugniß diese Rechte so viel als möglich zu realisiren, erben; allein dem Legatar stehet das vorhin angeführte Gesetz offenbar entgegen (§. 333), welches ausdrücklich verordnet, daß, wenn der Legatar vor Eintritt der vom Testator bestimmten Zeit mit Tode abgehet, dessen Erben das Legat nicht verlangen können. Auch scheint mir folgende Verschiedenheit zu bemerken zu seyn. Wenn

ein Verstorbener seinen Erben Ansprüche hinterläßt, solche mögen unstreitig oder noch streitig seyn, oder von welcher Art solche immer seyn möchten, so ist doch das Recht, diese Ansprüche zu realisiren, gleich vorhanden, der Verstorbene hatte doch dieses Recht und nach seinem Tode gehet es sogleich auf seine Erben über. Allein der Legatar, der vor Eintritt der vom Testirer dem Erben zur Leistung des Legats bestimmten Zeit verstirbt, hat bey seinem Tode auch noch nicht einmal dieses Recht, er hatte noch nicht die mindesten Ansprüche auf das Legat und kann also seinen Erben dieses Recht auch nicht hinterlassen. Wenn die Zeit eintritt, daß das Legat ausgezahlt werden mußte, ist derjenige nicht mehr vorhanden, der allein die Befugniß hat, es ausgezahlt zu verlangen, und es fällt also der Erb-Massa und dem eigentlichen Erben zu. Ein ähnlicher Fall ist, wenn im Testament dem eigentlichen Erben auf dessen Todesfall ein anderer als Erbe substituirt worden. Stirbt der substituirt Erbe früher als der eigentliche Erbe, so ist es einleuchtend, daß nach dem Tode des letztern die Erben des früher verstorbenen substituirt Erben nicht in dieses sein Recht treten können, welches aber der Fall gewesen, wenn der substituirt Erbe den eigentlichen Erben überlebt hätte. Es kommt hier nur darauf an, ob es gleichbedeutend ist, der Testirer habe eine gewisse Zeit oder irgend eine Handlung, eine Unterlassung, oder dergleichen zur Bedingung gemacht, vor deren Realisirung der Legatar nicht

das Recht haben soll, das Legat zu verlangen. Daß dieses so ist, daß durch beydes das Legat bedingt ist und daß also das Legat nicht eher verlangt werden kann, als bis die bedingte Zeit, Handlung, oder was der Testirer sonst zur Bedingung gemacht hat, wirklich geworden und vollendet ist, daran ist nach richtigem Begriffe und deutlicher Ansicht der Sache nicht zu zweifeln.

Ich setze auch den Fall, der Legatar, der nach dem Willen des Testirers erst nach dem Tode des eigentlichen Erben ein gewisses Legat erhalten soll, hätte sich entfernt, man hätte von seinem Aufenthalte bis zum Tode des eigentlichen Erben nichts gehört, und nachdem der Erbe verstorben, wisse Niemand, ob der Legatar noch am Leben oder schon mit Tode abgegangen ist. Bekommt man endlich Gewißheit, daß der Legatar auch schon verstorben, so kommt es darauf an, ob er vor oder nach dem eigentlichen Erben mit Tode abgegangen, welches letztere den Erben des Legatars, das erstere den Erben des verstorbenen eigentlichen Erben zu beweisen obliegt. Ist der Legatar vor dem eigentlichen Erben verstorben, so bekommen dessen Erben nichts; ist er aber nachhero erst mit Tode abgegangen, so haben seine Erben offenbar das Recht, das Legat zu verlangen. Gesetzt aber, der eigentliche Erbe wäre verstorben und der Legatar wäre seit langer Zeit abwesend und gänzlich verschollen, daß man von seinem Tode oder Leben gar keine Gewiß-

heit erhalten könnte. In solchen Fällen nimme man bekanntlich an, daß der Verschollene nicht mehr am Leben ist, sobald der Beweis geführt wird, daß er schon über siebenzig Jahre alt geworden. Die Erben des verschollenen Legatars beweisen dieses und es erfolgt also die gerichtliche Todes-Erklärung des Legatars. Dadurch sind seine Erben aber auch noch nicht weiter gekommen. Denn nun entstehet erst wieder die Frage, ob er vor oder nach dem Tode des eigentlichen Erben verstorben? Darüber den Beweis zu führen, liegt seinen Erben ob, da sie diejenigen sind, die Ansprüche machen und solche realisiren wollen, daher auch beweisen und gehörig begründen müssen, ohne welches sie kein Recht haben können, das Legat zu fordern. Wäre der Fall aber, daß der Zeit-Punkt, wo der verschollene Legatar das Alter von siebenzig Jahren erreicht haben mußte, in die Zeit nach dem Tode des eigentlichen Erben gefallen, und der Legatar gerichtlich für todt erklärt worden, so brauchen dessen Erben keines weitem Beweises, und wollten die Erben des verstorbenen Haupt-Erben das Gegentheil behaupten, so müßten sie darüber den Gegen-Beweis führen.

No. 10.

Es kann der mögliche Fall eintreten, daß Jemand ein Testament hinterläßt, in welchem er seinem Erben unter andern folgende Legate überträgt:

1) Dem A vermache ich meine eine, an den hiesigen Kaufmann Paul habende obligationsmäßige Forderung.

rc. rc. rc.

2) Dem E vermache ich meine andere, an den hiesigen Kaufmann Paul habende, obligationsmäßige Forderung, wogegen er aber verbunden seyn soll, meiner Pflege-Tochter, sobald selbige heyrathet, den vierten Theil von diesem Vermächtnisse auszuführen und damit auszustatten.

Nun finden sich zwar im Nachlasse zwey Obligationen des Kaufmann Paul, allein die eine ist über 7000 Rbl., die andere nur über 3000 Rbl. ausgestellt. Nun früge es sich: welche Obligation bekommt der A und welche der E, da der Testirer solche nicht näher bestimmt hat und folglich aus dem Testament gar nicht zu entnehmen, welche von den beyden Obligationen er eigentlich für den A und welche für den E im Sinne gehabt und bestimmt hat? Sehr wahrscheinlich ist es, daß er die größere Obligation, nämlich die von 7000 Rbl. für den E im Sinne gehabt, weil dieser davon den vierten Theil der Pflege-Tochter bey ihrer Verheyrathung auszahlen soll, dahingegen der A für sein Vermächtniß nichts zu leisten hat. Allein bloße Wahrscheinlichkeit kann hier nichts entscheiden, besonders da hier auch noch das Interesse der Pflege-Tochter mit in Betrachtung kommt, der es

denn doch nicht gleich viel seyn kann, ob sie von 7000 Rbl. oder von 3000 Rbl. den vierten Theil bey ihrer Verheyra- thung erhält.

So viel ist nun gewiß, daß A und E ganz gleiches Recht auf die Obligation von 7000 Rbl. haben, eben so wie auf die Obligation von 3000 Rbl. und daß jedem von ihnen von jeder Obligation, folglich von beyden zusammen die Hälfte zukommt und sowohl A als E jeder 5000 Rbl. haben muß. Nun ist aber noch die Frage, von welcher Summe die Pflege-Tochter bey ihrer künftigen Verheyra- thung den vierten Theil erhalten muß, ob von 7000 Rbl. oder von 3000 Rbl.? Da nach dem Testament es unbestimmt ist, welche Obligation der E, der ihr den vierten Theil bey ihrer Verheyra- thung auskehren soll, erhalten muß, so ist es auch eben so unbestimmt, von welcher Summe ihr dieser vierte Theil auszuführen ist. Sie hat gerade eben so viel Recht, diesen vierten Theil von den 7000 Rbl. zu verlangen, als der E das Recht hat, ihr solchen nur von 3000 Rbl. zuzustehen. Sie bleibt also mit ihrem Rechte, den vierten Theil verlangen zu können, gerade in des Mitte zwischen 3000 Rbl. und 7000 Rbl. stehen. Bekäme sie den vierten Theil nur von den 3000 Rbl., so erhielte sie 750 Rbl. und bekäme sie ihn von 7000 Rbl., so wären es 1750 Rbl., die sie erhielte. Beyde Summen machen zusammen 2500 Rbl. und von diesen bekommt sie die Hälfte, folglich 1250 Rbl.,

als den vierten Theil von 5000 Rbl., welchen vierten Theil der Legatar E ihr auch auszahlen muß, da sein Legat 5000 Rbl. beträgt. Man sehe hier auch nach S. 332.

No. 11.

Es hat Jemand durch einen Anhang zu seinem Testamente dem A einen Garten vermacht, den er kurz vor seinem Tode von einem andern für 3000 Rbl. gekauft hat, aber unter der Bedingung, daß der Verkäufer für diese 3000 Rbl. eine an den X habende eben so große obligationsmäßige Forderung in Zahlungsstatt annehmen soll. Der Handel ist ganz richtig, nur in Ansehung des letzten Punkts, daß der Verkäufer die Schuldverschreibung des X in Zahlung statt des verabredeten Kauffschillings für den Garten annehmen soll, hat sich dieser noch Bedenkzeit vorbehalten, und darauf beruhet es nun, ob der Kauf zu Stande kommt oder nicht. Der Käufer betrachtet sich unterdessen schon gewiß als Eigenthümer des Gartens, weil er vielleicht auch schon bey sich beschlossen hat, die 3000 Rbl. baar zu bezahlen, im Falle der Verkäufer die Obligation des X nicht in Zahlung annehmen will, welches ihn ohnedem nicht viel kümmert, da er in dem früher gefertigten Testamente die Obligation des X bereits dem B vermacht hat, in deren Stelle er für ihn baar Geld bestimmen mußte, wenn er die Obligation des X

dem Verkäufer des Gartens cedirt. Dieser Garten flößt an den Garten des A und eben deshalb will der Testirer ihn für diesen kaufen. In diesem Glauben vermacht er daher auch ohne Bedenken den Garten dem A durch einen Anhang zum Testamente. Ehe jedoch der Verkäufer sich entschlossen hat, ob er die Obligation des X in Zahlungsstatt annehmen will und ehe die sich vorbehaltene Bedenkzeit abgelaufen ist und ehe der Testirer die frühere zum Besten des A und des B getroffene Disposition über diese Schuld-Forderung in seinem Testamente abändern können, gehet der letztere plötzlich mit Tode ab. Nun sind zwey Fälle, nämlich: entweder nimmt der Verkäufer des Gartens die Obligation an Zahlungsstatt an und giebt den Garten dem Erben des verstorbenen Käufers, oder er nimmt nicht die Obligation und behält seinen Garten. Im ersteren Falle würde für den B und im letztern Falle für den A der legitirte Gegenstand unter dem Nachlasse des Erblassers nicht vorhanden seyn und einer von beyden Legataren müßte leer ausgehen. Allein das Gesetz sagt: wenn eine körperliche Sache speciell vermacht worden und sich nach dem Tode des Erblassers nicht unter dessen Nachlaß befindet und es eine Sache ist, die im Verkehr stehet und zu haben ist, so ist der Erbe verbunden, die Sache für den Legatar anzuschaffen oder demselben den Werth zu bezahlen (§. 325), und ferner sagt eine andere Gesetz-Stelle (§. 342), daß, wenn der Erblasser Jemanden eine Sache vermacht hat, solche aber nachhero aus irgend einem

Grunde veräußert, der Legatar demungeachtet das Recht habe, die Sache oder den Werth derselben vom Erben zu fordern und eine solche Veräußerung des Legats nicht als ein stillschweigender Widerruf des Testirers anzusehen sey. Diesen Gesetzen zufolge, der Kauf des Gartens möge auf die von dem Erblasser dem Eigenthümer des Gartens vorgeschlagene Bedingung zu Stande kommen oder nicht, sind in beyden Fällen die Legatäre beyde berechtiget, vom Erben die ihnen vermachten Legate zu verlangen. Nimmt der Eigenthümer des Gartens nicht die Obligation des X, so muß der Erbe den Kauffschilling von 3000 Rbl. baar bezahlen, der A bekommt nach dem Willen des Testirers den Garten und B die Obligation des X. Nimmt aber der Verkäufer diese Obligation in Zahlung, so würde der A ebenfalls den Garten erhalten und dem B müßte der Erbe in Stelle der Obligation des X die 3000 Rbl. baar zahlen.

Anmerk. Hier ist aber auch die folgende Nummer 12 nachzulesen und beyde mit einander zu vergleichen.

No. 12.

Dem No. 11 angeführten Falle scheint folgender, demselben ziemlich ähnlicher Fall zu widersprechen. Es kauft nämlich ebenfalls Jemand einen Garten für 3000 Rbl. und zahlt solche dem Verkäufer auch baar aus, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt des Verkäufers, daß derselbe noch

ein ganzes Jahr im Besitze des Gartens bleibt und dafür die gewöhnlichen Renten von den bereits erhaltenen 3000 Rbl. dem Käufer bezahlt und daß nach Ablauf des Jahres es dem Verkäufer freysethet, den Garten an den Käufer abzuliefern, oder, wenn er dieses nicht thut, sondern den Garten lieber selbst behalten will, die empfangenen 3000 Rbl. wieder zurückzuzahlen. Während dem Laufe dieses Jahres gehet der Käufer mit Tode ab und hinterläßt ein Testament, in welchem er dem A den Garten als ein Legat vermacht hat. Der Legatar fordert nun von dem Verkäufer den Garten. Da dieser sich aber bedacht hat und es von ihm abhängt, ob er den Garten abgeben oder 3000 Rbl. zahlen will, so erklärt er sich für das letztere. Nun entstehet die Frage, ob der Legatar die 3000 Rbl., als den wahren Werth des ihm vermachten Gartens, erhalten muß? In dem in No. 11 angeführten Gesetze (§. 325) heißt es, daß, wenn Jemanden irgend ein Gegenstand als Legat vermacht worden und dieser befindet sich hernach nicht unter dem Nachlasse des Testirers, so muß der Erbe die legitime Sache, wenn sie nur im Verkehr und zu haben ist, anschaffen und dem Legatar abliefern, oder demselben den Werth bezahlen. In dem eben angenommenen Falle will aber der Eigenthümer des Gartens denselben nun nicht dem Erben abliefern, sondern die 3000 Rbl. bezahlen, welches ganz von seinem Willen abhängt, folglich müßte der Erbe dem Legatar wenigstens die 3000 Rbl. zukommen lassen. — Ein anderes Gesetz aber

(S. 338) sagt wieder: wenn mir X eine Sache oder eine Summe Geldes schuldig ist und ich die Sache Jemanden als ein Legat vermache, der X bezahlt nach meinem Tode aber die Summe Geldes, so ist durch die Bezahlung des Geldes das Legat erloschen: und wenn verschiedenen, nämlich dem einen die Sache, dem andern die Summe Geldes legiret worden, so hängt die Gültigkeit des Legats blos vom Ausgang der Bezahlung ab. Das heißt doch offenbar, wenn der Schuldner die Sache zahlt, so gilt dies Legat und derjenige, dem ich das Geld vermacht habe, bekommt nichts und so auch umgekehrt: Bezahlte der Schuldner das Geld, so gilt das Legat für denjenigen, dem ich das Geld vermacht habe, und derjenige, dem die Sache legiret worden, bekommt nichts. Wenden wir nun dieses Gesetz auf den hier angenommenen Fall an, so bekommt derjenige, dem der Garten vermacht worden, nichts, und die 3000 Rbl. würden dem Erben zufallen. Eben so wäre es, wenn im Testament stünde, der eine soll den Garten und ein anderer die 3000 Rbl. erhalten, so würde, wenn der Verkäufer, wie hier angenommen, den Garten nicht geben wollte, sondern das Geld zahlte, derjenige, dem der Garten vermacht worden, leer ausgehen und so auch im umgekehrten Falle, wenn der Garten ausgeliefert und nicht die 3000 Rbl. gezahlt würden. Es kommt nun allerdings auf mancherley andere Umstände an, die dabey eintreten können. Uebrigens sind die Fälle auch nicht ganz gleich. Schon unterscheiden sich beyde dadurch, daß

bey dem No. 11 angenommenen Falle wohl die größte rechtliche Vermuthung vorhanden ist, daß der Testirer bestimmt die Absicht gehabt hat, beyden im Testamente eingesetzten Legataren dasjenige wirklich zukommen zu lassen, was er jedem in seinem Testamente bestimmt hat. Er ist blos durch den Tod über- eilet, ehe er sich darüber noch bestimmter ausdrücken konnte, dahingegen bey dem hier angenommenen Falle es sehr wahrscheinlich ist, daß der Testirer wirklich die Absicht gehabt hat, daß nur einem von den beyden eingesetzten Legataren das Legat zufallen sollte. Er konnte auch den Willen gehabt haben, dem einen Legatar nur unter dem stillschweigenden Bedinge ein Vermächtniß zu hinterlassen, wenn dieses der Garten seyn würde, weil dieser gerade für diesen Legatar von Werth wäre, dem andern Legatar aber solcher nicht viel nützen würde und diesen daher zum Legatar bestimmte, wenn das Geld gezahlt würde. Ferner sind die Fälle darin ver- schieden, daß im ersteren der Verkäufer des Gar- tens nicht nach Willkür den Verkauf rückgängig machen und entweder den Garten dem Erben abge- ben oder nicht abgeben konnte. Es stand blos in seiner Willkür, die Obligation des X in Zahlung anzunehmen oder nicht anzunehmen und war an den Verkauf gebunden, sobald der Erbe ihm statt der Obligation des X die 3000 Rbl. baar zahlte und dazu war der Erbe eigentlich verbunden. Hätte aber der Verkäufer die Obligation entgegen genommen, so würde diese im Nachlasse gefehlt haben und müßte

so beurtheilt werden, daß der Verstorbene diese Obligation, nachdem er solche bereits einem Andern legirret, veräußert habe und da würde denn das §. 342 angeführte Gesetz anzuwenden seyn.

Es ist also wohl ersichtlich, wie sehr in solchen Fällen auf die richtige Beurtheilung und auf den rationalen juridischen Geist des Richters ankommt. Uebrigens würden in solchen Fällen der Legatar oder beyde Legatarien sich wohl bemühen und auch Mittel und Wege finden, die Sache unter Mit-Hülfe des Schuldners auf die eine oder andere Art zu ihrem Besten auszugleichen.

No. 13.

Es stirbt Jemand und hinterläßt keine Kinder, aber eine Frau, die ihm ein Gut in die Ehe gebracht hat. In seinem Testamente hat er sein ganzes Vermögen zu gleichen Theilen an A, B und C vermacht und diese drey zu seinen Erben eingesetzt, dem A allein aber übertragen, der nachgebliebenen Wittwe von seinem auf ihn fallenden Erb-Antheil 40000 Rbl. auszuzahlen, um selbige dadurch wegen ihres in die Ehe gebrachten Gutes, welches mit zu seinem verstorbenen Nachlasse gehört, zufrieden zu stellen und abzufinden. Das Gut hätte der Testirer mit 100000 Rbl. an Werth bestimmt und daß C den Besitz desselben für diese Summe haben sollte, für welches Gut aber dem C gleich nach dem Tode des Testirers 120000 Rbl. geboten und von ihm auch für diesen

Preis gelassen worden. Ehe aber noch der Kauf völlig zu Stande gebracht ist, streitet die Wittwe das Testament an, thut auf das legat Verzicht und verlangt dagegen ihr in die Ehe gebrachtes Gut in natura zurück. Da die Geseze die Wittwe offenbar unterstützen, so muß der Richter auch in der Art erkennen, daß die Wittwe ihr Gut bekömmt und dagegen das legat einbüßet. Nun entsteheet unter den drey Erben die Frage, wie sie sich in den Nachlaß, der durch den Verlust des Gutes sehr vermindert worden, zu theilen haben? Das römische Recht L. 53, D. de legatis et fideicommiss. entscheidet diesen Fall dahin, daß der Erbe, dem vom Testirer aufgetragen worden, der Wittwe das legat zu zahlen, die Summe des legats zum voraus zahlen müßte und was alsdann noch zur Befriedigung der Wittwe fehlt, müßten alle drey Erben zu gleichen Theilen beytragen: *Cum ab uno herede mulieri pro dote, compensandi animo, legatum esset, eaque dotem suam ferre, quam legatum maluerit; utrum in omnes heredes, an in eum solum, a quo legatum est, actio ei de dote dari debeat, quaeritur?* Julianns, in eum primum, a quo legatum sit, actionem dandam putat; nam cum aut suo jure, aut iudicio mariti contenta esset debeat, aequum esse, eum, a quo ei maritus aliquid pro dote legaverat, usque ad quantitatem legati onus hujus aeris alieni sustinere, reliqua parte dotis ab heredibus ei praestanda. — Wenn wir nun annehmen, der ganze

Nachlaß des Testirers bestünde mit Inbegriff des zu 100000 Rbl. angeschlagenen Guts der Wittwe in 300000 Rbl., so würde jeder Erbe 100000 Rbl. bekommen und der A müßte von seinem Antheile 40000 Rbl., als das der Wittwe vermachte Legat, zuerst auszahlen, im Falle die Wittwe das Testament nicht antritte und der A bekäme also eigentlich nur 60000 Rbl., da hingegen jeder der beyden andern Erben 100000 Rbl. bekäme. Nimmt aber die Wittwe ihr Gut, gehen 100000 Rbl. vom Nachlasse ab und es bleiben nur 200000 Rbl., statt daß, nach Abzug des Legats von 40000 Rbl., der Nachlaß in 260000 Rbl. bestanden hätte. Nun kann die Wittwe aber das Gut in natura verlangen, oder auch die 120000 Rbl., die bereits dafür geboten worden. Im erstern Falle haben sich die drey Erben blos in die 200000 Rbl. baar Geld zu theilen und zwar nach dem Verhältnisse: Alle Erben zusammen bekommen statt 260000 Rbl. nur 200000 Rbl., was bekommt A statt 60000 Rbl. und die beyden andern Erben, jeder statt 100000 Rbl.? Im Falle aber die Wittwe die für das Gut gebotenen 120000 Rbl. verlangt und A das Gut lieber behalten wollte, so bleiben doch immer nur 200000 Rbl. im Nachlasse und es fände unter den Erben dieselbe Theilung statt und der A allein müßte der Wittwe die 120000 Rbl. auszahlen und also so viel, als sein Erb-Antheil nicht hinreicht, aus seinem eigenen Vermögen bezahlen, weil es so gut anzusehen wäre, als ob er das Gut von der Wittwe für 120000 Rbl. gekauft hätte.

No. 14.

Nach denen §. 325 angeführten Gesetz = Stellen aus dem römischen Rechte muß der Erbe, wenn der Testirer Jemanden eine fremde Sache zum Legate bestimmt, die Sache, wenn sie irgend im Verkehre ist, für den Legatar anschaffen, oder ihm den Werth derselben ersetzen, und nur dann, wenn die Sache gar nicht im Verkehre steht, ist der Erbe dazu nicht verbunden und der Legatar bekommt nichts. Denn L. 39, D. de legat. sagt ausdrücklich §. 7: *Constat, etiam res alienas legari posse, utique si parari possint, etiam si difficilis earum paratio est. d. h.* Es ist bekannt, daß auch fremde Sachen legirt werden können, wenn sie nur herbengeschaffet werden können, es sey die Herbenschaffung derselben auch schwer. — §. 8. *ibid.* *Si vero Salustianos hortos, qui sunt Augusti, vel fundum Albanum, qui principalibus usibus deservit, legaverit quis, furiosi est, talia legata testamento adscribere. d. h.* Wenn aber Jemand die Salustianischen Gärten, welche dem Kayser gehören, oder ein Grundstück, welches zum Gebrauche des Fürsten-Hauses dienet, legirt hätte, so wäre es Unsinn, dergleichen Legate einem Testamente beuzufügen. — §. 4: *Inst. de legatis; Non solum autem testatoris vel heredis res, sed etiam aliena legari potest; ita, ut heres cogatur redimere eam, et praestare; vel si eam non potest redimere, aestimationem ejus dare. Sed si talis*

sit res, cujus commercium non est (vel adipisci non potest): nec aestimatio ejus debetur: veluti si campum Martium, vel basilicas, vel templa, vel quae publico usui destinata sunt, legaverit. d. h. Es können aber nicht nur des Testators oder des Erben eigene Sachen, sondern auch fremde vermacht werden, dergestalt, daß der Erbe genöthiget werden mag, dieselbe zu erstehen und zu leisten, oder wenn er sie nicht erstehen kann, den Werth davon zu zahlen. Wenn es aber eine solche Sache ist, die gar nicht im Verkehre stehet (auch nicht erkauft werden kann), ist der Erbe auch nicht den Werth dafür (dem legatar) schuldig: gleichsam, wenn Jemand einen öffentlichen Platz, Gebäude, Tempel und was zum allgemeinen Gebrauche des Publikums bestimmt ist, vermacht hätte. — Diese Gesetz-Stellen werden dahin erklärt, daß der Erbe dem legatar auch eine fremde Sache, wenn ihm solche vermacht worden, anschaffen oder den Werth ersetzen muß. Das Gesetz kann auch nicht anders erklärt werden, denn, wenn der Erbe diese Verpflichtung nicht auf sich hätte, so wäre es ja ganz zwecklos, durch ein ausdrückliches Gesetz festzusetzen, daß auch fremde Sachen, wenn sie nur im Verkehre stehen und zu haben sind, legiret werden können und daß nur solche legare für wahren Unsinn erklärt werden, wenn Sachen vermacht worden, die gar nicht im Verkehre stehen, z. B. öffentliche Gebäude und Grundstücke. Ich nehme nun den Fall, daß Jemand im Testamente seinem

Freunde das Reit-Pferd eines Andern, über welches dieser Freund sehr oft gegen den Testirer den Wunsch es zu besitzen geäußert, vermacht hatte, so müßte nach diesen Gesetzen der Erbe, da das Pferd im Verkehr und für Geld zu haben ist, solches für den Legatar anschaffen, wenn es auch noch so theuer wäre und nur in dem Falle, wenn der Eigenthümer des Pferdes es gar nicht abstehen wollte, müßte der Legatar damit zufrieden seyn, daß ihm vom Erben der Werth ersetzt würde und wenn sich beyde Theile darüber nicht vereinigen könnten, müßte der Richter entscheiden. Gesezt nun aber, der Erbe weigerte sich überhaupt, das Legat zu leisten, weil es eine fremde Sache wäre, die gar nicht zum Nachlasse des Testirers gehöre und beriefe sich dabey auf die Gesez-Stelle L. 67, §. 8, D. de legatis. Diese verordnet ausdrücklich, wenn der Testirer Jemandem eine fremde Sache, die er aber für die seinige halt, vermacht hat, der Erbe nicht verpflichtet ist, das Legat dem Legatar zu leisten und beruft sich dabey zur Unterstützung dieser Gesez-Stelle auf L. 25, C. de fideicommiss. Heredum etiam res proprias per fideicommissum relinqui posse, non ambigitur. d. h. Es wird nicht bezweifelt, daß auch die eigenen Sachen des Erben durch ein Fideicommiss (einem Dritten) vermacht werden können. Durch diese beyden Geseze will nun der Erbe darthun, daß, da sich das legitirte Reit-Pferd nicht unter dem Nachlasse des Testirers befindet, er auch nicht ver-

bunden wäre, es für den Legatar anzukaufen, noch ihm den Werth desselben zu ersetzen. Denn die für den Legatar angeführten Gesetze könnten nur Anwendung finden, wenn die fremde Sache sich im Besitze und Eigenthum des Erben selbst befände und doch selbst auch dann nur in dem Falle, wenn deren Werth nicht den Werth der Erbschaft überstiege. Dieser anscheinende Widerspruch läßt sich aber sehr leicht beseitigen. Denn in dem angeführten Gesetze L. 67, §. 8, D. de legat. heißt es unter andern: „Wenn ich eine Sache, die ich für die meinige halte (rem quam existimabam meam) einem Andern legire.“ Hier ist nun offenbar der deutliche Sinn, daß der Testirer sich im Irrthume befunden, eine fremde Sache für die seinige gehalten habe und durch diesen Irrthum verleitet worden, solche einem als Legat zu vermachen. Das entgegengesetzte Gesetz kann also nur Anwendung finden, wenn der Testirer sich im Irrthume befunden und dieser Irrthum muß, wenn er nicht aus der Disposition des Testirers oder aus andern Umständen zu entnehmen ist, vom Erben erst erwiesen werden. Denn der angeführte §. 4 Inst. sagt ja ganz deutlich, daß der Testirer nicht nur seine oder des eingesetzten Erben eigene, sondern auch fremde Sachen vermachen kann und der Erbe solche für den Legatar erkaufen, und wenn er dieses nicht bewirken kann, dem Legatar den Werth bezahlen muß.

No. 15.

Folgender Fall kann sich sehr leicht zutragen, daß Jemand in seinem Testamente seinem Pächter oder sonstem, wem er wohl will, ein kleines Gut vermacht hätte mit allen Leuten, die zu demselben gehören. Der Legatar wäre aber eine Person, die nach den hiesigen allgemeinen Landes-Gesetzen ihrem Stande nach kein adeliches Gut besitzen könnte. Nun wäre die Frage, wie der Erbe den Willen des Testirers erfüllen soll. Denn er für sein Theil giebt dem Legatar das vermachte Gut ab und räumt es ihm zum Besitze ein; allein die gerichtliche Behörde erkennt ihn zufolge vorhin gedachtem Gesetze nicht als Eigenthümer und Besitzer des Guts, trägt es nicht auf seinen Namen auf und bestätigt es nicht. Der Legatar kann also gar nicht Eigenthümer werden und hat bloß einen ihm privatim eingeräumten Besiz. Wie es in einem solchen Falle mit dem Legatar und mit dem Legate gehalten werden soll, darüber haben wir kein besonderes hiesiges Gesetz. Auch in dem gemeinen Rechte läßt sich darüber nichts auffinden, welches man auch nur analogisch darauf anwenden könnte. — Es käme nun der Erbe auf den Einfall, zu sagen, der Testirer habe dem Legatar etwas vermacht, welches derselbe seinem Stande nach nicht als sein Eigenthum antreten, solches nach den Gesetzen nie eigenthümlich besitzen und erwerben könne. Der Testirer habe also ein Legat gemacht, welches ganz

offenbar mit den Landes-Gesetzen im Widerspruche stehet und daher an und für sich selbst hinfällig und ungültig ist und der Legatar könne nie davon Gebrauch machen, er aber, der Erbe, sey auch nicht verbunden, wider seinen Willen ihm den Werth zu ersetzen. Ich glaube jedoch, daß dem Legatar aus dem römischen Rechte folgende, obzwar sehr dunkle und unbestimmte Gesetz-Stelle zur Seite stehen würde. L. 40, D. de legat. : Sed si res aliena, cujus commercium legatarius non habet, cui jus possidendi non est, per fideicommissum relinquatur, puto aestimationem deberi. d. h. Aber wenn eine fremde Sache, in deren Verkehr der Legatarius nicht ist und zu besitzen er auch kein Recht hat, durch ein Fideicommiss hinterlassen würde, so bin ich der Meinung, daß ihm der Werth ersetzt werden müsse. — Dieses Gesetz ist auf verschiedene und sehr sonderbare Art erklärt und gedeutet worden, z. B. : Wenn einem Krüppel, der beyde Hände verloren, die Organisten-Stelle, oder einem Stummen die Kantor-Stelle vermacht würde und mehr dem ähnliches. Diese Auslegung des Gesetzes, daß es nämlich auf solche Fälle anwendbar wäre, kann keinen Beyfall finden. Denn dergleichen Legate würden ja zu den lächerlichen gehören und offenbar verrathen, daß der Testirer blos einen Spasß treiben wollen. Allein mit besserem Rechte und mit besserer und richtigerer Ansicht des Sinnes des Gesetzes würde es sich auf den hier angenommenen Fall, daß Jemanden, der

nicht das Recht hat, ein adeliches Gut zu besitzen, ein adeliches Gut vermacht worden, anwenden lassen. Denn hier ist offenbar der Fall, daß die Sache an sich selbst, nämlich das adeliche Gut, wohl im Verkehre und zu haben ist, daß aber der Legatar mit einer solchen Sache gar nicht im Verkehre ist, damit nichts zu thun hat, nie mit derselben als Eigenthümer in Verbindung stehen kann und kein Recht hat, sie zu besitzen und daß er daher vom Erben den Werth davon verlangen kann. Das besonders Dunkle bey dieser Gesetz-Stelle liegt auch darin, daß von einer Sache die Rede ist, welche der Testirer einem Legatar vermacht, der doch mit derselben gar nicht im Verkehre ist und selbige auch nicht besitzen darf, und wodurch es scheint, daß dies Gesetz auf den hier vorgelegten Fall nicht völlig angewandt werden kann. Es ist hier meines Wissens ein solcher Fall noch nicht vorgekommen und darüber entschieden worden. Unterdessen nach den hiesigen Rechts-Grundsätzen, nach dem wahren Sinne des Testirers und nach Billigkeit könnte und würde in einem solchen Falle der Legatar nicht leer ausgehen. Es würde ihm in jedem Falle offen bleiben sich mit dem Erben abzufinden, oder wollte er das Gut behalten, so könnte er es auf den Namen eines Andern, der das Recht dazu hat, verschreiben und es sich von diesem wieder verpfänden lassen. Uebrigens ist dieser Fall mit einem solchen Legate dem sehr ähnlich, wenn etwa der Besitzer eines adelichen Gutes zum Erben desselben eine solche Person

einsetzte, welche Güter zu besitzen kein Recht hat. Wie überhaupt aber dergleichen Fälle in Ansehung des bloßen eigenthümlichen Besizungs-Rechtes zu beurtheilen waren, gehört hier nicht her.

No. 18.

Es kann Jemand in seinem Testamente den Erben seines Landguts bestimmen und einsetzen und demselben dabey zugleich auftragen, wie es fernerweitig und nach dem Tode des eingesetzten Erben mit dem Gute bleiben soll. L. 67, §. 5, D. de legatis et fideicommiss. führt darüber zweyerley Arten des Ausdrucks an, nämlich der Testirer drückt sich darüber im Testamente durch folgende Worte an den Erben aus: rogo fundum, cui voles, aut quibus voles ex familia, relinquas (ich bitte dich, das Gut einem aus der Familie, wem du willst, zu hinterlassen); oder: peto, non fundus de familia exeat (ich bitte, daß das Gut nicht von der Familie kommt.)

Hätte der Testirer sich in letzterer Art im Testamente erklärt und den Erben mit der bestimmten Verbindlichkeit belastet, über das Gut nicht in der Art bestimmen zu können, daß solches von der Familie abkäme, sondern daß es bey der Familie bleiben soll, so ist schlechterdings anzunehmen, der Testirer habe nicht blos den eingesetzten Erben, sondern auch dieses Erbens künftige Erben mit dieser Verbindlichkeit belasten wollen, wie sich auch das ange-

führte Befehl im weitem Verfolge so ausdrückt und nicht anders verstanden werden kann, als es sey der ausdrückliche Wille des Testirers gewesen, daß das Gut bey der Familie bleiben soll, so lange noch einer aus derselben vorhanden ist. Dieser Befehl = Stelle ähnlich und dieselbe erläuternd ist L. 96, §. 3, *ibid.*, welche verordnet, daß, wenn der auf diese Weise eingesetzte Erbe demungeachtet das Gut an einen Fremden vertestiret oder veraußert, es einem jeden aus der vom Testirer bestimmten Familie frey stehet, dagegen Einsprache zu thun, doch daß bey ungleichen Graden der nächste Verwandte auch das nächste Recht hat. Hatte aber der Testirer in der ersteren Art den Erben eingesetzt und ihm bios vorgeschrieben, daß er das Gut einem aus der Familie hinterlassen soll und zwar nach freyer Willkür, wem er es hinterlassen will, wenn derselbe nur aus der Familie ist, und dieser Erbe ginge mit Tode ab, ehe er Jemanden aus der Familie zum Erben des Guts verordnet und ernannt hätte, so verordnet auf einen solchen Fall L. 67, §. 7, *ibid.*, daß das Gut nicht einem aus der Familie, sondern allen, nämlich der ganzen Familie gemeinschaftlich zufallen soll. Denn es heißt daselbst: *Rogo fundum, cum morieris, restituas ex libertis, cui voles: quod ad verba attinet, ipsius erit electio, nec petere quisquam poterit, quamdiu praeferrri alius potest: defuncto eo, prius quam eligat, petent omnes.* Ich bitte dich, daß du das Gut, wenn du mit Tode abgehst, einem von den Freygelassenen

hinterläßt, welchem du willst: welche Worte bezeichnen, daß die Wahl von ihm abhängt, und daß nicht irgend Jemand die Erbfolge verlangen kann, so lange noch einer (durch die Wahl des Erben) vorgezogen werden kann: wenn er (der eigentliche Erbe) aber mit Tode abgeht, ehe er eine Wahl getroffen, können alle es verlangen. Obgleich diese Gesetz-Stelle nicht ausdrücklich von der Erbeinsetzung einer Familie durch das Fideicommiss spricht, so ist es doch ein gleicher Fall und darauf auch anwendbar.

Wäre diese ausdrückliche, bestimmte Gesetz-Stelle nicht vorhanden, so würde in einem solchen vorkommenden Falle nach allgemeinen Grundsätzen des Rechts vernünftiger Weise nicht anders entschieden werden können, als daß, da der Erbe, ohne seinen Erben zu bestimmen, mit Tode abgegangen, sein nächster ab intestat Erbe das Gut erhalten soll. Es würde dadurch nicht nur ebenfalls der Wille des Testirers und eigentlichen Erblassers befolgt und aufrecht erhalten, sondern es entspräche auch der vorhin angeführten L. 69, §. 3, D., nach welchem, wenn der eingesetzte Erbe das Gut dem Willen des Testirers entgegen an einen Fremden veräußert und vertestiret, es jedem aus der Familie rechtlich zustehe, Einsprache zu thun, doch mit Rücksicht, daß der nächste Verwandte auch das nächste Recht dazu hat. Endlich scheint es auch mit dem Willen des Verstorbenen übereinstimmend, weil man doch wahrscheinlich annehmen muß, daß

er, wenn er gewählt hätte, den nächsten seiner Verwandten eingesetzt haben würde. Dahingegen, wenn in einem solchen Falle die ganze Familie und alle Glieder derselben das Gut ohne Rücksicht auf die Nahe der Verwandtschaft erben sollten, dieses Veranlassung zu vielem und langwierigem Streite geben, überdem auch dem Willen des Testirers nicht entsprechen würde, als welcher unmöglich anders wollen können, als daß das Gut immer bey einem von der Familie bleiben, nicht aber wohl gar vertheilet und zersplittert werden soll.

No. 17.

Es sezet Jemand einen Erben ein und vermacht ihm eine bestimmte Summe. Nach seinem Tode findet es sich aber, daß das nachgebliebene Vermögen weit mehr beträgt als die Summe, die er im Testamente für den Erben bestimmt hat. Nach dem römischen Rechte (§. 276) soll in einem Testamente über den einen und denselben Nachlaß die testamentarische und die gesetzliche Erbfolge neben einander nicht statt finden. — Oder der Testirer hätte einen zum Erben seines ganzen Vermögens mit Ausnahme eines Grundstücks eingesetzt, ohne über das Grundstück sonst weiter etwas zu bestimmen, so soll nach dem römischen Rechte (§. 282) eine solche Ausnahme nichts bedeuten und dem eingesetzten Erben auch das Grundstück zufallen. — Oder der Testirer hätte

zwey Erben eingesetzt und dem einen einen gewissen Theil und dem andern den Ueberrest des Nachlasses vermacht. Einer dieser beyden Erben schlüge die Erbschaft aus, oder fielen aus irgend einem Grunde fort, so soll dessen Erb-Antheil dem Erb-Antheil des andern Erben zuwachsen und demselben zufallen. Ebennd.

Da nach unsern Gesetzen darauf keine Rücksicht genommen wird, ob der Testirer auch zum Theil ab intestato verstorben ist, so würde in dem Falle, wenn mehr Vermögen nachbleibt, als dem Erben im Testamente bestimmt ist, ohne Umstände das Erbfolge-Recht der gesetzlichen Erben auf dieses mehr nachgebliebene Vermögen anerkannt werden, welcher Ausspruch auch noch durch L. 69, pr. D. de legat. et fideicommiss. einigermaßen unterstützt wird, nach welcher Gesetz-Stelle, wenn ein Erblasser den eingesetzten Erben ersucht hätte, sich mit einem gewissen bestimmten Theil des Nachlasses zu begnügen und ein größeres Vermögen nachgeblieben, es so anzusehen sey, als ob der Erblasser dieses übrige Vermögen als ein Vermächtniß für seine gesetzliche Erben habe ansehen wollen, und denenselben solches also zufalle. Eben so würde in dem Falle, wenn einer von zwey Erben, welche jeder auf bestimmte Theile des Nachlasses eingesetzt werden, das ihm vertestirte Erbe nicht antreten wollte, oder er sonst aus irgend einem andern Grunde fortfielen, dieser Antheil des Nachlasses

nicht dem andern Erben, sondern dem gesetzlichen Erben zufallen. Denn diesem Erben ist sein Antheil bestimmt und wenn er den erhält, so ist der Wille des Testirers erfüllt. Wenn ein einziger und allein eingesetzter Erbe des ganzen Nachlasses die Erbschaft ausschlägt, oder solche aus irgend einem Grunde nicht antreten kann, so ist es gesetzlich und ohne allen Zweifel, daß die gesetzlichen Erben in die Stelle treten. Warum sollten sie es denn nicht auch, wenn von zwey eingesetzten Erben der eine seinen Antheil ausschlägt und der andere seinen Antheil, wie ihn der Erblasser bestimmt und gewollt, erhalten hat?

No. 18.

Ein Vater hinterläßt ein Codicill, durch welches er seinen Kindern, die übrigens ihn ab intestato beerben, gewisse Sachen zum voraus vermacht. Dem einen Sohn bestimmt er irgend etwas aus dem Nachlasse zum voraus, und den andern Kindern jedem auch irgend etwas. Nach seinem Tode wird die Sache, welche er dem einen Sohn vermacht hat, von einem Andern als eigentlichem Eigenthümer derselben angestritten und der Sohn verliert solche. In diesem Falle verordnet das römische Recht L. 77, §. 6, D. de legat. fideicommiss., daß die Mit-Erben nicht genöthiget sind, diesem Sohne die Sache zu ersetzen oder zu vergüten, daß sie aber in dem Falle die ihnen vom Vater voraus vermachten Sachen und legatē sich

ebenfalls nicht zueignen können, sondern bey dem Nachlasse lassen und zur Theilung bringen müssen, weil es offenbar ist, daß der Vater ihnen diese Legate nur als ein Aequivalent für dasjenige, was er dem einen Sohne zum voraus vermacht hat, bestimmt habe und solche also fortfallen müssen, da der Grund, weshalb sie ihnen bestimmt waren, fortfällt und nicht mehr vorhanden ist.

No. 19.

L. 77, §. 23, D. de legat. et fideicommiss. stellt folgenden Fall auf: Ein Sohn hinterläßt ein Testament, durch welches er seine Mutter zur Erbin seines sämtlichen Vermögens einsetzt, in demselben aber auch verschiedene Vermächtnisse und Legate bestimmt hat, deren Erfüllung die Mutter ihm feyerlich versprochen. Nach dem Tode des Sohnes kann das Testament den Rechten nach durchaus nicht bestehen; allein demungeachtet wird die Mutter Erbin, zwar nicht nach dem Testamente, aber gesetzliche Erbin. Nun entstand die Frage, ob sie demungeachtet als gesetzliche Erbin auch schuldig sey, die im Testamente befindlichen Vermächtnisse zu vollziehen und es wird dahin entschieden, daß sie allerdings dazu verbunden sey, weil die Bitte des Verstorbenen und das Versprechen der Mutter auf alle Arten der Erbfolge ausgedehnt zu seyn scheinen. In einem ähnlichen Falle, bey welchem noch der Umstand fehlt, daß der eingesetzte Erbe feyerlich

versprochen, die Legate des Testirers zu vollziehen, hat auch das Hofgericht in eben der Art erkannt, nämlich, daß die Legate und Vermächtnisse demungeachtet Bestand haben müssen. Beyde Fälle sind nur in so ferne verschieden, daß der eingefetzte Erbe, der ohne das Testament gesetzlicher Erbe ist, die Erbschaft nicht antreten wollen, sondern solche ausgeschlagen, in der Absicht und Meinung, als gesetzlicher Erbe nicht verbunden zu seyn, die Vermächtnisse, mit welchen er als Testaments-Erbe beschwert worden, zu vollziehen und zu erfüllen. Auch das römische Recht verordnet, daß in solchem Falle der gesetzliche Erbe ebenfalls die Vermächtnisse erfüllen muß (§. 301). Es verstehet sich dabey immer und in allen Fällen von selbst, daß der Testirer nicht solche Gegenstände legirt haben muß, über welche ihm nach den Gesetzen überhaupt nicht freystand, auf den Todesfall zum Nachtheile des gesetzlichen Erben zu disponiren.

No. 20.

In No. 13 ist der Fall angeführt, daß Jemanden ein Gut vermacht worden, welches der Testirer zu dem Werthe von 100000 Rbl. angeschlagen, für welches aber dem Erben gleich nach dem Tode des Erblassers 120000 Rbl. geboten wurde. Die Wittwe aber gewann dieses Gut als ihr eingebrachtes zurück und die Mit-Erben mußten nun dem Erben, dem das Gut vermacht worden,

baar ersehen und zwar nicht nach dem Werthe, welchen der Testirer angenommen, sondern nach dem Werthe, welcher dem Erben dafür geboten worden. Damit stimmt überein der im römischen Rechte L. 78, §. 1, D. de legat. et fideicommiss. aufgestellte anderweitige Fall. Es kauft nämlich Jemand ein Gut, welches der Krone gehört und dem Verkäufer für sich und seine Erben zur Nutzung verliehen war, welches jedoch der Käufer nicht weiß. Dieses Gut vermacht er in seinem Testamente einem Freunde, für den er es eigentlich gekauft hatte. Nach seinem Tode erfährt der Landes-Herr diesen widerrechtlichen Verkauf und annullirt denselben, der Verkäufer aber muß den erhaltenen Kauffchilling an die Erben zurück zahlen. Der Legatar fordert nun von dem Erben Ersatz und zwar nicht den Werth, den der Testirer dafür gezahlt hat, sondern verlangt, daß ihm die Summe gezahlt werde, welche das Gut gegenwärtig wirklich werth, und die er dafür bekommen würde, wenn ihm das Gut geblieben wäre und er es verkaufen wollen. Die Entscheidung gehet dahin, daß der Legatar den jetzigen wahren Werth des Gutes von dem Erben erhalten muß und nicht den Kauffchilling, den der Testirer damals dafür wirklich gezahlt hat.

No. 21.

Wenn bey dem Tode des Erblassers der Legatar, dem eine Sache vermacht worden, sich bereits

auf irgend einem Wege im Besitze dieser Sache befindet, so fällt das Legat fort (§. 342). Wenn aber in einem solchen Falle der Erblasser ausdrücklich eine gewisse Summe bestimmt hätte, welche der Erbe für den Legatar verwenden sollte, in der Art, wie der Erblasser es im Testamente vorgeschrieben und bey dem Tode des Erblassers die Sache, für welche das bestimmte Geld verwandt werden sollte, bereits ein Eigenthum des Legatars geworden wäre, so muß ihm der Erbe statt der Sache die dafür im Testamente bestimmte Summe zahlen. So schreibt L. 87 und L. 21, §. 1, de legat. III. vor, und zwar aus dem Grunde, quoniam tale fideicommissum magis in quantitate, quam in corpore consistit., d. h. weil ein solches Vermächtniß mehr in dem Werthe der Sache, als in der Sache selbst, bestehet.

No. 22.

Nach L. 88, §. 2, eod. findet der Fall statt, daß eine Frau, die ihren ersten Mann, mit dem sie Kinder gehabt, verloren und dessen Erbin sie gewesen, ein Testament macht und in selbigem sagt, daß ihre Kinder erster Ehe von ihr alles erben sollen, was sie von ihrem ersten Manne, dem Vater der Kinder, geerbt hat, doch dergestalt, daß die Kinder alle Schulden, die auf dem Vermögen des Vaters ruhen, solche mögen bereits bekannt seyn oder noch bekannt werden, bezahlen

sollen. Nach Anfertigung des Testaments tilgte die Mutter selbst einige Schulden, die auf dem vom ersten Manne geerbten Vermögen geruhet hatten. Nach ihrem Tode finden dieses die andern Erben der Mutter, daß sie von den Schulden des ersten Mannes einige von ihrem eigenen Vermögen, welches doch die andern Kinder erben sollten, bezahlt hatte, nach ihrer eigenen testamentarischen Verordnung aber die Kinder erster Ehe alle nachgebliebene Schulden ihres Vaters und folglich auch diese bezahlen müßten, und verlangen daher, daß die Kinder erster Ehe so viel, als die Mutter von des ersten Mannes Schulden aus eigenem Vermögen bezahlt hat, zur Erbmasse beybringen sollen. Es wurde aber entschieden, daß sie nichts beyzubringen hätten, weil ihnen von der Erblasserin in deren Testamente nichts mehr auferlegt worden, als diejenigen Schulden des Vaters zu bezahlen, welche bey ihrem Tode noch auf dem Vermögen desselben ruhen würden.

No. 23.

Es hinterläßt Jemand sein sämmtliches, wohl erworbenes Vermögen seinem gesetzlichen Erben, seinem Sohne, ohne ein Testament gemacht zu haben. Doch hinterläßt er ein Codicill mit der Vorschrift, daß solches nicht eher eröffnet werden soll, als am nächsten Morgen nach dem Hochzeits-Tage seiner Groß-Tochter, der Tochter des ab intestat Erben. Die Zeit tritt nach wenigen Jahren ein, das

Codicill wird den nächsten Morgen nach dem Hochzeits- Tage der Groß- Tochter eröffnet und es findet sich, daß der Groß- Vater ihr ein Gut vermachtet und zum Braut- Geschenk bestimmt habe. Der Vater aber, der dieses nicht wissen und der das Gut nicht eben vortheilhaft nützen konnte, hatte solches bald nach des Erblassers Tode für einen billigen Preis verkauft. Nun entstehet die Frage, ob die Groß- Tochter durchaus das ihr vermachte Gut verlangen kann, oder ob sie mit dem dafür gezahlten Kauffschilling zufrieden seyn muß? Das römische Recht entscheidet einen ganz ähnlichen Fall dahin, daß die Groß- Tochter sich begnügen muß, wenn ihr der wahre Werth des Guts bezahlt wird, der Kauf des Guts aber bestehet, weil weder Käufer noch Verkäufer davon wissen können, daß der Verstorbene es in dem Codicill seiner Groß- Tochter vermacht hatte. L. 89, §. 7, D. de legat. et fideicommiss.

Ich sehe den Fall, daß die Groß- Tochter nie verheyrathet würde und als Jungfrau mit Tode abginge. In solchem Falle könnte das Codicill nicht eher, als nach ihrem Tode eröffnet werden, weil bis dahin es noch immer möglich war, daß sie verheyrathet werden und also der vom Groß- Vater bedingte Zeit- Punkt eintreten konnte, das Gut aber fiel dem eigentlichen Erben oder dessen Erben zu, weil die Zeit nie eintrat, wo die Legatarin ihr Legat erhalten sollte, solche endlich gar nicht mehr

vorhanden war, folglich das Legat an die Erbmasse zurückfiel.

Ich nehme aber an, dieser Fall trüge sich hier zu, die Groß-Tochter hätte nicht das Gut, sondern das Geld dafür erhalten. Nach ihrem Tode entstände nun in Ansehung der Theilung des für das Gut erhaltenen Kauffchillings zwischen den nachgebliebenen Söhnen und Töchtern ein Streit. Die Söhne behaupteten nämlich, die Mutter hätte in dem nachgelassenen Kauffchilling für das Gut das Surrogat desselben nachgelassen und da das Surrogat eben so getheilt werden muß, als das Gut selbst, die Söhne aber nach hiesigen Gesetzen aus angeerbten Gütern immer zwey Theile, die Töchter aber nur einen Theil erhielten, so verlangten sie, daß auch der Kauffchilling für das großväterliche Gut, welches ihre verstorbene Mutter geerbt, in der Art getheilt würde. Mit diesen Ansprüchen könnten aber wohl die Söhne in gegenwärtigem Falle nicht durchkommen. Denn das hiesige Gesetz nimmt den Fall, daß derjenige, der ein Gut geerbt und folglich zum Nachtheile seiner gesetzlichen Erben darüber nicht disponiren kann, das Gut selbst verkaufet hätte und verordnet in solchem Falle, daß der Kauffchilling für ein solches Gut nach seinem Tode in die Stelle des Guts, als Surrogat, gelegt und dann bey der Theilung eben so, als ob das Gut selbst nachgeblieben wäre, beurtheilt werden soll. Allein bey dem hier angenommenen Falle hat die Mutter nicht selbst das Gut

verkauft, sie hat es nie als Erbe angetreten, nie im Besitze gehabt und hat nach richterlicher Entscheidung statt des Gutes baares Geld geerbt und erhalten. Allein es würde in dem hier vorgelegten Falle nach hiesigen Rechten, da der Sohn des Erblassers doch immer das Gut vom Vater geerbt hatte, und folglich darüber, als über angeerbtes Vermögen nicht zum Nachtheile seiner Kinder disponiren konnte, die Tochter desselben das Einlösungs- und Näher-Recht behaupten können und, wenn die Tochter unverheyrathet mit Tode abginge, würde jedes der andern Groß-Kinder des Erblassers, namlich die Kinder des Sohnes dieses Einlösungs- und Näher-Recht geltend machen können, so bald sie mündig geworden.

No. 24.

Es hinterläßt Jemand ein Testament, und unter dessen Nachlasse befindet sich auch ein Kapital, welches er von seinem Vater geerbt und welches also nach seinem Tode seinen noch am Leben befindlichen Brüdern zufallen muß, da er keine Kinder hinterlassen. Das angeerbte Kapital hatte der Verstorbene aber seinem einem leiblichen Bruder geliehen, bey welchem es auch noch bey seinem Tode stand. In dem Testamente sehet er einen Fremden zum Erben ein, sagt aber, daß das vom Vater angeerbte Kapital, welches bey dem Bruder A stehet, an die beyden Brüder zur Hälfte fallen müsse. Nach dem Tode des

Testirers verlangt der andere Bruder B die Hälfte des
 angeerbten Vermögens von dem eingefetzten Erben.
 Dieser beruft sich auf das Testament, daß der Erb-
 lasser zu dem Ende das bey dem Bruder A stehende
 Kapital angewiesen und verweist den B an denselben.
 Dieser ist in so weit damit zufrieden, indem es ihm
 am Ende gleich viel ist, von wem er das Geld
 bekommt. Als er aber deshalb sich bey dem A mel-
 det, verweigert derselbe ihm die Zahlung und
 behauptet, dem Erben nichts mehr schuldig zu seyn
 und mit dem Verstorbenen schon völlig liquidirt zu
 haben. Der B wendet sich also wieder an den Erben
 und verlangt seinen Antheil, indem er mit seinem
 Bruder A dieserhalb nichts zu thun haben und sich
 in den Streit nicht mischen wolle. Der Erbe bleibt aber
 bey dem Buchstaben des Testaments und behauptet, dem
 B nichts weiter zu zahlen zu haben, als was der
 Erblasser selbst für ihn angewiesen, nämlich die Hälfte
 des bey dem andern Bruder A stehenden Kapitals und
 er möge sich also an diesen halten und es mit ihm
 ausmachen. Der B wandte sich also an eine in
 dieser Sache competente Behörde, um sein Recht
 wider den Erben auszuführen, indem er sich darauf
 berief, daß er nur mit diesem, als demjenigen, der
 die ganze Verlassenschaft in Händen hätte, zu thun
 habe und nichts mit dem A. Der Erbe hingegen
 berief sich auf eine Gesetz-Stelle aus dem gemeinen
 Rechte, nach welcher, wenn der Testirer Jemanden
 eine ausstehende Schuld-Forderung vermacht hätte,
 der Erbe zu weiter nichts verbunden wäre, als dem

Legatar die Schuld-Forderung auszuliefern, dessen Sache es denn wäre, solche beyzutreiben, indem ihn, den Erben, die Sache weiter nichts anginge, auch selbst, wenn der Schuldner die Schuld ansirrite, oder solche auch aus Unvermögenheit nicht zahlen könne. Da das Testament übrigens rechtskräftig geworden, so könne der B dagegen nichts mehr anbringen. Die Sache wurde durchgeführt und geschlossen. Es blieb dem B nicht verborgen, daß die Stimmung der Richter für den Erben seyn würde, nicht aus Partheylichkeit, sondern in der Meinung, daß der Erbe nach dem buchstäblichen Inhalte des Testaments ein Recht habe, den B an den A zu verweisen. Die Sache war nicht von dem Werthe, um von einem widrigen Urtheile an den Ober-Richter gehen zu können und, da sich noch andere Wege zur Beylegung des Streites eröffneten, so wurde die Sache noch vor gefälligem Urtheile gütlich unter allen Theilen abgemacht, und der Erbe zahlte dem B.

Wäre dieses nicht der Fall gewesen, hätten die Richter die Sache abmachen müssen und wäre ihr Urtheil zu Gunsten des Erben ausgefallen, so würde dem B doch offenbares Unrecht widerfahren seyn.

Denn es war hier nicht der Fall, daß der Testirer dem B eine Schuld-Forderung an den A legirt hatte. In diesem Falle hätte der Erbe allerdings nichts weiter zu thun, als dem B die Schuld-Verschreibung des A auszuliefern, gleich viel ob er solche

eingehend machen könnte oder nicht. Sondern in dem hier vorliegenden Testamente hatte der Testirer bestimmt, daß der Legatar eine gewisse Summe bekommen sollte und hatte zugleich dem Erben ein ausstehendes Kapital angewiesen, von welchem dem B das Legat ausgezahlt werden mußte. In einem solchen Falle sagt aber das römische Recht L. 27, §. 2, D. de legat. et fideicommiss. ausdrücklich, daß, wenn der Testirer Jemanden ein Legat vermacht und ein gewisses Kapital angewiesen, von welchem es gezahlt werden soll, der Legatar gar nicht nöthig habe, sich mit der Einkassirung abzugeben, sondern daß es die Sache des Erben sey, das Kapital einzutreiben und den Legatar nach Inhalt des Testaments davon zu befriedigen. — Der Legatar kann sogar darauf dringen und den Erben nöthigen, ohne Anstand gleich nach des Erblassers Tode das Kapital einzuziehen und einzutreiben. In dem gegenwärtigen Falle aber kommt dem B noch besonders zu statten, daß das Geld, welches er haben sollte, ein angeerbtes Vermögen und kein eigentliches Legat war. Der Erblasser konnte nach hiesigen Gesetzen dem B dessen Antheil daran gar nicht entziehen und dieser hatte das unstreitige Recht, es aus dem ganzen Nachlasse zu fordern. Daß der Verstorbene das Kapital dem andern Bruder A gegeben hatte, war ganz auf seine eigene Gefahr, und wenn der A auch gar nicht zahlen konnte, mußte der Erbe den B aus dem übrigen Nachlasse befriedigen.

Im römischen Rechte stellt L. 89, D. eod. folgenden Fall auf. Der Erblasser sagt in seinem Testamente: dem A und dem B vermache ich mein Gut X, oder er sagt: der A und der B sollen mein Gut X haben und zwar zu gleichen Theilen; oder er sagt: der A soll mein Gut haben und der B soll mein Gut X haben. Alle diese drey Arten des Ausdrucks sind sich im Grunde gleich und haben denselben rechtlichen Erfolg. A und B erben gemeinschaftlich das Gut X, und im Falle, daß bey dem Tode des Erblassers oder um die Zeit, da nach Inhalt des Testaments der Erbfall eintritt, einer von den beyden Legatarien nicht mehr ist, so fällt dessen Antheil dem andern Legatar, nicht aber dem Erben zu, weil das Legat dem A und dem B gemeinschaftlich bestimmt und vermacht war. Wenn aber der Erblasser in einem und demselben Testamente in der Art disponirt hätte und gesagt: A und B sollen das Gut haben; dann wieder: C soll das Gut haben; und an dem dritten Orte: A und D sollen das Gut zu ganz gleichen Theilen haben. Hier sind nun vier Legatarien und allen vieren ist das Gut vermacht, denn es ist von allen eben dasselbe gesagt, nämlich: sie sollen das Gut haben. Wenn also bey dem Todesfalle des Erblassers noch alle vier Legatarien vorhanden und am Leben sind, so erben auch alle vier das Gut zu ganz gleichen Theilen. Allein, wenn einer der Legatarien alsdann nicht mehr vorhanden und am Leben ist, so kommt es darauf an, wer von ihnen

abgegangen ist, um zu bestimmen, auf wen dessen vierter Antheil falle, denn sie sind nicht alle vier gleich eingesetzt. Denn A und B und A und D sind gemeinschaftlich, der C aber allein und ohne Verbindung mit irgend einem andern eingesetzt. Ist demnach der A gestorben, so bekommt sein Antheil ganz allein der B; ist der D gestorben, so fällt sein Antheil ganz allein an den A, und in beiden Fällen bekommt der C nichts, weil er mit den andern gar nicht in Verbindung, sondern allein für sich eingesetzt ist. Wäre aber der C mit Tode abgegangen, so würde sein Antheil auf die übrig gebliebenen Legatarien zu drey gleichen Theilen fallen. Der Erbe also bekommt in allen diesen Fällen nichts.

No. 26.

Ein Erblasser, dessen Vermögen in 140000 Rbl. baarem Gelde bestehet, hat ein Testament hinterlassen und in selbigem vier Erben eingesetzt und zwar zu ungleichen Theilen. Denn A soll 50000 Rbl., B 40000 Rbl., C 30000 Rbl. und D 20000 Rbl. erhalten. Diesen Erben aber hat er aufgetragen, daß sie an seine nachgebliebene Frau ein Legat auszahlen sollen, welches so viel beträgt, als einer von den vier Erben bekommt, ohne den Erben zu bestimmen, nach dessen Erb-Antheil das Legat für die Frau in Ansehung des Werths beschaffen seyn soll. Da dieser Fall offenbar eine Zweideutigkeit in der Disposition enthält, so müßte die Sache vom Richter ent-

schieden werden und L. 29, §. 1, D. eod. entscheidet ihn in der Art, daß die nachgebliebene Wittwe nur den mindern Theil, also 20000 Rbl. verlangen und erhalten kann. Wenn nun kein weiteres Vermögen nachgeblieben, so müssen die vier Erben der Wittwe die 20000 Rbl. pro rata auszahlen,

A giebt $7142\frac{6}{7}$ Rbl.

B giebt $5714\frac{2}{7}$ "

C giebt $428\frac{5}{7}$ =

D giebt $2857\frac{1}{7}$ =

20000 Rbl.

No. 27.

Man kann Jemanden als ein Legat auch jährliche Renten vermachen und in diesem Falle ist eine jede jährliche Renten-Zahlung als ein besonderes Legat anzusehen, und wird immer jedes Jahr zum voraus gesetzt, daß der Renten-Legatar am Leben ist. Mit seinem Tode haben die jährlichen Legate ein Ende, denn seine Erben können nichts mehr fordern, es wäre denn, der Erblasser hätte es so bestimmt, daß auch die Erben des Legatars diese jährlichen Renten haben sollen. L. 4 und 11, D. de ann. legat. et fideicommiss. und L. 22, C. de legat. Wenn dieses letztere nicht der Fall ist, allein derjenige, dem die jährlichen Renten vermacht worden, mit Tode abgeht, nachdem er schon das neue Renten-Jahr angetreten hat, so haben seine Erben das

Recht, die Renten von dem vollen Jahre zu verlangen. L. 5, 8, 22, D. eod. und L. 1, C. quando dies legati vel fideicommiss.

No. 28.

Es hinterläßt Jemand nach seinem Tode ein Testament, in welchem er durch folgende Worte seinen einzigen leiblichen Sohn enterbt und seinen Pflege-Sohn zum Erben einsetzet: Ich könnte zwar meinen Sohn A enterben, weil er mich geschlagen hat; allein diese Enterbung ist nicht einmal nothwendig, da derselbe bisher außer dem reichlichen Lebens-Unterhalte bis in sein dreißigstes Jahr bereits mehr zur Zahlung läuderlicher Schulden und Befreyung aus Wechsel-Arrest von mir erhalten hat, als sein Pflichtheil betragen würde, daher setze ich meinen Lauf-Pathen, welcher sich kindlicher und aufmerksamer gegen mich betragen hat, als mein eigener ungerathener Sohn, als meinen alleinigen Universal-Erben ein, jedoch mit der Verbindlichkeit, daß er meinem genannten Sohne bis an dessen Tode jährlich 200 Rbl. aus den Einkünften des mir eigenthümlichen großen Gartens zu desselben Lebens-Unterhalt, jedes Quartal ein Viertel mit 50 Rbl. pünktlich auszahle und jenen Garten, so lange mein Sohn lebt, weder veräußere, noch mit Schulden belaste oder in Verfall kommen lasse, und diese Rente wird dem Pflichttheile gleich stehen. Sollte übrigens diese lestwil-

lige Verordnung als feyerliches Testament nicht bestehen, so will ich sie doch als Codicill aufrecht erhalten wissen.

Dieses Testament wird von dem Sohne nach dem Tode des Vaters angestritten und der eingesetzte Erbe muß sich dahero zwar darüber mit dem Sohne in einen Prozeß einlassen und darüber die Entscheidung des Richters abwarten, will doch aber sogleich in den Besitz des Nachlasses gesetzt werden, wogegen der Sohn streitet. Dieser letztere Punkt würde also zuerst entschieden werden müssen. Was die äußere Form des Testaments anbetrifft, so ist dieselbe vollkommen den Gesetzen entsprechend und in dieser Hinsicht fehlerfrey. In Hinsicht auf die innere Form findet man, daß der Sohn nicht eigentlich und ausdrücklich enterbet worden, obgleich wohl gegründete, jedoch im gegenseitigen Zeugnungs-falle noch erst zu erweisende Enterbungs-Ursachen angeführt worden, sondern der Vater hat den Sohn in dem Testamente eigentlich bey Einsetzung eines andern Erben übergangen, wozu er die Veranlassung nicht einmal anzuführen hatte. Uebrigens ist über die Gewißheit des letzten Willens des Testirers kein Zweifel. Nun kommt es zuvörderst darauf an, ob das Vermögen, welches der Vater mit Uebergehung des Sohnes dem Pflege-Sohn B vermachte, wohl erworbenes oder angeerbtes Vermögen ist. Ist das Vermögen, welches der Testirer hinterläßt, ein wohl erworbenes Vermögen, so kann nach hiesigen Gesetzen der Vater mit gänzlicher Uebergehung des Sohnes nach freyer

Willkür einen Dritten zum Erben einsetzen und es war gar nicht nothwendig, daß der Sohn den Pflichttheil haben mußte, weil ein jeder über sein wohlverworbenes Vermögen frey disponiren kann, ohne auf den im römischen Rechte bestimmten Pflichttheil die mindeste Rücksicht zu nehmen. Nicht einmal zur Alimentation, zum Unterhalte und Erziehung hatte der Vater nöthig, in seinem Testamente für den Sohn etwas auszusetzen, weil nach hiesigen Gesetzen dergleichen Alimenter-Gelder nur bis zur Volljährigkeit des enterbten, oder im Testamente übergangenen Kindes erfordert werden, im gegenwärtigen Falle der Sohn aber bereits dreißig Jahre alt war, als der Vater starb.

Obgleich nun wohl bey dem ersten Anblicke das Testament der innern und äußern Form nach so erscheint, daß es bey Kraft erhalten werden möchte, so muß doch erst auch der andere Theil, der es anstreitet, gehört werden und so lange über diese Einsprache nicht vom Richter rechtskräftig entschieden worden, so lange ist auch noch der Erbe streitig und folglich auch der eigentliche Besitzer des Nachlasses. Da jedoch der Pflege-Sohn B wenigstens nach dem Testamente der vorläufige Besitzer des Nachlasses ist, so lange bis er von dem andern Theile aus dem Besitze gewonnen werden kann, so wird er auch vom Richter vorläufig im Besitze zu schützen seyn, jedoch nicht unbedingt, sondern in der Art, daß er den Nachlaß mit einem genauen Inventarium, welches in Gegenwart des Sohnes, wenn er dabey seyn will,

vom Richter gelegt wird, erhält, und überdem bis ausgemachter Sache für die ganze Erbschafts-Massa nebst den Revenüen oder Renten eine genugthuende Bürgschaft leistet. Könnte oder wollte der Erbe unter dieser Bedingung den bloß vorläufigen Besiß nicht haben, so würde der Sohn das Recht haben, solchen, jedoch nur unter gleicher Bedingung zu verlangen, und wollte oder könnte auch dieser nicht die Bedingungen leisten, so würde vom Richter dem ganzen Nachlasse bis ausgemachter Sache ein Curator gesetzt werden und die ganze Erbschafts-Massa bis dahin unter gerichtlicher Verwaltung bleiben. Die Sache selbst aber könnte nach hiesigen Land- und Stadt-Gesetzen nicht anders, als dahin entschieden werden, daß das Testament in allen Punkten völlig bey Macht zu erhalten und der vom Testirer eingesetzte Erbe auch Erbe bleiben, dagegen aber auch gegen den Sohn das Alimenter-Vermächtniß und was demselben anhängig, erfüllen müsse.

Würde der Fall aber nach dem römischen Rechte entschieden, so wäre das Testament aus dem Grunde, weil der Sohn, als Noth-Erbe, nicht wirklich aus gesetzlichen Gründen enterbet, sondern übergangen worden, ganz und durchaus hinfällig in allen seinen Punkten und könnte durchaus nicht bey Kraft erhalten werden: der Sohn würde also als Erbe des ganzen Nachlasses anerkannt werden. Wäre es ein bloß pflichtwidriges Testament (*testamentum inofficiosum*), daß der Sohn ausdrücklich enterbet worden, die im Testamente angeführten Enterbungs-Ursachen

aber nicht gehörig begründet werden könnten, nämlich, daß der Sohn den Vater geschlagen, so würde es nur in so weit hinfällig seyn, als es für pflichtwidrig erkannt wird (§. 297). Bey Berechnung des Pflicht-Theils kann aber dasjenige nicht mitgerechnet werden, was auf die Erziehung des Sohnes gewandt worden, sondern nur blos dasjenige, was ihm außerdem gegeben worden und wobey der Vater nicht ausdrücklich bemerkt hat, daß es ihm sollte geschenkt seyn. (§. 483).

Bestände der Nachlaß aber in angeerbtem Vermögen, so gehörte das Testament nach hiesigen Gesetzen ebenfalls zu denjenigen letzten Willens-Bestimmungen, die nicht Bestand Rechtens haben und also nicht bey Kraft erhalten werden können, weil der Erblasser nach hiesigen Gesetzen das angeerbte Vermögen dem gesetzlichen Erben nicht entziehen und denselben nicht übergehen darf. Die Enterbung des gesetzlichen Erben findet zwar nach der Testaments-Stadga in Liefland statt (§. 285), allein es müssen gegründete Ursachen dazu angegeben werden und dergleichen Ursachen sind in den liefländischen Provinzial-Rechten nicht namhaft gemacht und die namhaft gemacht werden, würden zu jeßiger Zeit gar nicht als gegründete Enterbungs-Ursachen angenommen werden (§. 287, 288, 289). Das ehstländische Recht (§. 290, 291) drückt sich über diesen Punkt bestimmter aus und giebt auch die Ursachen an, weshalb eine Enterbung selbst in Ansehung des angeerbten Vermögens statt finden kann. Aus allem diesen

ergiebt sich: Will man das Testament so verstehen, als ob in demselben eine wirkliche Enterbung statt fände, wo denn der einzige Umstand, daß der Sohn den Vater geschlagen, zum voraus gesetzt, daß dieses factisch wahr ist, eine gesetzliche Enterbungs-Ursache wäre, so würde es nach unsern hiesigen Gesetzen Bestand haben müssen, nach römischem Rechte könnte der Erbe aber seinen Pflicht-Theil verlangen, von welchem aber dasjenige abginge, was er außer den Erziehungs-Kosten bereits vom Vater erhalten hat, wobey es nach beyden Rechten darauf nicht ankommt, ob der Vater wohl erworbenes oder angeerbtes Vermögen nachgelassen. Will man aber nicht zugeben, daß im Testamente eine ausdrückliche Enterbung statt findet, sondern der gesetzliche Erbe übergangen ist, so würde das Testament nach dem römischen Rechte durchaus und durchweg hinfällig seyn, es mag angeerbtes oder wohl erworbenes Vermögen nachgeblieben seyn; nach hiesigen Rechten aber wäre es nur im ersteren Falle hinfällig, im zweyten aber, nämlich wenn über wohl erworbenes Vermögen testirt worden, würde es Bestand haben.

Register.

(Die Zahlen zeigen die Paragraphen an.)

U.

Abgetheilte Kinder, siehe Kinder.

Abgetheilte Schwestern beerben den abgetheilten Bruder nicht nach den Landrechten, 111. wohl aber nach dem Rig. St. R., 114. auch nach dem ehstländischen Rechte, 115. 117. — Kinder werden von den unabgetheilten ausgeschlossen, 116. erben mit der Mutter gemeinschaftlich, 108. auch darüber nachzusehen 104. 110. 123. 124. 126.

Ab intestat Erbe, 34. — Erbfolge, 45. 46.

Abtrünniger von der Religion kann nicht zum Erben eingesetzt werden, 251. kann enterbt werden, 289.

Abwesenheit schadet nicht bey der Erbfolge, 36.

Abwesende Erben, die Wahrnehmung deren Rechte bey der Theilung betreffend, 496. 497. 500.

Ad crescendi jus, 422.

Adel richtet sich in Testaments: Sachen nach den Landes: Rechten, 212. nach Stadt: Rechten wegen in der Stadt gelegener Grund: Stücke, 61. auch in andern Fällen, 230 *). — kann über sein wohl erworbenes Vermögen frey disponiren, 31. Erbschafts: Sachen gehören vor das Hofgericht, 462.

Aditio hereditatis, 430. — *cum inventario*, 439.

Adeliche Frauen und Jungfrauen, siehe Frauen und Jungfrauen.

Adoption überhaupt, 97.

Adoptirte Kinder, 88.

Adquisitio hereditatis, 429.

Alimentation unehelicher Kinder, 81. auf wie lange solche zu berechnen, 83.

Alimenten-Vertrag, 415.

Allodial-Vermögen, was darunter zu verstehen, 13.

Alter, welches erfordert wird, um ein Testament machen zu können, 83. 238.

Ansprüche an den Nachlaß können an jeden Erben desselben gemacht werden, 14.

Antritt der Erbschaft, 430. bedingter und unbedingter, 438. 439. — *cum inventario*, oder nach einem Inventarium, 439.

Anverwandten, die nächsten schließen die entferntern aus, 99.

Ascendenten, deren Klasse, 98.

Ausschlagung der Erbschaft, 301. 435. 443.

Ausstener, 156. 187. muß von den Töchtern zur Erbmasse conferirt werden, wenn sie zur Theilung gelangen wollen, 492.

B.

Baar Geld wird zum beweglichen Vermögen gerechnet, 60.

Beamtete, siehe Civil; Beamtete.

Bedingungen, die beym Testamente gemacht werden, 268.

Beerbte Wittwe, siehe Wittwe.

Beerbter Wittwer, siehe Wittwer.

Beneficium deliberandi, 435. 443. — *abstinendi*, 297 *).

Besiz der Güter kommt der männlichen Seite vorzüglich zu, 69. 479. — den unberathenen Töchtern vor den berathenen, 464.

Bewegliches Vermögen gehet in gleiche Theile, 55.

Blindegeborne, deren Erbfolge: Recht, 237. 238. 252.

Blödsinnige können nur unter Kuratel eine Erbschaft antreten, 27.

Bluts-Verwandtschaft, die nähere entscheidet bey der gesetzlichen Erbfolge, 99.

Braut-Kinder, deren Erbfolge: Recht, 77.

Brüder Vorrecht im Besitze der Güter, 479. erben die abgetheilten Brüder und Schwestern, III. werden von den abgetheilten Schwestern nicht beerbt, ebend. — bekommen von Landgütern zwey Theile, die Schwestern nur einen, 55. 59. — erben in der Stadt belogene Grundstücke mit den Schwestern zu gleichen Theilen, 61. — auch nach eheländ. Recht, 56. 57. — in Prediger: Häuser nach der schwedischen Stadt: Lage mit den Töchtern gleich, 55.

Bürger können über ihr wohl erworbenes Vermögen frey disponiren, 77.

C.

Capitalien, s. Kapitalien.

in Capita, Erbfolge, 53.

Cautio muß bey streitigen Erbschaften geleistet werden, 382.

Civil-Adel in Testaments; Sachen nach den Land; Rechten, 213.

Civil-Beamte, deren Erbfolge nach welchen Rechten, 2. 3.

Codicill, 208. — das spätere hebt das frühere, 212.

Collaterales, s. Seiten; Verwandte.

Convocation der Erben und Gläubiger, 378. 379.

Conjuncti heredes, 427.

Creditores, s. Kreditoren.

D.

Decrescendi jus, 422.

Descendenten, deren Repräsentations; Recht gehet ins Unendliche, 39. 65. — machen die erste Klasse bey der Erbfolge aus, 55. — erben im ersten Grade nach Köpfen, 65. — in den weitem Grad nach Stämmen, 65.

Disjuncti heredes, 427.

Donatio mortis causa, 383. — *virginitatis*, 156. — *propter nuptias*, ebend.

Dotalia (pacta), Ehe; Pacten.

Dreysache Verwandtschaft, 71.

E.

Ehe-Verträge, wie solche zu errichten, 421. — Ehepacten, ebend.

Eheliche Kinder, *s.* Kinder.

Ehebrecherin, überführte, kann nicht Erbin des Mannes seyn.

Ehe-Gattin, deren Erbfolge, *s.* Erbfolge.

Ehe legitimirt uneheliche Kinder, 86. 87.

Ehrländisches Ritter- und Land-Recht, 8. 210.

Ehrlos erklärte sollen nicht Erben seyn.

Einkindschaft, 395.

Einlösungs-Recht der Kinder, 17. 18. — der Schwestern,
118.

Eltern, deren Testament bedarf keiner Zeugen, 270.

Enkel in absteigender Linie haben das *jus repraesentationis*,
39. 65. — aber nicht in der aufsteigenden und in der Sei-
ten-Linie, 38. 39.

Enterbung, 284. — gegen welche Personen solche statt finden
kann, 484. — wegen standeswidriger Heyrathen, 288. —
gegen Personen, die ihrer Religion abtrünnig geworden,
289. — die Ursachen müssen im Testamente angezeigt wer-
den, 290. 291. — in wie fern solche unter Geschwistern
statt finden kann, 292. — gesetzliche Ursachen nach röm. R.,
daß sie statt finden, 293. — nach ließl. Recht, 285 *ic.* —
nach ehrländ. Rechte, 290. 291. — stillschweigende durch
Uebergehung, 294. — macht ein Testament durchweg hin-
fällig nach röm. Recht, 297.

Entsagung der Erbschaft, 399.

Erbe, wer darunter zu verstehen, 12. — einzelner kann nicht
allein über den Nachlaß disponiren, 14. — wird nach der
Zeit bestimmt, 15. 50. 51. — soll während dem Trauer-
Jahr in Ruhe gelassen werden, 20. 21. — wer es seyn
kann, 22. — muß die Verwandtschaft beweisen, 33. —
wenn er dabey betrügerisch zu Werke gehet, 33. — auf

welche Weise man es wird, 34. — aus dem Testamente, 34. 206. — ab intestato, deren Eintheilung in Klassen, 47. 48. — der nächste schließet den entferntern aus, 50. — kommt nach Rippen oder nach Stämmen zur Erbfolge, 53. — gesellschaftlich kann ein unförmliches Testament anstreiten, 306. 307. — muß einer dem andern die Gewähr leisten, 482. — muß im Testamente genau bestimmt seyn, 216. — kann nicht selbst Zeuge bey einem Testamente seyn, 225. — dessen Fähigkeit zur Erbfolge, 250. — der die Erbschaft angetreten, 445. — der sich im Auslande befindet, 453. — hat nicht nöthig, mehr Schulden zu bezahlen, als der Nachlaß beträgt, 454. — der gesellschaftlichen Uebergehung im Testamente, 294. — testamentarischer kann die Erbschaft ausschlagen, 301. — hat das beneficium deliberandi, 435. 443. — unmündiger hat das beneficium abstinendi, 297 *). — muß bey Antritt einer streitigen Erbschaft Kautio leisten, 382. — kann solche Erbschaft cum inventario antreten, 439. — wenn er aus Unwissenheit die Erbschaft mit mehr Schulden antritt, als der Nachlaß beträgt, 455. — wenn er mit dem Nachlasse betrüglich umgeheth, 456. — muß erst die Schulden des Nachlasses bezahlen, 445. 454. — darf nicht zurückzahlen, was er schon vom Erblasser zum voraus erhalten, 483. 487. — muß bey der Theilung das voraus erhaltene zum Nachlasse konferiren, wenn er mit zur Theilung gelangen will, 483. 487. — wenn er bey der Theilung abwesend, 496. 497. 500. — der mit der Theilung unzufrieden, mag sich an den Richter wenden, 499.

Erbfolge, auf welche Gesetze solche sich gründet, II. — dessen Quellen auf dem Lande, in Liesland, 7. — in Ebst:

land, 8. — in den Städten, 9. — was darunter zu verstehen, 10. 17. — wird nach der Zeit bestimmt, da der Erblasser verstorben, 15. 50. 51. — rasender oder wahnsinniger Personen, 27. — der Ersflirten, der Verschickten, der Verbrecher, 28. 29. 30. — aus einem Erb; Vertrage gehet auf die Erben über, 44. — der ersten Klasse, der Descendenten, 55. — der zweiten Klasse, Ascendenten und vollbürtiger Geschwister, 100. 136. 137. 138. — nach dem schwedischen Rechte, 106. — gesetzliche oder ab intestato, 45. 46. — gründet sich auf die nächsten Grade der Verwandtschaft, 47. — stehet der Schwägerschaft nicht zu, 49. — der dritten Klasse, nämlich der Stief; Geschwister und Seiten; Verwandten, 49. 104. 113. 142. 136. 144. — der Ehegatten, 149. — der Eltern, 48. — der Kinder überhaupt, 55. — der abgetheilten Kinder, 61. — der nicht abgetheilten Kinder, 61. 116. — des Vaters, 101. 102. — der Mutter, 102. 107. 108. 110. — der Groß; Eltern, 102. 122. — der unehelichen Kinder, 72. 73. — der adoptirten Kinder, 88. 97. — von unehelichen Kindern, 127. — von Verbrechern, 28. 29. 30. — in Prediger; Häusern, 4. 55. — eines beerbten Wittwers, 171. 173. 174. — eines unbeerbten, 169. 173. 175. — einer beerbten Wittwe, 160. 164. 176. — einer unbeerbten, 149. 157. 177. — aus andern besondern Gründen, 148. 196. — des Fiskus, 197. — testamentarische oder aus einem Testamente, 206. — eines nach dem Tode des Erblassers gebornen Kindes, 305. — der Mutter nach eheländischem Rechte, 111.

Erbgüter können nicht vertestirt werden, 258. 259. 260. 261. — was darunter zu verstehen, 262. 263. — der Uns

- mündigen nicht ohne Bewilligung des Senats zu veräußern, 17. 19. — wie solche getheilt werden, 464. — bleiben bey der männlichen Seite vorzugsweise, 69. 479. — der Unmündigen können eingelöset werden, 17. 18.
- Erbschafts-Zuwachs, 422.
- Erbschafts-Erwerbung, 429.
- Erbschafts-Entsagung, 399.
- Erbschafts-Etheilung, 464. — muß binnen zwey Jahren geendigt seyn, 466.
- Erbschafts-Verordnung, 467. 473.
- Erbschafts-Klage, bey welchem Richter solche anzubringen, 458. — deren Verjährung, 463.
- Erb-Receß, 501.
- Erb-Verträge, 287.
- Erb-Verbrüderung, 405.
- Eröffnung des Testaments, 378.
- Ersatz-Klage, 458. — in welcher Frist solche anzubringen, 461. — wo solche angebracht wird, 462. — Verjährung derselben, 463.
- Eviction müssen sich die Erben unter einander leisten, 482.
- Erwerbung der Erbschaft, 429.
- Executores testamenti*, 273.
- Exhereditatio*, siehe Enterbung.
- Ersilzte, deren Erbfolge-Recht, 28. 29. 30. — in wie ferne sie ein Testament machen können, 244.
- Exceptio nullitatis*, 459.

F.

- Fähigkeit, ein Testament machen zu können, 233. — Erbe seyn zu können, 250.

Familien = Fidei = Kommissse, 374.

Fidei = Kommiss = Erbe, 32.

Fidei commissarius, ebend.

Fidei committens, ebend.

Fiduciarius, 32.

Fidei = Kommissse, 314. 368.

Fiskus wie solcher Erbe wird, 197.

Form eines Testaments, 216. — die innere, ebend. — die äußere, 217.

Forum in adelichen Erbschafts: Sachen, 462. — und anderer Personen, ebend. — nach rigischem St. R., ebend.

Frauen, in wie fern sie Testaments: Zeugen seyn können, in wie fern sie ein Testament machen können, 239. 242. — adeliche, die sich außer ihrem Stande verheyrathen, sollen ihr Erbfolge: Recht verlieren, 26.

G.

Gebrechlichkeit schadet nicht dem Erbfolge: Rechte, 252.

Geburt, fehlerhafte, schadet ebenfalls nicht, 95.

Gemeines Recht als Hülfss: Recht anzuwenden, 7. 10.

Gemeinschaftliches Testament, 107. 310. 407. 408.

Gegenseitiges Testament, ebend.

Gerichtliches Testament, 209. 231.

Gesetzliche Erbfolge, siehe ab intestat Erbfolge.

Geschwister: Kinder, siehe Kinder.

Geschwister, vollbürtige, in welche Klasse sie gehören, 47. 48. — halbbürtige, 134. — vollbürtige, wie solche mit den Eltern erben, 110. — schließen Halb: Geschwister und alle andere Seiten: Verwandten aus, 136. 137. — die halbbürtigen erben unter sich wie die vollbürtigen, 136. —

wie sich solche unter einander beerben, 111. — unabhgetheilte schließen die abgetheilten von der Erbfolge aus, 116. — erben nach Häuptern, 100. — deren Kinder haben das Repräsentations-Recht, 120. — erben mit den nachgebliebenen Geschwistern nach Stämmen, 120. — auch wenn deren Kinder allein nachgeblieben, nach lief. R., 120. — nach ehfl. R. aber alsdann nach Köpfen, 100. 121.

Gestio pro herede, 430. 431.

Gewähr müssen sich die Erben unter einander bey der Theilung leisten, 482.

Gewißheit über den letzten Willen des Testirers, das wesentlichste Erforderniß eines Testaments, 213. — eines schriftlichen Testaments, 218. 229. — eines mündlichen, 221. 227. 229.

Gläubiger, siehe Kreditoren.

Gnaden-Jahr der Prediger-Wittwe, 182.

Groß-Eltern, deren Erbfolge, 102. 122.

Großjährigkeit, Zeit derselben, 83.

Grundstücke in der Stadt werden nach dem Rig. Stadt-Rechte getheilt, 481. — auf dem Lande nicht zu vererben an Personen, die im Auslande sind, nach ehfländ. Rechte, 25. — der Unmündigen nicht ohne Unterlegung und höhere Genehmigung zu veräußern, 19. — auch nicht deren Pfand-Güter, ebend. — an selbigen steht den Unmündigen das Einlöfungs-Recht zu, 17. 18. — auf dem Lande belegene, deren Theilung unter Edhne und Töchter, 464. — angeerbte dürfen nicht dem gesetzlichen Erben entzogen werden, 258. 259. — auf dem Lande belegene fallen vorzüglich der männlichen Seite zum Besiß, 69. 479.

Güter, siehe Grundstücke.

H.

Häuser in der Stadt nach dem rügischen Stadt-Rechte zu theilen, auch adeliche und dergleichen, 481.

Halb-Geschwister, deren Erbfolge in der dritten Klasse, 47 und 48 u. s. Geschwister.

Heer-Gewette, 154 **).

Heres, s. Erbe.

Hereditas, s. Erbschaft.

Hereditatis acquisitio, 429.

Hereditaria massa, 10.

Hereditarium jus, siehe Erbrecht.

Hermaphrodit, siehe Zwitter.

Heyraths-Gut, 156. 187.

Hülfs-Recht, römisches Recht, 7*). 10. — schwedisches, ebend.

Huren-Kinder, 75.

I.

Je näher dem Blut, je näher dem Gut, ist der Grundsatz bey aller gesetzlichen Erbfolge, 99.

Illaten der Wittwe nimmt sie nach dem Tode des Mannes zum voraus aus dem Nachlasse, 154. 156. 157.

Incestuosi, 74.

Intestat-Erbfolge, 34. 45. 46.

Inventarinn in Sterbe-Häusern, 68. — ist durchaus erforderlich, wenn Mündige nachgelieben, 16. — wenn eine streitige Erbschaft angetreten wird, 438. 439.

Junglings Privilegium, 8 *).

Jungfrauen, adeliche, verlieren ihr Erbfolge:Recht, wenn sie wider Wissen und Willen der Eltern heyrathen, 26. — wenn sie einen Nichtadelichen heyrathen, ebend. — wenn sie zu Unfall kommen, ebend. — wie und wenn sie ein Testament machen können, 241. 242. 248.

Jünglinge, in Betreff ihrer Fähigkeit, ein Testament zu machen, 241. 242. 248.

Jus accrescendi, 242.

Jus decrescendi, 242.

Jus deliberationis, 435. 443.

Jus hereditarium, siehe Erbrecht.

Jus repraesentationis, 37. 65.

Justinianische Transmissio, 40. 42.

Jus subsidiarium, siehe Hülf:Recht.

R.

Kapitalien gehören zum beweglichen Vermögen, 60.

Karakterisirte Personen, nach welchem Rechte deren Erbfolge:Recht zu beurtheilen, 2. 212.

Kinder verstorbener Geschwister haben das Recht der Repräsentation, 38. 39. — aber nicht die Großkinder, 38. 39. — auch nicht der Ascendenten und Seiten:Verwandten, ebendasselbst. — sind die nächsten Erben ihrer Eltern, 58. — gehören in die erste Klasse der Erbfolge, 55. — verstorbener vollbärtiger Geschwister in die zweyte Klasse, 47. 48. — verstorbener halbbärtiger Geschwister in die dritte Klasse, ebend. — aus mehr als einer Ehe nachgebliebene, deren Erbfolge, 68. 69. — außer der Ehe erzeugter, 72. 73. 253. — in der Nothzucht erzeugter, 76. — in der Blut:

schande, 74. — im Ehebruche, 77. — in der Bigamie,
 ebend. — einer Hure, 72. — uneheliche müssen auch Un-
 terhalt haben, 81. 82. — müssen zur rechten Zeit geboren
 werden, 84. — vor oder nach der Zeit Geborene verlieren
 ihr Erbfolge-Recht, 85. — uneheliche können legitimirt
 werden durch den Landesherrn, 86. — durch den Vater,
 87. — legitim gemachte genießen alle Rechte ehelicher Kin-
 der, 88. — adoptirte ebenfalls, ebend. — müssen lebendig
 zur Welt gebracht werden, 89. 90. 91. 92. 93. — der As-
 cendenten haben kein Repräsentations-Recht, 98. — der
 Verbrecher und Ersilrten, in wie fern solche erben, 28. 29.
 30. 253. — der Prediger, 4. 55. — genießen nach des
 Vaters Tode ein Gnaden-Jahr, 182. — können in einem
 Testamente in Ansehung geerbten Vermögens nicht über-
 gangen werden, 295. — nach dem Tode des Erblassers
 geborene kommen zur Erbfolge, 305. 496—498. — unbe-
 erbte vererben auf den Vater, 101. — nicht auf die Mut-
 ter, liefländ. R., 107. — nach ehfländ. R. auf Vater und
 Mutter, 102. — vererben auf ihre Geschwister, 104.
 105. — vererben auf die Mutter allein, wenn auch abge-
 theilte Geschwister nachbleiben, ehfländ. R., 110. — mit
 der Mutter gemeinschaftlich, liefl. R., 108. — deren Erb-
 folge nach rig. St. R., 123. — in wie fern abgetheilte von
 Ascendenten beerbt werden, 104. 108. 110. 126. — unehel-
 liche, wie solche beerbt werden, 127. 128. 129. 130. 131.
 132. — und adoptirte, 133.

Klagen in Erbschafts-Sachen, 458. — wegen Ersatz, eben-
 daselbst. — bey welcher Behörde anzubringen, 462. — in
 welcher Frist solche angebracht werden müssen, 461. —
 deren Erlöschung, 463.

Kreditoren des Nachlasses müssen zuerst befriedigt werden, 465. — können sich wegen ihrer Forderungen an den Nachlaß an jeden einzelnen Erben halten, 14. — in wie fern sich solche auch an die Güter der Frauen halten können, 70.
Konvokation, siehe Convocatio.

L.

Landlage, siehe Landrecht und Schwedisches Landrecht.
Landrecht, welche Personen darnach zu beurtheilen, 2. 3.
Legat, 32. 314. 339. — wenn sie den Nachlaß übersteigen, 320.
Legatar, Legatarius, 32. — kann Testaments-Zeuge seyn, 225. — fordert sein Legat vom Todes-Zage des Erblassers ab, 335. — hat nicht nöthig, eine ihm vermachte Sache und Schuld selbst bezutreiben, No. 24. — wenn er das Vermächtniß bedingt erhalten und früher mit Tode abgehet, 328. — kann sich an jeden einzelnen Erben halten, 326. — der erst geboren werden soll, 325. — dem seine eigne Sache vermacht worden und er solche versetzet hat, 329. — wenn zwey gleiches Namens eingesetzet sind, 330. — wenn das Erbtheilungs-Instrument von ihm als Zeuge unterschrieben wird, 335. — hat nicht zu beweisen, was schon im Testamente gesagt ist, 340. 334. — wenn er das Legat schon selbst besizet, 342. — muß auch Renten vom Todes-Zage des Erblassers ab erhalten, 343. — in welchem Falle er die Schulden des Erblassers bezahlen muß, 321.
Leib-Renten-Vertrag, 415.
Liegende Gründe, siehe Grundstücke.

M.

Massa hereditaria, 10.

Männliche Seite hat den Vorzug im Besitze der Güter,
479.

Manifestations-Eid, in welchem Falle der Erbe solchen leisten muß.

Majorat, 374. 401. 402.

Militair-Personen, 2. 412. — deren Testament, 332.

Miß-Geburten, 95.

Mißheyrathen, Ursachen zur Enterbung, 288.

Minorat, 374. 401. 402.

Mit-Erben können dadurch nicht leiden, was der eigentliche Erbe für seinen Kopf thut, 448.

Monstra, 95.

Morgen-Gabe, 187. — nimmt die Wittwe zum voraus,
154. 156. — kann darüber nach Willkür disponiren, ebens-
dasselbst. — wird auch zu Erb-Verträgen gerechnet, 411.

Mobiliar-Vermögen wird zu gleichen Theilen geerbt, 55.

Mortis causa donatio, 353.

Mönche können nicht zu Erben eingesetzt werden, 255.

Mutter muß theilen, wenn sie zur zweyten Ehe schreitet,
69. — beerbet die Kinder nicht, liefl. R., 101. — ehfl.
Recht, 103. — erbet allein, wenn keine Geschwister nach-
geblieben, 107. — in wie fern sie erbt, wenn die Geschw-
ster des verstorbenen Kindes abgetheilt sind, 107. III.

Mündigkeit, wenn solche eintritt, 83.

Mündliches Testament, 221. 227.

N.

Nachlaß eines Verbrechers und Ersflirten, wie selbiger geerbt wird, 28. 29. 30.

Naber: Recht der Schwestern bey dem Verkaufe der zum Nachlasse gehdrigen Erb: Güter, 480.

Nichtigkeits: Einrede in Testaments: Sachen, 459. — Beschwerte, 58.

Nonnen können nicht zu Erben eingesetzt werden, 255.

Noth: Erbe, 297.

Nullitäts: Beschwerde und Einrede, siehe Nichtigkeits: Einrede.

O.

Ostenta, 95.

Ordnung der gesetzlichen Erbfolge, 47. 48.

P.

Pastor, siehe Prediger.

Pacta hereditaria, 387. — *confraternitatis*, 405. — *renunciativa*, 399. — *alimentorum*, 515. — *dotalia*, 421. — *successoria*, 38.

Personen, die enterbt werden können, 284.

Persona turpis kann nicht zum Erben eingesetzt werden. 285.

Pfand: Güter der Unmündigen nicht ohne des Senats Genehmigung zu veräußern, 19. — werden bey der Erbfolge als baare Kapitalien getheilt, 56. 57. 60. 257 und zum beweglichen Vermögen gerechnet, ebend.

Pflichttheil, 297 *).

Portenta, 95.

Prediger, deren Erbfolge, 4. — nach Schwedischer Stadtslage, 80.

Primogenitura, 401. 402.

Privilegium Jungingens und Sylvesters, 7. 8. — auf welche sich das Erbfolge-Recht vorzüglich gründet, in Liefland, 7. — in Ehstland, 8.

Proclam, 377. — ad convocandos, 436.

Provinzial-Gesetze, deren Bestätigung, 1 *).

D.

Quellen des Erbfolge-Rechts in Liefland auf dem Lande, 7. — des rigischen Stadt-Rechts in den Städten, 9. — in Ehstland, 8.

Querela nullitatis, 58. 459. — *inofficiosi testamenti*, ebend.

R.

Rasende Können nur unter Kuratel eine Erbschaft antreten, 27. — können kein Testament machen, 235. — nicht Testaments-Zeugen seyn, 226.

Reciprocum testamentum, siehe gemeinschaftl. Testamente.

Reichs-Gesetze, die allgemeinen gehen andern vor, 1.

Repräsentations-Recht stehet den Descendenten ins Unendliche zu, 39. 65. — den Geschwister-Kindern ersten Grades, 38. 39. — nicht aber in den weitern Graden, den

- Enkeln, 38. 39. — auch nicht den Kindern der Ascenden-
ten und andern Seiten: Verwandten, ebend.
Rechte, nach welchen die Erbfolge zu beurtheilen, 11.
Rechtskraft eines Testaments, 463.
Restitution der Unmündigen, 17. 18. — der Abwesenden, 36.
Rigisches Stadt: Recht, 5.
Römisches Recht, als Hülf: Recht, 7 *). 10.

G.

- Schändliche Person soll nicht zum Nachtheil des gesetzlichen
Erben eingesetzt werden, 259.
Schenkung auf den Todesfall, 353. — der Frauen an den
Mann, 266.
Schriftliches Testament, 207.
Schulden des Erblassers müssen zuerst bezahlt werden, 265. —
der Erbe muß solche bezahlen, wenn er die Erbschaft antritt,
445. 454. — wenn sie den Nachlaß übersteigen, 454.
455. — in wie fern der Legatar solche bezahlen muß, 321.
Schwägerschaft giebt kein Erbfolge: Recht, 49.
Schwedisches Land: Recht, als Hülf: Recht, siehe Hülf:
Recht.
Schwedisches Stadt: Recht, 197.
Schwert: Linie hat den Vorzug im Besitze der Güter, 479.
Schwestern, abgetheilte, beerben den abgetheilten Bruder
nicht, liefländ. Recht, 111. — aber nach ehfländischem
Rechte, 115. 117. — auch nach rigischem Stadt: Rechte,
114. — aber, wenn sie allein nachgeblieben, beerben sie
auch den Bruder, 119. — werden aber vom abgetheilten
Bruder beerbt, 111. — die unabgetheilten beerben die

unabgetheilten Brüder, 118. — haben das Näher: Recht, wenn die Brüder ein geerbtes Gut verkaufen, 480.

Seniorat, 374. 401. 402.

Seiten-Verwandte gehören in die dritte Klasse der Erbfolge, 47. 48. — deren Erbfolge, 136. 144. — haben kein Res präsentations: Recht, 145.

Söhne erben von Gütern zwey Theile, die Töchter nur einen Theil, liefl. R., 55. — ehfländ. R., 56. 57. — von liegenden Gründen aber in der Stadt mit den Töchtern gleich, 61. — auch in Prediger: Häusern, 55. — auch im beweglichen Vermögen, 55. — haben Vorrecht im Besitze der Güter, 69. — müssen das voraus Erhaltene zur Erbmasse konferiren, wenn sie mit zur Theilung gelangen wollen, 487.

Spurii, 75.

Spatium deliberandi, 435. 443.

Stadt-Lage, siehe Stadt: Recht, schwedisches.

Stamm-Güter, nicht zu verfestiren, 258. 259. 260. 261.

Stempel-Papier, bey Testamenten nicht erforderlich, 228.

in *stirpes*, 53.

Stief-Geschwister, siehe Geschwister, auch halbbürtige Geschwister.

Stumme, in wie fern sie ein Testament machen können, 235. 237. — so geborne, deren Erbfolge: Recht, 252.

Successio legalis, 45. 46. —

Surrogat eines Guts bey der Theilung eben so als ein Gut zu beurtheilen, 58 *).

Sylvesters Privilegium, 7. 8.

L.

Taube, in wie fern sie ein Testament machen können, 237.

238.

Testament muß proclamirt werden, 41. — kann bis an den Tod widerrufen werden, 207. 302. — kann ein schriftliches seyn, 207. — oder mündliches, 209. — wesentliche Erfordernisse desselben ist Gewißheit des letzten Willens, 215. — vorgeschriebene Feyerlichkeiten desselben, 216. — eines schriftlichen, 218. — eines mündlichen, 221. 227. 229. — ein im Dunkeln, ohne Licht gemachtes, ist verdächtig, 216. — der Eltern bedarf nicht aller Formalitäten, 220. — muß in gehöriger Zeugen Gegenwart gemacht seyn, 222. — Zeugen sollen nicht Frauen seyn, 226. — auch nicht der Erbe selbst, 225. — wohl aber die Legatarien, 225. — eines Soldaten, 232. — zu machen, wer dazu fähig ist, 230. — müssen in der Stadt mit Zuziehung des Stadt-Sekretairs gemacht werden, 229. — in wie fern Verbrecher und Verschickte eins machen können, 244. und von Verschwendern, 243. — in welchem Alter sie gemacht werden können, 238. 239. 241. 242. 248. — in wie fern Stumme, Blinde oder Taube eins machen können, 237. 238. — über welches Vermögen eins gemacht werden kann, 256. — wechselseitiges, gegenseitiges, 207. 208. — sich auf einander beziehendes, 410. — die Eröffnung desselben, 378. — die Publication, 377. — völlig ungültige, 296. — muß aufrecht erhalten werden, selbst fehlerhafte, 296. — ein späteres hebt das frühere auf, in allen Fällen aber nicht, 302. — Zeit der Rechtskraft, 463. — unvollkommenes, mangelhaftes wird als Codicill

bey Kraft erhalten, 311. — können stillschweigend wider-
rufen werden, 304. — auch von den eingesetzten Erben
einstimmig aufgehoben werden, 300. — können Bedin-
gungen enthalten, 268. — auch gegenseitige können wider-
rufen werden, 407. — pflichtwidriges, 297. — Klage
gegen dasselbe, wo solche anzubringen, 458. 461. 462.
463. — muß ohne allen Zwang und Verleitung errichtet
worden seyn, 213.

Testaments-Erbe, 34. — wenn er mit Tode abgehet, ehe
er die Erbschaft angetreten, 41. 42. 43. — dessen Verbind-
lichkeit, wenn er die Erbschaft angetreten, 430. 431.
445. — kann sie in ungewissen Fällen cum inventario
antreten, 439. — hat nicht nöthig, mehr Vermächnisse zu
leisten, als er erbt, 320. — auch nicht mehr Schulden
zu bezahlen, 454. — kann in solchen Fällen die Erbschaft
ausschlagen, 301. — wenn er solche hinterlistig ausschlägt,
301. — muß im Testamente genau bestimmt seyn, 216. —
muß die ihm übertragenen Legate sogleich erhalten, 335. —
kann nicht als Zeuge das Testament unterschreiben, 225. —
muß den Testirer nicht gezwungen oder verleitet haben,
213. —

Testamentum reciprocum, 207. 310. 407. 408. —
destitutum vel desertum, 300. — *injustum*, 297. —
inofficiosum, ebend. — *correspectivum*, 410. —
privatum vel publicum, 209. — *publicum*, 231. —

Testaments-Stadga ist in Liefland die Haupt-Vorschrift
wegen Errichtung eines Testaments, 219.

Testirer muß nicht im Verborgenen seyn, 216. — muß den
Zeugen bekannt seyn, 223.

Theilung der Erbschaft, 464. — soll in zwey Jahren been-

diget seyn, 466. — geschieht nach Köpfen oder auch nach Stämmen, 53.

Theilungs-Transact, 501.

Töchter müssen die Aussteuer zur Masse bringen, wenn sie mit zur Theilung gelangen wollen, 492. — unberathene haben im Besitze der Güter den Vorzug vor den berathenen, 494.

Trauer-Jahr, 20. 21.

Transmission, 35.

Transmissio Theodosiana, 40. — justiniana, 42.

Transact zwischen den theilenden Erben, 501.

U. V.

Vater schließt die vollbürtigen Geschwister als Erbe seiner Kinder aus, 101. 102.

Uebergabung des gesetzlichen Erben im Testamente, 297. — macht nach römischem Rechte das Testament ganz ungültig, 297.

Verbrecher, in wie fern solche erben, 28. 29. 30. — oder ein Testament machen können, 244. — die vor erfolgtem Urtheile mit Tode abgehen, 28.

Vermächtnisse, 314. 368.

Vermögen, über welches testiret werden kann, 256. — unbewegliches, wie es getheilt werden muß auf dem Lande, 464. — in den Städten, 481. — bewegliches, 55.

Vertragsmäßiges Erbrecht, 44. 387.

Verwandtschaft muß bewiesen werden, 33. — zweyfache und dreyfache, 71. 146.

Verschickte, siehe Verbrecher.

Verschwender können nicht testiren, 240.

Verjährung der Erbschafts:Klage, 463.

Verzichtleistungs Kontrakt, 399.

Unabgetheilte Kinder, siehe Kinder.

Unehrlüche Personen, siehe schändliche Personen.

Ungültige Testamente, 296.

Unio prolium, 395.

Unmündige können ihre verkauften Erbgüter einlösen, 17.

18. — deren unbewegliches Vermögen ohne obrichterliche Genehmigung nicht zu veräußern, 17. — dem Senate erst zu unterlegen, 19. — auch wegen Pfand:Güter, ebend. — können nur durch die Vormünder ihre Erbschaft antreten, 20. 21. — können kein Testament machen, 238. 239. 241. 242. 248.

Unsinnige können kein Testament machen, 138.

Vollbürtige Geschwister, deren Erbfolge:Klasse, 98. — in wie fern sie mit den Eltern zugleich zur Erbschaft kommen, 110.

Volljährigkeit, mit welchem Jahre sie eintritt, 83.

Vulgo quaesiti, 75.

Vormünder müssen für die Unmündigen die Erbschaft antreten, 22. — für deren Bestes Sorge tragen, 23. 24. — über deren angeerbtes Vermögen ein Inventarium legen. 16.

III.

Wahnsinnige können keine Erbschaft unmittelbar antreten, 27. — können kein Testament machen, 226.

Wardirung, gerichtliche des Nachlasses, wenn solche statt findet, 467. 473.

Widerlage, 156. 187,

Widerruf eines Testaments, 302. — stillschweigender, 304. — eines gegenseitigen, 407.

Wittve muß mit den Kindern theilen, wenn sie zur andern Ehe schreitet, 69. — wenn sie schwanger nachbleibt, 496. 498. — bleibt nach dem Tode des Mannes im Besitze des Nachlasses, 150. 452. — unbeerbt, deren Erbfolge; Recht nach liesländischem Rechte, 149. 160. 157. 164. 177. — nach ehfländischem Rechte und nach rigaischem Stadt; Rechte, ebend. — genießt ein Jahr und sechs Wochen die sämtlichen Revenüen, liesländisches Recht, 150. 151. 152. — ehfländisches Recht, 157. — nimmt aus dem Nachlasse ihre Mitgift und Morgengabe zum voraus und ihre Ulaten, liesländisches Recht, 154. 156. — ehfländisches Recht, 102. — sowohl beerbt als unbeerbt erbt den ganzen beweglichen Nachlaß des Mannes, 149. 167. — eines Predigers, 182.

Wittwer, unbeerbter, dessen Erbfolge, 169. 173. 174. 175. — beerbter, 171. 173. 174.

3.

Zeit, welche bey der Erbfolge gerechnet wird, 51. 52. — zur Beurtheilung der Rechte eines Testaments; Erben, 254. — der Mündigkeit, 83. — der Großjährigkeit, ebend. — der Volljährigkeit, ebend. — der rechten Geburt, 84.

Zeuge bey Testamenten, 222. 223.

Zwiefache Verwandtschaft, 71.

Zwillinge, 94.

Zwitter, 96.

Zuwachs der Erbmasse, 422.
